nt.
3

63 Bibl.Mont.

Merkwürdige
Rechtsfälle,

welche

bey verschiedenen französischen Gerichtshöfen verhandelt wurden.

Nach Méjan, Recueil des causes célèbres

frei bearbeitet,

von

Dr. und Prof. J. A. Müller,
o. Lehrer der neuern Sprachen.

Ulm 1818.
Im Verlage der Stettin'schen Buchhandlung.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Die Rechtsfälle, welche ich in diesem Bande dem Publikum übergebe, wurden in Frankreich, einige vor und die andern während der Revolution, verhandelt. Ich stellte sie vorsezlich zusammen, um zu zeigen, welchen Einfluß jene gewaltsame Staatsumwälzung auf die Sitten sowohl, als auf den Geist der Nation hatte.

Sie sind aus Mejan, Recueil des causes célébres entlehnt. Ich wählte unter mehreren solche, welche in Deutschland noch nicht bekannt sind, und doch in jeder Hinsicht verdienen, bekannt zu werden. Der Sachverständige wird Meisterstüke der Kunst und der Beredsamkeit finden, und

auch der Leser, welcher bloß der Unterhaltung wegen ließt, wird das Buch nicht unbefriedigt aus der Hand legen.

Dieser Band ist eigentlich ein blosser Versuch. Wird er gut aufgenommen, so soll bald eine Sammlung anderer, entweder wegen dem Range der Personen, welche darinn verwikelt sind, oder wegen der Wichtigkeit der Gegenstände selbst, merkwürdiger Rechtsfälle folgen.

Dieses ist alles, was ich zur Einleitung zu sagen habe. Der Innhalt des Buches, wird dasselbe, wie ich hoffe, von selbst empfehlen.

———ooo———

I.

Ein Verführer, welcher in dem Zimmer eines jungen Mädchens von dem Vater angetroffen und getödtet wurde.

Wenn es schreklich für den Ehemann ist, seine Gattin in dem Augenblike zu überraschen, da sie die eheliche Treue verlezt, und sich des Ehebruches schuldig macht; so ist es nicht minder fürchterlich für den Vater, in dem Zimmer, in dem Bette seiner Tochter den Verführer zu treffen, der sich dahin schlich, eine schändliche Hand an sie zu legen, und sie der väterlichen Gewalt zu entreissen.

In einer so Herzzerreissenden Lage ist wohl jeder Ausbruch des väterlichen Unwillens, er äussere sich so stark als er wolle, zu entschuldigen. Wenn aber der Räuber, nicht zufrieden die friedliche Wohnung, welcher er Achtung schuldig war, entehrt zu haben, in seiner Kühnheit so weit geht,

dem Leben des Vaters zu drohen; so ist sicher, wenn er als Folge dieses strafbaren Angrifs dann selbst unterliegt, wenn er seine Kühnheit mit dem Leben büssen muß, in diesem Falle der Mord nicht nur zu entschuldigen, — ja er ist rechtlich, und der Mörder wird von dem Geseze losgesprochen.

Diese Grundsäze können wohl in der Zeit der Anarchie, und in jenen Schrekenstagen einigen Widerspruch finden, da man das Laster aufmunterte, und der Fruchtbarkeit der Mädchen Lob, ja wohl gar Belohnungen zuerkannte. In einem wohlgeordneten Staate aber, und vorzüglich da, wo der Herrscher seinem Volke in jeder häuslichen Tugend als Muster vorangeht, ist Sittlichkeit kein blosser Nahme, und man darf ohne Widerspruch behaupten, daß dem beileidigten, entehrten, meuchelmörderisch angegriffenen Vater das natürliche Recht einer rechtmäßigen Vertheidigung, im vollsten Sinne des Wortes, zustehe. Auch hat die Entscheidung der Geschwornen, welche in einem Falle, welchen wir den Lesern vorlegen werden, das Urtheil zu fällen hatten, diese Grundsäze bestätigt, und die Herzen aller jener beruhigt, welche das Verderbniß der Zeit nicht fühllos gegen Recht und öffentliche Sicherheit machte.

Johann Jakob Ponterie-Escot wurde in der Gegend von Bergerac aus einer Familie gebohren, welche Calvins Lehre zugethan war. Seine frühesten Jahre verlebte er in der Schweiz, wohin ihn seine Eltern geschikt hatten, und brachte aus diesem Lande eine Strenge der Sitten und der Grundsäze zurück, welche ihn nachher immer ausgezeichnet haben.

Kaum hatte er das 22ste Jahr seines Alters erreicht, als er aus gegenseitiger Neigung, mit der Einwilligung beeder Familien, und unter dem glüklichsten Verhältniß des Alters und der Glüksgüter sich mit Maria Escot verband.

Die Ehe wurde mit 2 Söhnen und 5 Töchtern gesegnet. Der älteste Sohn folgte dem Rufe des Vaterlandes und war einer der Sieger bey Jena, Eylau und Friedland. Der jüngere blieb im väterlichen Hause, und wurde mit in die Anklage gegen seinen unglüklichen Vater verwikelt. Das älteste unter den Mädchen verheurathete sich an einen Arzt, Herrn Dupuy. Die andern lebten noch unter den Augen ihrer Eltern, und unter diesen ist die unglückliche Cäcilia der Gegenstand dieser Geschichte.

Die Familie brachte im Jahr 1806

einige Monate in Bergerac zu und da war es, wo Cäcilia zu ihrem Unglük und zum Jammer der ihrigen den jungen Hilar Dehap kennen lernte. Gefühlvoll und unerfahren, wie man es gewöhnlich in einem Alter von 17 Jahren ist, hatte sie die Schwachheit ihn anzuhören, ihm geheime Unterredungen zu bewilligen, und mit ihm einen Briefwechsel zu unterhalten, von dem sie die Gefahr nicht ahndete.

Kurz nachher erhielt Cäcilia die Erlaubniß, einige Tage bey ihrer Schwester Dupuy zuzubringen, und hier begab sie sich, wenn sie von ferne einen Schuß fallen hörte, welcher das Zeichen war, durch das der junge Mann seine Ankunft zu verkünden pflegte, in ein nahe gelegenes Wäldchen.

Die wiederholten Zusammenkünfte wurden von den Nachbarn bemerkt. Sie benachrichtigten den Herrn und Frau Dupuy davon, und diese hielten es ihrer Seits für Pflicht, dem Vater davon Nachricht zu geben.

Herr Ponterie sprach mit seiner Tochter hierüber liebevoll, aber mit jener Festigkeit, welche einem Vater zukommt, der sich in dem theursten Gegenstand seiner Liebe beleidigt sieht. Sie gestand ihm ihr Unrecht, den Briefwechsel, welchen sie mit

Dehay unterhalten hatte, händigte ihm einige der erhaltnen Briefe aus, und versprach, dieser Verbindung zu entsagen. Die Verführung hatte aber schon den höchsten Grad erreicht. Cäciliens Reue war nur verstellt. Sie gehorchte zwar dem Vater, indem sie an Dehay schrieb, und ihre Briefe zurückverlangte, allein sie benachrichtigte diesen zugleich durch ein mit Bleifeder geschriebenes Zettelchen, daß dieser ihr Schritt bloß die Folge des Zwanges sey. Sie beharrte indessen auf der Zurückgabe der Briefe.

Nachdem Dehay sich einen Monat lang geweigert hatte, entschloß er sich endlich, dem Herrn Ponterie in einem Pake einige von Cäciliens Briefen zu übersenden, und legte einen Brief an Diese bey, in welchem er ihr sagte, daß, da ihre Eltern ihrer Verbindung entgegen wären, es Pflicht für sie beyde wäre, sich zu fügen, zu schweigen und zu harren.

Herr Ponterie glaubte, nun den Knoten dieses ärgerlichen Liebeshandels auf immer gelößt zu haben, und er durfte es um so sicherer hoffen, da seine Tochter doppelte Sorgfalt anwendete, ihn in dieser Sicherheit zu erhalten. Dehay hatte bloß getrachtet, den Eltern seines Schlachtopfers Vertrauen einzuflößen, um dadurch Mittel zu finden,

seine Verbindung mit Cäcilien fortzusezen, und die Unglückliche ließ sich dahinreissen, ohne zu bedenken, daß der Mann, welcher sich um sie bewarb, ihrer Achtung und ihrer Zärtlichkeit unwerth sey, da er sich nicht gewürdigt hatte, mit seinem Gesuche sich an die Familie zu wenden, und da er sich unterstand, ihr in mehrern Briefen anzurathen, sich dem väterlichen Ansehen zu widersezen.

Wenn Dehay's Eltern weniger schwach gewesen wären, würden sie ihres Sohnes Aufführung getadelt haben. Sie würden ihm die Art bezeichnet haben, wie er sich benehmen sollte, und wie es die Ehre foderte, die einzige — durch welche er die Bewilligung des Herrn Ponterie und seiner Gattin erlangen konnte. Es scheint indessen, daß ihre blinde Zärtlichkeit für ihren Sohn sie verleitete, alles zu billigen und gut zu heißen, was diese Verbindung, welche sie für vortheilhaft ansahen, begünstigen konnte.

Ach! wie sehr sind sie zu bedauren, da ihr Verfahren so traurige Folgen hatte. Ihr Beispiel mag eine Warnung für jene seyn, welche geneigt sind, sie nachzuahmen. Sie mögen dadurch lernen, sich mit aller Kraft über die Ränke zu erheben, welche der öffentlichen Rechtlichkeit entgegen sind, und niemals zuzugeben, daß ihre Söhne den giftigen Hauch der Verführung in das

Herz irgend eines Mädchens blasen, jeden Funken der Scham, und der kindlichen Frömmigkeit darinn vertilgen, und ihre Siege auf die Schande derjenigen Person zu gründen suchen, welche sie zu erringen wünschen.

Herr Ponterie hatte Bergerac verlassen, um ein zwei Stunden von dieser Stadt gelegnes Landhaus zu beziehen. Hier brachte er den größten Theil des Jahres zu, beschäftigt, in Vereinigung mit seiner Gattin, seine Familie in Grundsäzen der Ehre, und aller Tugenden zu erziehen. Seine Einsamkeit war der Aufenthalt des Glückes und des Friedens, und bot ein rührendes Bild jener sanften und altväterlichen Sitten dar, welche das Verderbniß schon lange aus den Städten verbannte.

Bald hatte Cäciliens Seelenzustand den entschiedensten Einfluß auf ihren Charakter. Er wurde bitter; ihr Geschmak war wandelbar; alles erregte ihre Laune, reizte sie zur Ungeduld; sie nahm keinen Antheil mehr an den unschuldigen Vergnügungen, welchen man sich jedesmal des Abends überließ. So bald es neun Uhr schlug, zog sie sich in ihr Zimmer zurük, welches im untersten Stockwerke, neben dem Saale war, und von zwei Fenstern beleuchtet wurde, deren eines in den Garten, und das andere auf eine öffontliche Strasse gieng.

Am 29. Februar 1806 in der Dämmerung schon, hörte man einen Schuß fallen, in einem Wäldchen, das an eine an dem Hause liegende Weise gränzte. Das ist sicher ein Jäger, sagte Cäcilia, welche mit ihrem Bruder im Garten spazieren gieng, der auf wilde Gänse schießt. Diese Aeusserung hatte keine Folge, und Niemand, ausser ihr, achtete auf den Schuß, welcher in der Folge nicht so gleichgültig schien.

Nach dem Nachtessen, und um 9 Uhr, begab sich Cäcilia ihrer neu angenommenen Gewohnheit zu Folge in ihr Zimmer, und die übrigen von der Familie sezten ihre gewöhnlichen Spiele bis um halb eilf Uhr fort.

Herr Ponterie der Sohn war der erste, welcher sich zurükzog; zwei seiner Schwestern waren im Speisesaale beschäftigt, noch einige Schränke zu schliessen, und der Vater, welcher sich auch da befand, war eben im Begriffe zu Bette zu gehen, als die Frau Ponterie noch einiges Leinengeräth bedurfte, das sich in Cäciliens Zimmer befand. Sie ergrief ein Licht, um dahin zu gehen, allein die Thüre leistete Widerstand, und war, gegen die Gewohnheit, von innen geschlossen. Sie klopft, sie ruft Cäcilien, welche zögert, sich endlich hören läßt und nun die Thüre öfnet. Im Hereintreten sieht

die Mutter noch die Fürhänge des Bettes sich bewegen, sie sieht hinter das Bette, und erblikt — den Kopf eines Mannes.

Ihr, ihr Mütter, welche ihr über das wachet, was ihr am kostbarsten auf der Welt besizet, ihr allein seyd im Stande zu begreifen, was sie fühlen mußte. Die Ueberraschung, der Schreken, der Abscheu, entlokten ihr einen durchdringenden Schrei; ihre andern Töchter eilten bestürzt herbei, der Vater selbst stürzte aus dem Saale, er kömmt in das Zimmer, und erblikt einen nakten Mann (es war Dehay) welcher aus Cäciliens Bette springt, von dem nahestehenden Bett eine Pistole ergreift, und sie ihm entgegen hält, mit dem Ausrufe: Nun wohl!

Der Unwille, die Verzweiflung, die Wuth verdoppeln des unglüklichen Greises Kräfte. Er wendet das Geschoß des Verführers ab, er ergreift ihn, drükt ihn an der Gurgel, mit einer unbeugsamen Hand, welche die Wuth leitete, die ewige Gerechtigkeit vielleicht stählte. — Einige Augenblicke bloß, und Dehay fühlte schon die Vorbothen des nahen Todes, des wohl verdienten Lohnes für die Schändung des väterlichen Daches, für die Verführung einer Jungfrau, und für die gedoppelte abscheuli-

che Handlung des Meuchelmordes und der Entehrung.

Die Weiber eilen weinend und ausser sich umher; die unglückliche Cäcilia, eine Beute des Schmerzes und der Schande, sinkt ohnmächtig nieder; man trägt sie in ein anderes Zimmer.

Herr Ponterie der Vater, als er ein wenig ruhiger wurde, fühlte die Nothwendigkeit, die Gerechtigkeit von dem Vorfalle in Kenntniß zu setzen. Er trug seinem Sohne, welcher auf den ersten Schrei seiner Mutter ebenfalls herbei geeilt war, und die Pistole den Händen Dehap's entrissen hatte, auf, sich sogleich zu dem Friedensrichter zu begeben, der eine halbe Stunde entfernt war, und sein Erscheinen nachzusuchen.

Der junge Mann und der Bediente, welcher ihn begleiten sollte, giengen, um sich anzukleiden und die Vorkehrungen zur Reise zu treffen. In diesem Zwischenraum sah der Vater den Unglücklichen, welchen er bereits ohne Leben glaubte, sich neuerdings bewegen.

Wenn auch der Unwille noch in seinem Herzen seyn mußte; so war doch die Wuth gelöscht. Sein Herz und seine Vernunft machten es ihm zur Pflicht, die Lebensreste seines Feindes zu ehren, allein er wollte, er mußte diesen Mann den Hän=

den der Gerechtigkeit übergeben. Er war nicht im Stande, die Fortschritte, noch die Wirkungen der Bewegungen zu berechnen, welche er ihn machen sah. Indem er sich so umher wälzte, konnte der Unglückliche sich gegen die Bettstelle, gegen die andern Hausgeräthe stossen, und sich verwunden; wenn er zu Kräften kam, mußte er einen neuen Kampf mit ihm bestehen; es war zu befürchten, daß er Gehülfen in der Nähe hatte, denn es war natürlich zu vermuthen, daß er seinen Angrif nicht gemacht hatte, ohne im Nothfall auf Beistand rechnen zu können; endlich war es ein möglicher Fall, daß er das Fenster erreichte, herab fiele, sich beschädigte, und daß alsdann der Vorwurf gemacht werden könnte, er wäre herab gestürzt worden.

Alle diese Schwierigkeiten und noch tausend andere, welche sich der Einbildung des Herrn Ponterie darstellten, bestimmten ihn, sich seiner zu versichern, indem man ihn auf ein Bette band, in welchem Zustande er ihn dann unter der Obhut eines alten Bedienten ließ.

Nachdem diese Vorsichts-Masregeln getroffen waren, beeilte sich der Sohn, sich zu dem Friedensrichter zu begeben. Eine halbe Stunde nach Mitternacht kam er erst zurück, und hinterbrachte seinem Vater die

Nachricht, daß dieser Beamte seine Ankunft auf den Morgen verschoben habe.

Dehap schien indessen sehr zu leiden. Das Herz des Herrn Ponterie öfnete sich dem Mitleiden. Er wurde gerührt von dem Schmerz, welchen die Eltern dieses jungen Unsinnigen fühlen mußten, und er befahl seinem Bedienten, sich sogleich nach Bergerac zu begeben, um den Herrn Venancie, von dem er wußte, daß er das Zutrauen der Familie des jungen Menschen besaß, zu vermögen, ihm zu Hülfe zu eilen.

Man braucht bey Tage und bey guter Witterung zwey Stunden, um nach Bergerac zu kommen, und man brauchte wohl mehr, bey Nacht, auf schlechten Wegen, und mit 2 Pferden, für den Wundarzt, oder für jene seiner Verwandten und Freunde, an welche er schrieb. — Der Bediente gieng gegen 3 Uhr ab.

Füchterlich Nacht, voll des Schmerzens und des Schrekens! Welche Gegenstände umgaben diesen Familienvater! Seine strafbare Tochter abwechselnd entweder in Ohnmacht, oder in einem Zustande des Wahnsinns; seine Gattinn dem fürchterlichsten Schmerz preiß gegeben; seine andern Töchter in der Verzweiflung; nebenan der Verführer, der Urheber seiner Schande; zu strafbar, um bedauert zu werden, zu un-

glüklich, um noch ferner seinen Zorn zu erregen. Wie langsam flossen die Stunden! Wie bleyern schlichen sie dahin!

Endlich erschien der Tag, und kurz nachher kamen allmählich der Friedensrichter, sein Schreiber, die Verwandten und Freunde, welche von diesem unglüklichen Zufalle Kunde erhalten hatten, und der Wundarzt.

Man lößte die Bande des Dehap, man brachte ihn an die Wärme, und er konnte sich einige Augenblike aufrecht halten. Man öfnete eine Ader, und dieses schien ihm Erleichterung zu geben, allein er konnte kein Wort sprechen, und seine Schwäche nahm zu.

Der Friedensrichter verfaßt die Verbal-Verhandlung; er beschreibt den Ort, den Vorfall, und den Zustand, in welchem er Dehap vorgefunden hat; er bewährt das Daseyn eines mit Kugeln geladnen Pistols.

Am nemlichen Tage, um 3 Uhr Nachmittags, auf die Versicherung des Wundarztes, daß der Kranke ohne Gefahr nach dem Haupt-Orte des Kantons abgeführt werden könne, geschieht diese Abführung, und der Kranke wurde bey Herrn Chignac, Gastwirth und Maire der Gemeinde, abgesezt.

Seine Freunde, und seine Mutter

strömten des andern Tages herbei. Der nemliche Wundarzt behandelte ihn ferner, aber vergebens; er starb den 1. Merz um 2 Uhr des Morgens, ohne zur Besinnung gekommen zu seyn, ohne die Sprache wieder erhalten zu haben.

Sogleich wurde eine Denunziation dem Vorsteher des Geschwornen Gerichts in Bergerac übergeben, welche von den Verwandten Herrn Mazere und Lacoste unterzeichnet war, und in welcher behauptet wurde, daß Dehap bey Herrn Ponterie ermordet und verstümmelt gefunden worden sey.

Am nemlichen Tage fanden sich dieser Beamte, und der Sicherheits-Beamte in dem Fleken la Force ein. Vier Wundärzte schritten in ihrer Gegenwart zur Oeffnung des Leichnams, und erklärten, daß die Haupt-Ursache des erfolgten Todes, eine Hemmung des Athmens und des Blutumlaufs gewesen sey, welche durch eine heftige, und lang daurende Zusammendrükung des Halses verursacht wurde.

Nach dieser traurigen Untersuchung wurde zur Beerdigung des Unglüklichen vorgeschritten, nicht in der Gemeinde, da er verschied, sondern zu Bergerac. Indem man durch diese Stadt zog, hielt der Leichenzug

vor dem Hause des Herrn Ponterie. Verwünschungen ertönten, Hekatomben wurden gelobt, Dolche unter den fürchterlichsten Schwüren geschwungen, und das Blut des unglücklichen Greises den Schatten Dehap's verheißen.

Kaum dekte die Erde die Ueberreste dieses Unglüklichen, als eine schändliche Schmähschrift unter dem Titel: der Tod des Dehap, erschien, in welcher, nachdem der Verfasser den düstern Genius des schreklichen Dante angerufen hatte, Herr Ponterie weit unter Procust und Phalaris erniedrigt wurde.

Hier erschien der Vater, welcher den Liebeleien seiner Tochter entgegen war, als ein verhaßtes Ungeheuer. Ein Brief wurde unterschoben, welchen Cäcilia geschrieben, der Vater aufgefangen, wieder gesiegelt und an Dehap abgesandt hatte, um ihn in die Schlinge zu loken. Da wurde Dehap, welchen der Verfasser mit unverschämter Dreistigkeit den Gemahl Cäciliens nennt, durch die Meuchelmörder in das Zimmer geschleppt; sie selbst, auf ein Bett gebunden, wurde gegeiselt, während ihr Liebhaber unter ihren Augen gequält wurde.

Und alles das wird als unbestreitbare Wahrheit behauptet.

Dieses sind die häßlichen Ränke, welche

man anwendete, um den öffentlichen Fluch auf die Familie Ponterie zu laden.

Indessen wurde eine gerichtliche Verhandlung eingeleitet. Am 2. Merz erschien ein Verhaftbefehl gegen den Vater, und ein Befehl dabei zu erscheinen, gegen den Sohn.

Sie rüsteten sich, dem Befehl zu gehorchen, als ein Billet von Herrn Ponterie, ihrem Bruder und Oheim, welcher in Bergerac wohnte, sie benachrichtete, daß ein beträchtlicher Volksauflauf sich gebildet hätte, daß ihr Haus Gefahr lief, angezündet zu werden, daß die Erbitterung gegen sie den höchsten Grad erreicht habe, und daß sie vermuthlich, in der nemlichen Nacht, auf dem Lande würden angegriffen werden.

Sie faßten nun den Entschluß, sich von Hause zu entfernen, doch nur so weit, daß nichts, was etwa da vorgehen könnte, ihnen entgienge.

Einige Stunden nachher erblikten sie eine Laterne, sie näherten sich; es war Herr Ponterie, der Verfasser jenes Billets, welcher kam, sie zu benachrichtigen, daß sie in ihrer Wohnung nicht werden angegriffen werden, daß aber mit dem frühesten Morgen die Gensd'armen erscheinen würden, um jene Befehle ihnen vorzuzeigen, und daß die

Geister

Geister so erhizt wären, daß es schwer fallen würde, sie zu beschüzen, und lebendig nach Bergerac zu bringen.

Bei so bestimmten Nachrichten war nicht zu zögern. Die zwei Unglüklichen entfernten sich von ihrem Wohnorte.

Es läßt sich leicht denken, daß die Feinde nicht ermangelten, diesen Umstand zu ihrem Vortheil zu deuten, und sie als Schuldige darzustellen, welche bey der ersten Nachricht von ihrer gerichtlichen Verfolgung die Flucht ergriefen.

Hier ist der Ort zu bemerken, daß die Flucht nicht immer der Beweiß der Schuld ist.

Schön und erhaben ist die Idee, welche die Weisen von dem Charakter der Unschuld entworfen haben. Sie ehrt die Menschen, welche dieses Bild entwarfen; sie zwekt dahin, eine größere Ehrfurcht, eine reinere Liebe für die Tugend einzuflößen, ihren Dienst erhabener zu machen; sie ist im höchsten Grade moralisch, allein ist sie auch vollkommen richtig? Wird sie nicht oft durch die Erfahrung widerlegt? Ist es wohl unstreitig wahr, daß der Unschuldige, plözlich eines schreklichen Lasters beschuldigt, unerschüttert bleibt, daß er nicht mit Schreken auf die möglichen Folgen einer solchen Anklage hinblikt? er Abschen vor der

Schande, sein physischer Zustand, die Anhänglichkeit an dem Leben, die Furcht vor der Strafe, sollen die keinen, stärkern oder schwächern, Einfluß auf den Zustand seiner Seele haben? Den Obrigkeiten, den Rechtsgelehrten, den Kriminalisten, allen Philosophen steht es zu, diese wichtigen Fragen zu lösen. Sie allein sollen entscheiden, ob es nicht eine Verwirrung für die Unschuld, wie für das Laster giebt, und ob nicht die ungeheure Schwierigkeit, die eine von der andern zu unterscheiden, die häufigste Ursache der schmerzlichen und denkwürdigen Misgriffe der Gerichtsstellen war, welche ganzen Familien schon so manche Thränen kosteten.

Die Flucht der Herrn Ponterie war übrigens nur für den Augenblick. Sie wollten sich keineswegs den Befehlen der Obrigkeit entziehen; sie verweigerten keineswegs die Rechenschaft abzulegen, welche jene über ihr Benehmen zu fodern berechtigt war, aber sie hatten die Dolche ihrer Feinde zu fürchten. Sie hatten, wenn ihre Sache in ihrem Departement abgeurtheilt werden sollte, den Einfluß der Vorurtheile zu fürchten, welche man gegen sie verbreitet hatte.

Man weiß, wie leicht es ist, die Menge durch den Reiz des Wunderbaren zu misleiten; zu welchem Grade ihr Enthusiasmus

steigt, sey es, daß sie der Tugend frohnen, oder das Laster zu brandmarken glaubt. Man weiß, daß ihre Leichtgläubigkeit desto blinder ist, je ungereimter und abendtheuerlicher eine Anklage klingt, und daß sie die erdichtete Geschichte eines Meuchelmordes ohne Prüfung mit eben der Begierde aufnimmt, als eine Erzählung von Geistern und Gespenstern. Man weiß, daß sie empfänglich für jeden Eindruk ist, biegsam gegen den Willen eines Jeden, und daß die Leidenschaft eines einzelnen Individuums sich Tausenden mit Blitzesschnelle mittheilt. Man weiß, daß ihre Ueberzeugung schon fest steht, ehe es noch einmal erwiesen ist, daß ein Verbrechen vorhanden sey; daß sie das Bedürfniß zu verdammen fühlt, ohne überzeugt zu seyn, daß es einen Schuldigen giebt, und daß sie mit lautem Geschrei die Rache der Geseze über das Opfer des Argwohns aufruft, als wenn der blosse Argwohn hinreichend wäre, ein Todesurtheil zu rechtfertigen.

Wenn die Herrn Ponterie Vater und Sohn, beschimpft in dem Gegenstand, der ihnen am theuersten war, zu ewigem Kummer verdamnt, das Leben ohne Klage verlassen konnten, so mussten sie wenigstens den Argwohn zu entfernen trachten, daß sie als Verbrecher sterben könnten. Dieser Gedanke

dieser einzige Gedanke war es, der sie dazu bestimmte, sich zu entfernen, der sie vermochte, sich an den obersten Gerichtshof zu wenden, um andere Richter von ihm zu erbitten.

Herr Mailhe, einer der aufgeklärtesten Sachwalter war ihr Vertheidiger vor diesem erhabnen Gerichtshof. Wir liefern ein Bruchstük aus seiner warmen und gefühlvollen Schrift.

„Ihr Familienväter! (rief er aus, nachdem er das traurige Ereigniß geschildert hatte, durch welches Dehap sein Leben verlohr) Ponterie wagt es, euch aufzufordern. Er sezt bey euch jene Grundsäze voraus, durch welche rechtschaffne Familien sich auszeichnen, und welche von Vater auf Sohn forterben. Er sezt bey euch jenen unbezwingbaren Abscheu voraus, welchen von jeher auf rechtliche Menschen der bloße Gedanke machte, daß die Entehrung sie treffen könnte. Er hält euch für folgsam gegen die Stimme der Natur, und durchdrungen von den Grundsäzen, welche der Erhaltung der Gesellschaft und öffentlichen Ordnung gewidmet sind. Er betrachtet euch zugleich als Kinder der Natur und als gesittete Menschen. Er versezt euch in die Mitte der unerwarteten Umstände, welche das Schiksal gegen ihn aufstellte. Er sezt euch zwischen die vollständigste Enteh-

rung, deren blosser Schein schon unauslösch-lich ist, und den Tod, welcher ihm droht, welcher ihm zu Theil werden wird. Er versezt euch in die Zukungen der Verzweif-lung, welche ihn ergreifen musste, in das Uebermaß der Wuth, welche sich seiner Vernunft bemeisterte. Er versezt euch für einen Augenblik in seine Seele, er hält euch für sein eignes Ich. Ihr habt vor euren Augen die nemlichen Gegenstände, welche seine Blike trafen. Ihr habt seine Seele, seine Gefühle, seine Spannung, seine Wuth, seine Stärke welche seine Wuth noch verdoppelte.

„Antwortet; ihr Freunde der Sitten und der öffentlichen Rechtschaffenheit, was würdet ihr gethan haben? Wer ist unter euch, welcher nicht der ersten Bewegung nach-gegeben hätte? Wer ist unter euch, dessen Kräfte, und Spannkraft durch die Rache nicht erregt, geleitet worden wären? Wer von euch hätte wohl mit kaltem Blute einen Verführer betrachten können, der sich rüstete auch sein Mörder zu werden? Wer unter euch würde im Stande gewesen seyn, ungerührt und unthätig zu bleiben, kaltblü-tig seine Entehrung mit anzusehn, und feig-herzig sein Leben unvertheidigt zu lassen?

„Ponterie versteht eure Antwort. Könnte sie wohl zweifelhaft seyn? In der nemlichen äussersten Noth, würdet auch ihr,

so wie er, unglüklich gewesen seyn, ohne strafbar zu seyn. Die Sache der Sitten, die Sache der beleidigten Ehre, kann nie von einem Familien-Vater aufgegeben werden, und wenn das Alter auch das Blut in den Adern langsamer fliessen macht, so behält dieses Blut doch noch Wärme genug, um eine entehrende Freventhat zurükzustossen und zu rächen.

„Wenn man Ponterie die erste Bewegung, welcher er nicht widerstehen konnte, und durch welche das Leben des Verführers in Gefahr kam, als Verbrechen anrechnen wollte; wenn man einem Vater das strenge Gesez auferlegen wollte, ein ruhiger Zuschauer einer so schändlichen Entehrung zu bleiben, so würde das Gesez der Natur verlezet, welches mächtiger ist, als alle andere Geseze; man würde bald auf die niedrigste Stufe der Ausartung herab sinken; alle gegen das Laster errichtete Dämme würden zerstört; der häusliche Zufluchtsort würde entheiligt: die Verführung, durch Kühnheit unterstüzt, würde die Schlachtopfer zusehends vermehren; die Entehrung würde über alle Familien verbreitet, und der Staat selbst, durch die ärgerlichsten Stösse bis in sein Innerstes, und in seiner Grundlage, welche die Familien sind, aus welcher er besteht, erschüttert, würde bald in der Barbarei zu Grunde gehen, welche die Verachtung der

Sitten und der väterlichen Gewalt nothwendig herbeiführen würde.

Lasset uns nun hören, was der Vertheidiger in seiner Darstellung über die Gründe des Verdachts sagt.

„Die Rechtmäßigkeit dieser Gründe, sagte er, ruht auf Thatsachen, welche nur zu sehr erwiesen sind.

„Bei Gelegenheit dieses Ereignisses haben sich die, mit Dehap durch die Vergnügungen, durch die Verirrungen eines lärmenden und gefährlichen Müssigangs, durch die Gleichheit der Grundsäze und Sitten, auf das innigste verbundnen jungen Leute von Bergerac, gegen Ponterie erhoben, und haben, indem sie nur dem blinden Drange ihrer ungeregelten Leidenschaften Gehör gaben, eine Art Faktion laut gegen ihn gebildet.

„An dem Tage des Leichenbegängnisses ihres Freundes haben sie tausend Verwünschungen gegen ihn ausgestossen; sie haben ein fürchterliches Geschrei des Hasses und der Rache erhoben; Fakeln wurden angezündet, um das Haus des Ponterie in Brand zu steken, und dieses wurde nur dadurch gehindert, daß ein Individuum den Wüthendsten unter ihnen fühlbar machte, daß sie durch diesen Schritt ihren Zwek verfehlen würden.

„Der Wundarzt Herr Choisnard, welcher den 2. Merz in seinen Angelegenheiten

nach Bergerac berufen wurde, da er eine Meinung äusserte, welche der zuwider war, welche man allgemein verbreiten wollte, lief Gefahr sein Leben zu verlieren.

„Einige Tage später, und aus der nemlichen Ursache, wurde die Frau Villate von einem Haufen Weiber angefallen, denen sie nur mit vieler Mühe entgieng.

„In den Zirkeln, in allen Gesellschaften, wird jeder, der nicht gegen Ponterie stimmt, mit Drohungen und Schimpfworten überhäuft. Es giebt keine Art der niedrigsten Verläumdungen, welche man nicht nahe und fern verbreitet. Ihr Geschrei schrekt Jedermann zurück; sie sezen selbst die Freunde, die Verwandten des Ponterie, und alle jene in Furcht, welche Biederkeit genug besizen, ihnen nicht auf ihr Wort zu glauben. Es getraut sich keiner, sich öffentlich bliken zu laßen.

„Keine Frevelthat ist ihrer Wuth zu groß. Eine Deputation, aus den Berüchtigtsten unter ihnen gebildet, begab sich nach dem Landhause des Ponterie, um seine Tochter einzuladen, sich unter ihren Schuz und in das Haus ihres Verführers zu begeben, mit der Drohung, sie im Falle einer abschlägigen Antwort dahin zu entführen. Sie hatten einen Brief entworfen, welchen, wie sie hofften, die Unglückliche unterschreiben sollte, und durch welchen sie um diese

Entführung angesucht zu haben geschienen hätte. Diese Thatsache ist in einem Rapport eines Gensd'arms, welchen man zum Schuz und Sicherheit der Familie da aufstellen mußte, an seinen Vorgesezten verzeichnet.

„Das Vorurtheil, welches diese Menschen erregen, welches sie durch alle Mittel in Gährung bringen, und welches allgemein geworden ist, konnte es nicht bis zu einem gewissen Punkt auf die Magistrate wirken?

„Schon ist die Freiheit der Geschwornen bedroht. Man umgiebt die, von welchen man vermuthet, daß sie als Geschworne bey der Anklage seyn werden; man spricht davon, ihre Häuser anzuzünden, wenn sie es wagen, gerecht zu seyn, und der Unschuld zu frohnen.

„Gedrukte Notizen laufen weit umher, und in einer Menge, welche deutlich die Absicht ihrer Verfasser bezeichnet, nemlich die — das Schlachtopfer, welches sie opfern wollen, anzuschwärzen. In diesen Schriften, dem Erzeugniß des Hasses, entstellen sie alle Thatsachen, travestiren alle Gründe, predigen die Verachtung der Sitten, und nehmen die Verirrungen der Leidenschaften in Schuz.

„Sie stellen in demselben Ponterie dar, wie er Gefallen daran findet, sein Schlachtopfer zu quälen, und sich mit kaltem Blute an seinem langsamen Todes-

kampfe weidet, während er nach den Wirkungen eines plözlichen Jähzornes, dessen wohl sich Niemand an seiner Stelle hätte erwehren können, alle Mittel anwendet, um neue Gefahren abzuwenden, und sich beeilt, ärztliche Hülfe herbei zu schaffen.

„Diese verläumderische Schriften werden bis nach der Haupt-Stadt umher getragen, und durch die zahlreichen dortigen Journale verbreitet.

„Die Wüthenden! Sie wollen Ponterie alle Herzen verschliessen, und alle Geister gegen ihn einnehmen. Das Gift der Verläumdung ist nach ihrer Meinung zu schwach, sie sezen alles in Bewegung, um seine Stärke und Wirksamkeit hundertfach zu verdoppeln.

„Sie drohen öffentlich, in Masse sich nach Périgueux zu begeben, um ihre Tirannei gegen die Geschwornen des Gerichts auszuüben.

„Alle diese Thatsachen sind notorisch, und die daraus hervorgehenden Gründe des Verdachts entscheidend.

„Mangel an Freiheit bey den Gerichtshöfen des Departements, bey den Vertheidigern, beauftragt die Sache der Beschuldigten zu führen, bey den Geschwornen, bey den Zeugen.

„Ponderie weicht nicht dem Geseze aus, welches die gegen die Gesellschaft begangenen Verbrechen rächt; er entflieht kei-

neswegs dem Urtheil. Im Verdacht eines Verbrechens, muß er sich reinigen, allein er verlangt Geschworne, er verlangt Richter, die nicht unter dem Einflusse seiner Feinde berathschlagen und entscheiden; Geschworneund Richter, welche entfernt von dem anstekenden Luftkreise, welcher die unerschöpfliche und grausame Thätigkeit jener, die seinen Untergang geschworen haben, täglich mehr verpestet, sich über alle Vorurtheile erheben können, und sich als Organe des Gesezes, nicht aber als die Werkzeuge einer rasenden und blutdürstigen Wuth zeigen."

So gehaltvolle Bemerkungen konnten den Eindruk auf den obersten Gerichtshof nicht verfehlen. Ein Spruch vom 24. Juny 1807. erlassen zu Folge der einstimmigen Beschlüsse der einsichtsvollen obrigkeitlichen Person, welche die Stelle des kaiserlichen General-Prokurators bei dem Gericht bekleidet, verwies die Rechtssache an den Kriminalhof von Bordeaux.

Kaum waren die Herrn Ponterie und Sohn in Kenntniß hievon gesezt, als sie sich beeilten, indem sie sich in den Gefängnissen dieser Stadt stellten, die Verpflichtungen zu erfüllen, welche sie vor dem Cassationshofe übernommen hatten.

Zwey Klagen waren gegen sie erhoben: die des Meuchelmordes, und die eines

Eingrifs in die individuelle Freiheit.

Um die erste dieser Anklagen zu rechtfertigen, behauptet man, daß Dehap nicht in dem Zimmer Cäciliens überrascht worden sey; daß Herr Ponterie, von seiner Ankunft benachrichtigt, ihn im Garten erwartet habe; daß er ihn da angegriffen, und dann in das Zimmer seiner Tochter geschleppt habe, um ihn eines Verbrechens schuldig erscheinen zu lassen, welches er nicht begangen hatte; daß bewiesen wäre, daß der junge Mann in vollem Anzuge angegriffen wurde, weil sein Kleid, seine Weste, sein Hemd gewaltsam zerrissen waren, und sein Hut zusammen verkrüppelt gefunden worden sey.

Herr Denucé, beauftragt die Vertheidigung des Herrn Ponterie des Vaters zu übernehmen, widerlegte diese Angaben auf folgende Weise:

„Als eine der ersten Anzeigen des Vorsatzes führt man an, daß Herr Ponterie Kenntniß von der Zusammenkunft hatte, welche seine Tochter auf den 29. Februar mit Dehap verabredet hatte.

„Um zu überzeugen, daß Herr Ponterie wirklich diese Kenntniß hatte, wurde die schändliche Fabel eines Briefs erdichtet, welchen Cäcilie an Dehap schrieb, in welchem sie ihn auf den Abend einlud, welchen ihr Vater aufgefangen, wieder gesiegelt, und dem

Unglücklichen wieder zugesendet hat, um ihn in die Schlinge zu loken.

„Ein und sechzig Zeugen, welche abgehört wurden, konnten indessen nicht sagen, daß sie einen solchen Brief nur vom Sagen hören kennten.

„Vergeblich erklärte der General-Prokurator in dieser Sizung feierlich, daß weder Beweiß noch Anzeige vorhanden wäre, daß ein solcher Brief je geschrieben, noch abgeschikt wurde; das einmal eingenommene Publikum behauptete nichts desto weniger, daß Ponterie durch einen aufgefangnen Brief Nachricht von der abgeredeten Zusammenkunft erhalten habe. Allein der erste, welcher diese Thatsache schrieb, welcher sie drukte, welcher sie unterzeichnete, welcher sie dem Journalisten der Hauptstadt verbürgte, woher nahm er sie? Sie mögen die Beweise ihrer Behauptung vorlegen.

„Unglüklicher Greis! (hier wandte er sich an den Vater des Dehay) Du schriebst nicht diese verläumderische Schmähschrift, denn die rednerische Phrasen, aus welchen sie zusammengesezt ist, flossen niemals aus der Feder eines hoch betrübten Vaters. Laß mir den Glauben, daß deine Unterschrift ein Irrthum war, daß du durch eine treulose Hand betrogen wurdest. Es würde mir zu schmerzlich fallen, zu denken, daß du deine alten Tage brandmarktest, um auf einen voraus-

gesezten Meuchelmord die Hofnung eines geseʒlichen Mordes zu gründen.

„Und ihr alle, die ihr an das Daseyn dieses Briefes glaubtet, ihr, deren Augen man ohne Unterlaß mit einer abschenlichen Lüge blendete, um darauf den dem Herrn Ponterie aufgebürdeten Vorsaz zu gründen, kommet von dem Irrthum zurük, in welchen man euch mißleitete. Wisset, daß Cäcilie, in der Abwesenheit ihres Vaters, frey von allem Zwange, der obrigkeitlichen Person, welche sie abhörte, erklärte, daß sie in jenem Zeitpunkt nicht an Dehap schrieb, daß sie ihm seit Weihnachten nicht mehr geschrieben hatte, und lernet einsehen, wessen die Menschen fähig sind, welche diese Niederträchtigkeit erfanden.

„Aber dieses unten am Rüken, und auch an der Achsel zerrissene Kleid! Diese Weste, und dieses Hemd, welche ebenfalls zerrissen waren! Alles dieses, ist es nicht die Anzeige eines Kampfes, welchen Dehap in vollem Anzug bestand?

„Hier, meine Herren, müssen wir einen Augenblik in Hinsicht dieser Risse stehen bleiben, und den Vorgang betrachten. Lassen sie uns sehen, in welchem Zustande diese Kleider bey Herrn Ponterie waren, und wie man sie nachher bey Herrn Chignac fand, als Dehap dahin gebracht worden war.

„Bey Herrn Ponterie bewähren drei Zeugen die Kleider, der Friedensrichter, der Schreiber und der Gerichtsdiener, und sie finden nichts, als einen Riß an dem Ueberroke, unten an der Taille.

„Keinen Riß an der Weste. — Und sie waren doch nahe genug, sich davon zu überzeugen, denn sie kleideten selbst den Kranken an. Wenn andere Risse vorhanden gewesen wären, so würden sie sicher ihren Bliken nicht entgangen seyn.

„Sie sprechen auch von dem Hemde. Der Friedensrichter fand es an der Achsel zerrissen; sein Gerichtsdiener behauptet es in Stüken, allein dieses ist offenbar ein übertriebenen Ausdruk, weil er keinen andern Riß bezeichnet, als jenen, welchen der Friedensrichter bemerkt hatte.

„Der Zustand der Kleider ist noch der nemliche, nachdem Dehap zu Herrn Chignac gebracht war. Fünf Zeugen finden immer nur einen Riß an dem Ueberroke, unten an der Taille, (am Rüken) und diese Zeugen sind nicht im Verdacht, Herrn Ponterie begünstigen zu wollen.

„Bemerkenswerth ist vorzüglich die Aussage des Herrn Albert: nachdem er das Hemde des Herrn Dehap untersucht hatte, sagte er, bemerkte er einen etwa 4 oder 5 Zoll langen Riß oder

der Taille. Er stekte die Hand durch, und zeigte ihn mehrern Personen.

„Wie kömmt es dann, daß das, was diese nicht sahen, obwohl sie alles genau untersuchten, andere heller sehende Zeugen bemerkt haben?

„Haben diese Zeugen ihre Untersuchung vor oder nach den andern angestellt?

„Wenn sie dieselbe nachher anstellten, so ist es möglich, daß die Risse, von welchen sie reden, vorhanden waren, allein es ist klar, daß sie erst seit dem gemacht wurden.

„Haben sie im Gegentheil ihre Untersuchung vor den andern angestellt, so sind sie von jenen Lügen gestraft worden, denn noch einmal, da jene die Sache untersuchten, da sie die Absicht hatten, sich von dem Zustande der Kleidungen zu überzeugen, so würden sie eben so gut, wie diese, die andern Risse gesehen haben, wenn sie vorhanden gewesen wären.

„Was die Weste anbetrift, wie kömmt es, daß ein einziger Zeuge aussagte, er habe den Ausschlag zerrissen und den Kragen abgetrennt gesehen, während alle andern hierüber schweigen?

„Was liegt uns übrigens daran, in welchem Zustande die Kleidungsstüke in dem Hause des Herrn Chignac befunden wurden? Konnten nicht in diesem Hause, sey

es willkührlich oder unwillkührlich, neue Risse gemacht werden? Konnte dieses nicht auch bey der Ueberfarth des Individuums geschehen, als er auf den Wagen gebracht, davon herabgenommen wurde, oder auch im Auskleiden? Die einzige Sache, welche in diesem Stüke untersucht werden mußte, ist, in welchem Zustande sich die Kleider bey Herrn Ponterie befanden.

„Nun, ist es wahr, wie man es gerne glauben machen möchte, daß die Risse, welche man bemerkte, mit einem Anfalle in dem Garten, oder anderswo, nothwendig zusammenhängen?

„Dehap, welcher in der Nacht gieng, durch unbeschnittene Weinberge, durch Gebüsche, durch Waldungen kam, über Heken und Mauren stieg, konnte der nicht seinen Ueberrok unten an der Taille zerreissen? Soll also das, was der leichteste Zufall bewirken konnte, ein Beweiß des Meuchelmords werden? Wo ist der vernünftige Mensch, welcher aus einer so unbedeutenden Thatsache, einen so fürchterlichen Schluß folgen möchte?"

Der Vertheidiger, immer dringend in seinen Beweißgründen, bemerkt ferner, daß an dem Hintertheile des Körpers des Dehap keine Quetschung gefunden wurde; daß es sich also nicht denken lasse, daß dieser

Riſſ an der Taille die Folge eines auf ſeine Perſon gemachten Angrifs war; daß der Riß in dem Hemde ſich leicht durch den heftigen Kampf erklåren laſſe, welcher zwiſchen ihm, und Herrn Ponterie vorfiel, und durch die daraus erfolgten Konvulſionen; und daß uͤberdieß es nicht mehr Zeit ſey, von dieſen Riſſen zu ſprechen, da die Kleidungsſtuͤke mit dem Leichnam beerdigt wurden.

Nun blieb noch uͤbrig, den Einwurf wegen des Hutes zu beantworten, welcher zuſammengeknikt gefunden wurde.

Herr Denacé bemerkte uͤber dieſen Gegenſtand, daß nichts hieraus gegen ſeinen Klienten gefolgert werden koͤnne, theils, weil von keinem Streiche an den Kopf die Rede war; theils, weil es ſehr leicht zu begreifen war, daß in der Verwirrung und in dem Getuͤmmel dieſer ſchreklichen Nacht, der Hut unter die Fuͤſſe getreten wurde, theils endlich und vorzuͤglich weil, da nach der Ausſage mehrerer Zeugen der Hut voll Staub war, daraus hervorgeht, daß Dehap wirklich in Caͤciliens Zimmer uͤberraſcht wurde, da, wenn er in dem Garten angegriffen worden waͤre, ſein Hut, welcher in einer regneriſchen Nacht auf den feuchten Boden fiel, die Spuren des Kothes und nicht des Staubes haͤtte haben muͤſſen.

Man hatte auch eingewendet, daß es unwahrſcheinlich ſey, daß ein Ehrenraͤuber

sich unterstehen sollte, sich in ein an den Saal angränzendes Zimmer zu begeben, wo die im Saale versammelten Verwandten das geringste Geräusch bemerken konnten, und daß er, ehe er sich überraschen ließ, nicht lieber den Ausgang durch das Fenster gesucht habe.

Dieses war gerade die Stunde, in welcher die Unternehmung mit der wenigsten Gefahr ausgeführt werden konnte. Unausführbar war sie, wenn der Vater und die Mutter einmal in ihrem Zimmer waren, welches nur durch einen Verschlag von Cäciliens Zimmer getrennt, und folglich die kleinste Bewegung hörbar war. Es war weniger zu befürchten, da die Familie im Saale vereinigt war, und spielte oder sprach.

Andern Theils ist es leicht zu begreifen, daß er nicht mehr Zeit hatte, sich zu fassen, noch in den Stand zu sezen, fliehen zu können, und vielleicht (zu Folge der Immoralität seiner Aufführung kann man es voraus sezen) hatte er den verwegnen Gedanken, daß, wenn er in einer solchen Lage überrascht würde, Cäciliens Eltern gezwungen wären, sie ihm zur Gattin zu überlassen.

Es war selbst unmöglich, in Hinsicht seines Erscheinens in dem Zimmer den mindesten Zweifel hierüber zu hegen, da Cä-

cilie den Tag nach der unglüklichen Katastrophe den Herren Venencie und Meslon erklärte und es seit dem standhaft wiederholte, daß er durch das Fenster herein gestiegen wäre, und daß er, ungeachtet ihrer dringenden Bitten, zu entfliehen ehe sie die Thüre öfnete, es verweigerte.

Es ist wahr, daß man dieses Zeugniß zurükweisen wollte, indem man es als eine tugendhafte Lüge darstellte, allein diese Tugend übersteigt die Menschheit. Man wird niemals im Stande seyn, Jemand zu überzeugen, daß ein Mädchen, nachdem sie ihren Liebhaber durch einen schreklichen Verrath morden sah, morden, weil er ihr Lager beflekt haben sollte, im Stande sey, wenn er niemals bey ihr war, der Wahrheit zuwider ein Geständniß zu thun; ihren Ruf, ihre Ehre aufzuopfern, um einen Vater zu retten, welcher durch ein solches Verbrechen sich ihres ganzen Abscheus würdig gemacht hätte. Nein, das Gefühl der kindlichen Ehrfurcht ist keiner solchen Anstrengung empfänglich, und wenn sich die Sache nicht so verhielte, wie die Familie sie erzählte, so wäre alles, was Cäcilie thun konnte, daß sie ein düstres Stillschweigen beobachtet hätte.

Allein, wenn wir auch dieses Uebermaß von Grosmuth voraussezen wollen, wie lässet es sich begreifen, daß sie in einem

Augenblike, in welchem die Verwirrung ihrer Gedanken, die Unordnung ihrer Sinne keine Vorsicht, keine Ueberlegung zuliessen, doch ihre Reden berechnen, mit kaltem Blute ordnen, und sie zum Behufe einer Vertheidigung einrichten konnte, deren Nothwendigkeit sich nicht voraussehen ließ? Die Schritte der Gerechtigkeit hatten ihre Blike noch nicht erschüttert, als sie dieses Geständniß that, sie konnte noch keine nachtheiligen Folgen für die Verwandten vermuthen; die Familie und die Angeklagten waren noch ohne Unruhe, und selbst der Friedensrichter, welcher dahin berufen ward, hatte nicht daran gedacht, sich des Herrn Ponterie zu versichern.

Keine Rüksicht, keine Furcht konnte sie also bestimmen, eine für sie so demüthigende Sprache zu führen.

Laßt uns nun dem Vertheidiger in der Aufzählung der Unwahrscheinlichkeiten folgen, welche die Erdichtung von einer ausser dem Hause begangenen Mordthat darbietet. Dieser Theil seiner Rede ist zu wichtig, als daß wir ihn bloß im Auszuge liefern sollten.

„Wenn Dehap ausser dem Hause angegriffen wurde, wenn man ihn erwartete, wenn man sich ausstellte, um ihn zu überraschen, so mußte er von einem Dolche durchbohrt, von einer Kugel getroffen, oder mit einer Keule zu Boden geschlagen werden

„Saht ihr wohl schon viele Mörder auf einen Menschen lauern, von welchem zu erwarten steht, daß er bewafnet sey, ohne selbst mit Waffen versehen zu seyn?

„Zweytens, wenn man Ponterie für einen Meuchelmörder hält, so muß man ihm auch einige Klugheit zutrauen, sein Verbrechen zu verbergen.

„Die stärkste, die gefährlichste, die unbegreiflichste aller Unvorsichtigkeiten wäre es nun gewesen, einen Zeugen aufzubewahren, welcher alles sagen, alles aufdeken konnte.

„Nein, meine Herren, Ponterie als Mörder, würde an Dehap nicht den kleinsten Rest des Lebens übrig gelassen haben. Denn, als er sah, daß er noch Leben und Bewegung hatte, konnte er berechnen, wie weit das gehen würde? Konnte er versichert seyn, daß Dehap nicht seiner Sinne, und der Sprache wieder mächtig werde? Und alsdenn, wenn Dehap in einem Hinterhalte, er sey welcher er wolle, angegriffen worden wäre, konnte Ponterie nicht versichert seyn, daß er alles sagen, den Meuchelmord mit allen schreklichen Umständen aufdeken würde?

„Ferner: sie kennen die Merkmale, welche die Hand, die ihn faßte, an Dehaps Halse hinterließ; sie wissen, daß diese Hand ihn am nakten Halse pakte.

„Nun würde Dehap in einer Laube, oder im Garten sicher nicht nakt gewesen seyn. Da würde die Hand ihn an der Binde gefaßt haben, und sie wissen doch, daß es am nakten Halse geschah.

„Diese Bemerkung allein reicht hin, jede Voraussezung eines Angriffs ausser dem Hause zu zernichten.

„Allein, meine Herren, in allem dem besteht noch nicht die stärkste Unwahrscheinlichkeit. Es giebt noch eine andere, und das Herz jedes Vaters, wenn er nicht übrigens ein Ungeheuer ist, hat sie sicher schon geahnet.

„Ponterie hat Dehap in dem Garten, in dem Walde ergriffen, ich gebe es zu. Nun ist er Herr seines Schlachtopfers, er kann nach Belieben mit ihm verfahren; er kann es, ohne die Ehre seiner Tochter auszusezen, welche in ihrer Kammer, ruhig und unschuldig, nichts von dem beschlossenen und vollbrachten Verbrechen weiß.

„Besizer eines unermeßlichen Locals, hat er nicht Mittel genug, sein Verbrechen den Augen aller Welt zu entziehen? Er bedarf hiezu bloß den Schatten der Nacht, die kraftvollen Arme seines Sohnes, und die seinigen.

„Statt dessen macht er, ein noch grausamerer Vater, als unversöhnlicher Feind, das Zimmer seiner Tochter zur Höhle des Ey

klopen. Hieher schlept er sein Opfer, um es da zu opfern; er überliefert seine unschuldige Tochter der Schande; er leitet diese Entehrung auf vier andere Unglückliche, auf ihre Mutter, auf eine ganze Familie; er selbst, er ergiebt sich darein, fortan mit von der Schande gebrandmarkter Stirne einherzugehn.

Ach! meine Herren, nie hat die Natur ein ähnliches Ungeheuer, wie ich es beschrieb, hervorgebracht. — Was sagte ich? Ein Ungeheuer? Ich bedarf deren fünf. Der Vater, die Mutter, der Sohn, die zwei Töchter, alle, die unglükliche Cäcilia ausgenommen, werden ein Volk von Kanibalen seyn, denn sie haben alle diese fürchterliche Verschwörung angezettelt, begünstigt, ausgeführt.

„Und diese Töchter, diese Töchter, meine Herren, ich sah sie doch in dem Kerker, wie sie ihn mit ihren Armen umschlangen, ihn mit ihren unschuldigen Liebkosungen überhäuften; ich sah den Vater, welcher sie an sein Herz drükte! — Ach, sagte ich, das ist keine Familie von Ungeheuern. Diese sanften Ergüsse der kindlichen Liebe, diese zärtlichen Gefühle der väterlichen Zuneigung, kamen niemals aus so verderbten Herzen.

„Ich glaube, daß es nun nicht mehr zu zweifeln ist, daß Dehap in Cäciliens Zimmer gefunden wurde.

„Aber was hörte ich! Welche neue Abscheulichkeit wurde erfunden! Wenn auch, rief gestern die civil Parthei inner diesen Mauren aus, wenn Dehap auch wirklich im Zimmer war, so kann doch ein Meuchelmord vorgefallen seyn, denn während die Mutter an Cäciliens Thüre klopfte, werden Ponterie Vater und Sohn, das Fenster von aussen bewacht, und sich der Flucht Dehap's widersezt haben.

„Diese neue Erfindung ist ganz derer würdig, welche den Betrug mit dem geschriebnen, geöfneten und wieder gesiegelten Brief erfanden, und diese Verläumdung unter Verbürgung der Thatsache, durch ganz Frankreich verbreiteten.

„Seit wann ist es denn erlaubt, eine Thatsache bloß zu erfinden und voraus zu sezen, durch welche ein Mord erwiesen würde?

„Wenn nun nicht nur keine Art des Beweises vorhanden ist, sondern wenn es auch unmöglich ist, daß derjenige, welcher dieses behauptet, weder Gewißheit haben, noch es nur vernünftig voraussezen kann, folgt nicht daraus, daß er sich selbst als Verläumder darstellt?

„Eine andere Thatsache, meine Herren, wird ihre Ueberzeugung noch bestärken, daß von Herrn Ponterie's Seite kein Vorsaz war.

„Einige Augenblike nach verübter schrek-

licher That an Dehap, maß Ponterie, das Herz voll Verzweiflung, Jedermann einen Theil des Unglücks bey, das ihn traf. Du Unglükliche, rief er dem Kammermädchen Maria Taurel zu, du warst ohne Zweifel Cäciliens Vertraute; du begünstigtest diesen Liebeshandel und führtest ihn zu dieser schreklichen Entwiklung. Das Mädchen vertheidigte sich. Ponterie machte ähnliche Vorwürfe den andern Mägden, und es läßt sich denken, mit welcher Heftigkeit in Ton und Ausdruk er in dem Seelenzustande diese Vorwürfe macht. Die Mädchen alle betheuerten ihre Unschuld, und schienen untröstlich über den Verdacht.

„Kurz nachher, als er ein wenig ruhiger geworden war, that es ihm leid, daß er ihnen ungerechter Weise Kummer verursacht hatte; er gieng in die Küche, und sagte zu allen diesen Mädchen folgende rührende Worte: wenn ihr unschuldig seyd an dem, was ich euch vorwarf, so thut mir leid, was ich euch sagte, allein ihr müßt einem unglüklichen Manne verzeihen.

„Maria Taurel bestätigte diese Thatsache in ihrer Aussage.

„Diese Vorwürfe und diese Entschuldigungen würde Herr Ponterie gewiß nicht gemacht haben, wenn er, wie man es vor=

aussezen wollte, Kenntniß von der Zusammenkunft gehabt hätte; wenn er zum voraus seine Streiche berechnet, mit einem Wort, wenn er das Ereigniß vorbereitet und vorbedacht hätte. In diesem Falle würde Herr Ponterie die düstre Farbe des Lasters, aber nicht die sanften Rührungen der Empfindsamkeit geäussert haben."

Nachdem auf eine so überzeugende Weise bewiesen war, daß kein Vorsaz und folglich kein Meuchelmord statt gefunden habe, mußte auch bewiesen werden, daß der Mord unwillkührlich, oder in jedem Falle, rechtmäßig war.

Zwey Handlungen waren von Seite des Herrn Ponterie unstreitig richtig: die eine, daß er, als er den Verführer seiner Tochter, welcher mit einer Pistole bewafnet war, am Halse pakte, dieses im Vollmaß seines Zornes so fürchterlich that, daß er dessen ganzes Wesen zerstörte, die andere ist die Maasregel, welche er ergreifen zu müssen glaubte, nemlich den Schuldigen bis zur Ankunft des Friedensrichters zu binden.

Der erste Zweifel, welcher erhoben werden könnte, ist: welche von diesen beeden Handlungen den Tod verursacht habe? Ob die Bande, mit welchen Dehap befestigt wurde, etwas dazu beitrugen?

Eine Erklärung des Herrn Denoix, Wundarztes, obwohl sie von denen seiner

Kollegen verschieden war, und von ihnen widersprochen wurde, konnte einen zweiten Zweifel erweken. Die vier an dem Halse bemerkten blauen (mit Blut unterlaufenen) Fleken, wurden sie von einer und der nemlichen Hand, und in dem nemlichen Augenblike gemacht?

Ueber alle diese Gegenstände wendeten sich die Rechtsfreunde des Herrn Ponterie an die Herrn Lafon, Grassi, Gazejus und Guerin, die berühmtesten Wundärzte von Bordeaux, welche in einer förmlichen Berathschlagung von 22. August, entschieden, daß:

1) Der Tod des Herrn Dehay, das Resultat einer, durch die Verstopfung der Gefässe im Gehirne, und nachgefolgten Ergiessung des Bluts und der Säfte, entwikelten Anlage zum Schlage war, und daß diese Zerrüttungen durch einen langen und heftigen Druk auf den Hals verursacht wurden.

2) Daß die Bande, mit welchen die Hände und die Füsse festgehalten wurden, zu seinem Tode nichts beitragen konnten, da sie auf kein zum Leben wesentliches Organ wirkten.

3) Daß, weit entfernt, daß es unmöglich sey, daß jene am Halse bemerkten blauen Fleke die Folge des langen und heftigen Drukes einer einzigen Hand seyn kön-

nen, (wie es Herr Denoix behauptet) die Ausdehnung und die Richtung dieser Fleken im Gegentheile bewiesen, daß sie von einem einzigen Druk, und von einer einzigen Hand (nemlich der rechten) herkamen, weil im entgegengesezten Falle die Fleken zahlreicher, und in einer entgegen gesezten Richtung erscheinen mußten.

Nach einer Erklärung von so schäzbaren als aufgeklärten Männern, konnte also kein Zweifel mehr übrig seyn, daß die Ursache des Todes einzig in der ersten Handlung des Herrn Ponterie, welcher Dehapen am Halse pakte, in dem Augenblike, als er seine Tochter entehrt und sein eignes Leben bedroht sah, sey. In diesem Falle war der Mord unwillkürlich, denn der Wille, diese Fähigkeit der Seele, welche uns zum handeln bewegt, kann ohne die Ueberlegung, welche ihn bestimmt, in der That nicht vorhanden seyn, und gewiß ist ein Mann, welcher sich in einer so schreklichen Laage befindet, offenbar unfähig zu überlegen, zu urtheilen, und folglich zu wollen. Wenn der Streich, den er führt, tödtet, so ist es eine Handlung der Vernunft, welche ihn verlassen hat.

Wenn aber auch wirklich der Ausbruch einer Wuth, welche zu bändigen unmöglich ist, als ein Willen betrachtet werden könnte, kann man nicht mit Wahrheit behaupten, daß der Mord rechtmäßig war, weil die

Nothwendigkeit, sich zu vertheidigen, ihn zur unerläßlichen Pflicht machte?

Wir wollen hören, was Herr Denucé über diesen Punkt sagte.

„Man muß von einer Thatsache ausgehen, welche lang im Publikum geleugnet wurde, weil man einsah, daß sie das System der Niederträchtigkeit, welches gegen Herrn Ponterie angezettelt wurde, vollkommen zerstörte. Diese Thatsache ist: daß Dehap mit einer Pistole bewafnet war.

„Was that man nicht alles, um dieser Meinung Eingang zu verschaffen? In der Procedur sagten einige Zeugen gutmüthig aus, daß Dehap, wenn er nach dem Megnard gieng, immer unbewafnet war, allein diese Zeugnisse stimmen so wenig mit den Thatsachen überein, daß in den zwei Zusammenkünften auf dem Megnard, von welchen wir die Umstände wissen, Dehap jederzeit bewafnet gefunden wurde.

„In der That kennen wir mit Gewisheit nur zwei Zusammenkünfte, die, in der Laube an dem Sonntage, da Herr und Frau Ponterie auf der Kirchweihe zu Fleix waren, und die, nur zu sehr berüchtigte, am 26. Hornung.

„Bey der ersten, trug Dehap einen Säbel unter dem Arme. So sagte die Kammerfrau Taurellotte vor dem Direktor der Geschwornen aus.

„Bey der zweiten war er mit einer Pistole bewafnet. Sie haben sie gesehen. Herr Chignac sah Dehapen eine Pistole aus seinem Mantelsake nehmen, und in die Tasche steken, in dem Augenblike, als er von ihm weg, und nach dem Megnard gieng, und der Büchsenmacher Mallard-Peyroni erkennt die Pistole als die, welche er ausgebessert, und dem Herrn Dehap wenige Tage vor dem unglücklichen Ereigniß ausgehändigt hat. Sie haben alle diese gerichtlichen Aussagen angehört.

„Es ist also eine ausgemachte Thatsache, daß Dehap in dem Hause des Herrn Ponterie, mit einer Pistole bewafnet gefunden wurde.

„Bewundern Sie nun, durch welche Ausflucht, da man diese Wahrheit nicht mehr läugnen konnte, man zu behaupten suchte, daß diese Pistole für Dehap keine Waffe war.

„Sie diente zu nichts andern in seinen Händen, als, da sie blind (mit blossem Pulver geladen) abgeschossen wurde, Cäcilien die Ankunft ihres Geliebten zu verkünden.

„Wie, man getraut sich die Menschen zu überzeugen, daß Dehap in der Nacht eine Pistole an der Thüre des Megnard's abgeschossen habe. Aber der Knall sollte er bloß zu den Ohren Cäciliens dringen? Konnte Dehap zweifeln, daß Ponterie

und die Seinigen wissen wollten, wer bey Nachtszeit vor ihrer Thüre ein Gewehr abfeuerte.

„Und dann — meine Herren, haben Sie den Verbal Prozeß über die Ladung der Pistole gesehen. Sie war mit einer Kugel geladen. Diente die auch dazu, das Zeichen zu geben?

„Nichts sezt unsern Ankläger in Verlegenheit. Ponterie, sagt er, ist es; welcher diese Kugel in die Pistole geladen hat.

„Ich glaube nicht, daß seit dem es Privat Ankläger gab, je einer mit mehr Kekheit verläumderische Angaben behauptet hat, als der unsrige. Wo ist der Beweiß dieser Thatsache? Hier ist er:

„Die Kugel paßte nicht in den Lauf. Man hatte sie mit Papier gefuttert, um sie passen zu machen.

„Nun wohl, wo findet sich der Beweiß, daß dieses Ponterie, und nicht vielmehr Dehap gethan hat? Ihr getraut euch nicht einmal zu behaupten, daß Dehap Kugeln hatte, welche paßten (von Caliber.) Ihr weiset keine davon auf.

„Vergessen Sie nicht, meine Herren, daß das Papier, in welche die Kugel eingewikelt war, so wie der Propf, welcher sie dekte, von Dehaps Hand beschrieben war.

war. Dieses ist eine Thatsache, welche lange Zeit ungewiß war, und welche wir erst in dem gestrigen Verhör erfuhren.

„Hierauf ist eine neue Behauptung unsers Gegners gefunden. Ponterie hat dieses Papier in der Tasche Dehap's genommen. Welchen Beweiß liefert er hievon? Keinen.

„Vergebliche Anstrengungen! Dehap wurde in Cäciliens Zimmer, mit einer Pistole bewafnet gefunden: dieses bleibt eine unbestreitbare Wahrheit.

„Hat er Gebrauch gemacht von dieser Waffe gegen Herrn Ponterie?

„Dieses ist es, was man gerne in Zweifel ziehen möchte, und weil keine andere Zeugen vorhanden sind, als die Glieder der Familie, das heisst, die einzigen, welche gegenwärtig waren, so behauptet man, daß man diese Thatsache nicht als erwiesen annehmen könne.

„Das mindeste Nachdenken wird den Zweifel lösen.

„Dehap konnte sich in keiner andern Absicht bewafnen, als nur im Nothfalle Gebrauch davon zu machen, und dieser Nothfall, — Niemand wird daran zweifeln, daß Dehap ihn fühlte, als er in dem Bette derjenigen überrascht wurde, welche er entehrte.

„Noch mehr; eine Thatsache bewirkt es, daß er sich nur dazu bewafnete.

„Wirklich, als Dehap von Bergerac nach la Force zu Herrn Chignac gieng, fühlte er kein Bedürfniß, bewafnet zu seyn. Seine Pistole war in seinem Mantelsake.

„Als Dehap aber von da aus nach dem Megnard gieng, da bewafnete er sich; da stekte er die Pistole in die Tasche. Er bewieß dadurch seine Absicht, sich bey Gelegenheit derselben zu bedienen.

„Neben dieser Thatsache, spricht sich auch das Gesez dafür aus.

„Es sezt zum voraus, daß der, welcher in ein Haus sich einschleicht, mit Waffen versehen, sie nur hat, um sich derselben bey Gelegenheit des Widerstandes zu bedienen, und deswegen verschärft das Straf-Gesezbuch die Strafe des Räubers, welcher mit Schießgewehr, oder jeder andern tödtlichen Waffe versehen ist.

„Das Daseyn der Pistole also; der Mangel an Ursache, sich damit zu versehen, wenn es nicht geschah, um sich derselben zu bedienen; die einstimmigen, obwohl einzeln aufgenommenen Erklärungen aller Mitglieder der Familie, alles beweißt den Gebrauch, welchen Dehap davon machen wollte.

„Aber, sagt man, wenn Dehap den

Herrn Ponterie tödten wollte, durfte er nur losdrüken.

„Herr Ponterie, meine Herren, hat es Ihnen schon erklärt. Er ließ seinem Gegner keine Zeit zur Ausführung; er stürzte auf ihn los, und die Pistole wurde abgewendet.

„In dieser ausserordentlichen Lage musste er sich schon darein ergeben, entweder seinen Feind zu erlegen, oder aber, neben der Entehrung seiner Tochter, auch sein Leben der drohendsten Gefahr ausgesezt zu sehen.

„Jemand erwiederte: er konnte fliehen.

„Habe ich wohl recht gehört? O Schande! O Entehrung! Ein Vater sollte fliehen, und seine Tochter in den Händen des Räubers zurük lassen! Ein Vater fliehen vor dem Tollkühnen, dessen mörderisches Gewehr ihm die Grube neben dem besudelten Lager seiner Tochter darbietet! — Beschüzer der Sitten! Rächer der beleidigten Moralität! Mögen, wir schwören es feierlich, alle Anklagen auf uns eindringen, wenn, um ihnen zu entgehen, uns nichts als diese Schändlichkeit übrig bleibt!

„Ponterie vertheidigte sich; er musste sich vertheidigen. Wehe dem, welcher

eine solche Vertheidigung nicht rechtlich finden konnte!

„Wenn der Ausgang dieses schreklichen Kampfes fürchterlich war, Unbesonnener! so schreibe es nur deiner Kühnheit zu. Wie! während du seine Gnade anflehen solltest; während zu seinen Füssen sinken, dein einziger Widerstand, seine Kniee umarmen, deine einzige Lage, sie mit deinen Thränen benezen, dein einziger Angriff seyn sollte, griefst du nach den Waffen! Einen Anfall bereitetest du vor! Die Handlung, wozu du diesen eben so unglüklichen Vater, als den Deinigen, brachtest, wird ihm zwar ewiges Leidwesen verursachen, aber leider! du hattest sie nur zu sehr gerechtfertigt.

„Sie werden also, meine Herren, Herrn Ponterie von Dehay's Tode lossprechen. Es war ein grosses Unglück, aber sie werden sicher kein Verbrechen darin finden können.“

Alles, was wir hier anführten, ist voll Kraft und Stärke. Es ist unmöglich, den Gründen des Hr. Denuce zu widerstehn, seiner Beredsamkeit die Bewunderung zu versagen, und dem edlen Unwillen nicht beizustimmen, welchen er gegen jene fühlt, welche sich unterstanden zu behaupten, daß Herr Ponterie hätte fliehen sollen. Obgleich dieses Stük nichts zu wünschen übrig lässt, so können wir doch

dem Drange nicht widerstehen, noch ein Stük aus der Rede des Herrn Barennes anzuführen, welcher mit der Vertheidigung des jüngern Ponterie beauftragt war, und welche sich auf den nemlichen Punkt der Rechtssache bezieht.

„Wir wollen annehmen, sagt er, daß Dehap's Hand nicht bewafnet war; war desswegen der Zorn des Vaters weniger rechtlich? Obwohl sein Leben nicht bedroht war, so war es nichts desto weniger gewiß, daß er den unersezlichsten Schimpf erlitten hatte; daß Cäciliens Ehre verlohren, die ihrer Schwestern mitbeschimpft, das Zutrauen und die Weisheit der Gattin betrogen, und die verjährte Reinheit seiner Familie ohne Rettung besudelt war. Wenn auch der, auf der That betrofne Verführer, seinen drohenden Arm gegen ihn nicht erhoben hätte, war er desswegen weniger der Urheber so vieler Leiden? Hatte er nicht feig den Fall dieser jungen, bisher rein und keuschen Person vorbereitet? Hatte er nicht die Sicherheit der Familie getäuscht, um unter dem Schatten der Nacht den Untergang eines zu leichtgläubigen und zutrauensvollen Mädchens zu vollenden? Wie vieler List, welch einer Beharrlichkeit in der Verführung, welcher verderblichen Grundsäze bedarf es, um über rechtschaffne Neigungen zu siegen, die Grundsäze der Erziehung zu

erstiken, die Schaam zu vergiften, die Gewohnheiten der Vergangenheit, und die Furcht für die Zukunft zu unterdrüken, die Schüchterne kühn zu machen, und die Unglükliche aus dem Schooß der Tugend, in den Abgrund des Lasters und der Schande zu stürzen? Als der Vater plözlich das Laster und den Lasterhaften erblikte; als die Entehrung seiner Tochter mit seiner ganzen Bitterkeit auf sein Herz fiel, war er Herr genug, seine Seele in Schranken, die Ausbrüche seines Zornes zurük zu halten? Nein, meine Herren, man muß alle gesellschaftlichen Gränzen umwerfen, unsere Sitten umstürzen, unsere Neigungen ändern, die Bücher der Religion und des Gesezes zerreissen; man muß das Herz des Menschen brechen, wenn der Vater nicht das Recht haben soll, einen so blutigen Schimpf zu rächen, wenn die schreklichen Wirkungen seines Zornes ihm als Verbrechen angerechnet werden dürfen.

„Diese unveränderlichen Grundsäze, meine Herren, sind ihnen schon mit aller Stärke geschildert worden, es schien mir indessen unerläßlich, Ihnen die Lage des Herrn Ponterie des Vaters darzustellen, um noch bestimmter jene des Sohnes, welche sich wesentlich damit verflochten sieht, zu charakterisiren.

„Indem wir auf den jungen Pon-

terie die Vorrechte des Ansehens eines Familien-Vaters, welchem er beistand, zurükwirken lassen, verkennen wir auch die Wichtigkeit und die Rechte der brüderlichen Freundschaft nicht.

„An dem nemlichen Orte, von den nemlichen Händen erzogen, in dem gemeinschaftlichen Genusse der Freuden und Leiden der Kindheit, werden die Kinder durch die Erinnerung an die Tage ihrer Jugend zusammen gehalten. Diese sanfte Vereinigung zwischen den Geschwistern findet sich vorzüglich in tugendhaften Familien. Die Bande der einfachen Freundschaft können mit ihr nicht verglichen werden. Diese unaussprechbare Zuneigung hat einen eigenen Reiz, eine Wonne, die Wirkung des gemeinschaftlichen Daseyns, welches alle Individuen der Familie mit ihrem Oberhaupte verbindet. Das Leben, welches sie alle aus der nemlichen Quelle erhielten, scheint eher bloß vertheilt als getrennt zu seyn; es sind vervielfältigte Aeste, welche alle nur einen Mittelpunkt haben, und deren Zweige, indem sie sich vom Mutterstamme entfernen, sich sanft umschlingen. Wer je diese sanften Gefühle hatte, der wird auch den Schmerz des Bruders in seinem ganzen Umfange fühlen, welcher plözlich eine Schwester gebrandmarkt sieht, welche er mit Stolz an seiner Seite, glänzend vor Unschuld und Jugend

heranwachsen sah. Alles, was diese Wunde noch schmerzhafter machen konnte, fand sich in einem Punkte vereinigt. Die Verzweiflung und das Geschrei der Mutter, das Entsezen der Schwestern, getheilt zwischen dem Gefühl der Unbild und der Gefahr des Vaters, Cäciliens Schande, alles vereinigt sich, um das Herz des Bruders zu zerreissen. Eine einzige Idee bemächtigte sich seiner mitten in der Verwirrung seiner Empfindungen. Eine Pistole befindet sich in den Händen des Mannes, der mit seinem Vater kämpft. Der junge Ponterie stürzt herbei, er stemmt eine Hand gegen Dehap's Brust, und mit der andern entreißt er ihm die Pistole. Diese Bewegungen mußten einen tiefen Eindruk hinterlassen. Gezwungen bisher seine physische Stärke zurükzuhalten, wie groß mußte die Schnellkraft seyn, als der Unwille und so viele dringende Gefühle sie plözlich zum Ausbruch brachten! Die Quetschung, welche auf Dehap's Brust bemerkt wurde, war unstreitig die Wirkung des Drukes, und der Anstrengung des jüngern Ponterie, um ihn zu entwafnen. Uebrigens schien diese Quetschung den Wundärzten von Bergerac, welche sie untersuchten, leicht, und die in Bordeaux konsultirten Aerzte fanden sie so unbedeutend, daß sie es nicht einmal für nöthig erachteten, davon zu sprechen.

„Giebt es wohl eine Stimme, welche sich erhebt, um den Sohn anzuklagen in dem Augenblike, da er in das Zimmer tritt, da das traurige Bild sich seinen Augen darstellt? Giebt es wohl eine Stimme, welche sich untersteht, es ihm zum Verbrechen anzurechnen, daß er sich nicht auf den Vater warf, um den Verführer zu vertheidigen? Indem man den rechtlichen Unwillen des einen zum Meuchelmorde stempelt, schreyt man, daß der Beistand des andern eine verbrecherische Mitschuld sey. Ach, meine Herren, der junge Ponterie ist weit entfernt, sich über seinen Antheil am Unglüke zu beklagen. Es ist trostreich für ihn, den bittern Kelch des Unglüks mit seinem Vater theilen, und ihn versüßen zu können. Dieses ist das einzige Gut, welches der Rache der Feinde entgieng.

„Es kömmt meinem Klienten nicht zu, Ihnen bemerkbar zu machen, wie viel Verdorbenheit dazu gehöre, den Gehorsam und die Ergebenheit eines Sohnes zum Laster zu machen; es ist hinreichend für ihn, Ihnen alles vorgezeichnet zu haben, was das Benehmen seines Vaters rechtfertigte und nothwendig machte. Er wünscht, er verlangt keine andere Rechtfertigung, als die seinige. Traf ihn nicht auch die Beschimp-

fung welche der ganzen Familie zugefügt wurde? Und man wollte, daß er treulos gegen sich selbst, gegen die kindliche Ehrfurcht, gegen die allgemeine Sache, dem Feigen zu Hülfe eile, der ihm, so gut wie den andern, den blutigsten Schimpf angethan hatte! Diese war wenigstens das Urtheil der bürgerlichen Parthei. Ueberlassen wir sie ihrer eigenen Schwachheit, und jener empörenden Immoralität, welche den Verführer mit einer Art Sicherheitswache umgiebt, den Sohn der Familie auffordert, ihn zu vertheidigen, und die Stirne des Vaters bey seinem Anblike nieder beugt."

„Nun kommen wir zu dem zweyten Punkt der Anklage, nemlich der eines Angrifs auf die individuelle Freiheit, oder Sicherheit.

Wir würden sehr ungerecht seyn, wenn wir die Entschlüsse und Handlungen des Herrn Ponterie in dieser fürchterlichen Nacht so würdigen wollten, wie jene eines Mannes gewürdigt werden sollten, der unumschränkter Herr seiner Sinne und seiner Vernunft ist.

Es giebt gewiß keine gefühlvolle Seele, welche nicht das traurige Schiksal beseufzt, in welches die Verirrungen einer ungeregelten Leidenschaft einen jungen Wagehals stürzten.

„Aber ein Vater, welchen die Enteh-

rung seiner Tochter, und die Schande seines bisher noch unbeflekten Hauses zur Verzweiflung brachte, ist der nicht auch des Mitleids würdig? Die Wirkungen seines Unwillens konnten sie mit jener eines gewöhnlichen aufbrausenden Zornes verglichen werden? Alle Maaßregeln, welche er ergrief, um sich des Schuldigen zu versichern, um ihn fest zu halten, waren sie nicht durchaus nothwendig? Konnte man sie als einen Eingriff in seine Freiheit betrachten?

Dieses war der Gegenstand, über welchen die Geschwornen zu entscheiden hatten.

„Ich will keineswegs, sagte Herr Denucé, an sich selbst die Existenz der Thatsache bestreiten, auf welche der Herr General-Procurator seine zweyte Anklage gründete. Der Herr Ponterie, unfähig, wie Sie sich dessen in dem Verlaufe der Debatten überzeugen konnten, der Wahrheit ungetreu zu werden, selbst dann, wenn sie ihm nachtheilig wäre, war der erste, welcher dieses als Thatsache der Gerechtigkeit erklärte; er selbst war es, welcher der obrigkeitlichen Person, welche er berief, alles das vor Augen legte, was heute den Gegenstand dieser Anklage ausmacht.

„Ganz verschieden von fast allen Angeklagten, welche die Gerechtigkeit in die

Nothwendigkeit versezen, mühsame und oft fruchtlose Nachforschungen anzustellen, um sie der That zu überzeugen, welcher sie angeklagt sind, ließ Herr Ponterie, als ihn noch nichts dazu nöthigte, als seine Ehrfurcht für das Gesez, und der Wunsch, sein Benehmen den Augen der Gerechtigkeit vorzulegen, alles untersuchen und bestätigen. Dieses muß für ihn das erste günstige Vorurtheil bilden, da er nicht glaubte, daß das, was er that, eine tadelhafte Handlung seyn könnte.

„Indessen, wenn wir die Thatsache an sich selbst betrachten, so lassen Sie sie uns so nehmen, wie sie ist, nach der strengsten Wahrheit, und sie nicht durch Umstände vergrössern, welche uns davon entfernen.

„Die Eindrüke von den Banden an den Händen und an den Füssen sind Ihnen durch die Wundärzte, sey es durch ihre schriftlichen Berichte, oder durch ihre mündlichen Aussagen, beschrieben worden, und ihre Aussagen unterscheiden sich wesentlich von der leidenschaftlichen Sprache einiger Zeugen, welche durch eine treulose Uebertreibung ihnen das Fleisch bis auf die Knochen durchgefressen vorstellen wollten. Sonderbares Gefühl, das nie das wirkliche Uebel groß genug findet, und welches immer das Unrecht vergrössern, die Vorwürfe vervielfältigen möchte!

„Man hat sich, meine Herren, über andere Gegenstände geirrt.

„Man wollte Ihnen ein zusammengerolltes Betttuch, welches man über Dehaps Körper zog, und dessen beede Enden an der Bettstelle befestigt waren, als ein Werkzeug der Qual darstellen.

„Der Friedensrichter hatte den Ausdruk gebraucht ein gedrehtes Betttuch; sein Schreiben sagte: ein gerolltes Betttuch. Dieses ist der rechte Ausdruk.

„Weit entfernt, daß dieses Tuch Schaden bringen konnte, diente es blos dazu, den Körper auf dem Bette fest zu halten, und zu verhindern, daß er sich in seinen Bewegungen und Konvulsionen nicht auf die Seite warf.

„Dieses Tuch drükt nirgends, und es konnte vorzüglich nicht auf die Lungen wirken, wie man zum ersten Male in diesem Verhör behauptete.

„Ein Beweis, meine Herren, daß dieses Tuch weder zusammen gedreht, noch gespannt genug war, um den geringsten schädlichen Eindruk zu machen, ist, daß sich nirgends, wo dieses Tuch auflag, eine Drükung, oder irgend ein Mahl zeigte. Es ist daher unmöglich, daß es den innern Theilen des Körpers geschadet habe, ohne auf die Oberfläche gewirkt zu haben. Es hielt den Körper nach der Queere, unter den Achseln,

aber es drükte nicht mehr, als jedes Kleidungsstük, oder eine Bettdeke gedrükt hätte.

„Man sprach auch sehr zweideutig von dem Brette, welches an dem Fusse des Bettes quer über gelegt wurde. Seine Bestimmung war nicht, wie man es glauben wollte, den Kopf zu beschädigen, an welchem sich übrigens keine Quetschung vorfand. Dieses Brett bildete an dem Fuße des Bettes, gegen welchen der Kopf gerichtet war, eine Art Lehne, um den Körper zu halten, und ein vierekigtes Kopfkissen, das zwischen das Bett und den Kopf gelegt wurde, machte, daß dieser keinen Schaden leiden konnte.

„Da die Wahrheit der Thatsache auf solche Weise bestimmt ist, so erinnern Sie Sich, meine Herren, und vergessen Sie nicht, daß während Ponterie Dehap durch Bande zurük hielt, er sich beeilte, nach dem Friedensrichter zu schiken, daß er um 11 Uhr in der Nacht dahin schikte.

„Oh, wie sehr ist es zu bedauren, daß diese obrigkeitliche Person, von dem vorgefallnen Unglücke benachrichtigt, sich nicht entschliessen konnte, sogleich abzureisen! Es würde dadurch dem, was diese Rechtssache am traurigsten für die Empfindsamkeit erhält, zuvorgekommen seyn.

„Aber dieser erprobte Wille des Herrn Ponterie, den Stellvertreter des Gesezes bei sich zu sehen, ihm sein Benehmen vor-

zulegen, ihm den in seinem Hause überraschten Mann zu übergeben, beweißt, daß er, indem er diesen durch Bande zurük hielt, keine verbrecherische Absicht hatte.

„Dieser erprobte Wille beweißt aber noch mehr. Er versezt den Herrn Ponterie in den Fall der Ausnahme, welche das Gesez selbst festsezt gegen das Verbot, die individuelle Freiheit zu beeinträchtigen.

Der 634 Artikel des Codex vom Brumaire, welchen der Herr General-Prokurator aufruft, fügt, indem er verbietet, der Freiheit eines Individuums zu nahe zu tretten, hinzu: es sey dann, um ihn sogleich, nach den durch das Gesez bestimmten Fällen, der Polizey zu übergeben.

„Befanden wir uns in einem der von den gesezten bestimmten Fällen, das Individuum der Polizey zu überliefern?

„Lasst uns den 62 Artikel des nemlichen Gesezes hören: Im Falle der frischen That, soll der Verwalter der öffentlichen Gewalt, und selbst jeder Bürger gehalten seyn, den Schuldigen zu ergreifen, und ihn vor den Friedens-Richter zu bringen.

„Ich habe sicher nicht vonnöthen, in dem Tempel des Gesezes, welcher auch der Tempel der Sitten seyn solle, zu beweisen, daß der ein Verbrechen begeht, welcher, in-

dem er das Asyl eines Hausvaters verlezt, das Bett seiner Tochter mit Schande und Entehrung verunreinigt.

„Verderbliche Täuschung unserer verdorbenen Sitten. Wenn Ponterie an der Stelle eines jungen Mannes, den die in unsern Tagen irregeleitete Einbildungskraft ausgerüstet mit allen Reizen der Jugend, und als ein Opfer einer unglüklichen Liebe darstellt, einen elenden, vielleicht durch die Noth gedrängten Mann angetroffen hätte, welcher im Begriffe war, zu stehlen, so würde seine Handlung natürlich und rechtmässig geschienen haben. Man würde es sehr natürlich gefunden haben, daß er sich des Schuldigen, und sollte er ihn auch geknebelt haben, bemächtigte; keine Thräne würde weder wegen seiner Schwülen, noch wegen seiner Wunden geflossen seyn.

„Man muß doch den Muth haben, es zu sagen, ungeachtet des Tadels, welchen man von einer gewissen Klasse der Zuhörer einzuärndten versichert seyn darf; welcher Unterschied ist wohl zwischen dem Ehreuräuber, dessen Schiksal man so bitter beklagt, und dem nächtlichen Dieb, der keine gefühlvolle Seele, kein feuchtes Aug gefunden hätte? Fragen Sie einmal Ponterie, zu welchem Preise er einen Räuber seines Vermögens an die Stelle des Räu-

der seiner Tochter erkauft hätte, und urtheilen Sie dann selbst, ob er wohl denken konnte, daß einer und der andere eine gleiche Behandlung verdienten.

„Ueberrascht in dem Zimmer, in dem Bette der Tochter, war Dehay also auf frischer That ergriffen. Dieses ist eine Wahrheit, welche Niemand ableugnen kann.

„Wenn Ponterie ihn also bloß ergrief, bloß band, um ihn dem Friedensrichter zu übergeben, (und dieses hat er bewiesen) so begieng er also weder einen verbotnen Eingriff in die Freiheit, noch einen willkürlichen Verhaft.“

Alles was Herr Denucé sagte, macht seinem Herzen Ehre. Wir stimmen gerne damit ein, daß die Handlung des Verführers eben so abscheulich ist, als die eines Diebes, eines Mörders. Wir sind überzeugt, daß in der Alternative, daß ein keusches Mädchen entehrt werden, oder unter dem Dolche eines Mörders fallen sollte, kein Vater, welcher ihre Ehre auf Kosten des Lebens erkaufen könnte, nur einen Augenblik zögern würde.

Wir glauben aber, daß er irrte, als er die Ueberraschung des jungen Mannes in Cäciliens Zimmer als ein Verbrechen auf frischer That darstellte, welches berechtigt, ja verbindet, den Betrofnen zu

greifen. Um dieses zu können, müsste die Verführung unter den von dem Geseze aufgestellten Verbrechen begriffen seyn, aber leider ist dieses nicht der Fall. Wir wollen hoffen, daß diese Unterlassung in dem neuen Kriminal-Codex, welchen wir erhalten sollen, verbessert werden wird. Das Beste der Gesellschaft fodert es, daß die Verführnng eines Mädchens nicht als eine blosse Eroberung betrachtet werde, und daß das väterliche Ansehen nicht ein blosses Schrekbild sey, welches kühne Wollüstlinge nach Gefallen zertrümmern können.

Wie glüklich wäre Frankreich, wenn man sich durch den ungestümmen Wirbel der Reformen nicht über alle Gränzen hätte dahinreissen lassen! Unsinnige Beförderer einer unbeschränkten Freiheit, indem sie die Grundsäze und das Verfahren der Tyrannen nachahmten, glaubten sie überall den Despotismus zu wittern, wo sie nicht Zügellosigkeit antrafen. Durch solche Ansichten hatten sie den heiligsten und den nothwendigsten aller Einrichtungen den tödlichen Stoß beigebracht, die Ehre und die Gültigkeit der Ehre aufgehoben, die ehrwürdigsten Verträge durch die Leichtigkeit sie zu brechen zerstört, und das väterliche Ansehen vernichtet.

Unter der Regierung eines weisen Fürsten aber hat man solche Aergernisse nicht mehr zu befürchten. Das was schon für

die Sitten geschah, ist ein sicherer Beweis dessen, was noch geschehen wird.

Wenn übrigens der schäzbare Rechtsfreund des Herrn Ponterie sich in diesem Stüke auch irrte, so ist nichts destoweniger richtig, daß die von Dehap vorgehaltene Pistole, wirklich das Verbrechen auf frischer That war, wovon das Gesez spricht, und daß dadurch die Maßregeln gerechtfertigt wurden, welche man ergrief, ihn bis zur Ankunft des berufenen Beamten zurück zu halten.

Wir fahren nun in der Vertheidigungsrede weiter.

„Dadurch, daß man den Friedensrichter sogleich von dem Vorfalle benachrichtigte, daß man um sein Erscheinen nachsuchte, daß man ihm, sobald er erschien, das Individuum überlieferte, hatte man dem Gesez Genüge geleistet.

„Die nothwendige, unwidersprechliche Folge, meine Herren, ist daher, daß kein Verbrechen der willkührlichen Verhaftung oder eines Eingriffs in die Freiheit vorhanden ist.

„Wollten Sie das Gegentheil entscheiden, so würden Sie gegen die formelle Anordnung des Gesezes anstossen; Sie würden erklären, daß ein Verbrechen vorhanden sey, da, wo das Gesez buchstäblich bestimmt, daß

keines vorhanden ist; mit einem Worte, Sie würden den fürchterlichsten Misbrauch der Gewalt begehen.

„Da man daran verzweifelt, über diesen Punkt Ihre erleuchtete Vernunft zu bestreiten, so greift man Ihre Empfindsamkeit an; man zeigt Ihnen die schmerzlichen Eindrücke, welche die Bande hinterlassen haben.

„Hüten Sie sich! Ach hüten Sie sich wohl, ich beschwöre Sie darum im Namen der Gerechtigkeit; hüten Sie sich vor einem Irrthum, in welchen man Sie verwikeln könnte! Weichen Sie einer schädlichen Verwirrung aus, und um Sie davor zu bewahren, wird es hinreichend seyn, daß ich Sie Ihnen bezeichne, daß ich die schreklichen Folgen derselben vorzeichne.

„Diese Eindrücke der Bande, welche man Exzesse, Gewaltthätigkeiten nennt, bestimmen keineswegs, können das Verbrechen einer willkührlichen Verhaftung nicht bestimmen. Gewaltthätigkeiten und Exzesse könnten bey andern Umständen ein Verbrechen seyn. Allein dieses ist eine andere Art der Klage, und würde eine ganze Art von Strafe zur Folge haben. Dieser Irrthum wäre schreklich, weil er eine entehrende Strafe dem Verbrechen der Gewaltthätigkeit oder der Exzesse zuerkennen würde,

welches, wenn es wirklich vorhanden wäre, nur Veranlassung zu einer von aller Entehrung freyen Bestrafung gäbe.

„Aber die Kette, das Halseisen, folglich die Entehrung sind dem Verbrechen des willkührlichen Verhaftes zuerkannt. O wie sehr hätten Sie es zu bedauren, sich über Thatsachen geirrt zu haben, welche ein solches Verbrechen bestimmen. Welche Vorwürfe würden Sie sich zu machen haben, das Daseyn eines solchen Verbrechens erkannt zu haben, während, nach den Bestimmungen des Gesezes dieses Verbrechen nicht vorhanden ist?

„Was, an den schändenden Pfahl möchte man durch Ihre Hände diesen Famalienvater ketten lassen, welcher seit 50 Jahren ein tadelfreyes Leben führte; diesen Familienvater, dessen einziges Verbrechen darinn besteht, daß er die Schande, womit der Verführer sein ganzes Haus brandmarkte, nicht gleichgültig ertragen konnte!

„Nein, Ihr Geschwornen, ihr werdet nicht die Werkzeuge dieser Leidenschaften seyn, welche gegen uns wüthen. Der Strom der Volksvorurtheile wird euch nicht dahinreissen, und ungeachtet der Schreier, welche euch umlagern, ungeachtet der unter der Larve der Empfindsamkeit verkappten Im-

moralität, werdet ihr wissen, eurem Gewissen und der Ehre getreu zu bleiben."

Der Redner bemühte sich alsdenn, durch die schriftlichen und mündlichen Aussagen der Herrn Rolland und Venancie den Vorwurf zu widerlegen, welchen man seinem Klienten gemacht hatte, keinen Wundarzt kommen zu lassen, so wie den, welchen man der Mutter machte, (ohne es zu rechtfertigen) gesagt zu haben, daß, wenn sie allein gewesen wäre, sie ihr Messer gegen den Räuber ihrer Tochter gebraucht hätte.

„Wenn es erwiesen wäre, rief er aus, daß Frau Ponterie, als sie die Gefühle schilderte, welche in diesem unglüklichen Augenblike ihr Innerstes in Bewegung sezten, diesen Ausdruk gebraucht habe, was wäre dann so ausserordentliches dabey?

„Habe ich nicht selbst, seit dem Anfange dieses Rechtshandels, mehr als eine Mutter ausrufen hören: auch ich, wenn ich einen Liebhaber in dem Bette meiner Tochter fände, ich wäre im Stande, ihn mit dem Dolche zu durchbohren?

„Jener väterliche Ausruf: „so würden vielleicht auch wir uns benehmen, wenn ein solches Uebermaß von Unglük über uns einbräche! drang er nicht bis in das Innerste eurer Herzen?

Und aus welchem Munde kam diese Stimme? Aus dem Munde dessen, der uns so fürchterlich anklagt; aus dem Munde des General-Prokurators. Aber es ist der Mund eines Vaters. Bey ihm seht ihr, daß, wenn die obrigkeitliche Person Klage führt, der Vater verzeiht. Es konnte nicht anderst seyn bey einem Manne, welcher eben so gut die Tugenden des Vaters auszuüben, als die Pflichten seines Standes zu erfüllen weiß.

„Die Frau Ponterie beklagt sich übrigens keineswegs, in die Verbrechen ihres Mannes mit verwikelt zu werden, denn sie kannte nie an ihm ein Gefühl, welches sie nicht mit ihm zu theilen sich zur Ehre rechnete. Sie beklagt sich sogar nicht über das Bedauren, welches das Organ der Civil-Parthie (nicht ohne Sie mit Unwillen zu erfüllen) öffentlich hören ließ, nicht auch sie auf diesem Schmerzensbanke neben ihrem Gemahl zu sehen..... Aber hatten denn diese bürgerlichen Ankläger noch nicht Blut genug gefordert, indem sie Sie gegen ihr Gewissen überzeugen möchten, daß der Vater und der Sohn des Meuchelmordes schuldig seyen, mußten sie uns auch noch das fürchterliche Bedauren zeigen, das sie hatten, nicht auch den Kopf der Mutter fordern zu können?“

Man hatte auch angeführt, daß der Herr und Frau Ponterie eine Härte des Herzens besässen, welche sie zu Tyrannen ihrer Kinder machte.

Dieser Vorwurf gehörte eigentlich nicht zur Klage, allein es genügte dem Vertheidiger nicht, bloß zu beweisen, daß er nicht gegründet war, er wollte auch noch die Geschwornen, die Richter und das Publikum durch die Tugenden dieser unglüklichen Gatten erbauen; er wollte alle Verläumdungen, welche gegen sie verbreitet wurden, widerlegen und vernichten.

Er laß ein Bruchstük aus einem der lezten Briefe des ältesten Sohnes:

Drengfurth 2 Juli 1807.

Ich erhielt, theurer Vater, Ihren Brief vom 2. Juny. Wie sehr geht mir Ihre traurige Lage zu Herzen! Sie sind hundertmal mehr zu bedauren, als ich, und doch verdoppelt Ihre Ueberzeugung, daß ich leide, noch Ihre Leiden. Sie werden meinen Brief aus der Feldwache vor Tilsit erhalten haben, in welchem ich Ihnen Nachricht von der berühmten Schlacht von Friedland gab 2c. Um des Himmels Willen, mässigen Sie Ihre Unruhe um mich! Ihre Leiden sind groß genug, um Ihre Tage, die uns allen so theuer sind,

abzukürzen. Die Meinigen sind vorübergehend, bald gut bald schlecht, und überdieß sind sie freiwillig, folglich nicht zu beklagen. Sie betrüben sich über Meynardiers Schiksal. Er theilt die Leiden unsers Vaters, er muß seine Gefangenschaft süß finden. Umarmen Sie ihn in meinem Nahmen, und versichern Sie ihn meiner ganzen Anhänglichkeit. Ich habe an Dupuy geschrieben, von welchem ich Nachricht erhalten habe, und an unsere gute Mutter, deren Unruhe schreklich seyn muß. — Welch eine Bürde lastet auf dieser Frau! Ich fürchte, daß sie unterliege!

Ich umarme Sie, theurer Vater, von Grund des Herzens und bitte Sie von der Ehrfurcht Ihres Sohnes überzeugt zu seyn.

Ponterie.

„Dieses sind, sagt Herr Denucé, die Ausdrücke eines dieser Schlachtopfer des väterlichen Despotismus.

„Zärtlicher Sohn, unerschrokner Krieger, während du für die Vertheidigung und für die Ehre deines Waterlandes dem Eise des Nordens, und den Schwerdtern der Russen troztest, besudelte der müssige Räuber, der dir nicht auf das Feld der Ehre zu folgen wusste, das Bett deiner Schwester; und weil er den Lohn seiner Verwe-

genheit erhielt, so fordern seine Rächer izt das Blut, oder die Schande deines Vaters!

„Und du, unglükliche Cäcilie, doppeltes Opfer deiner vergangenen Verirrungen, und der Barbaren, die sich heute deine Beschüzer nennen! Sie glauben dich also nicht elend genug! Sie halten es also für eine Kleinigkeit, daß du dir den Tod eines Geliebten avorzuwerfen hast! Sie wünschten, daß du dir uch noch das Blut deines Vaters vorzuwerfen hättest! Wenn dein Vater, der schon einen Schandflek durch dich erhielt, nun auch noch durch dich den Tod, oder die gesezliche Entehrung, welche härter ist als der Tod, erhalten sollte, sage mir, in welchen Abgrund willst du dich stürzen? Welche Höhle wird tief genug seyn, dich dem Lichte zu entziehen? Sie sagen, daß sie dich lieben! Sie beschimpfen dich, indem sie dir den Namen einer Tochter beilegen! Und sie wollen dir mit blutigen Buchstaben den Namen: Vatermörderin! auf die Stirne drüken!"

So schließt sich die Vertheidigung des ältern Ponterie. Wir glauben indessen den Lesern Vergnügen zu machen, wenn wir ihnen auch den Schluß der schönen Rede des Herrn Denucé liefern.

„Nun wäre er also entwikelt, dieser Rechtsstreit, in welchen sich so viele Lei-

denschaften, so viele Irrthümer gemischt hatten.

„Ach! ich bin keineswegs erstaunt über die Fortschritte, welche Ponterie's Feinde anfänglich in der öffentlichen Meinung machten. Die erste Darstellung musste Herzen finden, welche bereit waren, alles zu glauben, alles zu übertreiben. Den zärtlichen Seelen zeigte man den Kontrast dieser Liebe, welcher das traurige Ende auf dem Fuße folgte; den unbedachtsamen legte man die Fabel vor, von dem Vorbedacht, von dem wieder gesiegelten Briefe, von der Schlinge in der Laube, und von dem nächtlichen Hinterhalt von Seite des Vaters und des Sohns. Man versuchte die Familienväter zu gewinnen, denen diese Rechtssache so nahe gieng, indem man von dem langen und unversiegbaren Schmerze des alten Dehap's und seiner Gattin sprach; man legte ihnen Worte in den Mund; man schrieb in ihrem Namen herzenzerreissende Briefe an die Herausgeber öffentlicher Blätter, und man vergaß, daß ein grosser Schmerz stumm, und vor allem, daß er der Lüge unfähig ist.

„Darf man sich wundern, daß der Betrug alle Umstände entstellte; daß selbst heute noch jener Theil des Publikums, welcher begierig nach heftigen Erschütterun-

gen, das Bedürfniß fühlt, an Verbrechen zu glauben, nicht vollkommen aus dem Irrthum gerissen werden kann?

„Es giebt in allen zur Liebe gehörenden Dingen, in ihren Freuden, in ihren Leiden, sogar in der Strafe, die sie leidet, einen gewissen heimlichen und verführerischen Zauber, vor welchem gemeine Seelen sich nie schüzen konnten.

„In diesen Hallen aber, in welchen die Sitten unter dem Schuze der Geseze ruhen, wo alles ernst und strenge seyn soll, dürfen keine Bilder aufgestellt werden, welche die strenge Moral verdammt. Hier darf man nicht zu Gunsten einer lasterhaften Verbindung sprechen, und mit verführerischen Tönen den beweinen, welcher, indem er die Schande über eine ganze Familie brachte, auf dem Punkte stand, auch das Oberhaupt derselben zu werden.

„Wo wäre der Schuz der öffentlichen Moral, wenn vermittelst einiger geschikt gewählten Farben, unter dem Zauber einer leidenschaftlichen Sprache, solche Frevel nicht nur verzeihlich, sondern sogar interressant und fast rechtlich erscheinen dürften?

„Wollen Sie alle Gefahren davon kennen lernen? Wollen Sie, daß ich Ihnen Dehap's und Cäciliens Liebe, welche diesen angeklagten Vater so in Misgunst

sezte, auf immer verabscheuungswürdig darstelle? Hören Sie mich an.

„Lassen Sie uns annehmen, daß in dieser verhängnißvollen Nacht, in welcher Ponterie und Dehay sich so unerwartet trafen, sich das Schiksal des Kampfes gegen den Vater erklärt hätte. Wir wollen voraus sezen, daß er unter den Streichen seines Feindes erlegen wäre. Ich frage Sie, welches Bild würde alsdann diese Liebe dargestellt haben, über welche izt so viele Thränen vergossen werden?

„Leihe nun auch mir deine düstern Pinsel, schreklicher Dante. Hilf mir den schreklichen Kontrast schildern der mörderischen Wuth, welche auf die Trunkenheit des Vergnügens folgt! Entleihe aus deiner Hölle Worte, welche würdig sind, diese ungeheure Mischung von Genuß, und Mord auszudrüken! Mahle den Verführer dieser entarteten Tochter, stehend vor dem Leichnam des erschlagenen Vaters, und umgeben von einer Familie, welche zugleich verwaist und entehrt wurde! Finde, wenn es möglich ist, in der Seele deiner Teufel, in den Leidenschaften, welche sie bewegen, in der Verzweiflung, welche sie verzehrt, etwas, welches den Gefühlen gleicht, von welchen Cäciliens Herz zerrissen wird, das Herz jener Cäcilie, welche in dem nemlichen Augenblike strafbar gegen die Ehre,

strafbar gegen die Natur, geschändet und eine Vatermörderinn, an der Seite ihres oft bedaurten Liebhabers, den Plaz einnehmen würde, wo izt ihr unglüklicher Vater ist.

„Nun wohl, Geschworne! Wenn diese schrekliche Voraussezung nicht verwirklicht wurde, von was hieng es ab? Noch eine kleine Bewegung, ein Fingerdruk, der hundertste Theil einer Minute, und das Ganze hätte eine andere Gestalt bekommen.

„Dieser Vater läge in seinem Blute; er wäre nun seiner Seits der Gegenstand des allgemeinen Schmerzes; Dehap hieß der Mörder; Cäcilie das Ungeheuer, und diese Liebe, deren Reiz alles entschuldigte, würde als das schwärzeste und verworfenste aller Gefühle erscheinen, welche je das Herz des Menschen bestürmten.

„Lassen Sie uns zur Wahrheit zurükkehren. So lang als die Wohnung des Hausvaters nicht das unverlezliche Heiligthum der Sitten ist; so lange das Zimmer und das Bette unserer Töchter nicht der leidenschaftlichen und verwegnen Jugend versperrt werden, wird dieser Familienvater gerechtfertigt seyn.

„Ich fürchte mich nicht, es zu sagen, denn ich that das Gelübde, die Wahrheit zu reden: das Urtheil, welches ihn verdammte,

würde den öffentlichen Sitten den Todesstoß versetzen.

„Geschworne! Ihr seyd Väter, ihr seyd Gatten! Ich lege euch diese zwey grossen Gedanken an das Herz, indem ich meine Rede schliesse."

Nach einem so vollständigen Beweis der Unschuld des Herrn Ponterie, wurde die Rechtfertigung seines Sohnes leicht, und schien nicht dazu gemacht, daß der junge Advokat, welcher mit dieser Rechtfertigung beauftragt war, seine Talente konnte glänzen lassen.

Nichts desto weniger fand Herr Barennes das Mittel, seine Zuhörer lebhaft zu interressiren, und eben so viel Lob einzuerndten, als sein Vorgänger und Kollege schon verdient hatte.

Man war schon im Stande, sich eine Idee seines Verdienstes zu bilden, aus dem Bruchstüke, welches wir aus seiner Rede gaben; man wird es aber noch besser würdigen lernen, wenn man die Stellen, welche wir noch beifügen werden, durchlesen wird.

Lassen Sie uns seine einsichtsvolle Auseinandersezung über den Vorwurf eines Eingriffs in die Freiheit, hören.

„Es scheint, daß, nachdem einmal bestimmt erwiesen wurde, daß die Herren Ponterie Vater und Sohn das Recht

hatten, Dehap ihrer Ehre zu opfern, es ganz überflüssig sey, Umstände zu widerlegen, welche keinen Einfluß auf sein Leben hatten.

„Indessen betrachtet man durch einen sonderbaren Widerspruch die erste That durch die erduldete Beleidigung gerechtfertigt, wenn aber von der zweiten die Rede ist, entbrennt die Einbildung, die Rache entzündet sich, sie entstellt, sie übertreibt die Thatsachen.

„Die Auseinandersezung, welche meiner Rede vorangieng, hat schon Ihre Aufmerksamkeit auf die wahren Wirkungen dieser lezten That, welche den Angeschuldigten vorgeworfen wird, festgezogen; weil aber die Leidenschaften über diesen Punkt sich vorzüglich erhizen, so wollen wir uns bemühen, ihn mit kaltem Blute auseinander zusezen. Männer, deren Redlichkeit und Kenntniße allerwärts anerkannt sind, haben Ihnen erklärt, daß dieser Umstand keineswegs zu Dehap's Tod beitragen konnte.

„Es scheint mir übrigens, daß man keiner tiefen Kenntniße von dem Mechanismus des menschlichen Baues bedürfe, um die Wirkungen beurtheilen zu können, welche eine Bindung der Vorderarme und der Beine hervorbringen kann. Jedermann weiß, daß da keine zum Leben wesentlichen

Organe

Organe vorhanden sind. Ein starker Druk könnte keine andere Wirkungen hervorbringen, als die einer Erstarrung, aber in dem Zustande der Erstarrung würden die Glieder fast ganz, oder wenigst zum Theil unbeweglich geblieben seyn, da hingegen erwiesen ist, daß sie immer in Bewegung waren. Der Blutumlauf war also nicht unterbrochen, denn sonst würde eine Unbeweglichkeit eingetretten seyn, und die Bindung war also nicht so stark, als man sie geschildert hatte. Es ist kein Zweifel, daß, wenn die Bande zu fest angezogen gewesen wären, sie den Blutumlauf gehemmt, den gebundenen Theil gelähmt, und die Glieder in einer fast gänzlichen Unbeweglichkeit gehalten hätten. Geschieht es nicht häufig, daß man in krampfhaften Krankheiten die Kranken bindet, um sie zu verhindern, sich zu beschädigen? Kaum ist der Anfall vorüber, so findet man sie voll Fleken, ohne daß man sie geschlagen hätte. Sie sind es selbst, welche, indem sie in dem Anfalle mit Heftigkeit gegen den Widerstand kämpften, jene Quetschungen und Beschädigungen verursachen, welche man an ihrem Körper wahrnimmt.

„Betrachten wir also, meine Herren, diesen Umstand, welchen man so sehr entstellt, so sehr vergiftet hat, so wie er

ist, und wir werden keines der Kennzeichen und Erfolge dabei finden, welche man ihm zuschreiben wollte.

„Diese Maßregel war nothwendig. Hier, meine Herrn, lassen sie uns alle Vorurtheile bey Seite sezen, welche, indem sie die Empfindsamkeit irre leiten, das Urtheil verwirren und verändern; lassen sie uns alle Schlüsse bey diesem Umstande trennen, die nicht dazu gehören; und lassen uns wohl auf der Hut seyn, ja nicht dem väterlichen Zorne die Wirkungen und Folgen eines gewöhnlichen Zornes beizumessen. Ohne Zweifel soll die Wuth bey dem Anblike eines niedergeworfenen Feindes erlöschen. Das geflossene Blut hat den Schimpf abgewaschen, und es bleibt dann nichts mehr übrig, um den Feind, welcher im Staube liegt, ganz nieder zu drüken, als mit der nemlichen Hand, welche ihm den Todesstoß beibrachte, großmüthige Hülfe zu reichen, und auf solche Weise durch die Wohlthat die Rache vollkommen zu machen. Aber die Lage eines beleidigten Vaters, wie sehr ist sie davon verschieden? Der Zustand des Bruders wie ganz anders ist er? Die Beschimpfung der Tochter und der Schwester ist unersezlich, nichts kann sie auslöschen. Die entehrte Tugend, ein unvertilgbarer Schandflek, alles stürmt auf die Familie ein. Die Zukunft bietet kein Mittel, keinen Trost dar; das Nachdenken,

welches jeden andern Unwillen mildert, macht diesen nur bittrer: es ist eine Wunde, deren Tiefe nicht gemessen werden kann, ohne das mörderische Eisen abzuwenden, welches sie schlug, und der Schmerz wächst nach Maßgabe als man ihn fühlt. Fürchterliche Lage! Beweinungswürdiger Zustand! Doch muß ein Entschluß gefaßt werden. Das Geschehene hängt nicht mehr von dem Willen des Menschen ab. Eine Rührung des Mitleidens folgt auf die Wuth, aber es steht nicht mehr in der Gewalt des Vaters und des Sohnes, Dehap wieder herzustellen, er scheint mit dem Tode zu ringen. Das einzige, an welches sie denken können, denken müssen, ist, das traurige Ereigniß bewähren zu lassen, nicht etwa, wie man behauptete, von der ganzen Gemeinde, deren Blike man, in dem Wahnsinn der Rache, auf dieses entehrte Lager heften wollte.... Sonderbare Art der Empfindsamkeit, welche diese schimpflichen Beweise öffentlich ausstellen wollte! Wie! Fürchteten der Herr und Frau Dehap nicht, durch diese unkluge Beobachtung, das Andenken wieder zu erweken? Warum wendeten sie nicht vielmehr alle Blike von diesem einsamen Bette ab, in welchem bis zu dem Verbrechen ihres Sohnes Cäcilie im Frieden, unter dem geheiligten Dache ihres

Vaters, unter der Obhut aller Tugenden, unter dem Schuze der Familie, der Unschuld und Schamhaftigkeit ruhte?

„Die erste Pflicht der Herren Ponterie war, die Gerechtigkeit von dem Vorfalle in Kenntniß zu sezen. Der Friedensrichter wohnte näher als der Maire, es war daher natürlich, sich an die zunächst wohnende obrigkeitliche Person zu wenden. Wenn Dehap sterben sollte, so war es dringend, auf eine rechtmässige und legale Weise die Umstände bewähren zu lassen, welche diesen Tod verursacht hatten. Diese erste Idee ist die Einzige, welche sich in der Lage den Angeschuldigten darbieten konnte, sie ist unverträglich mit der Idee eines Meuchelmordes. Der Meuchelmörder eilt nicht zu der Gerechtigkeit; er giebt dem Schlachtopfer den lezten Stoß, und verscharrt es dann, indem er auch das leichteste Zeichen davon vertilgt.

„In dem Augenblike, als man abgehen wollte, bewegt sich Dehap, er macht heftige Bewegungen. Herr Ponterie wurde hier von einer doppelten Furcht überfallen; er soll den Bedienten mit sich nehmen und den Vater allein lassen. Wenn Dehap sich ganz wieder erholt, muß sein Vater noch einmal den Kampf mit ihm bestehen? Sie waren nicht im Stande, weder der eine noch der andere, die Wir-

kungen des Erdrosselns zu berechnen. Wird Dehap daran sterben? Sie fürchten es, allein, wenn es nur ein vorübergehender Zustand war, wenn er seine Kräfte wieder erlangt, so kann er den Vater neuerdings beunruhigen, in Verlegenheit sezen, er kann aufstehen, weggehen, sich stossen, sich tödten. Was war in dieser Lage zu thun? Die Zeit ist kostbar; soll man Dehap nach Bergerac oder zu dem Maire bringen? Allein es ist nicht leicht, einen Menschen im krampfhaften Zustande mitten im Winter, und bey Nacht fortzubringen. Was sollen die denken, welche ihn im Verscheiden ankommen sehen? Werden sie es glauben, daß es ein beleidigter Bruder ist, die ihn begleiten und nicht vielmehr seine Mörder? Indessen, noch einmal, man kann das Vergangne nicht ungeschehen machen, die Katastrophe ist unabänderlich. Ihr mit Vorurtheil befassten Menschen, was hättet ihr gethan? Welcher Entschluß ist nicht mit grossen Unannehmlichkeiten, mit schreklichen Gefahren verbunden! Ach! In dem Wirrwarre, in der Unordnung dieser trostlosen Lage konnten die Unglüklichen wohl unterscheiden, was am schiklichsten wäre? Ein einziger Gedanke beschäftigte sie, nemlich der, das Verbrechen bestättigen zu lassen, welches dieses tragische Ereigniß verursacht hatte. Man musste alles in dem Zustande lassen,

damit die Gerechtigkeit es untersuchen, es bestättigen konnte. Wirklich, wenn die Person, oder auch nur die Kleider von der Stelle, oder aus ihrer Lage gerükt werden, so kann der Friedensrichter die That, wegen welcher er berufen wurde, nicht mehr bestättigen. Vergebens wird man ihm sagen, daß Dehay im Zimmer ergriffen wurde, es ist möglich, daß er ihn nicht mehr darin antrift, daß er in einem andern Zimmer sich befindet. Die obrigkeitliche Person wird nichts mehr von dem erkennen, was man ihr angezeigt hat; er wird eine Menge Wunden und Quetschungen finden; umsonst wird Herr Ponterie ihm versichern, daß das einzige Erdrosseln auf seine Rechnung gehöre, der Richter wird es nicht glauben. Bald wird die allgemeine Meinung sich des Ereignisses annehmen, wird es entstellen, wird sagen, daß der Mord im Garten verübt wurde, daß es vorbedachter Meuchelmord war. Traurige Nothwendigkeit! Schröckliche Lage! Man musste sich also Dehay's versichern; man musste ihn in eben dem Orte zurükhalten, in welchem er auf frischer That ergriffen wurde, um ihn der Gerechtigkeit zu übergeben.

„Dieses, meine Herren, mussten die Gedanken der Angeschuldigten seyn, und lasset es uns sagen, hätten sie nicht zu zittern, wenn sie jeden andern Entschluß

gefasst hätten? Die abgeschmakten und verbrecherischen Gerüchte, die man verbreitete, hätten alsdenn einen Grund gehabt, der ihnen izt mangelt. Wenn sie Dehapen angekleidet, und nach dem Saale getragen hätten, so würde jedermann geschrieen haben, daß man ihn nicht im Hemde und in dem Zimmer ihrer Tochter gefunden habe. Hätten sie ihn in dem Zimmer gelassen, und er hätte sich beschädigt oder gestossen, so würde man nicht unterlassen haben, zu sagen: sie haben ihn erst durch heftige Schläge betäubt, und dann vollends erwürgt. Eine einzige Wunde, passend zu dem verkrüppelten Hute, welchem man eine so sonderbare Wichtigkeit zuschreibt, wurde eine siegende Waffe für die Ankläger. Eine einzige Quetschung, welche durch Zufall dem Risse in dem Oberroke entsprochen hätte, konnte auch die Ueberzeugung vollständig machen. Welche Wahrscheinlichkeit, daß man vorsichtiger in den Muthmassungen gewesen wäre, welche doch einige Wahrscheinlichkeit gehabt hätten, da man sich izt denselben doch überlässt, obgleich nichts sie bestätigen oder rechtfertigen kann.

„Endlich, meine Herren! in Hinsicht des Herrn Ponterie des Vaters, hat man sie auf den Ausspruch der Geseze aufmerksam gemacht, daß jeder Schuldige ergriffen werden kann, um der Polizei über-

liefert zu werden. Hier prallen alle Gründe der Anklage an der Gewißheit der Thatsache ab. Es ist unstreitig, daß Ponterie sogleich abreiste, um sich zu dem Friedensrichter zu begeben; daß er seine Reise beeilte, weil diese obrigkeitliche Person selbst erklärte, daß er voll Schweiß angekommen sey.

„Nun bleibt uns nur noch übrig, den Lesern darzulegen, auf welche Weise Herr Barennes der bürgerlichen Parthie geantwortet habe. Dieser ganze Theil seiner Rede ist voll rednischer Schönheiten von der größten Wirkung.

„Unsere Arbeit wäre vollendet; nur eine Hinderniß steht uns noch im Wege. Es war nicht genug, daß das Organ des Gesezes seine ganze Strenge entwikelte; ein andrer Ankläger ist inner diesen Mauern aufgestanden; als das Werkzeug besonderer Leidenschaften, hat er sich bemüht, die Lage der Angeklagten noch drükender zu machen; gehüllt in die Trauer des Vaters und einer Mutter, hat er seinem Unwillen freyen Lauf gelassen.

„Das Grab, so wie das Unglük, eine wie von dem Donner niedergeschmetterte Jugend, zwey verlassne Greise, alles scheint meine Ehrfurcht und mein Stillschweigen zu erheischen. Andrerseits, wenn ich meine Blike dahin werfe, auf eine trostlose Fa-

milie, auf einen Vater, welcher eine lange Lebensbahn ohne Fleken durchlief; auf den Sohn, welcher die seinige erst angetreten hat, auf ihr Haupt, welches von dem Schwerde, oder auf ihr Daseyn, welches von der Schande bedroht wird, so fordert alles meine Spannkraft, meine größte Thätigkeit auf. Es sey mir also erlaubt, es ohne Scheu zu sagen: wenn irgend eine Betrachtung in dieser Rechtssache Herzzerreissend ist, so ist es die, daß die barbarische Unklugheit der Verwandten und Freunde Dehay's das Unrecht dieses jungen Mannes, und das Unglük seines Schlachtopfers noch vollständig gemacht haben. Sein tragisches Ende hatte seine Verwegenheit abgebüsset, und nun belastet eine unüberlegte Rache sein Andenken mit neuen Verbrechen. Die Entfernung, die Zeit und die Verborgenheit boten Cäcilien noch einen Zufluchtsort dar, wohin ihr wohl das Unglük gefolgt wäre, wo aber die Schande nicht hindringen konnte. Die unversöhnlichen Verfolger rauben ihr noch diese lezte Hofnung. Gedrukte Briefe, Klagen, Gedichte, Artikel in den öffentlichen Blättern, verbreiten ihre Entehrung durch ganz Europa. Eben so widersinnig als grausam rufen sie ihre Schande in eben dem Augenblike, da sie sie mit ihrem beleidigenden Schuz umgeben, öffentlich aus. Sie stürzen den Vater und den Bruder in eine

Anklage auf Leib und Leben, und sie bedrohen diejenigen, welche ihr am theursten sind, im Nahmen des Unglüklichen, den sie liebten.

„Hier zu den Füssen der Gerechtigkeit finden wir sie sogar. Weder die Majestät des Gerichtshofes, noch die Würde der Richter, noch der geheiligte Charakter des gefesselten Unglüks, nichts kann ihre unversöhnliche Rachbegierde zurük halten. Ach, sicher ist dieses öffentliche Zurschautragen des Schmerzes, welches alles feine Gefühl beleidigt, bloß der Rath der Rache, welche ungeduldig ist, sich einen blutigen Sieg zu versichern. Sie hörten sie vor Kurzem ihr Bedauren an den Tag legen, nicht auch die bedaurungswürdige Muter auf dieser Bank zu erbliken..... Wie! Soll der Sohn, dessen Vertheidigung ich mich gewidmet habe, von allen Seiten mit Beschimpfungen belastet, bedroht, die Strafe theilen, oder, was noch schreklicher ist, der Zuschauer davon seyn zu müssen, soll er seine Stimme nicht erheben dürfen? Hat er nicht das traurige Recht erlangt, eine Gegenklage gegen Euch anzustellen? Euer Schmerz ist heilig. Ohne Zweifel, aber wo ist der Mann, der nicht auch Antheil an dem seinigen nehmen wird? Eure Leiden sind unheilbar, aber glaubt ihr denn, daß die grausame Wunde, welche diese Familie im Herzen

trägt, die ihr zwischen den Richtplaz und die Entehrung stellet, je heilen wird? Die Verlezung ist sie weniger unwiderrufbar, als ein Todes-Urtheil? Häufige Thränen lindern den Schmerz, nichts ist aber im Stande, die Beschimpfung zu lindern. Ihr könnt euch über euer Unglük unterhalten; der Vater muß das seinige still in sich verschlingen. Die Freundschaft bietet euch ihren Trost, ihren Beistand an; was könnte sie ihm zum Troste sagen, das nicht die Schamröthe auf seine Stirne bringen würde?... Was hatte er dann gethan, um so viel Unglük sich zuzuziehen? Er hatte sich von den Gefahren der Welt zurükgezogen, ihr habt sie aufgesucht; er war beschäftigt, seinen Kindern eine nüzliche Erziehung zu geben, ihr habt das Glük eures Sohnes auf flüchtige Vortheile gegründet; als der einzige Schiedsrichter über das Glük seiner Tochter hatte er eurem Sohne sein Haus und alle Hofnung untersagt, ihr zu schwach, ihr konntet ihn nicht in den Gränzen der Pflicht zurükhalten; er beharrte in seiner Verbindung, verrieth die Sicherheit einer Familie; ihr waret davon unterrichtet, und ihr duldetet es dennoch! Ewiger Richter der menschlichen Handlungen, welcher von beeden verdiente sein Schiksal?

„Eure von Schmerz und treulosen Rathgebern irre geleiteten Hände konnten

sie bey dem Grabe dieses Sohnes kein friedlicheres Todtenopfer feiern? Warum verlasset ihr es, einsam und ohne Ehren, um in der ferne Schaden und Strafen nachzusuchen? Ein Zoll von Thränen würde er dem Verstorbenen nicht trostreicher seyn, als Libationen von Blute? Ach, trachtet vielmehr, daß ihr von diesem Grabe die Leidenschaften entfernt, welche es stören und beunruhigen! Fürchtet, daß die Schande einer Jungfrau, die Verzweiflung einer Familie, die Gefangenschaft eines Vaters und einer Mutter, diesen unglüklichen Schatten in der Ruhe stöhren. Beeilet euch, das Verbrechen des Vatermordes von ihm zu entfernen, häufet nicht nur Vorwürfe auf einen Sohn, welcher nichts verlangt, als das Andenken von seiner Familie, — Ruhe und Vergessenheit von den Menschen.

„Es steht der Rache nicht zu, in diesem Heiligthum der Gerechtigkeit Vorschriften zu machen. Erhaben über die Leidenschaften, wird sie nur die öffentliche Ordnung und die Sittlichkeit berüksichtigen, welche in diesem Streite interressirt ist.

„Euch, ihr Familienväter hat sie beauftragt, ihre Aussprüche zu verkünden! Es ist eure eigne Angelegenheit, über welche ihr urtheilet. Ihr werdet einer verderbten Jugend sagen, ob das Dach, unter wel-

chem eure Weiber, eure Kinder ruhen, unverlezlich seyn soll. Schon ist von allen Seiten, die Katastrophe, welche eurem Ausspruche unterliegt, der Gegenstand aller Unterhaltungen; schon sind vergiftete Grundsäze verbreitet worden. Eure unbesonnene Gattinnen, indem sie sich von dem Strome hinreissen lassen, welcher alle Grundsäulen der häuslichen Ordnung untergräbt, scheinen in ihrer unvorsichtigen Schwachheit das Schiksal des Verführers zu beweinen. Die unschuldige und furchtsame Tochter saugt also von ihrer Mutter unüberlegte Meinungen ein; traurige Früchte, welche bald dem Verführer den Weg erleichtern werden. So begünstigt unsere Unklugheit, unsere Furchtsamkeit alle zerstörende Leidenschaften. Wie lange noch werden wir die Herrschaft der Meinung in den Händen eines Geschlechts lassen, das zu beweglich ist zu ernsten Betrachtungen, und zu halsstarrig, wenn es die Irrthümer und die Verirrungen der Empfindsamkeit vertheidigt? Ihnen kömmt es zu, meine Herren, der öffentlichen Meinung eine männlichere, eine festere Richtung zu geben: ihnen kömmt es zu, die aufgeschrekten Sitten zu beruhigen. Die Zügellosigkeit, der kühne Leichtsinn umgeben diesen Tempel; sie erwarten ihr Urtheil, um sich in die Familien auszubreiten. Befehlet, daß dieser Vater, dieser Bruder auf

der Blutbühne, für den natürlichsten, für den rechtlichsten Unwillen büßen. Lasset alle Leidenschaften los; lasset Blut fliessen, um sie zu sättigen. Errichtet dem Laster Trophäen. Man verkünde allerwärts, daß die Person des Verführers unverlezlich sey. Eure Weiber, eure Kinder lernen von euch, daß, frey in ihrer Wahl, das väterliche Ansehen nur eine Tyranney sey; daß das Geschrei der Leidenschaften die sanften Töne der kindlichen Frömmigkeit übertäuben solle; daß es ein sicheres Mittel gebe, allen Widerstand zu überwinden, nemlich den Willen des Vaters zu zwingen, indem man sich der Verführung und der Schande preis giebt. Ihr bebet vor diesen Folgen; Nun wohl, bemüht euch ihnen zuvor zu kommen. Gebet dem heranwachsenden Menschenalter eine grosse Lehre..... Weihet in diesem erhabenen Tempel, den öffentlichen Sitten, der Gesellschaft, eurem Jahrhundert, dieses denkwürdige Beyspiel!

„Wenn ich nicht für einen Sohn spräche, so würde ich hier meine Rede enden müssen. Aber in dem Augenblicke, als ihr über den Vater entscheidet, wird alle Kraft seiner Seele, die volle Sicherheit seiner Unschuld sein Herz nicht von einer grausamen Verwirrung schüzen. Ach! Ist es ihm nach so vielen Stürmen noch erlaubt zu hoffen, in Ruhe das väterliche Dach

wieder zu sehen, seinen Vater noch einmal im Schooße seiner Hausgötter, umgeben von der Liebe und der Ehrfurcht seiner Kinder zu erbliken? Soll die Ungerechtigkeit der Menschen nie gestatten, daß für die unglükliche Cäcilie jemals der Tag der Verzeihung und der Barmherzigkeit anbreche? Soll sie dem Trost entsagen, noch einmal den väterlichen Seegen zu erhalten? Werden Sie ihr ihren Vater nicht zurükgeben, damit sie zu seinen Füssen hingestrekt seine Güte anflehen, und durch Reue und Thränen ihn rühren kann?"

Der Erfolg hat die Anstrengungen dieser Vertheidiger gekrönt. Den 31. August wurden die Herren Ponterie, nach einer achttägigen Debattirung und auf die einstimmige Erklärung der Geschwornen, von den zwei gegen sie gerichteten Anklagen freigesprochen.

Da der Gerichtshof aber, ausser den beeden Rechtsfragen hinsichtlich des Meuchelmordes, und des Eingrifs in die Freiheit, noch andere über Exzesse oder Gewaltthätigkeiten, aufstellen zu müssen glaubte; so wurde der Vater für schuldig erkannt, und folglich zu der korrektionellen Strafe eines einjährigen Verhaftes, zu 1000 Franken Strafe, und zu 25000 Franken für Unkosten, und an das Hospiz zu Bergerac, verurtheilt.

Dank sey den Geschwornen, welche in dieser Sache entschieden! Ihre Erklärung über die zwei ersten Punkte der Anklage ist ein Triumph für die Moral. Durch gute Geseze, aber noch mehr durch große Beispiele werden die öffentlichen Sitten gebessert und gereinigt. Wenn der junge Mann, der als ein Opfer seiner Leidenschaften und seiner Verwegenheit fiel, Mitleiden verdient, so verdient es der Familienvater nicht minder, welcher die blutigste Beschimpfung erduldet hatte. Auch die gesellschaftliche Ordnung verdient diese Rüksicht, da sie bald erschüttert und aufgelößt seyn würde, wenn ein falsches Mitleid für ein Individuum die Verführung aufmuntern, und die Verachtung der alten Grundsäze der väterlichen Herrschaft predigen dürfte.

Nachtrag.

Da viele Leser ihr Erstaunen über die Verurtheilung des Herrn Ponterie zu einjährigem Verhaft, und einer Summe von 25,000 Franken für Kosten und Schaden, bezeugten, so fand Herr Mejan für gut, seiner Erzählung einen Brief anzuhängen, welchen er von Herrn Ponterie erhalten hatte, und wir glauben, ihn unsern Lesern ebenfalls nicht vorenthalten zu dürfen.

d. Ue.

Bordeaux, den 15. Dez. 1807.

Die Art und Weise, mit welcher Sie von meiner unglüklichen Geschichte in dem ersten Nro. Ihrer Sammlung merkwürdiger Rechtsfälle Bericht erstatten, ist ganz dazu geeignet, den wärmsten Antheil der Freunde der Sitten und der Wahrheit zu erregen, so wie er mein Herz mit Erkenntlichkeit erfüllt.

Es kömmt mir nicht zu, zu entscheiden, ob Sie in der Danksagung, welche Sie in Ihrem lezten Abschnitte an die Geschwornen machen, Ihre ganze Denkungsart entwikelten; ich glaube fast: nein.

Wenn das tiefe Gefühl meiner Leiden und der Ungerechtigkeit, welche ich er-

Bayerische Staatsbibliothek München

duldete, mir nicht erlaubt, eine so rühmliche Mässigung nachzuahmen, so will ich wenigstens trachten, mich so wenig als möglich davon zu entfernen.

Der Präsident des peinlichen Gerichtshofs hatte eine Reihe von drey Fragen aufgestellt. Die erste, hinsichtlich des Mordes; die zweite, hinsichtlich der Bande, und des Angrifs auf die individuelle Freiheit; und die dritte, hinsichtlich der an Dehap verübten Exzesse und Gewaltthätigkeiten. Sie wissen, daß ich über die zwey ersten Anklage-Punkten freigesprochen, in Hinsicht des lezten aber, als überwiesen, verurtheilt wurde.

Lassen Sie uns nun betrachten, in was diese Gewaltthätigkeiten und Exzesse bestehen konnten.

Die gerichtliche Verhandlung zeigte, daß alle aus der von vier Kunstverständigen, in Gegenwart von zwey Obrigkeitlichen Personen, vorgenommenen Untersuchung hervorgehende Spuren und Anzeigen, sich bezogen:

1) auf eine leichte Quetschung an der Brust dieses Unglüklichen, welche mein Sohn verursachte, als er die Hand gegen seine Brust stemmte, um mit der andern ihm die Pistole zu entreissen;

2) auf die vier am Halse vorfindliche

Bayerische Staatsbibliothek München

Fleken, Folgen des Erwürgens, über welches ich frei gesprochen wurde;

3) auf die von den Banden an den Händen und Füssen verursachten Male, über welche ich ebenfalls losgesprochen wurde.

Wenn nun, so wie es wahr, so wie es erwiesen ist, keine andere Gewaltthätigkeiten vorhanden waren, so ist es klar, daß ich wegen den nemlichen Thatsachen verurtheilt wurde, welche man als unrechtmässig erklärte.

Was kann wohl die Ursache eines so sonderbaren Widerspruchs seyn?

1) Die fehlerhafte Weise, die Fragen zu stellen, und, vielleicht Misbrauch der Gewalt;

2) Untüchtigkeit eines Theils der Geschwornen, politische und religiöse Vorurtheile einiger andern.

In dem 518 Artikel des Gesezbuches, über Strafen und Verbrechen, heisst es, daß die besondern Geschwornen-Ger chte aus Männern bestehen sollen, welche die nöthigen Eigenschaften und Kenntnisse haben, um richtig und unpartheiisch über die Art des Verbrechens urtheilen zu können.

Meine Angelegenheit erschien unter den vielfältigen Rüksichten, auf den gesellschaftlichen Verband, auf die Ehrfurcht für

die Sitten, auf die häusliche Sicherheit, auf die väterlichen Rechte und Pflichten. Sie forderte ein Geschwornen-Gericht, dessen Glieder aufgeklärte Männer, Hausväter von erprobter Sittlichkeit, und durch ihren Charakter über die Vorurtheile und Meinungen des gemeinen Volks erhaben wären. Die gemässigteste Meinung, welche man indessen von der Zusammensetzung des Gerichts hegen kann, welches über mein Schiksal entschied, ist, daß es durchaus vom Zufall zusammengebracht wurde.

Ich läugne indessen nicht, daß unter der Anzahl einige wahrhaft verdienstvolle, und unterrichtete Männer waren, allein man fand auch andere, welche durch die Verschiedenheit politischer und religiöser Meinungen sehr gegen mich eingenommen waren, und vier Landleute, ganz ohne die nöthigen Kenntnisse, mit einem Worte, wahrhafte Bauern.

Das Gesez bewilligte mir zwar das Recht, eine Anzahl davon zu verwerfen, und ich übte auch wirklich dieses Recht in zwey Fällen aus. Allein in einem fremden Departement, wo mir die örtlichen Bekanntschaften fehlten, welche ich in dem meinigen gehabt hätte, konnte ich mein Recht nicht mit der Ausdehnung ausüben, wie es meine Sicherheit erfordert hätte. Die-

ser Umstand hätte, wie mich dünkt, die Vorsicht der Obrigkeit verdoppeln sollen.

Indem ich Ihnen diese Bemerkungen mittheile, bin ich so frey, Sie zu ersuchen, sie in einem Ihrer nächsten Nro. einrüken zu lassen ꝛc.

Ponterie Escot.

Wir gestehen unser Erstaunen, fährt Herr Méjan fort, über den Theil des Urtheils, über welches sich Herr Ponterie beklagt. Wir erklären, und diese Meinung ist auch die mehrerer obrigkeitlichen Personen und aufgeklärter Rechtsgelehrten, mit welchen wir uns über diese unglükliche Geschichte zu unterhalten Gelegenheit hatten, daß die Verurtheilung wegen Exzessen und Gewaltthätigkeiten um so unbegreiflicher ist, als, da diese Exzesse und Gewaltthätigkeiten nur auf die Bande Bezug hatten, deren man sich bediente, um Dehap fest zu halten, sey es, damit kein neuer Kampf entstehe, oder daß er sich selbst in den krampfhaften Bewegungen beschädigte, es sehr natürlich war, daß, indem man diese Masregel, als durch die Nothwendigkeit abgedrungen, als kein Verbrechen gegen die individuelle Freiheit betrachtete, man zugleich auch erklärte, daß sie nicht strafbar sey, oder vielmehr, daß man sie nicht zum Gegenstand einer neuen Anklage wählen würde.

Da aber der 379 Artikel des Gesezbuchs über Strafen und Verbrechen, die peinlichen Gerichtshöfe berechtigt, die Geschwornen über die in der Anklage-Urkunde nicht benannten Umstände, welche aber aus der darinn aufgestellten Thatsache folgen, zu befragen, selbst dann, wenn sie den Charakter des Verbrechers verändern sollten, so kann man nicht sagen, daß ein Misbrauch der Gewalt statt gefunden habe. Der Präsident übte bloß das Recht, welches ihm das Gesez einräumte; den Geschwornen stand es zu, einzusehen, daß von der nemlichen Anklage, bloß unter andern Formen, die Rede war, und in dem ehrenvollen Muth zu beharren, mit welchem sie die zwey ersten Fragen entschieden.

Es scheint, daß sie einen Irrthum begiengen, einen Irrthum, der um so trauriger ist, als er die Freiheit eines Familienvaters betraf, welcher ohnedieß schon unglüklich genug war, durch die Schande, welche auf ihn und seine Kinder fiel, durch den Tod seines Feindes, durch unberechenbare Leiden eines strengen Verhaftes, durch die Erniedrigung des Verdachts, und endlich durch alle die schmerzhaften Gefühle, welche sein Herz zerrissen, und sein Leben vergifteten.

II.

Salmon

wegen Giftmischung und Hausdiebstahl angeklagt und verurtheilt, endlich aber als unschuldig anerkannnt und losgesprochen.

Diese Geschichte ist würdig, neben der Geschichte eines Danglod's, Calas, Montbailly, Debeau und so vieler andrer berühmter Unschuldigen zu stehen, welche das Schwerd der Gerechtigkeit traf, weil der Zufall gegen sie einige Anzeigen aufgestellt hatte. Zwar ist hier von keiner erst nach dem Tode erfolgten Ehrenrettung die Rede; es floß kein Blut, aber die Leser werden zittern, wenn sie sehen, welchen Gefahren die Unglükliche ausgesezt war, und sie werden es einsehen, welch ein Glük es ist, unter einer gut eingerichteten Gesezgebung zu leben.

Maria Franziska Viktorie Salmon war die Tochter eines Taglöhners aus Meautis in der Nieder-Normandie. Da sie ihre Mutter sehr frühzeitig verlohr, so war sie in einem Alter von 15 Jahren genöthigt, das väterliche Haus zu verlassen, und zu dienen. Sie diente in der Nachbarschaft bey mehrern Herrschaften, namentlich bey den Herren Auseaux, Angoville und Prée, deren Achtung sie verdiente.

Im Jahre 1780, und in dem Alter von 20 Jahren, trat sie bey Herrn und Frau Dumesnil in der Pfarre Formigny in Diensten. Hier hatte sie Gelegenheit, den Herrn Revel de Bretteville, königlichen General-Prokurator des Amtes Caen kennen zu lernen, welcher ein Verwandter des Herrn Dumesnil war, und in der Nachbarschaft ein Landhaus besaß, welches er oft besuchte.

Dieser Beamte, nachdem er Salmon öfter gesehen hatte, schien Antheil an ihrer Jugend, und an ihren äusserlichen Reizen zu nehmen, und in dem Erguße seiner Wohlgewogenheit redete er ihr lebhaft zu, das Land zu verlassen, und in Caen einen vortheilhaftern Dienst zu suchen.

Man weiß nicht, welche Ursache Salmon später dem Herrn Revel gegeben hatte, unzufrieden mit ihr zu seyn. Wir wollen jeden Gedanken unterdrüken, welcher

die Menschheit betrüben würde, und uns wohl hüten, eine Meinung durchbliken zu lassen, welche nicht einmal zu denken erlaubt ist. Wenn man indessen diesen Herrn Revel kurz nachher als ihren unversöhnlichen Gegner auftreten sieht, welcher selbst den Scheiterhaufen schlichtete, der seinen ehemaligen Schüzling verzehren sollte, so wird man den Karakter eines tiefen und heimlichen Grolles nicht verkennen.

Salmon folgte nicht sogleich seiner Einladung, weil sie die Absicht hatte, den Dienst zu verlassen, und als Nätherin ihren Unterhalt zu verdienen; nachdem sie es aber in Bayeux versucht hatte und nicht Beschäftigung genug fand, so musste sie sich wohl entschließen, wieder zu dienen.

Nun dachte sie über die Bemerkungen des Herrn Revel nach, und entschloß sich, nach Caen zu gehen. Den 1. August 1781 reiste sie von Bayeux ab, beladen mit einem kleinen Pak Kleider, in welchem sich unter andern, zwey Paar Taschen befanden, die nicht mit gerechnet, welche sie an dem Leibe trug, und deren eines Paar erst angefangen war.

Sie kam des Morgens in Caen an, und begab sich zu einem Wirthe, Namens Bouteiller, welchem sie sogleich die Ursache ihrer Ankunft entdekte, und ihn bat,

ihr so bald als möglich einen Dienst zu finden.

Die Frau des Wirthes zeigte ihr den, bey einer Jungfrau Cottin an, welche eine Kostschule hielt, bemerkte ihr aber zugleich, daß dieses ein sehr beschwerlicher Dienst wäre.

Salmon gieng nichts desto weniger hin, da aber die Jungfrau Cottin sie erst auf den andern Tag wieder her bestellte, und sie indessen über die Ungewißheit nachdachte, ob sie den Plaz erhalten würde, über das, was man ihr von dem Dienste gesagt hatte, und da sie nicht die Absicht hatte, eine Stelle anzutretten, die sie bald wieder zu verlassen genöthiget wäre, so entschloß sie sich, anderwärts umzusehen.

Unterweges sah sie die Frau eines Schreiners unter der Thüre ihres Ladens und fragte sie, ob sie ihr nicht irgend einen Dienst nachweisen könnte. Diese, sie hieß Duclos, wieß ihr das Haus des Herrn und Frau Huet Duparc an, welche sie zugleich als gute Leute schilderte. Sie gieng selbst mit ihr hin, sie der Frau Huet Duparc vorzustellen, welche sie auch mit 50 Livres Lohn annahm, und ihr den nemlichen Tag, Mitwoch den 1. August 1781 einzustehen befahl.

Am Nachmittag brachte Salmon

ihren kleinen Bündel, und am Abend des nemlichen Tags trat sie ihren Dienst an.

Nun muß man wissen, daß ihre Herrschaft, aus sieben Personen bestand. Der Herr und die Frau Duparc; 2 Söhne, deren einer 21, und der andere 11 Jahr alt war; eine Tochter von 17 Jahren, und endlich der Herr und die Frau von Beaulieu, die Eltern der Frau Duparc, jener 88, und diese 86 Jahre alt.

An dem Abend unterrichtete die Frau Duparc ihre neue Magd über das, was sie zu thun hätte. Des Morgens musste sie jedesmal um 2 Livres Milch einkaufen, um dem Herrn Beaulieu einen Brey zu kochen, welcher pünktlich um 7 Uhr fertig seyn musste. So bald der Brey aufgetragen war, mußte sie die Frau von Beaulieu in die Messe führen. Dann waren die Einkäufe zu machen, die Aufträge zu besorgen, die Lebensmittel herbei zu schaffen, kurz sich um das ganze Hauswesen anzunehmen, doch versprach die Frau Duparc ihr in manchem Stüke mit ihrer Tochter hülfreiche Hand zu leisten.

Den andern Morgen zeigte Frau Duparc dem Mädchen, wie der Brey, in welchen man kein Salz thun durfte, zubereitet werden sollte.

Den Sonnabend, früh um 6 Uhr, gieng Salmon, indem sie die Milch hol-

te, zu einer Krämerin, Namens Lefévre, bei welcher sie einen Rok, und ein Stük Pomeranzenfarbigtes Zeug kaufte, um sich eine Schürze daraus zu machen. Das Ganze kostete 21 Livres 7 Sous, welches sie bis auf 2 Sous und 6 Pfenninge bezahlte. Nach ihrer Zuhausekunft zeigte sie ihren Einkauf der Duparc, und fragte sie um Rath, ob sie aus dem Pomeranzenfarbenen Zeuge eine Schürze, oder lieber ein Leibchen machen sollte.

Am Sonntag, den 5, als an einem Tage, an welchem man sich mit mehr Sorgfalt zu kleiden pflegt, legte sie die Taschen, welche sie die Wochen über getragen hatte, ab, hing sie an die Lehne eines Stuhles auf, in dem kleinen Zimmerchen, in welchem sie schlief, und welches im ersten Stockwerke neben dem Speisesaal, unverschlossen jedem im Hause zugänglich war, und nahm reinere Taschen von blau und weis gestreiftem Zeuge.

Dieser Tag vergieng wie gewöhnlich, allein es war der lezte ruhige Augenblick, den die unglückliche Salmon in diesem Hause haben sollte.

Am Montag den 6 (am fünften Tage ihres Dienstes) war sie nach Milch gegangen und da sie den Milchbauer nicht antraf, wollte sie noch einmal dahin gehen, allein Frau Duparc hielt sie ab, indem sie versicherte,

daß man ihr Milch bringen würde, welches auch wirklich geschah.

Nachdem sie das Pfännchen gereinigt hatte, erhielt sie aus der Hand der Frau Duparc selbst den irrdnen Topf, in welchem das Mehl befindlich war.

Sie rührte das Mehl ein, in Gegenwart und unter den Augen der Frau, der Tochter, und des jungen Duparcs, welcher gewöhnlich bey dieser Zurichtung gegenwärtig war.

Sehr sonderbar ist es, daß die Frau Duparc, während Salmon das Pfännchen über dem Feuer hielt, sie plözlich fragte, ob sie Salz dazu gethan hätte? — „Nein Madame, antwortete diese, Sie wissen wohl, daß Sie mir sagten, keines dazu zu thun.“

Auf diese Antwort nahm Frau Duparc das Pfännchen, gieng damit an den Speiseschrank, langte nach einer der 4 Salzbüchsen, welche sich da befanden, und streute Salz, oder irgend eine andre Substanz, welche sie für Salz hielt, auf den Brey.

Als der Brey fertig war, goß ihn Salmon auf einen Teller, welchen die Frau Duparc schon in Bereitschaft hielt, und ihn vor den Greiß, welcher am Tische saß, hinstellte.

Hier wollen wir einen Augenblik stille stehen, um mehrere wichtige Umstände aufzufassen.

Nicht Salmon war es, welche die Milch geholt hatte. Sie war es nicht, welche das Mehl herbei brachte. Sie war es nicht, welche Salz auf den Brey that, und endlich hatte auch sie den Teller, auf welchem er aufgetragen wurde, nicht in Bereitschaft gerichtet.

Dieses ist hinreichend, um zum voraus zu fühlen, daß diesem unglüklichen Mädchen, es geschehe auch was da wolle, ohne den grösten Widerspruch nichts zur Last gelegt werden kann.

Als der Brey auf den Teller gegossen war, blieb die Frau Duparc, ihre Tochter und ihr Sohn bey dem Greiß, und Salmon trug das Pfännchen fort. Nachdem sie die Scharre, welche sie aß, los gemacht hatte, und eben im Begriff war, die Rände abzukrazen, wurde sie von zwey Seiten gerufen, nemlich von der Frau von Beaulieu, um sie in die Messe zu führen, und von der Frau Duparc, um auf den Markt zu gehen.

Dieses wiederholte Dringen bestimmte sie, das Pfännchen stehen zu lassen, ohne selbst nur Zeit zu haben, wie es sonst ihre Gewohnheit war, Wasser darein zu giessen. Sie führte alsdann die Frau von Beaulieu nach der Kirche.

Die Frau Duparc gab ihr Aufträge, welche sie einen Theil des Morgens beschäf-

tigen mussten, und sie kam erst gegen halb zwölf Uhr zurük.

Bey ihrer Zuhausekunft wurde ihr gesagt, daß der Herr Beaulien gegen neun Uhr des Morgens von heftigen Grimmen und Erbrechen befallen wurde. Man befahl ihr, ihn zu Bette zu bringen, und sie gehorchte.

Die Frau Duparc fragte sie, ob sie bei ihm bleiben wolle, oder ob man eine Wärterin rufen sollte.

Sie antwortete, daß sie ihn wohl allein warten wolle, und sogleich wurde ihr Bett in das Zimmer des Kranken gebracht, dessen Zustand mit jedem Augenblike sich verschlimmerte.

Die Frau Duparc ließ einen Apothekerjungen kommen, welcher dem Greise sogleich Blasenpflaster zog, allein diese Hülfe war vergeblich. Er verschied gegen halb sechs Uhr, unter den schreklichsten Schmerzen.

Eine der Bemerkung würdige Sache ist die Gleichgültigkeit der Frau Duparc und ihrer Kinder bey dem Anblike eines so schreklichen Vorfalls, welcher entweder ein fürchterliches Verbrechen, oder das Daseyn eines verborgenen Giftes bewährte, das noch allen Mitgliedern der Familie gefährlich werden konnte.

Es scheint, daß das Natürlichste bey der Sache war, Kupfergeschirre, Häfen, Pfannen, Mehl, Brunnen, Salzgefäße,

kurz alles zu untersuchen, und daß das aufgeschrekte Haus nicht ruhen sollte, ehe die Ursachen dieses schreklichen Ereignisses aufgefunden war.

Es scheint wenigstens, daß man nicht etwa einen Apothekerjungen rufen musste, um Blasenpflaster aufzulegen (ein in solchen Umständen widersinniges Mittel) sondern einen Wundarzt, einen Arzt, welche im Stande gewesen wären, die schiklichen Mittel zu verschreiben, um die heftigen Wirkungen des Giftes zu lindern, und durch Ausleerungen die tödliche Substanz wegzuschaffen, welche in den ersten Wegen lag.

Aber durch ein ganz ausserordentliches Benehmen scheint die Frau Duparc alles vermeiden zu wollen, was den Verdacht einer Vergiftung nach sich ziehen konnte. Zeuge der Schmerzen des Greises, kam ihr der Gedanke an Gegengift nicht einmal in den Sinn. Sie holt keine fremde Hülfe, um sie in dieser verdrüßlichen Lage aufzuklären, oder wenn sie ja den Apothekerjungen rufen läßt, so geschiehet es weniger, um die zu den Umständen passende Hülfe zu finden, als um ihr zu helfen, durch ein Mittel, welches im Stande war, das Publikum irre zu leiten, die wahre Ursache in Schleier einzuhüllen.

Man

Man sollte sagen, daß sie, in dem Grunde ihres Herzens von der Ursache des Ereignisses überzeugt, ein wichtiges Interesse dabey hatte, es in das tiefste Geheimniß einzuhüllen. — Wir fahren indessen in der Erzählung weiter.

Nach dem Hinscheiden des Herrn von Beaulieu kam eine Wächterin, welche die Frau Duparc kommen ließ, um den Leichnam einzuhüllen und dabey zu wachen. Diese Frau fand Salmon auf den Knieen zu den Füssen des Leichnams, im Gebete für den sanftesten der Menschen, welche der Tod so unversehens dahinraste.

Auf die Frage der Wächterin, ob Herr von Beaulien denn eines plötzlichen Todes gestorben sey, antwortete sie: Ach leider ja, denn gestern gieng er noch ganz gesund spazieren.

Einige Zeit nachher gieng Salmon, das Nachtessen zu bereiten, und trug es um 8 Uhr auf. Die Frau von Beaulien, erschüttert von dem plötzlichen Tode ihres Mannes, war ausser Stande zu essen. Die Frau Duparc aber, ihre Tochter und ihr Sohn assen wie gewöhnlich.

Nach dem Abendessen brachte Salmon die Frau von Beaulien zu Bette, und kehrte dann zu dem Verstorbenen zurük, um

mit der Wächterin die Nacht bey ihm zuzubringen.

Während dieses Mädchen, nach überstandener Mühseligkeit eines so grausamen Tags, auch die Nacht opferte, um dem verstorbenen Greiß die lezte Ehre zu erweisen, was that indessen wohl Frau Duparc? Wie brachte sie die Nacht zu?

Ohne Zweifel im Nachdenken über der Sonderbarkeit dieses Ereignisses, und über die schreklichen Folgen, welche es nach sich ziehen würde.

Ungeachtet der Masregeln, welche man ergriffen hatte, die Todes-Art des Herrn von Beaulien zu verschleyern, so war es nur zu wahrscheinlich, daß frühe oder spät die Wahrheit an den Tag kommen würde.

Der Apothekerjunge, indem er ihm die Blasenpflaster auflegte, konnte nicht zweifelhaft seyn, über den Zustand des Kranken, und wer bürgte dafür, daß er nicht spräche?

Von einer andern Seite konnten die eigenen Kinder, die Magd selbst, durch ihre Erzählungen über die Umstände dieses Todes, den Leuten die Augen über die wahre Ursache desselben öfnen.

Alles verkündete daher der Frau Duparc die Möglichkeit eines Auffsehens, ganz dazu geeignet, ihr die lebhafteste Unruhe zu machen.

In der Stille der Nacht entstehen gewöhnlich die grossen Entwürfe, entwikeln sich die grossen Hülfsquellen.

Die Frau Duparc hatte ganz freye Hand in dem Hause.

Ihr Mann war abwesend.

Ihr ältester Sohn war sogleich nach der traurigen Entwiklung abgereist, um seinen Vater zu benachrichtigen. *)

Die Magd und die Wächterin war bey dem Todten.

Die alte von Beaulieu befand sich in ihrem Zimmer.

Ihre Tochter und ihr jüngster Sohn in tiefem Schlafe.

Nur sie allein wachte.

Die Kammer, in welcher Salmon gewöhnlich schlief, stand offen.

Mitten in dieser Kammer hiengen die Taschen, von welchen wir schon sprachen, an der Lehne eines Stuhles.

Guter Gott! sollte die Frau Duparc diese gänzliche Freyheit misbrauchen, um die Unschuld zu Boden zu drüken? — Wir erlauben uns keine Voraussezung.

Salmon, in der Nacht vom 6 auf den

*) Er ist seitdem nicht wieder zurük gekommen, und man hat nie erfahren, was aus ihm geworden ist.

7 in dem Zimmer des Verstorbenen eingeschlossen, konnte durchaus nicht angeben, was in dieser Nacht in dem Hause vorgegangen war, aber die folgenden Ereignisse sind vielleicht im Stande, unsere Ideen zu leiten.

Gegen 7 Uhr des folgenden Morgens (Dienstags am 7 August) als Salmon anfangen wollte, das Hauswesen zu besorgen, warf ihr Frau Duparc mit Bitterkeit vor, daß sie eine sehr schlechte Wirthin seyn müsse, seit dem Sonntag die guten Taschen zu tragen, während sie doch andere hätte.

Gewiß, eine solche Sorgfalt für die Taschen der Magd, ist etwas Sonderbares, besonders in Augenbliken, wo wichtigere Dinge die ganze Aufmerksamkeit der Frau Duparc fesseln sollten.

Wie dann, wenn wir diese nemlichen Taschen in der Verhandlung von der Frau Duparc anführen, und als einen unwiderstehlichen Gegenstand der Ueberweisung betrachten sehen?

Dem sey nun, wie ihm wolle, die unglükliche Salmon, folgsam gegen die Vorstellung der Brodherrin, geht in ihre Kammer, legt ihre Taschen ab, nimmt die, welche an dem Stuhle aufgehangen waren, und ist nun wie Nestus, angethan mit dem Kleide, welches bald in verzehrenden Flam-

men ober ihrem Haupte zusammen schlagen wird.

Ohne Argwohn, so wie ohne Unruhe, hatte sie schon ihr Tagewerk angefangen, als sie vom Schlafe überwältigt, und von einem Glaß Brantwein, welches ihr die Wächterin in der Nacht gegeben hatte, betäubt, von Zeit zu Zeit dem Bedürfniß der Natur, welche Ruhe foderte, zu unterliegen schien. Frau Duparc und ihre Tochter, welche es gewahrten, unterzogen sich einigen Arbeiten hinsichtlich des Mittagsmahls, als den Topf zum Feuer zu sezen, ihn zu salzen, die Suppenkräuter hinzu zu thun rc. rc.

Die Jungfrau Duparc theilte die Suppe ab, nemlich in Suppe für die Herrschaft, zu welcher sie frische Fleischbrühe nahm, und jene für die Wächterin und für die Magd, zu welcher die Brühe des vorigen Tages verwendet wurde.

Diese Zurichtung war noch nicht ganz getroffen, als der Hausherr, Herr Duparc, vom Lande zurükkam.

Hiedurch wurde Salmon neuerdings von der Zubereitung des Mittagsmahls abgehalten, da sie andere Beschäftigung erhielt, das Pferd des Herrn nach dem Stalle führen, ihm den Sattel und Zaum abnehmen, und zu fressen geben musste.

Während dieser Zeit besorgten die Frau Duparc und ihre Tochter die Küche. Nach ihrer Zurükkunft dekte Salmon in

dem Saale, für sieben Personen, wie man es ihr befohlen hatte, und um ein Uhr sezte man sich zu Tische.

Die Gesellschaft bestand nur aus 6 Personen, nemlich:

Die Frau von Beaulieu, Mutter der Frau Duparc.

Herr und Frau Duparc.

Der junge Duparc.

Die Schwester der Frau Duparc Frau Beauguillot mit ihrem Sohne.

Die jüngere Duparc war in der Küche geblieben, um Salmon zu helfen, und sezte sich erst zu Tische, als die Suppe vorgelegt war.

Einige Augenblike später wurde Salmon gerufen, um die Teller zu wechseln. Sie eilte herbey, und trug zugleich das Rindfleisch und ein Beyessen auf. Nun behauptete der junge Duparc, daß er etwas hartes zwischen den Zähnen krachen gefühlt habe, die Mutter behauptete das nehmliche, ohne daß aber die andern darauf achteten.

Salmon stellte in der Küche die Teller und die Suppenschüssel auf den Schwankstein, und fieng nun mit der Wächterin die Suppe zu essen an, welche für sie bereitet war.

Als das Rindfleisch und das Beyessen verzehrt war, nahm Salmon auch diese zwey Schüsseln weg und brachte den Nachtisch,

welcher in Kirschen bestand. In diesem Augenblike kam Herr Fergant, ein Schuster und Verwandter der Frau Duparc, so daß nun die Gesellschaft aus 8 Personen bestand.

Salmon saß ganz ruhig in ihrer Küche, als gegen halb drey Uhr plözlich der junge Duparc, und nach und nach die sechs andern Personen von der Gesellschaft kamen, deren einige über Magenschmerzen klagten.

Die Frau Duparc war die erste, welche im Hereintretten schriee: Ach! wir sind alle vergiftet, man riecht hier verbrannten Arsenik.

Dieser Ausruf verdient allerdings Erstaunen, da er bey dieser Frau Kenntnisse voraussezte, welche über ihren Stand erhaben sind.

Woher kommt ihr wohl diese Geschäftigkeit, auf Arsenik zu verfallen, da man bisher noch nicht, selbst bey dem Vorfalle des gestrigen Tages nicht, daran gedacht hatte.

Wenn man nun in der Folge Arsenik in den Eingeweiden des Herrn von Beaulien, und in Salmons Taschen finden wird, so kann diese voreilige Angabe der Frau Duparc allerdings Stoff zu einigen Betrachtungen liefern.

Der Herr Fergant, als er die Frau

Duparc von dem Geruche des verbrannten Arseniks sprechen hörte, versicherte, daß wirklich dieser Geruch auffallend sey. Seine spätere offenherzige Erklärung indessen, daß er den Geruch des gebrannten Arseniks gar nicht kenne, beweiset, daß er bloß auf Treu und Glauben gegen die Worte seiner Baase dieses gesagt hatte.

Es ist nur zu wahrscheinlich, daß die Frau Duparc durch ihren Ausruf bloß den Verdacht erregen wollte, daß die Magd die Ueberbleibsel der vergifteten Suppe in das Feuer geschüttet habe, um dadurch auch die Erscheinung des Arseniks in den Taschen derselben, so wie dessen, welcher bey der Oefnung des Herrn von Beaulien, gefunden werden sollte, vorzubereiten.

Dieser war indessen sehr albern, denn es war erwiesen, daß die Suppe an dem Tische der Herrschaft ganz aufgezehrt, und der Ueberrest der Brühe auf des jüngern Duparc's Teller geschüttet wurde.

Kaum war der Verdacht einer Vergiftung und des verbrannten Arseniks rege gemacht worden, so lief Beauquillot der Sohn, der Neffe des Hauses, und einer der Gäste (ein Beweiß daß das Gift ihm keine grosse Ueblichkeiten verursachte), zu dem Apotheker Herrn Thierry, damit er den Kranken Hülfe leisten sollte. Warum hatte man den Tag zuvor nicht die

nemliche Eile angewendet, um den unglükli=chen Greiß zu retten!

Herr Thierry kam sogleich, und fand alle Tischgenossen, welche sich über Magen=weh, und Lust zum Erbrechen beklagten.

Er fragte, was gespeißt worden wäre, und „man antwortete ihm, daß alle von Ueb=ligkeit befallenen weiter nichts, als Sup=pe gegessen hätten.“

Dieses war indessen eine derbe Lüge, weil sie das vollständige Mittagessen, Rinds=fleisch, ein Beyessen von gehaktem Fleische, und den Nachtisch verzehrt hatten.

Der Apotheker ließ sich nun das Ge=schirr, und anderes Geräth vorweisen, wel=ches bey dem Kochen dieser Suppe gedient hatte, und wendete sich an Salmon, um zu wissen, was alles dieses bedeute.

Sie, mehr erstaunt, als alle Uebrigen, antwortete, daß sie nichts von dem allen begriffe.

Es ist übrigens nothwendig zu bemer=ken, daß dieser Chymiker, der doch besser als jeder andere davon zu urtheilen im Stande war, nicht das Geringste von dem Geruche verbrannten Arseniks spürte, obwohl er sich dem Feuer nahte, und die Asche sowohl als das Holz durchstörte, um Wasser sieden zu machen.

Bald verbreitete sich das Gerücht, daß in Duparc's Hause 7 Personen von der

Magd vergiftet worden wären, welche schon den Tag vorher den Herrn von Beaulien vergiftet habe. So diente, wie man sieht, die Vergiftung vom 7, jene vom 6 zu erklären, und Frau Duparc war ausser aller Verlegenheit und Unruhe.

Ein Umstand, welcher ganz dazu geeignet ist, den Plan zu enträthseln, ist die auffallende Weise, mit welcher Frau Duparc das Ereigniß des Tages bekannt machte, verglichen mit dem Geheimniß, und dem Stillschweigen, das sie über den Tod ihres Vaters den Abend vorher zu bewahren strebte.

Auch nicht das Geringste war zur öffentlichen Kunde gekommen von jenem Ereigniß, welches doch sogleich hätte angezeigt werden sollen.

Des andern Tages aber, ohne daß Jemand ernstlich krank war, bey bloßer Uebligkeit, an welcher mehr die Einbildung als die Wirklichkeit Theil hatten, und welche nach dem Gebrauche einiger Gläser warmen Wassers verschwand, brachte Frau Duparc die ganze Nachbarschaft in Aufruhr, zog eine Menge Menschen aller Art in das Haus, schrie laut über Vergiftung, und zeigte (wie durch Begeisterung) sogar den Arsenik an.

Mitten unter diesem Zuströmen des Volkes, und dem Lärmen drang man mit

den beleidigendsten Fragen auf Salmon ein, und dieses Mädchen, schon erschöpft von den Mühseligkeiten der Nacht und des vorigen Tages, fiel endlich in einen solchen Zustand der Schwäche, daß sie das Mitleiden mehrerer Personen erregte. Man rieth ihr, auszuruhen, und sie legte sich auf das Bette.

Dieses Bett verdient näher betrachtet zu werden.

Es war von einem Soldaten, Namens Cauvie für den Beauguillot, einen Neffen der Frau Duparc, welcher in ihrem Hause übernachten wollte, zubereitet worden.

Dieses Bett bestand, 1) aus einer Bettstelle mit Gurten; 2) einem Strohsake; 3) einer Matraze, und 4) aus einer über die Matraze gebreiteten Deke. (Die Betttücher waren noch nicht aufgelegt.)

Nach einigen Augenbliken brachte eine Magd aus der Nachbarschaft, gerührt von den Leiden der armen Salmon, ihr warmes Wasser mit Milch.

Was that indessen die Frau Duparc? Sie fuhr fort, einer Menge Menschen die Gefahr zu schildern, in welcher die Familie schwebte, sie sprach von dem Geruche des verbrannten Arseniks, welcher ihr die Art der Vergiftung entdeken machte; sie wanderte mit allen, welche ihre Erzählun-

gen hören mochten, im ganzen Hause umher, und diese vergiftete Frau, ohne an die Rolle zu denken, welche sie als eine Sterbende spielen sollte, strafte durch ihr Geschwäz und ihre Thätigkeit, ihre Geschichte auf das förmlichste der Lüge.

Die Horde von Weibern, welche sie mit sich umherzog, kam endlich auch an den Ort, wo Salmon sich hingeflüchtet hatte, um ein wenig auszuruhen.

Alsobald brachen diese Weiber mit Ungestümm ein, bemächtigten sich ihrer, und ließen sie hundert Demüthigungen aller Art erdulden.

Knieend auf ihrem Bette suchte sie sich gegen diese Schreierinnen zu vertheidigen, als ein gewisser Hebert, Wundarzt und Freund des Hauses ankam, welcher erklärte, daß sie ihre Taschen durchsuchen lassen müßte.

Kaum hatte sie diese Worte gehört, als sie ihre Taschen los band, und zur Untersuchung übergab.

Sie zögerte nicht, sie machte keinen Anstand, sie zeigte die Ruhe der Unschuld.

Was fand man in diesen Taschen? In der einen einige Münze, und einen Fingerhut. In der andern (doch lasset uns seine eignen Worte hören) sammelte er einige Brosamen — bestreut von einer weißlichten und glänzenden Mate-

rie von verschiedener Grösse und Gestalt, welche er behielt, und ohne ein Wort zu sagen, davon gieng.

Dieses stille Davongehen zeigt ohne Zweifel etwas Verdächtiges an. Wenn diese weisse und glänzende Materie Arsenik war, warum erklärte er es nicht sogleich in Gegenwart der Salmon? Sie würde nicht ermangelt haben, die Hinterlist des Wundarztes, welcher trokne Brosamen in Arsenik verwandeln wollte, oder die Treulosigkeit andrer anzuklagen, welche, da sie die Taschen in ihrer Gewalt hatten, etwas Fremdartiges hinein gethan hatten.

Lasset uns nun sehen, was aus diesem Gemische wurde. Herr Hebert, nach- nachdem er es einigen Personen in dem Saale mitgetheilt hatte, zeigte es dem Herrn Dubreuil, einem Arzte, welcher es in Papier einwikelte, und mit sich nahm.

Dieser Gegenstand des überzeugenden Beweises, bestimmt eine so wichtige Rolle in der Verhandlung zu spielen, wandert nun in der Welt umher, und wir werden ihn wieder in die Hände des Herrn Hebert, welcher ihn dann der Gerechtigkeit vorlegen wird, nach einer siebentägigen Wanderung, und nachdem er beträchtlich vermehrt und vergrössert worden war, zurük kommen sehen.

Salmon, da sie sah, daß ihr Zufluchtsort ihr keinen Schuz gegen die Verfolgungen gewährte, entschloß sich, gegen 7 Uhr in die Küche zurük zu kehren.

Eine Stunde zuvor, war ein gewisser Herr Friley angekommen, welcher sich für einen Advokaten des Amtes von Caen ausgab, und behauptete, daß er gekommen sey, der Wahrheit nachzusuchen.

Die Frau Duparc und ihre Tochter theilten ihm alle Gründe mit, welche sich gegen Salmon vereinigten, der Geruch des verbrannten Arseniks; die in das Feuer geschüttete Suppe; Erbrechen; durch einen Freund in den Taschen des Mädchens gefundener Arsenik ꝛc. ꝛc.

Nach diesem Bericht zweifelt Herr Friley keineswegs, daß die Magd schuldig sey; er erklärt, daß er sich vorbehalte, sie festnehmen zu lassen, und er geht wirklich, um sie bey dem Prokurator des Königs, und bey dem Kriminal-Lieutenant, anzuklagen.

Man muß bekennen, daß dieser Herr Friley, für einen Mann, welcher die Wahrheit suchte, leicht zu befriedigen war. Alle Kenntniß der Sache, hatte dieser geschäftige Ankläger bloß aus seiner Unterredung mit der Frau Duparc und ihren Nachbarinnen geschöpft. Er hatte sich nicht

einmal die Mühe gegeben, dieses arme Mädchen, welchem er den ersten Stoß versezen wollte, zu sehen.

Hier fängt eine neue Ordnung der Dinge an, welche die gröste Aufmerksamkeit verdient.

Bisher sahen wir bloß Beschuldigungen, Geschrei, Bewegungen von Personen ohne Amt, ohne Ansehen, welche entweder von dem Vorurtheile, oder durch verborgene Triebfedern geleitet wurden.

Die Dazwischenkunft des öffentlichen Amtes kündigt uns einen ernstern Gang an. Sicher werden die weisesten Masregeln ergriffen werden, das Verbrechen zu bewähren, die Schuldigen zu entdeken, und die Gerechtigkeit endlich in den Stand zu sezen, dieses Dunkel zu durchdringen.

Doch, wer sollte es glauben, daß Salmon von der Gerechtigkeit die gröste Verfolgung zu erdulden hatte, daß aus einer Quelle, welche zu ihrer Rettung bestimmt war, ihr Untergang hervorgehen sollte!

Auf die Anklage des Herrn Friley, was hatte der königliche Prokurator wohl zu thun?

Er mußte sich sogleich, begleitet von dem Kriminal-Lieutenant, in Duparc's Wohnung verfügen, um:

1) Den Gegenstand des Verbrechens zu bewähren.

2) Den Zustand der Kranken zu bestätigen, und ihre Aussagen anzunehmen.
3) Den Ort, die Küchen=Geräthschaften und Geschirre, Tischgeräthe, Gewürze und Lebensmittel zu beaugenscheinigen.
4) Die Erklärungen der Magd, ihre Antworten, und Verhöre aufzunehmen.
5) Alle Gegenstände, welche zu Einleitung des Prozesses dienen sollten, in Verwahrung zu bringen.

Dieses war die unerläßliche Pflicht, wir wollen nicht sagen, eines aufgeklärten Richters, der nur einigen Begriff von seinem Stande, und seinen Obliegenheiten hatte, der nur einen Blik in die peinliche Verordnung gethan hatte.

Die Richter, heißt es Tit. 4. Art. 1. sollen auf der Stelle, und ohne etwas zu verrüken, über den Zustand, worinn sie die Verwundeten oder Todten gefunden hatten, über den Ort, wo das Verbrechen begangen, und von allem, was zur Lossprechung oder Ueberzeugung dienen kann, mündliche Verhandlung aufnehmen.

Anstatt dieser Vorschrift zu folgen, ließ es sich der königliche Prokurator einfallen, einen gewissen Polizeikommissär, Vertot

tot in Duparc's Wohnung zu schiken, mit dem Auftrage, Salmon ohne weitere Umstände in das Kriminal Gefängniß zu bringen.

Dieses Benehmen, das in jedem Falle auffallend war, mußte es um so mehr in dem Falle seyn, da von einem Mädchen die Rede war, das ihm nicht unbekannt, das ihm nicht gleichgültig war, weil sie zu Folge seines ertheilten Raths nach Caen in Dienst gegangen war.

Die Gründe der dem Kommissär Bertot ertheilten scharfen Befehle seyen nun gewesen, welche sie wollen, so erschien dieser im bürgerlichen Kleide, und verkleidet vor Salmon. — Hier sind seine eigene Worte im Anfange der mündlichen Verhandlung:

„Im Jahr 1781 den 7. August. Wir bezeugen, daß wir, zu Folge der von dem Herrn Prokurator erhaltenen Befehle, uns in die Pfarre zu St. Stephan, begaben, um die Magd des Herrn Huet Duparc, welche durch das allgemeine Gerücht beschuldigt wird, an der Vergiftung des Schwiegervaters gedachten Herrn Duparc's Antheil genommen zu haben, fest zu nehmen."

Es scheint, daß es die Natur der Sache erfordert hätte, erst von den 7 Mitgliedern der Herrschaft zu sprechen, weil eigentlich dieses Ereigniß zu dem Ge-

rüchte Anlaß gegeben hatte, da aber die Vergiftung der Herrschaft eine blosse Erdichtung war, um auf die andre zu kommen, so gieng man gerad auf den Zwek los, und man wird den Plan sich auf die ungeschiktesste Art entwikeln sehen.

Bertot verlangte, daß ihm das Küchengeschirr, welches diesen Tag über gebraucht worden war, vorgestellt werden sollte.

„Sogleich brachte sie, (fährt die mündliche Verhandlung fort) einen ehern Fleischtopf, einen Topf von Erde, und einige Teller, die einen auf den andern, in deren einem sich noch etwas Suppe befand, und eine kleine kupferne Pfanne."

Bertot ließ alles dieses in den untern Theil eines Küchenschrankes versperren, und erklärte, den Schlüssel mit genommen zu haben.

Man bemerkt sogleich zwey Albernheiten in diesem Verfahren. Erstens, da der Kommissär wegen Vergiftung des Herrn von Beaulieu kam, so musste er sich, nicht etwa die Geschirr und Geräthschaften des Mittagessens vom Dienstag, sondern das Pfännchen, worinn der Brei des Greises gekocht war, den Mehltopf, den Teller, seinen Löffel, kurz alles das vorlegen lassen, an was noch Merkmale des Giftes gefun-

den werden konnten, welches ihn getödet hatte.

Zweitens, lässet er die Stüke des Küchengeräthes in einen Schrank verschliessen, ohne weitere Förmlichkeit, als daß er den Schlüssel dazu mit sich nahm. Er müsste doch wenigstens einen Streifen Papier über das Schlüsselloch legen, und dieses mit seinem Siegel versichern, damit niemand den Schrank mit einem Nachschlüssel, oder auf jede andere Weise öfnen konnte.

Ohne uns übrigens länger bey diesen Unregelmässigkeiten aufzuhalten, lasset uns sehen, wie Herr Bertot seine Sendung beendete.

Ohne Salmon etwas von seinem Auftrage, sie fest zu nehmen, zu eröfnen, trug er ihr bloß an, zu dem Herrn Prokurator zu gehen, welcher sie gerne sprechen möchte.

Sie nahm diesen Vorschlag mit grosser Bereitwilligkeit an, und gieng dahin, begleitet von einem gewissen Vassol, Duparc's Hausfreund, welcher sich so weit erniedrigte, als Scherge dem Kommissär zu dienen.

Anstatt die Unglükliche zu dem königlichen Prokurator zu führen, stieß man sie in einen finstern Kerker.

„Und nachdem wir an der Thüre der Gefangenschaft angekommen waren, (dieses sind die Worte des Herrn Bertot) erklärten wir ihr, daß wir sie auf Nachsuchen des königlichen Prokurators gefangen nehmen. Wir liessen sie zu der kleinen Thüre ein, und in Gegenwart des Kerkermeisters Bruet, und der Frau Dujardin, schritten wir zur Durchsuchung der besagten Magd.

„Es fand sich in einer Falte des Rokes, ein kleines leinwandnes Päkchen eingenäht, welches wir lostrennten, um es der Gerechtigkeit vorzulegen, damit es im Nothfalle geöfnet werden könne. *)

„Nach diesem untersuchten wir das Inwendige besagter Taschen, und da wir bemerkten, daß eine Art Staub darinnen enthalten war, so breiteten wir Papier auf einen Tisch, und nachdem wir diese Taschen umkehren liessen, schüttelten wir sie, um das, was etwa darinn wäre, herausfallen zu machen. Wir wikelten dann das, was aus den Taschen gefallen war, mit dem Päkchen Leinwand, welches in der Rokfalte gefunden worden war, in besagten Bogen Papier, banden ihn mit Faden zu, und versiegelten es mit rothem Siegellak

*) Es fand sich bey der Untersuchung, daß dieses Päkchen ein Stük von in der Krißnachtsmesse geweihtem Brode war.

und unserm Siegel, in welches ein römischer Kopf eingegraben ist. Wir forderten sie auf, ihr Siegel beyzudrüken, und auf ihre Weigerung, ermangelten wir nicht, uns des besagten, auf erwähnte Art gesiegelten Papiers, zu bemächtigen, um es in der Amtskanzley vorzuzeigen und zu hinterlegen.''

Wir werden bald sehen, auf welche Art diese Hinterlegung geschah.

Während Bertot und Vassol sich mit dem Roke und den Taschen der Gefangnen beschäftigten, quälten die Frau des Kerkermeisters, und die Dujardin das Mädchen von einer andern Seite, um zu sehen, ob sie nichts in dem Busen, oder in ihrem Leibchen verborgen habe. Der Kommissär erzählt diese Untersuchung in folgenden Worten:

,,Während wir mit diesen Verrichtungen beschäftigt waren, sezte die Frau Brunet immer ihre Untersuchung fort, und fand in dem Busen der Verhafteten einen Schlüssel, dessen wir uns bemächtigten. Die besagte Salmon erklärte, daß dieses der Schlüssel zu ihrem Schrank sey.''

Als diese Untersuchung beendigt war, ließ Bertot das Mädchen, wie er sagte, zu Folge des Auftrags des königlichen Prokurators, in das strengste Gefängniß abführen.

Hier wurde also ein Mädchen festgenommen, und als Verbrecherin behandelt, welche weder ihren Ankläger, noch die obrigkeitliche Person, auf deren Befehl es in Fesseln geworfen wurde, vorher gesehen oder abgehört hatten.

Und das Werkzeug bey dieser Gefangennehmung, welches unter fremden Kleidern seinen Stand verbarg, bemächtigte sich des Schlachtopfers durch einen niedrigen Verrath.

Duparc und die seinigen waren indessen Meister im ganzen Hause, und über alles, was sich darinnen befand. Sie konnten ungehindert das bey Seite schaffen, was ihnen schaden konnte, den Zustand der Gefässe, Instrumente, und anderer zur Verhandlung nothwendiger Gegenstände verändern, andern unterschieben, verrüken, verwechseln ꝛc. ꝛc. mit einem Worte, es ist offenbar, daß von diesem Augenblike an Salmons Schiksal ganz in den Händen ihrer Feinde war, weil sie aus der Tiefe ihres Kerkers ihre Bewegungen nicht hindern, ja sie nicht einmal erkennen, und angeben konnte.

Den andern Tag sah der Prokurator, daß er, nach dem Aufsehen, welches diese Sache schon gemacht hatte, nicht länger zögern durfte, sich in Ordnung zu versezen. Er erließ daher ein gerichtliches An-

suchen, welches würdig ist, näher betrachtet zu werden.

„Der königliche Prokurator des Amtes und bürgerlichen Landgerichtes Caen wird so eben in Kenntniß gesezt, daß ein Herr Paisant von Beaulieu in der Pfarre St. Stephan hiesiger Stadt verstorben, und der Verdacht vorhanden sey, daß derselbe vergiftet wurde.

„Er ersucht daher den Herrn Kriminal-Lieutenant, sich mit seinem Amtsschreiber, und den beeidigten Wundärzten des Viertels sich in besagte Pfarr St. Stephan zu verfügen, um in unsrer Gegenwart eine mündliche Verhandlung über den Leichnam sowol, als die Ursache des Todes aufzunehmen, und dann weiter zu verfügen, was Rechtens ist. Caen den 8. August 1781."

Dieses gerichtliche Ansuchen enthält mehrere Sonderbarkeiten. Erstlich erklärt der Prokurator des Königs, daß er so eben von dem Tode des Herrn von Beaulieu benachricht worden sey, da er doch schon den Tag vorher, um acht Uhr des Abends so vollkommen von diesem Vorfalle unterrichtet war, daß er den Kommissär Bertot abschikte, um die Magd Salmon, welche durch das öffentliche Gerücht der That beschuldigt wurde, fest zu nehmen, und in das strengste Gefängniß zu bringen.

Warum schob er diese Kenntniß um 15 Stunden zurük, und verheimlichte die in der Zwischenzeit getroffenen Anstalten. Diese Verheimlichung konnte keinen andern Zwek haben, als die Unklugheit zu bemänteln, welche er begangen hatte, das Haus denen Duparc's während der ganzen Nacht, ihrer Willkühr überlassen zu haben.

Eine andere Sonderbarkeit ist, daß das Ansuchen, welches von Bertot's mündlicher Verhandlung abgezogen war, nur von der Vergiftung des Herrn von Beaulieu spricht, ohne nur mit einem Worte der vorgeblichen Vergiftung der 7 Mitglieder der Familie zu erwähnen.

Und doch hatte diese Vergiftung den größten Lärm verursacht, und Salmon das Geschrei der Leute in dem Hause sowohl, als die Anklage des Herrn Friley zugezogen. Von der Vergiftung des vorigen Tags würde erst später, und als Folge jener gesprochen. Wie kommt es, daß der königliche Prokurator diese Vergiftung ganz mit Stillschweigen übergeht, um nur von dem Tode des Herrn Beaulieu zu sprechen? —

Zu Folge des Ansuchens verfügte sich der Kriminal-Lieutenant, in Begleitung des königlichen Prokurators, des Amtsschreibers, zweier Aerzte und zweier Wundärzte, den 8. August in Duparc's Hause.

Diese öfneten den Leichnam, und nach mehrern Untersuchungen, erklärten sie, daß in dem Magen ein rother, ziegelfarbiger Saft vorhanden war, welcher Wein mit etwas Hefe vermischt, ähnlich sey, daß einige Stüke der wollichten Magenhaut abgelöst, und der innere Theil angefressen wäre.

Nach gemachter Untersuchung, und den angestellten Versuchen, welche geeignet waren, ihnen diese Aufschlüsse zu geben, erklärten sie, daß sie darinn einen kristallisirten, ekigten Niederschlag fanden, welchen sie für Arsenik erkannten.

Sie fanden etwas von diesem Safte in dem Zwölffingerdarm, und in dem Winddarm, und schlossen folgende Erklärung:

„Daß der Paisant von Beaulieu vergiftet worden, und daß das Gift die Ursache seines Todes gewesen sey."

Nachdem die Kunstverständigen nun ihre Pflicht erfüllt hatten, so lag es den Beamten der Gerechtigkeit ob, die ihrige gleichfalls zu erfüllen.

Durch den Bericht der Sachverständigen über das Verbrechen in Gewisheit gesezt, mussten sie alle Personen des Hauses abhören, eine mündliche Verhandlung über ihre Erklärung hinsichtlich der Ursa-

chen dieser Vergiftung aufnehmen, sich all das Tisch- und Küchengeräth, Gewürze und Lebensmittel vorzeigen lassen; sie mussten überhaupt alles thun, was den Tag vorher vernachlässigt worden war.

Sie mussten die durch Bertot aufgenommene mündliche Verhandlung vorlegen, sich den Schlüssel zum Speiseschrank, in welchem einiges Geräthe verschlossen war, einhändigen lassen, diese Gegenstände den Sachverständigen zur Untersuchung übergeben, um die noch frischen Spuren des Giftes an denselben zu entdeken, ein umständliches Verzeichniß aller Dinge verfassen, welche ihrer Aufmerksamkeit würdig schienen, und sie mussten vor allem den bey Salmon gefundenen Schlüssel mit dem angegebenen Schrank bewähren, und diesen Schrank durchsuchen.

Der Richter musste vor allem sich erkundigen, was denn aus dem unglüklichen Mädchen, welches das allgemeine Gerücht als schuldig angibt, geworden sey.

Wenn nun der königliche Procurator erröthend gestehen musste, daß sie auf sein Ansuchen, und durch seinen Befehl seit gestern schon in einem tiefen Kerker schmachte, daß er in seinem Ansuchen an die Gerechtigkeit sich eines falschen Ausdruks bedient habe, dann musste der Richter das Mädchen holen lassen, er musste sie verhören, und denen Du-

parc gegenüber stellen. Vielleicht würde eine solche Untersuchung von einer Viertelstunde hingereicht haben, wichtige Wahrheiten zu entdeken.

Allein, es ist unbegreiflich, unerklärbar, von dem allen geschah nichts. Die Beamten der Gerechtigkeit hören nicht eine einzige Person im Hause ab; sie sagen nicht ein Wort von der Magd; man betrachtet, man untersucht nichts, weder den Ort selbst, noch die Schränke, weder die Ueberbleibsel der Mahlzeit, noch das Innere des Speiseschranks, weder die Gefässe, noch die Küchen-Geräthschaften. Es scheint, daß diese Beamten fürchteten, in ihren Untersuchungen auf etwas zu stossen, was etwa der Ungeschiklichkeit der Duparc entgangen wäre. Sie sezen bloß die mündliche Verhandlung über ihre Gegenwart bey der Oefnung des Leichnams auf, und begeben sich dann hinweg.

An dem nemlichen Tage erließ der königliche Procurator ein neues Ansuchungs-Schreiben von etwa 9 oder 10 Linien, in welchem er (ohne auch hier irgend eine Klage zu stellen) ansucht, bevollmächtigt zu werden, über den Tod des Herrn von Beaulieu, und die dabey vorkommende Umstände, gerichtliche Untersuchung anzustellen, und den Kriminal-Lieutenant auffordert, sich mit dem Gerichtsschreiber nach der Wohnung des

Herrn Huet Duparc zu begeben, und dort seine gerichtliche Aussage, so wie jene der andern sich wirklich krank befindenden Personen des Hauses aufzunehmen.

Auch dieses Ansuchungs-Schreiben bezieht sich bloß auf den Tod des Herrn von Beaulieu, und keineswegs auf die Vergiftung der 7 andern Personen der Familie.

Es ist wahr, daß der königliche Prokurator von kranken Personen spricht, welche sich in Duparc's Hause befinden, allein dieser Umstand macht nicht den Gegenstand seines Ansuchungs-Schreibens aus. Er erwähnt in demselben bloß der Krankheit, um den Richter zu bewegen, sich zu den Zeugen zu verfügen, da im gewöhnlichen Falle die Zeugen zu dem Richter sich begeben müssen.

Man weiß übrigens, was man von dieser Krankheit zu halten hat, wenn man sich erinnert, daß die vorgeblichen Kranken schon den Tag zuvor wieder auf den Beinen waren, auf der Strasse umher, und mit der Menge der Menschen, welche die Neugierde in das Haus zog, Treppe auf, Treppe ab liefen.

Wir folgen dem Kriminal-Lieutenant in Duparc's Hause, wohin er auf das Ansuchen des königlichen Prokurators die

Gefälligkeit hatte, sich zu begeben, um da die Aussagen der Personen dieses Haußes über den Tod des Herrn von Beaulieu mit anzuhören.

Man begreift wohl, daß er nicht damit anfieng, ihnen die Klage vorzulesen, weil keine Klage vorhanden war, sondern, nachdem er die mündliche Verhandlung über die Oefnung des Leichnams, das Ansuchungs-Schreiben des königlichen Prokurators, und den Befehl mit der Erlaubniß, gerichtliche Untersuchung anstellen zu dürfen, vorgelesen hatte, fieng er damit an, Herrn Huet Duparc vorzurufen.

Man erinnert sich, daß dieser an dem 6 August, als an dem Todestage des Herrn von Beaulieu abwesend war, und erst am 7 um halb zwölf Uhr des Morgens zurük kam. Er hatte also keine persönliche Kenntniß über das, was seinem Schwiegervater den Tod zuziehen konnte, noch von alle dem, was seit dem Tode desselben, bis zu seiner Zurükkunft, und besonders von dem, was in der Nacht vom 6 auf den 7 vorgefallen war.

Auch sagte er nur einige Worte über dieses Ereigniß, aber er machte eine lange Erzählung der am 7. vorgefallenen Dinge, und über die vorgebliche Vergiftung der 7 Personen seines Hauses, eine Erzählung, welche gar nicht zur Sache gehörte, weil das Ansuchungsschreiben

sowohl des königlichen Prokurators, als der Befehl, gerichtliche Untersuchung anzustellen, sich keineswegs auf dieses Ereigniß bezogen.

Nun kam die Aussage der Frau von Beaulieu, der Wittwe des Verstorbenen. Sie sagte nichts Neues über den Tod ihres Gatten, aber sie mischte in ihre Erzählung einige Thatsachen, hinsichtlich des Mittagmahls mit ein.

Nach ihr hörte der Richter die Frau Huet Duparc ab. Ihre Aussage ist wichtig. Urheberin des Plans, welcher die Folgen des Todes des Herrn von Beaulieu auf die Magd Salmon werfen sollte, ermangelt diese Frau nicht, alle Hülfsquellen, die ihr zu Gebot standen, zu entwikeln.

Diese Kranke, diese arme Vergiftete, wegen deren Schwachheit der Richter sich selbst in das Haus begab, machte eine Erklärung von ungeheurer Weitschweifigkeit. Fünf Sechstheile derselben enthalten die Ereignisse des Mittagsmahls, und von dem Hauptgegenstand, welcher untersucht werden sollte, von dem Hauptgegenstande, welcher die Veranlassung zu Salmons Einkerkerung, zu dem Ansuchungs-Schreiben, und endlich zu der gerichtlichen Untersuchung gewesen war, sagte sie kaum einige Worte.

Das Ganze bezog sich darauf: „daß die Magd, nachdem sie dem Herrn von Beau-

lien bey dem Aufstehen geholfen hatte, geschwind fort lief, um Milch zu holen, aus welcher sie nach ihrer Zurükkunft, einen Brey zubereitete, und in einem Pfännchen kochte; daß sie sie einen Augenblik nachher den Brey vom Feuer nehmen, und ihn auf einen Teller giessen sah; daß sie nachher ihrer, ebenfalls als Zeuge gegenwärtigen, Mutter den Arm gab, um sie nach der Kirche zu führen; daß Herr von Beaulieu vier oder fünf Minuten, nachdem er den Brey gegessen hatte, auf den Abtritt gieng, und von heftigem Herzweh befallen wurde."

Uebrigens entstellte die Frau Duparc in diesem kurzen aber nachdrüklichen Bericht mehrere wesentliche Umstände.

1) Indem sie sagte, daß Salmon die Milch geholt habe, da ihr dieselbe im Gegentheil von Jemand aus dem Hause gebracht wurde.

2) Indem sie verheimlichte, daß sie, die Frau Duparc, es war, welche dem Mädchen den Topf mit Mehl reichte, um daraus das, was sie zu dem Brey brauchte, zu nehmen.

3) Indem sie nichts davon sagte (eine wesentliche Sache) daß sie es war, welche Salz auf den Brey streute, (obwohl es herkömmlich war, keines darauf zu thun.)

Die Thatsache, des von der Frau Duparc selbst gestreuten Salzes, wurde bey der Ge-

geneinanderstellung der Zeugen mit der Beklagten heftig bestritten, und sie unterstand sich nicht, es abzuleugnen

Diese drey Aussagen, waren die einzigen, welche an diesem Tage den 8. August, abgehört wurden.

Des andern Tages fand sich der Richter, immer gefällig, wieder in dem Saale des Herrn und Frau Duparc ein.

Was bey dieser Sache sehr seltsam war, ist, die Frau Beauguillot mit ihrem Sohne in dem Saale erscheinen zu sehen, welche, nach der eignen Erklärung des Richters, derselbe dahin berufen hatte. Es schien also diese gerichtliche Untersuchung mehr eine Versammlung der Verwandten zu seyn, um die Mittel ausfindig zu machen, die Schuldigen zu retten.

Man fieng mit der Abhörung der jüngern Duparc an, welche, indem sie noch geschwinder als ihre Mutter über alle Umstände, welche vor dem Ausgiessen des Breyes vorfielen, weg eilte, ihre Geschichte von dem Augenblike anfieng, da der Greis Herzweh verspürte.

,,Sagt aus, daß am Montag den 6 des laufenden Monats, ihr Grosvater, da er auf dem Abtritt war, nachdem er des

Mor=

Morgens nach seiner Gewohnheit Brey gegessen hatte, sich unpässlich fühlte, ꝛc. ꝛc."

Nichts kommt also in diesem Bericht vor, was die Magd Salmon belastete, man bemerkt aber in demselben Zurükhaltung über den Antheil, den sie sowohl, als ihre Mutter, an der Zubereitung des Breyes genommen hatte.

Der Ueberrest der Aussage dieser Kranken war übrigens von grosser Ausdehnung, und umfasste das Ereigniß bey dem Mittagsmal. Man war überein gekommen, dieses Ereignisses als Erklärung des den Tag zuvor vorgefallenen, sich zu bedienen.

Als fünfter Zeuge erschien die Frau Beauguillot, Schwester der Frau Duparc.

Ihre ganze Aussage bezieht sich auf das Mittagsmal vom Dienstag am 7. Die Länge ihrer Erzählung bewieß wenigstens, daß das Gift ihre Sprachwerkzeuge nicht angegriffen hatte.

Da diese zwei weitschweifenden Aussagen den ganzen Tag weggenommen hatten, so kam der Richter, immer ausserordentlich zuvorkommend, auch den folgenden Tag Freitag den 10 wieder, um den Sohn der Frau Beauguillot, welcher eben so krank war, als seine Verwandten, und welcher, da er erst den Tag nach dem Tode seines

Grosvaters nach Caen gekommen, nicht im Stande war, auch nur ein Wort über die Ereignisse dieses Tages anzugeben.

Das thut aber nichts zur Sache, man hörte ihn immer ab, zwar nicht über den Tod des Herrn von Beaulieu, den einzigen Gegenstand der Untersuchung, sondern über die Auftritte bey dem Mittagessen am Dienstag den 7. Hier ist nöthig zu bemerken, daß dieser Kranke, welcher nicht die Kraft hatte, zu dem Richter zu gehen, sehr offenherzig bekannte, daß er am Dienstag den 7 (also 3 Tage vorher) als er sich vergiftet sah, zu dem Apotheker gelaufen sey, um für die Familie seine Hülfe anzuflehen. So entlarvt oft eine ungeschikte Freimüthigkeit die Lüge.

Endlich schloß sich diese Sizung mit der Aussage des jungen Duparc.

Dieser gieng, so wie die Mutter und die Schwester, über die Umstände bey der Zubereitung des Breyes schnell hinweg, und sprach bloß von den Folgen, welche während der Abwesenheit Salmons sichtlich wurden.

Er musste seine Aufgabe (obwohl er vier Tage Zeit hatte, sich darauf einzuüben) nicht gut behalten haben, denn er ließ sich beigehen zu gestehen, daß die Leiden des Greises erst gegen 9 Uhr des Morgens, also zwey Stunden nach genossenem Brey, ange-

fangen hätten, ohne zu bedenken, daß seiner Mutter sehr viel daran gelegen wäre, diesen Zwischenraum verschwinden zu machen, damit kein Verdacht statt finde, daß etwas anders als der Brey den Tod des Herrn von Beaulieu verursacht habe.

Dieser Gedanke, welcher im Stande gewesen wäre, die Familie Verdrüßlichkeiten auszusezen, wurde dadurch entfernt, daß man annahm, die Wirkungen hätten sich nach einigen Minuten schon gezeigt. Desswegen hatte die Frau Duparc sehr geschikt in ihrer Aussage erklärt, daß der Greis vier oder fünf Minuten nach dem Genuße des Breyes von Schmerzen befallen worden sey.

Es war daher eine arge Unbedachtsamkeit von Seiten des jungen Schülers, seine Mutter Lügen zu strafen, indem er behauptete, daß die ersten Schmerzen sich erst gegen neun Uhr, also zwey Stunden, nachdem der Brey schon verzehrt war, eingestellt hätten.

Da Niemand mehr von der Familie abzuhören war, so verließ der Richter das Haus Duparc's, um den gewöhnlichen Gang in Hinsicht des Zeugenverhörs einzuschlagen.

Ehe wir weiter gehen, ist es nothwendig, die Leser darauf aufmerksam zu

machen, daß unter diesen sieben abgehörten Verwandten drei waren, welche keine persönliche Kenntniß von dem Vorfalle hatten, über welchen die Untersuchung angestellt wurde, nemlich der Herr Duparc Vater, die Frau Beauguillot und ihr Sohn, und daß von den 4 andern (die Witwe von Beaulieu, die Frau Duparc, ihre Tochter, und ihr Sohn) keine einzigeeine Thatsache angab, welche im Stande gewesen wäre, die Magd Salmon zu beschuldigen, Arsenik in den Brey gethan zu haben.

Man hörte noch 29 andere Personen ab, welche, da sie während dem Montag am 6 August nicht in Duparc's Haus gekommen waren, nicht geeignet waren, etwas über den Tod des Herrn von Beaulieu zu sagen, allein da sie der Familie ganz zugethan waren und durch Bande und Interesse verschiedener Art mit ihr zusammen hiengen, so äusserten sie sich in den Tag hinein über das Ereigniß des folgenden Tages.

Dem ungeachtet war keine einzige, welche auf eine Weise gesprochen hätte, welche im Stande gewesen wäre, Salmon des Vorfalles am Dienstag zu beschuldigen, wie etwa von gekauftem Arsenik, von in das Feuer geschütteter Suppe, unter die Brühe gemischter schlechter Waare, unbesonnen entwischten Geständnissen, und andern Umständen,

welche in solchen Gelegenheiten Stoff zum Verdacht geben.

Man findet nichts von dem allen in diesen Geständnissen, welche sich bloß auf das, was am Dienstag den 7 Nachmittag vorgefallen war, und dessen wir schon erwähnten, Bezug hatte.

Drei Aussagen zeichnen sich indessen von den andern aus, und die Pünktlichkeit unsrer Erzählung erheischt es, daß wir die Leser damit bekannt machen.

Es waren die Aussagen der Herren Friley, Hebert und Bertot.

Wir machen den Anfang mit der Aussage des Herrn Friley.

Man wird hoffentlich nicht vergessen haben, daß dieser Mann, ein angeblicher Advokat, am Dienstag den 7. gegen 6 Uhr des Abends, herbeilief, um, wie er sagte, die Wahrheit auszuforschen; daß er es war, welcher auf eine blosse Unterredung, welche er mit der Frau Duparc hatte, ohne sich die Mühe zu machen, Salmon anzuhören, oder nur einmal zu sehen, um ihre Festnehmung nachgesucht hatte.

Dieser nemliche sagte in dem Verhör aus, daß: „als er bey seinem Besuche die Neugierde hatte, in Begleitung einiger Weiber, an den Ort zu gehn, wo sich Salmon kurz vorher niedergelegt hatte, sie, da sie genau forschten, sieben oder acht zerstreute

Körner fanden, welche von der nemlichen Größe und Beschaffenheit waren, als jene, welche man der Sage nach in den Taschen der besagten Magd vorfand, und daß er, der abgehörte Zeuge, diese Körner nahm, und in Papier einwikelte."

Er fügte noch hinzu, daß: „als er am Mitwoch Morgens, länger als 2 Stunden vor der Untersuchung des Leichnams in Duparc's Haus angekommen war, er mit Herrn Duparc und einem Soldaten, Nahmens Cauvin an den nemlichen Ort zurükgekehrt wäre, und sie, als sie unter die Bettstellen blikten, mehrere weisse Fleken, wie von zerdrüktem Puder, und zwischen diesen weissen Fleken einige Körner gefunden hätten, welche jenen, der den Tag zuvor auf der Matraze gefundenen, gleich waren."

Wohlan, hier sind zwey Pakete mit Arsenik-Körnern, welche zu der Verhandlung wesentlich nothwendig sind. Herr Friley, welcher sich für einen Advokaten ausgiebt, muß doch den nöthigen Gebrauch davon zu machen wissen.

Nichs geschah von dem allen. Der Advokat scheint das erste, was in ähnlichen Fällen geschehen muß, vergessen zu haben.

In Hinsicht des ersten Päkchens, welches aus 7 oder 8 Körnern bestand, erklärt

Herr Friley, daß er Herrn Beauguillot, dem Neffen der Frau Duparc, ein Geschenk damit gemacht habe.

Bey dieser Behauptung findet nur eine einzige kleine Schwierigkeit statt, diese ist, daß dieser nicht ein Wort von dieser anvertrauten Sache erwähnt, und daß es zu vermuthen ist, daß der Herr Beauguillot, welcher alle Küchengeräthschaften durchstöbert hatte, um eine Anzeige von Arsenik zu finden, gewiß eine so schöne Gelegenheit, davon zu reden, nicht verfehlt hätte.

Ein Päkchen ist also wirklich verlohren.

Aber das zweyte, welches er den andern Tag unter dem Bette fand, wird Herr Friley sicherlich vorlegen. Ach, auch das ist unmöglich. Herr Friley hat es den Aerzten, Wundärzten, und dem Richter gegeben, als sie zur Beaugenscheinigung des Leichnams kamen, welche einen Gefallen daran fanden, es zwischen zwey kupfernen Münzen zu verbrennen, um zu bewähren, was es wäre.

Aber unglüklicher Weise wird Herr Friley auch hierüber durch Herrn Vassol, den achten Zeugen, widerlegt, welcher, als er von einer Prüfung spricht, welche vor der Oefnung des Leichnams statt fand, von Körnern spricht, welche man aus dem Topfe zog, in welchem die Fleischbrühe gekocht wurde.

Der zweite Zeuge, vom nemlichen Ge-

lichter, ist Herr Hebert, ein Wundarzt. Wir hörten schon oben, daß er an den Ort gekommen war, wohin sich Salmon, um sich gegen die Verfolgungen der aufgehezten Weiber zu schüzen, geflüchtet hatte; daß er sich die Taschen aushändigen ließ, und daß er, als er auf dem Grunde dieser Taschen weisse und glänzende Körperchen gefunden hatte, sie behielt, und ohne ein Wort zu sagen, damit fortging.

Herr Hebert war bis izt ruhig geblieben, und hatte der Gerechtigkeit von seinem Funde nichts bekannt gemacht.

Erst den 14 August, also 7. Tage nachher, und bey Gelegenheit der gerichtlichen Untersuchung, erklärte er, daß das, was er gefunden habe, nicht bloß Brosamen gewesen, sondern daß auch Arseniktheilchen damit vermischt gewesen waren, und daß er über diese Thatsache erst durch Herrn Thierry, welchem er diese Dinge gezeigt habe, belehrt worden sey. Diesem zu Folge übergab er das Päkchen dem Richter, und dieser übernahm es auf Treu und Glauben, als wenn es in Salmons Taschen vorgefunden worden wäre.

Als Hebert den Richter so geneigt fand, so sprach er noch von einem andern Päkchen, das er zwar nicht selbst gefunden habe, das er aber seiner Zusage nach von einer Freundin erhalten hatte, welche ihn

versicherte, es auf dem Bette der Magd gefunden zu haben.

Seht einmal, wie sich dieser Arsenik vermehrte! Friley fand Arsenik unter dem Bette, Frau Desbleds auf demselben, und Hebert in den Taschen des Mädchens. Es scheint, daß dieses arme Mädchen Vergnügen daran fand, sich ganz in Gift einzuhüllen.

Was thut der Richter mit diesen zwey Päkchen? Er übergiebt sie seinem Schreiber, um sie der Verhandlung beyzufügen. Er nimmt sich sogar die Mühe, sie mit einem Papierstreifchen zu umgeben, und mit seinem und des Zeugen Siegel zu verwahren.

Wozu diese Förmlichkeit auf der Amtsstube? Wozu diese Papierstreifen, diese Siegel? Ohne Zweifel um den Verdacht zu verhindern, daß etwas verfälscht, gemischt worden sey; um es gegen Versezung, fremde Berührung zu sichern, und um die Aechtheit zu versichern.

Was soll man aber von diesen Vorsichtsmasregeln denken, wenn man kurz vorher eine obrigkeitliche Person diese zwey Pakete aus einer fremden Hand annehmen sah; Pakete, welche während ganzen sieben Tagen umher gewandert waren, in der Stadt umher getragen wurden, durch tausend verschiedene Hände gegangen waren, und von denen nichts bewieß, daß es das

war, was man in den Taschen der unglüklichen Salmon gefunden zu haben vorgab?

Dieser Schein von Formlichkeiten ist alsdann nichts weiter, als eine Beleidigung der Gerechtigkeit und der Vernunft, denn es heißt die eine und die andere beleidigen, wenn man geheiligte Vorsichtsmaasregeln, auf welchen die Sicherheit der Bürger ruhet, zu lächerlichen Handlungen herabwürdigen sieht.

Nun hätten wir noch die Aussage des Herrn Bertot zu betrachten.

Man weiß, daß in der mündlichen Verhandlung über die durch diesen Kommissair bewerkstelligte Verhaftnehmung gesagt wurde, daß er das Innere von Salmons Taschen befühlt und eine Art Staub darinn bemerkt habe; daß er Papier auf einem Tisch ausgebreitet, und nachdem er die Taschen hatte umwenden lassen, dieselben geschüttelt habe, um heraus fallen zu machen, was etwa darin enthalten seyn konnte; daß er das, was heraus gefallen war, samt dem Päckchen, welches in den Rokfalten gefunden wurde, in das Papier eingewikelt habe, und endlich, daß er das Papier mit Faden umwand, und sein Siegel, welches einen römischen Kopf ausdrükte, darauf sezte.

Als er in der Untersuchung abgehört

wurde, bestand er auf der Aussage seiner mündlichen Verhandlung.

Eine andere Aussage, hinsichtlich des bey Salmon gefundenen Päkchens ist die des Vassol, welcher sie in den Kerker begleitete, und bey der Durchsuchung der Taschen gegenwärtig war.

Dieser Vassol nun, so unwürdig er übrigens des mindestens Zutrauens ist, wegen der gehässigen Rolle, welche er in dieser Sache spielte, dient wenigstens dazu, die Untreue Bertot's aufzudeken, und vielleicht ist dieses der Zwek der Vorsehung, indem sie die Gottlosen auf der Erde vermehrt, daß einer den andern bekämpfe, so wie man giftiges Ungeziefer sieht, welches bloß dazu bestimmt ist, andere Geschöpfe dieser Art zu vertilgen.

Vassol in seinem Bericht über dieses Päkchen, widerlegt Bertots mündliche Verhandlung auf das Förmlichste, und dekt seine Pflichtvergessenheit auf, indem er dieser vorgeblichen Entdekung in den wesentlichsten Umständen widerspricht, und andere von gröster Wichtigkeit entschleiert.

Bertot hatte gesagt, „daß, indem er mit der Hand den Grund der besagten Taschen befühlte, er bemerkt habe, daß eine Art Staub darin befindlich war.“

Und Vassol, welcher sich die Ehre der Durchsuchung zueignen wollte, behauptete,

daß er Salmon durchsuchte, und bemerkte, daß auf dem Grund dieser Taschen eine Art Staub vorhanden war.

Eben so verhält es sich mit dem Ausschütteln der Taschen auf Papier, und mit dem Zubinden des Päkchens mit Faden.

Bertot hatte also, zu Folge dieses Zeugens, bey all diesem keinen andern Antheil, als daß er seinen Römerkopf zum Zusiegeln des Päkchens hergab.

Da also von diesen zwey Menschen, welche beede in Pflicht genommen wurden, jeder sich ein Verfahren zueignete, welches nicht getheilt werden konnte, so ist die natürliche Folge davon, daß wenigstens einer von ihnen ein Betrüger ist.

Nicht ohne Unwillen erblikt man indessen einen Fremden, welcher ohne Auftrag, ohne Amt, ohne irgend einen Anspruch, als den eines Freundes des Hauses Duparc, die Unverschämtheit hat zu gestehen, daß er Salmon bis in das Innerste des Gefängnisses begleitet, und ihre Taschen durchwühlt habe.

Bedarf es mehr, um dem Päkchen, welches der Gerechtigkeit als die Frucht der Nachsuchung vorgelegt wurde, alles Zutrauen zu benehmen? Zugestanden, daß das, was aus der Tasche kam, Arsenik-Staub war, wo in der Welt würde man diesen Umstand als einen Beweis gegen die Beschuldigten

annehmen, wenn vorhin erwiesen wäre, daß diese Tasche in der Gewalt eines Dritten war? Unter dieser Voraussezung wäre es leicht, Gift in Jedermanns Tasche zu finden.

Aber welches Gewicht erhält diese Betrachtung erst dann, wenn man sieht, daß dieser Dritte ein den Feinden der Beschuldigten ganz ergebner Mann ist; ein Mann, welcher die Niederträchtigkeit hatte, den Polizei-Kommissair in das Gefängniß zu begleiten, und das Amt seines Büttels zu übernehmen, nachdem er das eines Kundschafters schon ausgeübt hatte?

Ueberdieß was ist aus diesem Päkchen geworden, das dazu bestimmt war, der Grund von Salmons Ueberweisung zu werden?

Die Folge wird es darthun, daß das Daseyn dieses Päkchens bloß erdichtet wurde, um sich das Mittel zu verschaffen, ein andres zu machen, welches man nach Muße zusammensezen und dann an die Stelle des schon erwähnten unterschieben konnte.

Da keine Akte über die Hinterlegung dieses Päkchens vorhanden war, welche die Beschaffenheit desselben darthat, so konnte es leicht aus der Amtsstube weggenommen, und auf alle Arten verfälscht werden. So bald es auch in dem Zustande war, wie man wollte, daß es in der Verhandlung erschiene, so ließ man es endlich auf der Amtsstube liegen.

Diejenigen, welche dieses Päkchen nach Belieben bearbeiteten, begiengen indessen einen grossen Fehler. Da sie weder Bertot's noch Vassol's Aussage vor den Augen hatten, oder vielleicht es vernachlässigten, sie zu Rath zu ziehen, so waren sie nicht mehr im Stande, es in die Lage und den Zustand zu bringen, wie es in der mündlichen Verhandlung, und in den 2 Aussagen beschrieben war, und statt eines Päkchens, machten sie deren drei, nemlich: das kleine Päkchen, welches zwischen den Rokfalten gefunden wurde, und geweihtes Brod enthielt, und zwey andere, welche mit Staub und einigen Theilchen von einer weissen Materie angefüllt waren. Welche Ungeschiklichkeit! Aber was würde auch aus den Guten werden, wenn die Bösen nicht manchmal ungeschikt wären?

Bey der Wiedervorlesung der Zeugen-Aussagen, ermangelte der Richter nicht, diese 3 Päkchen Vassol'n zur Anerkennung vorzulegen

Vaßol erstaunt, daß das Päkchen, welches er so gut mit Papier umwikelt, mit Faden gebunden und mit Bertot's römischem Kopfe gesiegelt hatte, sich so wunderbarlich vermehrte, erklärt, daß er von diesen drei Päkchen nur eines anerkenne, nemlich das in Leinwand gewikelte.

Welches Licht verbreitet diese Antwort Vassols, um zu beweisen, daß Pakete

unterschoben, und das gerichtlich niedergelegt verlezt wurde?

Da es durch Bertot's mündliche Verhandlung, durch seine eigne, und durch Vassol's Aussagen bewiesen war, daß sie aus dem in Salmons Rok gefundnen Päkchen, und aus der in ihren Taschen gesammelten weislichten Materie nur einen, in dem nemlichen Papier eingewikelten, mit dem nemlichen Faden umwundenen, und mit dem nemlichen Petschaft gesiegelten Pak gemacht hatten, wie konnten izt drei Päkchen in der Gerichtsstube vorfindlich seyn? Wie konnte das in Leinwand eingehüllte Päkchen Vassol'n vorgelegt werden, da dieses kleine Päkchen in Papier eingesiegelt worden war? Wie kann es getrennt erscheinen, da es doch vereinigt gewesen war?.....

Es war offenbar, daß eine fremde Hand das Päkchen aufgemacht und verfälscht hatte, um es dann wieder zusammen zu sezen, und zuzumachen.

Dieses ist alles, was auf den gefundnen Arsenik Bezug hat. Wir folgen nun wieder dem Gange der gerichtlichen Verhandlung.

Seit dem Anfange der Untersuchung schon erhob sich die allgemeine Stimme gegen die Unwahrscheinlichkeit der gegen Salmon eingeleiteten Anklage.

Der Mangel an bewegender Ursache, ein so grosses Verbrechen zu begehen, fiel Jedermann in die Augen.

Ein Mädchen von 21 Jahren, welches gleich bey seinem Eintritte in ein Haus den fürchterlichen Entschluß fasst, die acht Mitglieder der Familie zu vergiften, welches am fünften Tage schon das Vorhaben ausführt, ohne daß für sie der mindeste Nuzen daraus entspringe, blos um das Vergnügen zu haben, ein so abscheuliches Verbrechen zu begehen, stellt der menschlichen Vernunft unerklärbare Erscheinungen dar, und schon die Abgeschmaktheit der Unternehmung zeugt gegen die Anklage.

Es war viel natürlicher zu glauben, daß diese Vergiftungen die Folge von, durch Unachtsamkeit irgend einer Person aus dem Hause, unter die Speisen gemischten schlechten Dingen war.

Oder, wenn man durchaus einen Schuldigen haben wollte, so begreift man nicht, wie man mit solcher Erbitterung bey der Magd, welche am wenigsten in Verdacht genommen werden konnte, stehen blieb, da doch durch mehrere Umstände die Blike der Gerechtigkeit auf eine ganz andere Seite gezogen werden mussten.

Es gieng das Gerücht, daß Jemand aus Duparc's Hause einige Tage zuvor

Arsenik gekauft habe. Warum, sagte man, spürt man einem so wesentlichen Punkte nicht ernstlich nach?

Und das Verschwinden des ältesten Sohns hatte dieses keine Bedeutung? Es gab Stoff zu vielen Vermuthungen.

Eine schüzende Wolke schien sich daher um die Angeklagte zu bilden, um sie den Streichen ihrer Feinde zu entziehen.

Um dieses Murren zum Schweigen zu bringen, und Salmon die wohlthätigen Wirkungen dieser wichtigen Volksstimme zu entziehen, sah man kein anderes Mittel, als sie in den Augen des Publikums zu erniedrigen, und sie als der Theilnahme unwürdig darzustellen.

Es ist wahr, daß die Sache etwas schwierig schien, da Salmon weder von Seiten ihrer Sitten, noch jener ihrer Treue, eine schwache, angreifbare Seite zeigte. Aber wie! wenn keine Klage vorhanden war, konnte man nicht eine bilden? Wenn keine der Herrschaften Salmon anklagte, konnte nicht der Prokurator des Königs, von Amtswegen, den Herrschaften, bey welchen sie gedient hatte, zu Hülfe kommen, und ihnen beweisen, daß sie, ohne es zu wissen, bestohlen worden waren?

Es kann vielleicht sonderbar scheinen, daß man in einer Untersuchung wegen Vergiftung, eine andere Neben-Untersu-

chung einschob, über ganz fremdartige Verbrechen, welche in keiner Verbindung mit der ursprünglichen Anklage standen, allein das thut nichts zur Sache; es war einmal durchaus nothwendig.

Wir sehen also eine neue Untersuchung sich erheben, welche die Aufmerksamkeit ein wenig von der Hauptanklage abziehen wird; wir sind genöthigt, für einen Augenblik, den Richtern in ihren Seitenwendungen zu folgen.

Am Freitag den 24 August, und 17 Tage nach Salmons Festnehmung, wurde der königliche Prokurator plözlich, und wie durch Offenbahrung, erleuchtet, daß, wenn man einen Schrank durchsuchte, welcher in der Mauer eines Zimmers stand, das eine Frau Precorbin bewohnte, und welches zu Duparc's Hause gehörte, man in diesem Schranke einige dieser leztern gehörende Sachen finden würde, welches gegen Salmon den Verdacht des Diebstahls bilden würde, wenn man voraussezte, daß dieser Schrank ihr zum Aufbewahren ihrer Kleider angewiesen worden war.

Noch mehr! Der kön. Prokurator eräth, daß sich auf der Amtsstube ein Schlüssel befinde, mit welchem dieser Schrank geöfnet werden kann.

Diesem zu Folge ließ er ein Ansuchungs-Schreiben ergehen, daß der Richter

sich in das bezeichnete Zimmer verfügen möchte, um den fraglichen Kasten zu untersuchen.

In Wahrheit, man kann die Erhabenheit der Kenntnisse dieses Beamten nicht genug bewundern, wenn er solche Nachweisungen giebt. Wie konnte er wissen, daß auf der Amtsstube ein Schlüssel vorfindlich sey, welcher diesen Schrank öfne? Zur Zeit seines Ansuchens war noch keine Aussage, noch irgend ein Stük der Verhandlung vorhanden, welches ihm diesen Umstand bezeichnete.

Ein einziger Schlüssel war damals auf der Gerichtsstube niedergelegt; es war der, welchen man in Salmons Busen fand, als sie verhaftet wurde. Nun hatte Salmon, nachdem sie in den ersten Augenblicken der Verwirrung erklärt hatte, daß dieses ein Schlüssel wäre, der zu einem Schranke gehörte, welchen sie bey ihrer vorigen Herrschaft hatte, ihren Irrthum gleich den folgenden Tag am 8 eingesehen, indem sie in dem Verhör aussagt, daß dieser Schlüssel zu dem im Sale befindlichen Schenktisch gehöre, und es war nichts vorhanden, das ihre Aussage verdächtig gemacht hätte. Es ist wahr, daß in Vassols Aussage von einem Schlüssel die Rede war, welchen er aus Salmons Tasche gezogen zu haben vorgab, und daß dieser Schlüssel

zu einem Zimmer des Hauses gehörte. Wenn man diese Angabe auch als wahr annehmen will, so ist doch nichts vorhanden, welches den königlichen Prokurator über die Sache, welche er angab, belehren konnte, weil Vassol diesen Schlüssel als einen zu einem Zimmer, nicht aber zu einem Schrank gehörenden angab. Woher wusste also der königliche Prokurator, daß auf der Gerichtsstube ein Schlüssel sich finden musste, welcher einen Schrank in Duparcs Hause öfnete?

Er bleibt aber dabey nicht einmal stehen. Er bezeichnet den Schrank, welchen dieser Schlüssel öffnen soll. Er bestimmt, daß dieser Schrank in einem an das Zimmer, welches eine Frau Précorbin bewohnte, stossenden Kabinette in die Mauer eingelassen sey.

Das sind doch sehr erstaunenswürdige Angaben von einem, welcher behauptet, sie aus den Verhandlungs-Stüken geschöpft zu haben, während es gewiß ist, daß bis zu dem 24 August in den Verhandlungs-Stüken nicht ein Wort davon gesagt worden war.

Lasset uns den Grund dieser Offenbahrung betrachten.

Der Schrank, von welchem die Rede war, befand sich allerdings in die Mauer eingelassen, in einem Kabinette, das zu ei-

nem zum Hause gehörenden, und durch eine Frau Precorbin bewohnten Zimmer gehörte. Frau Duparc hatte ganz allein den Schlüssel zu diesem Schranke, welchen sie sich vorbehalten hatte, und in welchem sie geringe Dinge, und Papiere von wenig Wichtigkeit verschloß.

Salmon war während ihres Aufenthaltes in Duparc's Hause diesem Schranke nicht nahe gekommen, und sie hatte das Daseyn eines solchen Schrankes sogar erst in dem Laufe der gerichtlichen Verhandlung vernommen.

Es ist falsch, daß Frau Duparc ihr diesen Schrank angewiesen hatte, um ihre Kleider darein zu versperren, und man sieht übrigens von selbst ein, wie unvernünftig es gewesen wäre, ihr zur Versperrung ihrer Kleider, deren sie zu jeder Stunde benöthigt gewesen war, einen Schrank anzuweisen, welcher in einem, von einer fremden Person bewohnten Zimmer, in der Mauer eingelassen war, und wohin sie also nicht freien Zutritt gehabt hätte.

Auch kam dieser sonderbare Einfall der Frau Duparc erst in den Sinn, nachdem die gerichtliche Verhandlung schon angefangen war, und zwar bey folgender Gelegenheit.

Den Tag nach Salmons Verhaftung kam der Kommissar Bertot, welcher denen Duparc ganz ergeben war, um ihnen

den Schlüssel zum Küchenschrank, dessen er sich bemächtigt hatte, heimlich zuzustellen.

Bey dieser Gelegenheit sprach er auch von einem andern Schlüssel, den man in Salmons Busen fand, und welchen sie als den Schlüssel zu ihrem Schranke erklärte.

Nachdem Frau Duparc diesen Schlüssel untersucht hatte, erkannte sie sogleich Salmons Irrthum, und man begrief von diesem Augenblicke an, daß man Nuzen aus ihrer Erklärung ziehen konnte, indem man voraussezte, daß sie in dem Hause einen Schrank hatte, in welchem sie die verdächtigen Dinge verschloß.

Der in der Mauer eingelassene Schrank, in dem von der Frau Precorbin bewohnten Zimmer, wurde gewählt, um den fraglichen Schlüssel dahin zu passen.

Diesem zu Folge beeilte man sich mit Bertot diesen Schrank, wie man es bedurfte, einzurichten, und alsdenn zog sich Bertot zurük, ohne, wie es sich denken läßt, von seinem dienstfertigen Besuche mündliche Verhandlung aufgenommen zu haben.

Frau Duparc und er hatten aber nicht bedacht, daß diese Vorkehrungen in Gegenwart von einigen Personen getroffen wurden, welche es entdeken konnten, welches auch geschah.

Ein gewisser Couvin, Soldat in dem Regiment des Königs (welches in Caen

zur Besazung lag) war ein inniger Freund des Hauses Duparc. Er wurde bey der Oefnung des Leichnams des Herrn von Beaulieu zugelassen; man verheimlichte ihm auch die Untersuchung des Schrankes nicht, nur gab man ihm zu verstehen, daß dieses bloß geschehen, um sich zu versichern, ob der bey Salmon gefundene Schlüssel wirklich der des Schrankes sey. In der Untersuchung sagte dieser Zeuge aus; daß:
„als den andern Tag in der Frühe, (an dem Tage nach Salmons Verhaftung) Bertot mit einem Schlüssel zurük kam, welchen er bey besagtem Mädchen gefunden hatte, diesen Schrank zu untersuchen verlangte, und auch zu diesem Ende in ein Zimmer an der Thurmseite geführt wurde, wo sich auch die Herren Eveque und Vassol befanden, der besagte Bertot mit dem besagten Schlüssel einen Schrank öfnete, in welchem man einen Zwerchsak mit zwey Enden fand, in welchem sich mehrere Stükchen Faden, Hemden, Leibchen, eine Art kleiner Westen, und andere Stüke verschiedener Art befanden."

Cauvin's Aussage über die heimliche Oefnung des Schrankes bezeichnet die Quelle, aus welcher der Prokurator des Königs seine Nachrichten erhalten hatte.

Nach dieser Einleitung konnte leztere mit sicherm Fuße auftretten, und ohne Furcht die Oefnung des Schrankes verlangen.

Zu Folge des Ansuchungs-Schreibens des Herrn Prokurators begab sich der Richter am 25. August 1781. in ein Zimmer im ersten Stocke, „welches zu dem Hause Duparc gehörte, aber von der Frau Precordin bewohnt wurde; als wir daselbst angekommen waren (dieses sind des Richters Worte) öfneten wir in Gegenwart jener leztern sowohl, als in der, der Frau Duparc, einen kleinen Schrank, welcher in der Mauer eines Kabinets eingelassen war, zu welchem der Eingang durch jenes Zimmer gehen mußte, mit einem in unsrer Gerichtsstube hinterlegten Schlüssel". Der Richter sagt nicht, was das für ein Schlüssel war, durch wen, oder wann er hinterlegt wurde.

Als dieser Schrank geöfnet war, was fand man in demselben?

Manns- und Frauenhemden, Handschuhe, Fadenknäule, Schürzen, Hauben, Schnupftücher, Stücke Zeug von verschiedenen Farben, künstliche Blumen, sechs und zwanzig Strange Faden, und andere Dinge dieser Art, alle zum Gebrauche des Herrn und Frau Duparc und ihrer Kinder, endlich Familien-Papiere und Briefe, wie es ganz natürlich war, weil der Schrank ihnen zugehörte.

Nun fängt erst Salmons vorgebliches Verbrechen an.

In der Mitte dieser verschiedenen Gegenstände fand man auch:

Zwey 3 Livres Thaler.

Eine Haube von Batist, aufgestekt.

Eine ähnliche, unaufgestekt.

Ein kleines Leibchen von gespreckeltem Baumwollenzeug.

Ein kattunenes Tuch mit weissem Boden.

Zwey Kuchenschürzen.

Eine blau gewürfelte Schürze.

Und endlich die Ausfertigung eines Heiraths-Vertrags zwischen der Magd Salmon, und einem gewissen Jakob Hebert, von Bayeux, vom 15. Oktober 1780.

Bey der Bewährung dieser Salmon gehörenden Gegenstände, ermangelte die Frau Duparc nicht, zu bemerken, daß da der fragliche Schrank diesem Mädchen eingeräumt war, Niemand als sie jene zum Hause gehörenden Gegenstände hinein verschliessen konnte, woraus die sichere Folge wäre, daß sie die Absicht hatte, sich selbe zuzueignen.

Hier wird jeder unsrer Leser die Fragen in Bereitschaft haben, ob denn Salmon bey dieser Durchsuchung nicht gegenwärtig war? Was sie bey dem Anblike des Schlüssels, welcher den Schrank öfnete, sagte? Ob sie ihn wirklich als den erkannte, welchen sie im Busen trug? Was sie über den Gebrauch des Schrankes, und über

die in demselben vorgefundnen Gegenstände, zu bemerken hatte? Das wird jeder gern und eiligst zu wissen begehren, denn Niemand wird es auch nur vermuthen, daß die Richter die Beschuldigte nicht vorgerufen, und die Durchsuchung des Schrankes anderst als in ihrer Gegenwart unternommen haben.

Und doch war dieses geschehen.

Der königliche Prokurator hatte wohl die Gegenwart der Frau Duparc, als betheiligter Theil, und jene der Frau Precorbin gefordert, weil von einem Schranke die Rede war, welcher in dem Innersten ihres Zimmers stand, allein er hatte die Angeklagte vergessen, obwohl unter allen bey der Untersuchung Theil nehmenden Niemandwar, dessen Antheil dringender war, als der ihrige.

Der die Untersuchung leitende Richter glaubte diesem Mangel an Gegenwart hinlänglich abzuhelfen, da er sie zwey Tage nachher (den 27. August) über den Schrank, und die darin gefundenen Gegenstände, ein Verhör ausstehen ließ.

„Wie ist es möglich, sagte sie, daß man in dem Schranke, wovon Sie reden, etwas von meinen Habseligkeiten gefunden habe? Ich hatte bey Herrn und Frau Duparc niemals einen Schrank, um meine Sachen einzuschliessen, ich bedurfte desselben auch nicht, da ich nur sehr wenig mitge-

bracht hatte, welches hie und da in dem Kabinette, wo ich schlief, umher lag.

„Was die verschiedenen Gegenstände anbetrift, welche nach Ihrer Versicherung in dem Kasten vorgefunden wurden, so ist mir der gröste Theil derselben unbekannt, aber einige derselben erkenne ich als mir angehörend, wie die blau gewürfelte Schürze rc. und ich begreife nicht, wie Sie sagen, daß sie in dem verschlossenen Schranke gefunden worden, welche in dem Zimmer der Frau Precorbin befindlich ist, da ich sie nie in irgend einen Schrank gethan habe und es, wenn sie dahin gebracht wurden, nicht von meiner Hand geschah.“

Der Richter besteht darauf, und stellt ihr vor, daß die andern Gegenstände, welche sie nicht als die ihrigen erkennt, sich auch in dem nemlichen Schranke befanden (mit denen, welche sie anerkannte) woraus folge, daß sie alles dahin gethan habe. Welche widersinnige Folgerung!

Hierauf antwortete sie: „sie mögen sich da vorgefunden haben, oder nicht, so habe sie selbe nicht dahin gethan.

Es ist sicher Niemand, welcher bey dem Anblike dieser mündlichen Verhandlung über die Eröfnung und Durchsuchung des Schrankes, und des darauf folgenden Verhörs, nicht ganz überzeugt ist, daß der Ver-

dacht des Diebstahls eben so wenig gegründet war, als der der Vergiftung, und daß der königliche Prokurator nichts besseres thun konnte, als Mittel und Wege zu suchen, einem so empörenden Rechtsgang ein Ende zu machen.

Dieser Beamte war indessen weit davon entfernt; er erließ im Gegentheil unter dem 27. August ein Ansuchungs-Schreiben, welches zu wichtig ist, um nicht hier aufgezeichnet zu werden.

„Der Prokurator des Königs, nach genommener Einsicht der Schriften in der auf sein Ansuchen gegen die Maria Franziska Viktoria Salmon, beschuldigt, den Herrn Paisart von Beaulieu, durch Arsenik, welchen sie in seinen Brey gethan hatte, vergiftet, und auch die Vergiftung der andern Mitglieder der Familie, am Dienstag den 7. dieses Monats, durch Arsenik, welchen sie in die Suppe that, die sie ihnen auftrug, versucht zu haben, eingeleiteten gerichtlichen Verhandlung, hat bey Durchlesung der am Samstag den 25 dieses Monats aufgenommenen mündlichen Verhandlung bemerkt, daß gedachte Salmon, welche erst kürzlich in das Haus und in den Dienst des Herrn Huet Duparc eingetreten war, nicht zufrieden, durch Gift auf das Leben ihrer Herrschaft einen Angriff zu machen, auch einen Diebstahl versucht, und zu die-

sem Ende mehrere Leinenzeug und andere Gegenstände, in der Absicht, sich dieselben zuzueignen, und der Herrschaft Schaden zuzufügen, heimlich entwendet, und in einen Schrank, welcher sich in einem am Ende des Hauses gelegenen Kabinet befindet, und dessen Schlüssel bey ihrer Verhaftnehmung bey ihr gefunden wurde, hinterlegt habe.

Es ist sehr wichtig, daß dieser Diebstahl, welcher als ein Hausdiebstahl anzusehen ist, auf dem gewöhnlichen Weg der Untersuchung bestättigt werde. Da aber die Frau Huet und einige andere Personen, welche Kenntniß von diesem Diebstahl haben, schon als Zeugen in der Sache der Vergiftung abgehört wurden, und ohne ausdrüklichen Befehl der Gerechtigkeit nicht wieder vorgefordert werden können, so ersucht aus diesen Gründen der Prokurator des Königs, daß er bevollmächtigt werde, als Anhang über diesen Diebstahl, und andere, welche sie könnte begangen haben, über die Umstände und Anhänge derselben, untersuchen zu lassen."

Der königliche Prokurator hat bemerkt, daß die Magd Salmon nicht damit zufrieden war, einen Angriff auf das Leben ihrer Herrschaft zu machen, sondern daß sie auch noch gesucht habe, sie zu bestehlen. Er beeilt sich diesen Diebstahl zu bestimmen, daß er nemlich als ein Hausdiebstahl betrachtet werden müsse, gleich als

fürchtete er, daß der Richter über die Wichtigkeit dieses Verbrechens sich irren könnte, und endlich sagte er zum voraus, daß Salmon noch andere Diebstähle bey verschiedenen Personen begangen habe.

Erkennt man wohl hierin die Sprache einer obrigkeitlichen Person, welche über den Werth einer Anklage bis zu dem Augenblike seiner endlichen Beschlüsse ungewiß bleiben solte?

Er spricht von der Vergiftung und dem Diebstahl, als gegen Salmon vollkommen bewiesenen Verbrechen, welche aus den Schriften der gerichtlichen Verhandlung hervorgehen. Aber in dem Augenblike, da er mit so vieler Zuversicht spricht, ist noch nicht eine Klage wegen des Diebstahls, weder durch ihn, noch durch irgend einen Bürgerlichen eingereicht. Wie konnte er dann aus den Schriften der Verhandlung bemerkt haben, daß Salmon eines versuchten Diebstahls an ihrer Herrschaft schuldig war?

In Ansehung der Vergiftung durfte der königliche Prokurator wohl es wagen, sich auszudrüken, wie er es that, da die gerichtliche Verhandlung noch nicht in dem Zustande war, seine Meinung zu begründen?

Und wirklich war die Verhandlung noch nicht als ausserordentliche bestimmt, sie wurde es erst den 17. Oktober, also 6 Wochen später.

Wenn er hierüber die ersten Blätter im peinlichen Gesezbuche nachgelesen hätte, so würde er gefunden haben: „daß die Untersuchung vor der Wiedervorlesung der Zeugen-Aussagen, und der Gegeneinanderstellung der Zeugen mit den Beklagten, nur eine Art Nachricht für die Richter sey; daß sie eine blosse Vorbereitung sey, um zu neuen Einrichtungen zu gelangen, und daß endlich den Richtern nicht erlaubt sey, einen entscheidenden Begrif auf den Grund dieser Nachrichten zu bauen."

Zu Folge des sonderbaren Ansuchungs-Schreibens befahl der Richter, daß zur Untersuchung des Diebstahls geschritten werden solle.

Sogleich sah man die Frau Duparc wieder erscheinen, welche in einer zweyten Aussage die Folgerungen erneuerte, welche nach ihrer Meinung, aus der Oefnung des Schrankes, von welcher wir sprachen, fliessen sollten.

Der kön. Prokurator ließ alsdenn die verschiedenen Personen abhören, bey welchen Salmon gedient hatte, um zu wissen, ob sie ihr nichts von Seite der Treue vorzuwerfen hatten.

Der Herr Angoville erklärte, daß, da er dieses Mädchen vom Fronleichnamstage an bis Magdalena im J. 1780 in seinem

Dienst gehabt hätte, sie ihm nie einige Ursache zur Klage gegeben habe.

Die Herren Anson und Per.é sagten das nemliche.

Aber der Herr Prokurator führte als Zeugen die Dumesnil's, seine Verwandten, auf, bey welchen sie auch gedient hatte, und bey welchen, wie wir schon oben sagten, er sie gekannt hatte.

Diese warfen ihr vor, daß sie während ihres Dienstes aus einem alten zum Hause gehörenden Bettuche einen Rok und eine Schürze gemacht habe; sie sprachen auch von einem alten Hemde ohne Kragen und ohne Aermel, welches unter ihrem Kopfkissen gefunden wurde, und zeigten sogar einigen Verdacht, daß sie bey ihrem Abgang zwey Hauben, und zwey Hemden ihrer Herrschaft in ihren Pak gethan hatte.

Ehe wir weiter gehen, halten wir es für nothwendig, die Erklärungen hier einzuschieben, welche Salmon über diesen Gegenstand der Rechtssache gab.

Während sie in Dumesnil's Hause diente, arbeitete ein Mädchen, Namens la Major, als Nähterin in demselben, und war sehr eifersüchtig auf sie geworden.

Die Frau Dumesnil fand eines Tages unter Salmons Kopfkissen ein Hemd, an welchem der Kragen, die Aermel und

die

die Krausen fehlten, und auf ihrem Bette einen Rok und eine Schürze, welche sie, als von einem Bettuch des Hauses gemacht, erkannte.

Sie machte der Magd Vorwürfe darüber, welche ihr erklärte, vollkommen unschuldig zu seyn, aber nichts desto weniger verabschiedet wurde. Diese Unglükliche, welche weder Kiste, noch Kasten hatte, schnürte ihren Bündel, und stekte ihn bloß mit Nadeln zu. Die Frau Dumesnil öfnete ihn in Gegenwart mehrerer Personen, namentlich in jener der Major, und fand nichts, welches sie ansprechen konnte. Salmon ließ es in ihren Händen, und holte es erst nach einigen Tagen ab. Frau Dumesnil gab es ihr, ohne ihr den mindesten Vorwurf zu machen.

Man sieht, nach diesem, daß es sehr möglich war, daß die la Major, aus einer niedrigen Eifersucht, dieses Hemd, diesen Rok, und diese Schürze auf das Bett Salmons legte, um Verdacht gegen sie zu erregen, damit sie verabschiedet würde; daß es um so eher zu glauben ist, da es nicht wahrscheinlich wäre, daß dieses Mädchen die entwendeten Sachen in einem Zimmer gelassen hätte, welches immer offen war, und endlich, daß der Vorwurf, daß sie zwey Hauben und zwei Hemden ihrer Frau in

ihren Pak gethan habe, nicht annehmbar ist, weil dieser Bündel der Gegenstand der kleinsten Durchsuchung wurde, und weil, als sie ihn abholte, Frau Dumesnil ihn ihr ohne den mindesten Vorwurf gab.

Alles widerlegte also eine so späte Anklage, welcher alle Beweise fehlten, besonders nach den Zeugnissen, welche drei Herrschaften über die Treue dieser Unglüklichen abgelegt hatten.

Es erschien endlich die Krämerin Lefevre, welche an Salmon das Stük Pomeranzenfarben-Zeug, von welchem wir sprachen, verkauft hatte.

Nichts ist sonderbarer, als die Mittel, welche man anwendete, um von dieser Frau eine Erklärung zu erhalten, welche in die Absichten der Feinde der Angeklagten paßte.

Einige Tage, nachdem Salmon bey ihr gekauft hatte, kam eine Marketenderin, Nahmens Guidelot, eine innige Freundin der Frau Duparc, zu der Frau Lefevre, und sagte ihr: Ist es wahr, daß du einen Rok an die Magd der Frau Duparc verkauft hast? Ja, antwortete die Krämerin, und sie hat ihn auch bezahlt. Aber fügte, die andere hinzu, hast du ihr auch eine Schürze von pomeranzenfarbnem Zeuge mit blauen Blumen verkauft? Die Krämerin antwortete, nein, und Guidelot gieng fort.

Einige Tage nachher bemerkte die Kaufmännin, daß ihr ein Stük pomeranzenfarbener Zeug fehlte, und nach dem schlechten Begriff, welchen Guidelot ihr von Salmon zu geben gesucht hatte, dachte sie, daß es wohl der seyn könnte, welchen das Mädchen hatte, und um sich dessen zu überzeugen, was thut sie? Sie nimmt ein Muster von dem nemlichen Zeuge bey Jemanden, an welchen sie ihn verkauft hatte, und giebt es einem Mädchen, Nahmens Leblanc (einer innigen Freundin des Duparcischen Hauses) um in das Haus der Frau Duparc zu gehen, und es mit dem zu vergleichen, welche, wie man ihr gesagt hatte, Salmon in Händen hatte.

„Nun, fügte die Zeugin hinzu, hat mir das Mädchen Leblanc bey ihrer Wiederkehr gesagt, daß sie mein Stük pomeranzenfarbnes Zeug bey der Frau Duparc gefunden habe, und daß diese ihr gesagt habe, daß man es unter den Sachen ihrer Magd gefunden hätte.“

Es würde eine Beleidigung für die Leser seyn, wenn wir uns bemühen wollten, die Richtigkeit dieser Aussage herauszuheben, welche offenbar durch die Noth herausgedrungen war, keinen Beweis des Verbrechens enthielt, und auf Hörensagen, und hören sagen gegründet war.

Während Salmons Feinde alles in Bewegung sezten, um sie erdichteter Verbrechen zu beschuldigen, vertheidigte sie sich mit aller der Unschuld eignen Kraft und Festigkeit.

Allein dieses waren eitle Anstrengungen. Ein mächtiger und verborgner Grund forderte ein Opfer, und sie war bestimmt, es zu seyn.

Beschlüsse des Prokurator des Königs.

„Der kön. Prokurator des Amtes, Ortes, und bürgerlichen sowohl als peinlichen Landgerichts Caen, welcher sich in Kenntniß der Schriften der gegen Maria Franziska Viktoria Salmon, wegen Beschuldigung einer Vergiftung, eingeleiteten ausserordentlichen Verhandlung gesezt hat; die benannten Schriften bestehend, in einer mündlichen Verhandlung, von der Festnehmung der gedachten Salmon, vom 7. des verflossnen Augusts; einer andern mündlichen Verhandlung ꝛc.

„Fodert, daß die besagte Maria Franziska, Viktoria Salmon auf gehörige Weise angeklagt und überwiesen sey:

„1.) Am Montag den 6. des verflossnen Augusts in einem Pfännchen Mehlbrey gekocht zu haben, für den Herrn Paysant von Beaulieu, Schwie-

gervater des Herrn Duparc, bey welchem gedachte Salmon seit dem ersten des gedachten Monats August als Magd wohnte, und in dem besagten Brey, während des Kochens, Arsenik gemischt zu haben, durch welchen gedachter Herr Paysant gegen 6 Uhr des Abends vergiftet gestorben ist.

„2.) Des andern Tages am Dienstag den 7. des verflossenen Augusts, Arsenik in die Suppe gemischt zu haben, welche des Mittags auf dem Tische des Herrn und Frau Duparc ihrer Herrschaft aufgetragen wurde, durch welches alle jene, welche sich an den Tisch gesezt, und von gedachter Suppe gegessen haben, sieben an der Zahl, vergiftet und gefährlich krank geworden sind.

„3.) Arsenik bey sich gehabt zu haben, welcher Arsenik am gedachten Dienstag Nachmittag gefunden wurde, theils in den Taschen gedachter Salmon, theils auf der Matraze des Bettes, auf welches sie sich zur Ruhe niedergelegt hatte; welcher von der nemlichen Beschaffenheit, und demjenigen vollkommen ähnlich erkannt wurde, den die Gäste zu Mittag in der Suppe fanden, und denjenigen, welche am folgenden Tage in dem Leichnam des besagten Herrn von Beaulieu, und in

dem Pfännchen vorgefunden wurde, in welchem der Brey gekocht worden war, welchen der Herr von Beaulieu gegessen hatte.

„Sehr heftig verdächtig zu seyn, von dem nemlichen Arsenik auf einen Teller mit Kirschen gethan zu haben, welchen sie am besagten Dienstag Morgens der Frau von Beaulieu vorsezte, so wie auf den, welchen sie zu Mittag am nemlichen Tage auf den Tisch des Herrn und Frau Duparc brachte.

„5) Um Michaeli 1780 verschiedene Diebstähle bey dem Herrn Dumesnil dem Neffen, wo sie als Magd war, begangen zu haben, und namentlich den eines Bettuchs, woraus sie einen Rok und eine Schürze gemacht hatte.

„6.) Zu Anfange des verflossenen Augusts bey Herrn Duparc verschiedene in der gerichtlichen Verhandlung bemerkte Gegenstände gestohlen zu haben, und welche in ihrem Schranke verschlossen gefunden wurden.

„6.) Endlich heftig im Verdacht zu seyn, am Anfang des gedachten Monats August, bey der Frau Lefevre ein Stük pomeranzenfarbiges Zeug gestohlen zu haben.

„Zur Strafe und Genugthuung dessen, und andrer aus der Verhand-

lung entsprindender Fälle, soll besagte Maria Franziska, Viktoria Salmon verurtheilt seyn, vor der grossen Thüre und Eingang der Peterskirche im blossen Hemde, mit einem Strik um den Hals, und einer zwei Pfund schweren brennenden Wachskerze in der Hand öffentliche Kirchenbusse zu thun, dahin geführt durch den Scharfrichter, welcher auf ihre Brust und auf ihren Rüken eine Tafel befestigen wird, mit der Aufschrift in grossen Buchstaben: Giftmischerin und Hausdiebin; hier soll sie knieend bekennen, daß sie boshafter Weise die besagten Diebstähle und Vergiftungen begangen habe, daß sie es bereue, und Gott und die Gerechtigkeit um Verzeihung bitte; wenn dieses geschehen ist, soll sie durch den besagten Scharfrichter auf den Markplaz S. Sauveur geführt, mit einer eisernen Kette an einen Pfahl befestigt, und lebendig verbrannt werden; ihr Körper soll in Asche verwandelt, und dieselbe in die Luft gestreut werden; ihr Vermögen soll gerichtlich eingezogen werden, und dem König, oder wem es von Rechtswegen zusteht, anheim fallen; sie soll 10 Livres Strafe an den König bezahlen, im Fall ihr Vermögen nicht zu Gunsten Sr. M. eingezogen werden sollte.

„Beschließt ferner, daß die besagte Salmon zuvor auf die gewöhnliche, und

aussergewöhnliche Folter gebracht werde, um ihre Mitschuldige zu nennen, und namentlich diejenigen, welche ihr den Arsenik, welcher bey ihr gefunden wurde, verkauft oder gegeben hatten. Das Urtheil soll gedrukt, und überall wo es Rechtens ist, angeheftet werden. Beschlossen in dem Gerichtshof, am 17. April 1782.

Unterz. Revel."

Den folgenden Tag, 18, erfolgte das den Beschlüssen vollkommen gleichlautende Endurtheil.

Noch eine Hülfe blieb der Unglüklichen übrig, nemlich an das Parlament zu Rouen zu appelliren; eine Appellation, welche ihr von Rechtswegen zustand, und nach den damals bestehenden Gesezen, von der Behörde selbst im Namen des Verurtheilten eingeleitet wurde.

Salmon wurde daher nach Rouen in die Gefängnisse gebracht, um daselbst ihr zweites Urtheil zu erwarten.

Nach 21 Tagen, nemlich den 17. May wurde die Entscheidung von Caen bestättigt.

Der Anblick der unvermeidlichen Strafe ist gewöhnlich für die Schuldige das, woran ihr Muth scheitert. Sie entsagen einer verstellten Dreistigkeit, welche ihnen nichts mehr nüzen kann; sie empfinden eine Art Schaam, alle ihre Geheimnisse entdekt zu sehen; ein ehrfurchtsvolles Gefühl bemeistert

sich ihrer bey dem Anblik jener erhabenen Männer, welche in ihrer Seele zu lesen wußten; niedergeschlagen, muthlos, werfen sich manche dieser Schuldigen in die Arme der Gottheit, um, indem sie sich ihrer Gerechtigkeit unterwerfen, ihre Gnade anzuflehen.

Ganz anderst benimmt sich der Unschuldige.

Seine Kraft belebt sich bey dem Anblike der Verurtheilung. Er verweigert, ein Urtheil anzuerkennen, in welchem er den Irrthum seiner Richter, und die Unvollkommenheit der menschlichen Gerechtigkeit erblikt; seine Verurtheilung scheint ihm eine Art Uebergewicht über jene zu ertheilen, welche es ausgesprochen haben, und wenn er sich an Gott wendet, so geschieht es weniger, seine Gnade, als seine Gerechtigkeit anzuflehen.

In einer solchen Lage war Salmon, als sie vernahm, daß das Urtheil bestättigt sey. Ach mein Gott, rief sie aus, du weist es, daß ich unschuldig bin.

Voll Unwillen über ein solches Urtheil, kann sie Anfangs nicht glauben, daß es ernstlich gemeint sey, und als sie nicht mehr daran zweifeln durfte, wendete sie sich mit lautem Geschrey an die göttliche Gerechtigkeit; sie ruft die himmlische Rache über ihre Verfolger; sie ladet sie vor den Thron des obersten Richters. Bald mit zur Erde ge-

worfnem Gesicht, welche sie mit ihren Thränen benezte, bald auf den Knien mit nach dem Himmel, als der Urquelle der Gerechtigkeit, erhobnen Händen, fordert sie die göttliche Allmacht auf, die Unschuld zu retten.

Ihre Klagen und ihr Geschrey, das mit häufigen Schluchzern und Seufzern unterbrochen war, hatte mehrere Leute herbeigezogen, unter welchen sich auch 3 liebreiche Geistliche befanden, welche hieher kamen, um die Gefangnen zu besuchen.

Sie fanden in Salmons Tönen nicht die gewöhnliche Sprache der Verbrecher. Da sie oft mit Gefangnen umgiengen, und Verurtheilten beistanden, so hatten sie Erfahrungen in diesem Stüke gesamlet. Sie nahten sich ihr, fragten sie aus, und wurden vollkommen von ihrer Unschuld überzeugt.

Sie glaubte in der Ueberzeugung dieser Geistlichen ein Rettungsmittel zu finden, sie überließ sich mit Entzüken diesem Schein der Hofnung, allein sie wurde bald wieder in die Verzweiflung zurük geworfen, als sie erfuhr, daß sie ihr nur ein unmächtiges Mitleiden, und fruchtlose Thränen weihen konnten, ohne die Vollziehung des Urtheils auch nur einen Augenblik aufschieben zu können.

Während der kurzen Zeit, welche ihnen übrig blieb, leisteten sie ihr alle Hülfe

der wärmsten christlichen Liebe: sie erhoben ihre erliegende Seele durch trostvolle Betrachtungen und durch heilsamen Rath. Bald wurde aber das Schlachtopfer ihren Händen entrissen. Sie wurde nach Caen zurükgeführt, wo das Urtheil vollzogen werden sollte.

Sie kam den 26. May daselbst an.

Schon war der Tag der Hinrichtung bestimmt, schon wurden an dem Orte der Hinrichtung die schröklichen Vorbereitungen gemacht; schon öfnete sich die Folterkammer! —— als alle diese Vorbereitungen durch eine Erklärung der Schwangerschaft unnüz gemacht wurden.

Genöthigt, dem Geseze zu gehorchen, liessen die Richter Salmon in das Gefängniß zurük führen, und die Hinrichtung wurde auf den 29 July verschoben.

Wir haben wohl nicht nöthig, den Lesern zu sagen, daß diese Erklärung der Schwangerschaft Salmons Tugend nicht in Verdacht bringen kann. Sie werden es schon begriffen haben, daß dieser Schritt eine äusserste Rettungsmasregel war, welche dieser Unglüklichen angerathen wurde.

Sie lebte indessen noch; sie sah noch den Tag sich enden, welcher ihr lezter seyn sollte, welcher sie in Asche verwandeln, und nach welchem kein anderer Morgen, als die Ewigkeit für sie anbrechen sollte!

Aber dieser Tag wird am 29 July

wiederkommen. Die Vorsicht, welche schon izt das Opfer aufzuschieben wußte, wird auch Mittel finden, die Unschuldige ganz zu retten.

Sie ist es, welche die Nachricht von einer armen Magd, welche in einer Entfernung von 50 Meilen, wegen eines unwahrscheinlichen Verbrechens zu dem schmerzhaftesten Tode verurtheilt war, bis vor den Thron des Königs brachte.

Kaum hatte der König Nachricht davon erhalten, als er von Versailles aus den Befehl ergehen ließ, die Vollziehung des Urtheils aufzuschieben.

Dieser Befehl kam erst den 26. Juli zu Rouen an. Es mußten einige Förmlichkeiten beobachtet werden, ehe er nach dem Amte Caen befördert werden konnte, und wenn mit diesen Förmlichkeiten nur wenig gezögert wurde, so war es um Salmon geschehen.

Hier ist der Ort, der tugendhaften und erhabenen Unpartheylichkeit des Parlaments zu Rouen öffentlich zu huldigen.

Dieser Gerichtshof, welcher durch den General-Prokuratar, Herrn von Belbeuf, diesen Befehl in die Hände erhielt, einen Befehl, welcher sein Erkenntniß der Ungerechtigkeit zu beschuldigen schien, beeilt sich nichts destoweniger, ihn in Ausübung zu sezen, indem er ihn an dem Tage der An-

kunft in die Register eintrug, den Eintragungsbeschluß den nemlichen Tag noch ausfertigte, und am andern Tag am 27 in aller Frühe an die Beamten nach Caen absendete, wo das Paket am Sonntag den 28. ankam.

Es wurde indessen von dem kön. Prokurator zu Caen erst am andern Tage, den 29 geöfnet.

Es war die höchste Zeit — die Befehle zur Vollziehung des Urtheils waren schon gegeben; Soldaten, Gerichtsdiener, Begleitung, Scharfrichter, Instrumente, und Zurüstungen, alles war schon in voller Bewegung, und Salmon warf zum zweitenmal der götlichen Gerechtigkeit vor, sie verlassen zu haben.

In diesem Augenblicke wurde der königliche Befehl bekannt gemacht.

Beruhigt über ihre Erhaltung durfte Salmon nun nur auf einem rechtlichen und gesezlichen Wege, die Gewissenhaftigkeit des Königs über die Ungerechtigkeit ihrer Verurtheilung aufklären.

Da aber die Aufklärung über diesen Gegenstand in den Schriften einer bändereichen Verhandlung, welche für die Augen aller Fremden verschlossen war, enthalten war, so schien dieser Umstand ein unübersteigbares Hinderniß in den Weg zu werfen.

Glüklicherweise befand sich damals an

dem Gerichtshof zu Rouen ein Mann, welcher den Muth hatte, dieses schwere Geschäft zu unternehmen. Er widmete ihm alle Augenblike, und durch günstige Umstände unterstüzt, war er bald im Stande Nachweisungen zu geben, welche hinreichten, um die Wiederdurchsehung der gerichtlichen Verhandlung nachzusuchen. *)

Ein sehr aufgeklärter Rechtsgelehrter, (Turpin Raths Advokat) legte in einer sehr beredten Abhandlung den ersten Ueberblik der in der Untersuchung vorgefallenen Fehler dar, und der König befahl, daß die Verhandlung vor seinen Rath gezogen werden sollte.

Bey der blossen Durchsicht der Noten gewahrt man schon mehr Fehler, als man je hätte glauben sollen, und den 18. May 1784 gaben die Herrn Requetmeister, nach der

---

*) Dieser Advocat hieß Lecauchois. Er gab in diesem Geschäfte, wohl nicht Beweise seiner Talente, denn seine Berichte sind fürchterlich verfaßt, aber doch Beweise eines grossen Eifers, und er würde in dieser Hinsicht noch mehr Lob verdienen, wenn er nicht später sein ehrenvolles Amt herabgewürdigt hätte, indem er den größten Theil der Unterstüzung, welche das öffentliche Mitleiden dieser Unglüklichen zugedacht hatte, und welches er selbst zu erregen suchte, indem er an öffentlichen Pläzen, und in Häusern für sie sammelte, sich zugeeignet hätte.

gründlichsten Prüfung, einstimmig das Gutachten, daß eine Wieder-Durchsehung statt finde.

Den 24 des nemlichen Monats erfolgte der Rathsbeschluß, welcher diese Wiederdurchsehung dem Parlament von Rouen auftrug.

Kaum hatte dieser Gerichtshof neuerdings dieses Geschäft übernommen, als ihm die Augen geöfnet wurden, über das Gewebe von Untreue, Lügen und Pflichtvergessenheit, welche seinen ersten Blicken entgangen waren.

Der geheime Plan, eine Unschuldige zu opfern, um die Schuldigen zu retten, stellte sich dem Herrn General Prokurator deutlich dar.

Bey dem Anblike eines so ungeheuren Rechtsganges konnte er seinen Unwillen nicht zurükhalten, und in einem beredten Ansuchungsschreiben vom 19. März 1785, indem er den wohlthätigen Machtspruch des Königs prieß, welcher der Vollbringung der Ungerechtigkeit zuvor gekommen war, kündigte diese obrigkeitliche Person das Verfahren in Salmons Rechtssache, als ein Ganzes von Vernachlässigungen, Widersprüchen und Treulosigkeiten an, welches die öffentliche Gewalt nöthigte, das Benehmen derjenigen Personen zu untersuchen, welche in dieser

gerichtlichen Verhandlung als Kläger und Zeugen zugleich, als unter sich in ihren Aussagen widersprechende Ankläger, als falsche Zeugen, als untreue Verwahrer, und Pflichtvergessene ihres Standes erschienen."

Nachdem der Herr General-Prokurator selbst die in der gerichtlichen Untersuchung vorgefallnen Fehler anzeigte, faßte er alsdann seine Beschlüsse, welche, als sie in dem Amte Caen ertönten, dort Unruhe und Bestürzung verbreiteten.

Die dortigen Beamten, benachrichtigt von der Gefahr, welche ihnen drohte, reichten dem Parlamente ihre Vorstellung ein.

Sie überreichten sogar am 7 Februar 1785 eine Schrift, in welcher sie alle Kräfte erschöpften, um diesen Gerichtshof für sich zu gewinnen, indem sie ihm vorstellten, daß die Bestätigung ihres Urtheils eine Rechtfertigung ihres Verfahrens in sich schlösse, und daß das Parlament kein anderes Urtheil fällen könnte, ohne sich in den Augen der Nation herabzusezen.

„Mit welchem Auge, sagten sie, wird die Nation den Gerichtshof betrachten, welcher das Urtheil fällte, worüber man Klage führt?

„Mit welchem Auge, wir getrauen uns, es zu sagen (und wirklich es gehörte

eine

eine grosse Dreistigkeit dazu, diesen Vergleich anzustellen) wird die Nation den Ober-Gerichtshof selbst betrachten, welcher dieses Urtheil bestättigte, wenn man uns den Richtern von Mantes gegenüber sezt, welche zu einer fünfjährigen Verbannung, oder den Richtern, welche zu Kosten- und Schaden-Ersaz verurtheilt wurden."*)

Diese Beamten stellten dem Parlament noch andere sehr nachtheilige Folgen vor, welche aus Salmons Lossprechung entspringen würden: einen Gerichtshof der Verachtung preisgegeben, obrigkeitliche Personen alles Ansehens beraubt, Zeugen beschimpft, eine ganze Familie entehrt.

Es fehlte nun nichts mehr, um Salmons Unglük vollkommen zu machen, als daß, nachdem sie eine schreiende Ungerechtigkeit erduldet hatte, diese Rüksichten gebilligt, und ihrer Rechtfertigung in den Weg gestellt wurden. Wie, um einige Schuldige zu schonen, sollte man eine Unschuldige vernichten? Welche schrekliche Sittenlehre! Die von Abscheu ergriffene Einbildungskraft glaubt in den Gefilden der

*) Die ersten hatten einen gewissen von Ferrieres, und die andern einen von Beaupré unschuldig verurtheilt.

Dichtung, bei dem Fakelscheine der Furien umher zu irren.

Die Billigkeit des Parlaments von Rouen, weit entfernt, dieser schändlichen Lehre beizupflichten, fand durch seine Klugheit einen Mittelweg, welcher im Stande war, den Unannehmlichkeiten eines zu schnellen Widerrufs auszuweichen.

Diesem zu Folge erließ dieser Gerichtshof unter dem 12 Merz 1785 einen neuen Spruch, durch welchen er die Gültigkeit der Wiederdurchsehung, und der Appellation anerkannte, „das zu Caen am 17 April 1782 gefällte Urtheil vernichtete, eine umständlichere Untersuchung gegen Salmon verhängte, während welcher sie in dem Gefängniß zu verbleiben hatte.“

Durch den nemlichen Spruch wurden auch die in Salmons Namen verfassten Schriften, als verläumderisch gegen die Richter zu Caen, und gegen mehrere andere Bürger dieser Stadt (welche dieses nicht verlangt hatten) unterdrükt.

Sicherlich floß diese Entscheidung aus den reinsten Gründen, aus den tugendhaftesten Absichten.

Allein eben so wahr ist es, daß sie Salmon nur einen schwachen Theil der Gerechtigkeit zufliessen ließ, welche ihr gebührte, indem sie sie noch unter dem Druke einer schweren Anklage ließ, ihre Freiheit,

welche sie ohne Aufschub erhalten sollte, noch hinderte, und diejenigen, gegen welche sie eine so gegründete Klage hatte, der gerichtlichen Belangung entzog.

Diese wichtigen Betrachtungen führten sie wieder an den Fuß des Throns zurük, um dort eine vollständige, ihrer Unschuld gebührende, und den Gefahren, welchen sie ausgesezt war, verhältnißmässige Genugthuung zu erhalten.

Hier ist der Beschluß, welchen der Rath des Königs unter dem 20 Oktober 1785 hierüber, und auf den Bericht des Herrn Foullon de Doué erließ.

„Der König in seinem Rathe, in Rüksicht auf das Ansuchen, vernichtet und entkräftet den besagten Schluß vom 12 Merz 1785, sammt allem, was daraus gefolgt ist; diesem zu Folge ruft er alle Klagen, Streitigkeiten, samt Umständen und Anhängen, über welche jener Schluß erfolgt ist, ab, und überweiset sie an das Parlament von Paris, um darüber von Rechtswegen zu entscheiden, indem er demselben hiezu alles Ansehen, Macht und Gerichtbarkeit und Einsehen verleiht, welche er allen andern Gerichtshöfen und Richtern untersagt. Er verordnet zu diesem Ende, daß alle Acten und Verhandlungen hierü-

der an besagtes Parlament zu Paris ausgeliefert werden 2c."

So waren diese Verhandlungen verwikelt, daß nun endlich, da diese Unglükliche der Gerechtigkeit des Gerichtshofes des Königreichs übergeben wurde, das Ende ihrer Leiden bald zu hoffen war.

Sie vertraute ihre Angelegenheiten dem Herrn Tournel, einem der ausgezeichnetsten Anwälde des Parlaments zu Paris, und Verfasser mehrerer mit allem Recht geschäzten Schriften an, welcher ihre Vertheidigung mit einem Eifer übernahm, der eben so sehr, als die Geschiklichkeit, welche er dabey bewieß, des höchsten Lobes würdig ist.

In einem Bedenken, welches er über diese berühmte Rechtssache bekannt machte, drükte er sich auf folgende Weise aus.

„Wenn bloß davon die Rede wäre, die Vernichtung des in Caen gefällten Urtheils, und die Lossprechung von der Anklage zu erhalten, so hätten wir ein geschwindes und untrügliches Mittel, uns das eine und das andere zu verschaffen. Wir dürften nur einige der unzähligen Nichtigkeiten auswählen, von welchen die ganze Verhandlung angepfropft ist.

Allein wir wollen diese Hülfsquellen jenen Unglüklichen lassen, welche durch die leidigen Umstände genöthigt sind, ihre Ret-

tung in den Mitteln der Förmlichkeit zu suchen.

„Es würde ein Verrath an Salmon seyn, wenn wir zu ihrer Vertheidigung Mittel wählen wollten, welche, indem sie sie von der Strafe frei machten, doch nicht den Verdacht des Verbrechens höben, und ihr nur eine mit Bitterkeit und Schande verknüpfte Freyheit verschaften.

Lasse uns für einige Augenblike die Mängel der gerichtlichen Verhandlung vergessen, welche dem zu Caen gefällten Urtheile zum Grunde liegt. Wir wollen uns einbilden, daß sie alle Förmlichkeiten strenge beobachtet habe, und wollen einwilligen, daß Salmon nach ihr beurtheilt werde.

Sie wagt nichts, wenn sie hiezu einwilligt, denn aus der Mitte dieser ungeheuren Untersuchung brechen bey jeder Linie Lichtstrahlen hervor, welche ihre Unschuld beleuchten, so wie ein Urkörper, welchen der eigensinnige Scheidekünstler gerne vernichten möchte, troz seiner Anstrengungen und Arbeiten, immer unveränderlich auf dem Grunde seines Tiegels bleibt.

Untersuchung der gegen Salmon aufgestellten Klagen.

„Diese Anklagen sind von doppelter Art: Vergiftung und Hausdiebstahl. Man muß jede besonders behandeln.

Vergiftung.

„Die Anklage der Vergiftung theilt sich in zwey Zeitabschnitte ein.

„Die Vergiftung des Greises von Beaulieu am Montag den 6. August.

„und die der sieben Personen aus dem Hause Duparc, am folgenden Tage.

Vergiftung des Herrn von Beaulieu.

„Dieser Greiß starb, nachdem er am Montag den 6. August 1781 des Morgens von heftigen Schmerzen befallen wurde, gegen 6 Uhr Abends.

„Bey der gegen 10 Uhr des folgenden Tages vorgenommenen Oefnung des Leichnams, fand man in dem Magen und in den Eingeweiden Arsenikthe ilchen, mit einem rothen und ziegelartigen Saft, welcher Wein mit etwas Hefe vermischt ähnlich war, und hierauf erklärt das zu Caen gefällte Urtheil Maria Salmon

„angeklagt und überwiesen am Montag frühe, den 6. August 1781 in einem Pfännchen Brey für den Herrn Paisant von Beaulieu, Schwiegervater des Herrn Huet Duparc, bey welchem sie seit dem 1. des besagten Monats August wohnte, gekocht

„und in besagten Brey, wäh-

rend der Zubereitung, oder während, des Kochens, Arsenik gethan zu haben, von welchem der besagte Herr von Beaulieu vergiftet, gegen 6 Uhr Abends des nemlichen Tages gestorben ist.

„In dieser Verfügung werden also zwey Punkte entschieden:

„1) daß der von Beaulieu vergiftet starb von dem Arsenik, welcher in seinen Brey gethan wurde.

„2) daß Salmon diesen Arsenik in den Brey gethan habe.

„Nun sind beede Voraussezungen von den Richtern erdichtet, und werden durch die Verhandlung selbst wiedersprochen.

„Erstlich, woher wußten die Richter, daß der Herr von Beaulieu durch seinen Brey vergiftet wurde, und aus welcher Urkunde der Verhandlung haben sie diese Versicherung genommen?

Wenn sie irgendwo zu finden wäre, so könnte es nur in der mündlichen Verhandlung über die Oeffnung des Leichnams seyn; allein diese mündliche Verhandlung sagt kein Wort von vergiftetem Brey; die Wundärzte haben sogar weder in dem Magen, noch in den Eingeweiden, Spuren von Brey gefunden. Man fand bloß einen rothen, ziegelartigen Saft, welcher mit Hefe vermischtem Weine ähnlich war. In diesem Safte fanden sie einen krystallisirten, ekigten

Niederschlag, welcher Arsenik glich und durch den sie erklärten, daß Herr von Beaulieu gestorben sey, welches also vielmehr anzeigt, daß das Gift mit Wein vermischt gereicht wurde.

„Da aber diese Voraussezung nothwendig die Lossprechung der Magd, welche keinen Wein auftrug, zur Folge hatte, so wollten die Richter lieber der mündlichen Verhandlung förmlich widersprechen, indem sie von Amtswegen, und gegen alle Wahrscheinlichkeit erklären, daß der Herr von Beaulieu durch Arsenik, welcher in seinen Brey gethan wurde, gestorben sey.

„Sagt man vielleicht, daß man gegründet war, diese Voraussezung zu machen, nachdem man in dem Breypfännchen einige Körner Arsenik gefunden hatte?

„Hierauf antwortet man, daß es falsch ist, daß sie sich damit entschuldigen können, weil sie das Pfännchen weder untersuchten, noch untersuchen liessen, und daß sie sich nach beschehener Oefnung des Leichnams weg begaben, ohne irgend eine Untersuchung der Gefässe und Geräthschaften, welche nach wie vor in der Willkühr des Herrn Duparc blieben, anstellten.

„Wir wollen aber für einen Augenblik annehmen, daß Arsenik in den Brey gethan wurde, wie läßt sich der zweite

Punkt des Spruches beweisen, welcher Salmon der That beschuldigt, und sie beschuldigt und überwiesen erklärt?

„Gewiß, wenn die Sache seine Richtigkeit hat, so ist die Verurtheilung gerecht; wenn aber nicht ein Schatten, nicht der entfernteste Schein dieser That vorhanden ist, wenn die Beschuldigung gänzlich erfunden ist, mit welchem Auge soll man alsdenn dieses Urtheil betrachten?

„Die Verlegenheit der Richter ist augenscheinlich. Sie haben erklärt, daß Salmon den Arsenik in den Brey gethan habe, aber sie sind nicht im Stande, den Zeitpunkt noch die Art zu bestimmen, wie das geschah. Die Wechselart welche sie aufstellen ist sonderbar genug. Sie hat das Verbrechen begangen, sagen sie, entweder während dem Zubereiten, oder während dem Kochen des Breys. Dieses giebt hinlänglich zu verstehen, daß keine Anzeige über den Augenblik vorhanden ist, in welchem der Arsenik hinein gethan wurde, welches doch wesentlich nothwendig zu seyn scheint, denn wenn Salmon überwiesen ist, Arsenik in den Brey gethan zu haben, so ist sie es ohne Zweifel dadurch, weil sie Jemand gesehen hat, und dieser Zeuge muß dann auch im Stande seyn, den Augenblik der Mischung genau zu bestimmen.

„Die Richter wissen indessen nichts davon.

„Sie lassen aber nichts destoweniger glauben, daß die gerichtliche Verhandlung irgend einen Umstand enthalte, aus welchem die Folge hervorgeht, daß Salmon in irgend einem Augenblike Arsenik in den Brey gethan habe.

„Dieses ist eine Schlinge, welche sie der Leichtgläubigkeit des Publikums legen, denn es ist in der Verhandlung durchaus nichts enthalten, was im Stande wäre diese Behauptung zu rechtfertigen.

„Man weiß, daß in der Untersuchung über diesen Gegenstand nur vier Zeugen vorhanden waren, welche darüber sprechen konnten, vier Zeugen, welche nicht einmal für einen gelten, weil ihre enge Verwandschaft, und ihr persönlicher Antheil ihr Zeugniß unzuläßig macht.

„Diese Zeugen waren die Frau von Beaulieu, die Frau Duparc, die Jungfrau Duparc und ihr jüngerer Bruder.

„Aussagen von solchen Personen, wenn sie auch zu Salmon's Lasten ausgefallen wären, wären unfähig gewesen, sie als beschuldigt und überwiesen zu erklären.

„Was wird erst dann seyn, wenn man betrachtet, daß diese Aussagen nichts enthalten, was zu dem kleinsten Verdacht gegen Salmon berechtigen könnte?

„Aber, wird man einwenden, warum

beklagte sich Salmon nicht über diese gewagte Versicherung des Richters, daß nur sie es seyn konnte? Warum antwortete sie nicht, daß in einem Hause, wo so viele Personen waren, andere eben so sehr in Verdacht genommen werden konnten, den Arsenik hinein gethan zu haben?

„Vergessen Sie ja nicht, daß Salmon ohne Unterlaß dieses dem Richter entgegen sezte, daß dieser aber ihr nicht erlaubte, eine solche Voraussezung nur zu erwähnen, so sehr scheute er sich, auch nur etwas anzuhören, was irgend Jemanden aus dem Hause in Verlegenheit sezen konnte.

„In dem Verhör vom 20 August erklärte Salmon, als sie von der Zubereitung des Breyes sprach, wie es auch wahr war, daß Frau Duparc Salz hinein gethan habe.

„Der Richter, welcher fühlte, wie wichtig dieser Umstand war, erhob sich sogleich gegen die Angeklagte, und warf ihr vor, daß sie Verdacht gegen die Frau Duparc erregen wolle.

„Es wurde ihr gezeigt, daß aus ihrer Erklärung hervorgehe, daß nur Frau Duparc, oder sie, die Angeklagte, den Brey des Herrn von Beaulieu vergiftet haben könne; daß sie selbst scheine, Verdacht gegen besagte Frau Duparc erregen zu wollen, daß aber eine solche Handlung, von Seite der leztern, ohne

alle Wahrscheinlichkeit sey, und daß also Niemand anderer als sie, die Angeklagte, diese Handlung gethan haben könne.

Könnte wohl die Partheilichkeit des Richters sich auf eine deutlichere, und zugleich ungeschiktere Weise zu Tage fördern?

„Er drükt die Beklagte durch den Einwurf nieder, daß nur sie das Gift in den Brey gethan haben könne, und als das Mädchen diesen Grund dadurch umwarf, daß sie bemerkte, daß auch andere als sie sich dem Brey genähert haben, und daß eine andere als sie das Gewürz hinein gethan habe, so macht ihr der erzürnte Richter ein Verbrechen daraus, daß sie Verdacht gegen andere erregen wolle.

„Er schliesset ihr den Mund in dem nemlichen Augenblike, da er sie verhört; er stösset die Wahrheit zurük, indem er sich stellt sie zu suchen, und er erklärt sich offen als der Sachwalter derjenigen, auf welche die Beklagte die Blike der Gerechtigkeit ziehen wollte.

„Sehr klug und gemässigt war die Antwort, mit welcher Salmon dieses Aufbrausen des Richters mildern wollte.

„Sie sagte: daß sie unschuldig an dem sey, dessen man sie beschuldige; daß sie keinen Beweggrund habe, eine solche Handlung zu begehen: daß man thun könne, was man wolle, daß sie aber keineswe-

ges schuldig sey; daß sie nicht sage, daß Frau Duparc etwas unrechtes gethan habe; daß sie dieselbe für eben so wenig schuldig halte, und daß sie niemals gesucht habe, den Verdacht auf sie zu wälzen."

„Was den Richter gegen die Voraussezung, Frau Duparc könne den Arsenik hinein gethan haben, aufbrachte, war, die mit einer solchen Handlung verbundene Unwahrscheinlichkeit, woraus die Folgerung fließt, daß er die Unwahrscheinlichkeit in die Zahl jener wichtigen Gründe sezte, eine Anklage zurük zu weisen.

„Für wen stritt aber diese Rüksicht auf Unwahrscheinlichkeit mehr und glüklicher, als für Salmon, welche, wie sie es dem Richter bemerkt hatte, nicht den mindesten Grund hatte, diese verabscheuungswürdige That zu begehen, aus welcher sie nicht einmal den geringsten Vortheil ziehen konnte?

„Aus welchem Grund führte übrigens der Richter die Unwahrscheinlichkeit an, um Salmons Bemerkung zurük zu weisen? Wo war denn die Unwahrscheinlichkeit, daß Frau Duparc, indem sie Salz in einem Gefässe nehmen wollte, in ein anderes grief, in welchem Arsenik war? Misgriffe dieser Art stossen keineswegs gegen die Wahrscheinlichkeit an.

„Es folgte daraus keineswegs, (be-

wahre der Himmel, daß man so etwas nur denke!) daß Frau Duparc die verbrecherische Absicht hatte, Gift in den Brey zu schütten. Alles, was man daraus folgern könnte, wäre, daß sie in der aufrichtigen und reinen Absicht, Salz hinein zu thun, sich geirrt habe.

„Aber ist es wahrscheinlich, daß Gift in Duparcs Hause vorfindlich war? Ob es wahrscheinlich sey?

Allerdings und recht sehr.

„Einige Tage zuvor hatte Jemand aus diesem Hause Arsenik gekauft. Dieses ist eine, in dem Ansuchungs-Schreiben des Herrn General-Prokurators von Rouen ausgesprochene Thatsache, welche zu beweisen er sich erbietet.

„Erinnern Sie sich übrigens des Ausrufs der Frau Duparc, über den Geruch des verbrannten Arseniks, welchen sie, als sie nach dem Mittagessen am Dienstag den 7. August 1781 in die Küche trat, da riechen wollte.

„Dieses ist ein Ausruf, welcher wesentlich zu berücksichtigen ist, weil er anzeigt, daß Frau Duparc den Arsenik und seinen Geruch kannte, welches eine tägliche Behandlung desselben voraussezt.

„Nur konnte dieser Arsenik, welcher ohne Zweifel zu einem unschuldigen Gebrauch bestimmt war, in eines der Gefässe im Kü-

chenschranke, durch Nachlässigkeit oder Bosheit des Kochs, oder sieben Mägde, welche in einem Zutraum von vierzehn Tagen bey Frau Duparc eingestanden waren, gebracht worden seyn. Man konnte also, ohne irgend einen Gedanken zu hegen, welcher die Natur empörte, oder gegen die Wahrscheinlichkeit anstieß, die Mischung des Arseniks mit dem Brey erklären, (wenn man durchaus hartnäkig auf der Voraussezung bestehen wollte, daß die Vergiftung durch den Brey geschah.)

„Aber alle diese natürlichen Gedanken sind bey einem unbesonnenen und vorher eingenommenen Richter verlohren, welcher in dem Augenblike, da er die Unwahrscheinlichkeit aufruft, diese nemliche Unwahrscheinlichkeit mit Füssen tritt, wenn sie zu Gunsten der Beklagten erscheint.

Vergiftung der sieben Personen der Familie.

„Das Urtheil erklärt Salmon:

„gehörig beschuldigt und überwiesen, den andern Tag am Dienstag den 7. des besagten Monats, Arsenik in die Suppe gethan zu haben, welche zu Mittag auf den Tisch des Herrn und Frau Duparc gebracht wurde, von welchem Arsenik alle diejenigen, welche sich an den

Tisch gesezt haben, sieben an der Zahl, vergiftet und gefährlich krank geworden sind.

„Durch diese Verfügung bestimmt das Urtheil drey Punkte:

1) daß bei dem Mittagsessen am Dienstag den 7, eine Vergiftung statt gefunden habe;

2) daß das Gift in der Suppe befindlich war,

3) daß Salmon dasselbe hinein gethan habe.

„Nun sind alle diese Voraussezungen falsch nach ihrem ganzen Inhalte, und der Beweiß folgt aus der gerichtlichen Verhandlung selbst.

„Erstlich spricht das Urtheil von sieben Tischgästen, als eben so viel durch Arsenik vergifteten Personen, und diese Voraussezung ist in Hinsicht auf die Vernunft, und in Hinsicht auf die Verhandlung empörend.

„Es ist hinreichend, nur einige Kenntnisse zu haben, um über die größern Wirkungen des Arseniks, des fressendsten aller Gifte, unterrichtet zu seyn.

„Das Wörterbuch der Arzneykunde drükt sich über die fürchterlichen Anzeigen der Vergiftung durch Arsenik auf folgende Weise aus:

„Innerlich fühlt der Kranke Ekel, mit

mit Anstrengung und krampfhaften Bewegungen verbundenes Erbrechen, Bangigkeit und Beklemmung des Herzens, Brennen und ununterbrochne Schmerzen von dem Munde an bis in die Innegeweide, kalter Schweiß, Schluchzen, Herzklopfen und Verzukungen. Der Puls ist lebhaft, gespannt und klein; der Bauch aufgedunsen, die äussern Theile kalt, die Glieder zitternd, die Augen geschwollen, die Adern angelaufen; es zeigt sich Schwindel, das Gesicht verliert sich, der Puls wird schwächer, und der Kranke stirbt unter grausamen Verzukungen."

„Vergleicht man diesen Zustand mit jenem der sieben Personen aus dem Hause Duparc, welche nach der Erklärung des Urtheils durch Arsenik vergiftet waren, so empört sich die Vernunft.

„Der Kränkeste unter den sieben, Beauguillot der Sohn, und Neffe der Frau Duparc, lief eine Stunde nachher durch die Strassen, um, wie er sagte, Hülfe für die andern zu holen.

„In der Folge dieser Vergiftung, sieht man den Herrn und Frau Duparc, ihre Tochter und die Frau Beauguillot, Gesellschaft halten, eine zahlreiche Gesellschaft aufnehmen, und dieser Menge von Neugierigen, welche das Gerücht von dem Ereigniß herbei gerufen hatte, die kleinlich-

sten Umstände des Vorfalles erzählen. Noch mehr; diese nemlichen Personen sind in beständiger Bewegung. Die Frau Duparc, ihre Tochter, und Frau Beauguillot, flattern mit Leichtigkeit von einem Ende des Hauses zum andern, und ziehen eine Schaar von Nachbarn hinter sich her. Sie kehren in den Saal zurük, und fangen ihre Erzählungen für Herrn Friley, Herrn Hébert, Herrn Bertot ꝛc. immer von vornen wieder an.

„Den andern Tag machen diese Vergifteten in bestem Wohlseyn ihre Aussagen von ungeheurer Länge, und diktiren dem Richter mit gröster Ruhe vierzehn Seiten in Folio in die Feder.

„Ist es nicht wahrhaft Hohn gesprochen, solche Leute als Menschen darstellen zu wollen, welche den Magen voll Arsenik haben?

„Wenn es in der Arzneykunde etwa geschwinde Mittel gäbe, um die Anzeigen dieses Giftes verschwinden zu machen, so könnte man voraussezen, daß die Kranken diese Mittel gebraucht hätten, und so geschwind wieder hergestellt wurden.

„Aber die Bücher der Kunst, indem sie die Heilmittel aufzählen, enthüllen noch vollends die Erdichtung dieser Vergiftung.

„Um den Wirkungen des Arseniks abzuhelfen, sagt das schon angeführte Werk, muß man den Kranken Oel in grosser Men-

ge nehmen lassen, muß ihm beständig Klistire geben, ihm im Nothfalle eine Ader öfnen, ihn zum Brechen reizen, und ihn viel Milch trinken lassen, um die giftige Materie einzuhüllen.

„Man muß ihm alle Tage, und von vier Stunden zu vier Stunden einen Trank geben; für den Hals muß man Rosenhonig, Sirup und Essig gebrauchen, und für die Schmerzen im Unterleibe erweichende und stillende Umschläge auflegen.“

„Durch eine so mühsame und schmerzhafte Behandlung mußten die sieben Vergifteten ihre Gesundheit wieder zu erhalten suchen. Die Frau Duparc hingegen und ihre Familie, welche nach einer Stunde Zeit, und bloß durch einige Gläser warmen Wassers, und viel Bewegung gänzlich hergestellt waren, beweisen durch dieses schon allein, daß die Vergiftung nur in ihrer Einbildung statt fand.

„Aber was für einen Vortheil, wird man vielleicht sagen, hatten diese Personen, sich als vergiftet anzustellen? Wenn auch die eine irgend einen Grund hatte, diese Erdichtung zu erfinden, wie konnten alle übrigen Tischgäste bewogen werden, damit einzustimmen?

„Dieses ist leicht zu erklären.

„Die Frau Duparc war aufrichtig über-

zeugt, daß der Herr von Beaulieu, durch die Unvorsichtigkeit irgend einer Person aus dem Hause, mit Arsenik vergiftet wurde; es scheint sogar, daß sie ihrem ältesten Sohn die Schuld beymaß. Sie konnte nicht zweifelhaft seyn über das Aufsehen, welches dieser Vorfall erregen, über die verdrüßlichen Folgen, welche er nach sich ziehen würde.

„Um allen Verdacht und alle Nachforschungen zu entfernen, wird sie erdacht haben, sich zu stellen, ebenfalls das Opfer dieses Ereignisses zu seyn, indem sie Reiz zum Erbrechen, und alle die Frazen einer Vergifteten nachahmte.

„Man weiß, daß in solch einem Falle das Entsezen des einen sich schnell dem andern mittheilt, welche, indem sie von der nemlichen Schüssel assen, die nehmliche Gefahr zu fürchten haben.

„Daher kam es, daß die ganze Gesellschaft, indem sie eiligst aufstand, nach warmem Wasser lief, um Erbrechen hervorzubringen, welches man für heilsam hielt.

„Dieser Gang ist so natürlich, daß Salmon selbst, in der Furcht es möchte auch Gift in ihrer Suppe gewesen seyn, wie die andern das Erbrechen zu reizen suchte.

„Obwohl nun keine der Vergiftung eigene Anzeige diese Besorgnisse bestättigt hatte, so verbreitete sich doch das Gerücht: das ganze Duparkische Haus seye vergif-

tet worden, überall, und dieses falsche Gerücht stellt das Urtheil als eine erwiesene Thatsache dar, obwohl darüber weder mündliche Verhandlung, noch irgend ein ärztlicher Bericht vorhanden ist, welcher die Sache bestätigte; eine empörende und strafbare Unterlassung, denn der erste Schritt bey einem gerichtlichen Verfahren muß dahin gehen, das Verbrechen zu bewähren.

„Zweytens, sagt das Urtheil, daß das Gift in der Suppe war, welches ebenfalls eine Abgeschmaktheit ist.

„Woher wissen denn die Richter, daß das Gift in die Suppe, und nicht in die andere Schüsseln und Eßwaren gemischt wurde, von welchem die Tischgäste assen?

„Sollte man nicht glauben, daß diese bloß Suppe gegessen, und daß sich die Wirkungen gleich nachher gezeigt hätten?

„Es ist aber im Gegentheil erwiesen, daß sie ruhig ihre Mahlzeit fortsezten, und daß sie Rindfleisch, ein Beyessen und Nachtisch verzehrten. Warum wird unter diesen verschiedenen Speisen gerade die Suppe gewählt?

„Dieses hätte höchstens der Fall seyn können, wenn diese Suppe, die Suppenschüssel, und die Teller untersucht worden wären.

„Von dem allem findet sich aber nichts

in der gerichtlichen Verhandlung. Die Darstellung einer vergifteten Suppe ist also neuerdings eine willkührliche Voraussezung, von der Frau Duparc vielleicht deßwegen erdacht, um das Mährchen von der in das Feuer geschütteten Suppe, und von dem Geruch des verbrannten Arseniks herbeyzuführen.

„Endlich erklärten die Richter Salmon überwiesen, Arsenik in die Suppe gethan zu haben, denn dazu sollten die zwei Vordersäze dienen.

„Allein diese Ueberweisung ist durchaus erdichtet, denn in der ganzen gerichtlichen Verhandlung findet sich nicht ein einziges Wort, welches sie rechtfertigen könnte.

„Worauf konnten denn die Richter sich stüzen?

„Auf was? Sah man denn nicht, daß sie damit anfiengen, vorauszusezen, daß alle Personen des Hauses vergiftet worden seyen?

„Daraus zogen sie die Folgerung, daß man nicht unter diesen Personen die suchen dürfe, welche den Arsenik in die Suppe gethan hatte.

„Es konnte also keine andre seyn, als die Magd. Sie war also überwiesen, das Gift hinein gethan zu haben.

„Es ist wahr, daß, wenn man die Vergiftung als wirklich annehmen will,

es mehrere andere Arten gab, sie zu erklären, ohne daß die Magd derselben schuldig war.

„Zu was sollte man es aber so genau nehmen mit einem Mädchen, das nach der vorgehenden Voraussezung schon als überwiesen anerkannt war, den Herrn von Beaulieu vergiftet zu haben? Weit entfernt, Möglichkeiten zu suchen, dieses Mädchen zu entschuldigen, war es weit natürlicher, noch mehr Belastungen andrer Art auf sie zu häufen.

„Der Richter glaubte auch so sehr, aller Förmlichkeiten über diesen zweiten Gegenstand überhoben zu seyn, daß sie, gegen alle Vorschrift einer gerichtlichen Verhandlung, nach einer Art Einschiebsel, darüber erkannten, denn sie fügten noch zu eingebildeten Verbrechen, eine Verurtheilung ohne Klage, ohne Untersuchung, und ohne gesezlichen Beschluß.

Gefundener Arsenik.

„Dieser Umstand, Arsenik bey Salmon und in ihren Umgebungen gefunden zu haben, war ein wichtiger Gegenstand, um die Anklage in den Augen des Publikums zu rechtfertigen.

„Auch haben alle Anhänger des Hauses Duparc, ihre Anstrengungen auf diesen

Punkt gerichtet. Die Friley, Vassol, Bertot, Desbleds haben nichts versäumt, und das Urtheil, indem es diese kostbare Entdekung aufnahm, machte daraus den Grund seiner dritten Entscheidung.

„Gehörig beschuldigt und überwiesen, Ueberreste des Arseniks bey ihr gefunden zu haben, welcher am besagten Tag, am Dienstag Nachmittag sowohl in ihren Taschen, als auf der Matraze des Bettes gefunden wurde, wohin sie sich zur Ruhe niedergelegt hatte, und welcher von der nemlichen Beschaffenheit, und demjenigen vollkommen ähnlich erkannt wurde, den alle Tischgäste zu Mittag in ihrer Suppe fanden, und demjenigen, welcher den folgenden Tag in dem Leichnam des Herrn von Beaulien, bey der vorgenommenen Oefnung desselben, gefunden wurde."

„Erwägen Sie wohl alle Theile dieser Bestimmung des Urtheils.

„1) Bey Salmon war Arsenik gefunden.

2.) Dieser Arsenik fand sich in ihren Taschen.

3.) Es wurde auch Arsenik auf der Matraze gefunden, auf welche sie sich am Dienstag den 7. August, zur Ruhe niedergelegt hatte.

4.) Er wurde von der nemlichen Be-

schaffenheit, und dem Arsenik vollkommen ähnlich erkannt, welchen die Tischgäste in ihrer Suppe fanden, so wie auch dem, welcher am Mittwoch den 8 in dem Körper des Herrn von Beaulieu gefunden wurde.

„Wie kann man nach alle dem zweifeln, daß alle diese Vergiftungen wirklich von Salmon verübt wurden?

„Wie sehr ändert sich aber der Anblik der Dinge, wenn wir in der Zergliederung dieser hinterlistigen Behauptung von einer Seite finden, daß sie ihrem ganzen Innhalte nach falsch sey, und von der andern Seite, daß, wenn wir sie auch als wahr annehmen, nicht die Folgerung daraus hervorgehe, welche das Urtheil daraus zog?

„Erstlich ist falsch, daß Salmon überwiesen wurde, daß auch nur ein Theilchen Arsenik bey ihr gefunden wurde; zweytens ist es eben so falsch, daß durch die gerichtliche Verhandlung erwiesen war, daß in ihren Umgebungen und auf der Matraze, worauf sie ruhete, Arsenik vorgefunden ward.

„Ein Fremder, einer der Neugierigen, welche das Gerücht von dem Ereigniß herbeizog, kömmt in das Zimmer, in welchem Salmon ruhete; er läßt sich ihre Taschen aushändigen, durchsucht sie, kehret sie um, schüttelt sie, und indem er in seiner Hand den Staub sammelte, den er darinn fand;

zog er sich zurük, ohne ein Wort zu sagen, ohne die Umstehende von dem zu benachrichtigen, was er gesammelt hatte.

„Dieser Fremde überliefert das, was er gesammelt zu haben vorgiebt, andern, welche es mit sich fort nehmen.

„Nach Verlauf von ganzen sieben Tagen kommt dieser nemliche Mensch zu dem Richter, und sagt: hier habe ich etwas, das ich in Salmons Taschen gefunden habe; es sind Brosamen mit einer Art Staub vermischt, und es wäre wohl möglich, daß dieser Staub Arsenik wäre.

„Der Richter übernimmt den Staub, und übergiebt ihn nach einiger Zeit erst den Scheidekünstlern zum Untersuchen, welche wirklich erklären, daß es Arsenik sey.

„Kann man wohl in diesem Falle vernünftiger Weise die Beschuldigte überwiesen erklären, Arsenik bey sich gehabt zu haben?

„Jeder wird diese Frage mit nein beantworten, weil:

1.) der Zeuge alle Zeit und Gelegenheit hatte, eine sehr unschuldige Materie zu verfälschen, und mit einer fremden zu vertauschen;

2.) weil schon die Zeit, welche der Zeuge verstreichen ließ, ehe er seine Entdekung dem Richter übergab, gegen seine Redlichkeit zeugt. Ein redlicher Mann wird sich in solch einem Falle niemals unterstehen,

Gegenstände von solcher Wichtigkeit zurük zu behalten;

3.) weil der Zeuge, da er das, was er gefunden hatte, einem Dritten übergab, nachdem er es zurük erhielt, nicht mehr versichern konnte, daß er der Gerechtigkeit den nemlichen Gegenstand übergebe, dessen er sich bemächtigte.

„Wenn nun dieser Zeuge noch überdieß mit der andern Hand ein zweytes Päkchen mit Staub überreicht, welchen er nicht selbst fand, sondern, wie er sagte, von einer Frau erhielt, welche ihn, wie sie sagte, in den Umgebungen der Angeklagten gefunden habe, kann man von diesem Staube ernstlich behaupten, daß er bey ihr gefunden wurde?

„Um so viel weniger, als die Zwischenpersonen die Ungewisheit vermehren.

„Endlich, wenn ein Polizey-Kommissär, welcher zugleich das Handwerk eines Werbers treibt, nach einiger, ungewissen Zeit dem Gericht ein kleines, eine gewisse Materie enthaltendes Päkchen übergiebt, welches er bey der Gefangennemung der Angeklagten in ihren Taschen gefunden zu haben vorgiebt, wird von dieser Seite die Ueberzeugung fester gegründet seyn?

„Gewislich nicht, besonders, wenn es erwiesen ist, daß dieses angebliche, bey Gericht hinterlegte Päkchen bey der Bewäh-

rung sich nicht mehr in dem Zustande befand, in dem es in der mündlichen Verhandlung beschrieben wurde, (ein sicherer Beweiß, daß es aufgemacht und verfälscht wurde,) und wenn überdieß jeder hellsehende Mann von selbst einsehen muß, daß kein Arsenik in dieser Tasche mehr seyn konnte, welche eine Stunde vorher durch Herrn Hébert umgekehrt und ausgeschüttelt worden war.

„Auch fühlten die Richter zu Caen die Nothwendigkeit sehr wohl, eine genügendere Verbindung zwischen diesem in Frage stehenden Päkchen, und dem Arsenik in dem Brey und in der Suppe aufzustellen.

„Um dieses zu bewerkstelligen, erklärten sie, daß der in diesem Päkchen enthaltene Arsenik, mit jenem in dem Brey und der Suppe vollkommen ähnlich befunden worden wäre.

„Wahrlich nach einer solchen Erklärung sollte Jedermann glauben, daß:

„1.) alle Tischgäste Arsenik in ihrer Suppe gefunden haben;

„2.) daß dieser Arsenik mit jenem in dem Päkchen verglichen worden sey;

„3.) daß nach genauer Prüfung des einen und des andern, sie von der nemlichen Beschaffenheit und vollkommen ähnlich befunden wurden, und

4.) daß von dem nemlichen Arsenik

in dem Leichnam des Herrn von Beaulieu gefunden worden sey.

„Hier ist kein Mittelweg, keine Gegenrede zu finden. Entweder alle diese Punkte müssen wahr, und in der gerichtlichen Verhandlung erwiesen seyn, oder das in Caen gefällte Urtheil liefert ein ärgerliches Beyspiel der tadelnswürdigsten Voraussezungen.

„Nun ist es falsch, daß in der gerichtlichen Verhandlung bestimmt ist, daß alle Tischgäste Arsenik in ihrer Suppe fanden.

„Es ist sogar falsch, daß nur einer von ihnen welchen gefunden habe. Der junge Duparc beklagte sich zwar, daß etwas Hartes zwischen seinen Zähnen krachte, allein dieses konnte ein Theilchen unaufgelöstes Salz, oder ein Steinchen seyn, das an den Blättern des Kohls hieng; es wurde aber nirgends ausgemacht, daß dieser harte Körper Arsenik war.

„Endlich, ist es eben so falsch, daß man irgend eine Untersuchung angestellt habe, um die Gleichförmigkeit dieser Materie mit Arsenik zu erkennen.

„Niemand hatte die Pflicht übernommen, diese Materie zu sammeln, und aufzubewahren, um sie der Prüfung zu unterwerfen.

„Der Apotheker Thierry, welcher gerufen wurde, hat in seiner gerichtlichen Aus-

sage erklärt, daß er alles Geräth, welches bey dem Mittagmal gedient hatte, gewaschen und gereinigt gefunden habe, welches die Unmöglichkeit zur Folge hatte, Ueberbleibsel von der verdächtigen Materie auf den Tellern und in der Suppenschüssel zu sammeln. Man findet auch keine mündliche Verhandlung, welche von einer zwischen dem durch alle Tischgäste in der Suppe gefundnen vorgeblichen, und jenem in dem Päkchen enthaltenen Arsenik, gemachten Vergleichung spräche.

„Die Anführung der Gleichheit ist daher eine Lüge, und die Richter waren nicht pünktlicher, als sie von dem Arsenik sprachen, welchen man in dem Körper des Herrn Beaulieu fand.

Es erhellt aus dem Berichte der Wundärzte, daß sie aus dem Magen und den Eingeweiden dieses Unglüklichen einen krystallisirten und ekigten, mit einem rothen Saft vermischten, Saz nahmen. Sie versuchten durch mehrere Prüfungen, die Beschaffenheit dieser Materie zu erkennen. Sie verwendeten einen Theil derselben, um auf glühenden Kohlen, oder auf einer glühenden Kupferplatte den Geruch zu erhalten, und überdieß versicherten sie, welchen davon in dem Mörser gestossen, und ihn dann einer Henne zu fressen gegeben zu haben, welche nach 72 Minuten daran starb.

„Bey dieser Untersuchung war aller, in dem Leichnam des Herrn von Beaulieu gefundner Arsenik, verbraucht worden, und Niemand dachte daran, auch nur ein Theilchen aufzubewahren, um eine Vergleichung damit anzustellen.

„Es ist daher eine offenbahre Untreue, zu behaupten, daß der in dem Päkchen vorgefundene Arsenik mit demjenigen, welchen man in dem Körper des Herrn von Beaulieu nach der Oefnung des Leichnams fand, vollkommen ähnlich und von der nemlichen Beschaffenheit erkannt worden sey.

„Nehmen wir aber für einen Augenblik an, daß Arsenik bey Salmon gefunden wurde, und daß dieser Arsenik, verglichen mit jenem, welcher dem Herrn von Beaulieu den Tod zugezogen hatte, vollkommen ähnlich erkannt worden sey; waren diese zwei Umstände wohl hinreichend, gegen die Angeklagte eine unwiderstehliche Ueberweisung zu bilden? Fand man nichts in der gerichtlichen Verhandlung, woraus diese Umstände erklärt werden konnten?

„Es war erwiesen, daß, während diese Unglükliche bey dem Leichnam wachte, eine Person aus dem Hause freye Hand über ihre Taschen hatte.

„Es war bewiesen, daß diese nemliche Person sie den andern Morgen ermahnte,

diese Taschen anzuziehen, ohne hinreichenden Grund, diese Ermahnung zu rechtfertigen.

„Es war erwiesen, daß diese Person den andern Tag ohne alle Wahrheit versicherte, verbrennten Arsenik zu riechen.

„Es ist endlich erwiesen, daß ihr ältester Sohn, welcher 21 Jahr alt, und übrigens ein sehr unternehmender Mann war, nach dem gewaltsamen Tode seines Grosvaters plözlich verschwand.

„Es war daher leicht zu glauben, daß der in den Taschen der Magd gefundene Arsenik von fremder Hand hinein gethan wurde.

„Wir wollen diese Bemerkungen nicht länger verfolgen. Eben so nothwendig es war, sie anzuzeigen, eben so grausam wäre es, ihnen tiefer nachzuspüren. Die Menschlichkeit hat, selbst mitten in den blutigsten Kämpfen, ihre Rechte.

Vergiftete Kirschen.

„Das Urtheil beendet den Gegenstand über die Vergiftungen mit einer Beschuldigung, welche der vorhergehenden ganz würdig war.

„Sehr heftig beargwohnt, Arsenik auf einen Teller mit Kirschen gestreut zu haben, welchen sie am Dienstag morgens,

den

den 7 August der Frau von Beaulieu brachte, und welchen sie auf den Tisch ihrer Herrschaft sezte.

„Da der Prokurator des Königs in einigen gerichtlichen Aussagen einer Schüssel mit Kirschen erwähnt fand, auf welcher man Staub bemerkt hatte, zweifelte er keinen Augenblik, daß dieses auch Arsenik war, und nimmt es als einen Grund seiner Beschlüsse auf, welcher auch durch das Urtheil bestättigt wurde.

„Welche bedauernswürdige Abgeschmaktheit! Ihr beargwohnt dieses Mädchen, Arsenik auf die Kirschen gestreut zu haben? Fangt doch erst damit an, zu beweisen, daß Arsenik auf den Kirschen befindlich war! In der gerichtlichen Verhandlung ist nicht eine einzige Stelle, welche dieses anzeigt.

„Uebrigens, wenn dieses auch erwiesen wäre, so müßte erst erwiesen werden, daß Salmon es gethan habe.

„Ihr werdet vielleicht einwenden, daß dieses nur Verdacht wäre? Fühltet ihr denn nicht, daß der Verdacht nicht gegen die Vernunft und Wahrscheinlichkeit anstossen dürfe? Von Kirschen sprechen, auf welche Arsenik gestreut war, und welche erst zum Frühstüke, und dann zu Mittag vor sieben Personen am hellen Mittag auf den Tisch gesezt wurden, das

heißt Vernunft und Wahrscheinlichkeit beleidigen.

„Das ist doch eine Medea, welche unerschütterlich auf ihrem Entwurfe beharrt, eine ganze Familie zu zernichten, welche zu gleicher Zeit aber sehr ungeschikt ist.

„Müßten denn die Richter zu Caen, indem sie diesen abgeschmakten Verdacht erhoben, nicht fürchten, daß man sie mit weit größerm Rechte in Verdacht haben werde, bloß die Beschuldigungen zu häufen, um die allgemeine Stimme zu übertäuben, und die Leichtgläubigkeit des Publikums zu fesseln?

„Diesem nemlichen Plan, die Beschuldigungen wegen des Mangels an Beweisen anzuhäufen, ihnen unter dem Vorwand der Masse einen erdichteten Werth beizulegen, und durch die Menge die Schwachheit derselben zu verbergen, verdanken wir auch die Beschuldigungen der Hausdiebstähle, welche der königliche Prokurator zu machen wagte, und welche den zweiten Grund des Urtheils bildeten.“

Die Gränzen unsers Werkes erlauben es nicht, dem Herrn Fournel in allen Entwiklungen dieses zweyten Theils des Rechtsstreites zu folgen. Wir beschränken uns, bloß einen Auszug davon zu geben.

Er widerlegte die Anklage des in Duparcs Hause begangenen Diebstahls da-

durch, daß er zu bemerken gab, daß in der ganzen Verhandlung nichts vorkomme, welches Salmon beschuldigte, die Dinge, welche man in dem Schranke fand, genommen zu haben, und daß es übrigens abgeschmakt wäre, annehmen zu wollen, daß dieser Schrank ihr zum Verschliessen ihrer Kleider angewiesen war.

„Wo ist es denn Sitte, sagte er, die Küsten und Kästen seiner Dienstboten bey den Nachbarn unterzubringen? Welche Nachbarn würden dieses wohl zugeben?

„Endlich, wie viele andere Unwahrscheinlichkeiten! In diesem Schranke befinden sich eine Menge dem Hause Duparc gehörender Dinge? Um sie hinzuschaffen, mußte Salmon beständig damit beschäftigt seyn, die Schränke ihrer Herrschaft auszuleeren. Wie konnten sie wohl, da sie sieben Herrn zu bedienen hatte, in fünf Tagen ein solches Ausräumen bewerkstelligen, ohne daß man es bemerkte, besonders da sie zu diesem Ende in einen Anbau gehen mußte, der am Ende des Hauses lag?

„Lasset uns noch hinzufügen, daß die Besizerin der Wohnung sicher durch so wiederholte Besuche aufmerksam geworden wäre, und daß man nicht unterlassen haben würde, sie über diesen Gegenstand abzuhören. Man

hütete sich aber wohl sie zum Zeugen aufzurufen, weil ihre Aussage nur dazu dienen konnte, dieses lächerliche Mährchen zu widerlegen."

Herr Fournel bemerkte ferner, daß man in diesem Schranke nur einen Theil, und zwar den schlechtesten, von Salmons Kleidungsstüken fand; daß auch den Herrschaften zugehörende Papiere darinn waren, von welchen man doch nicht behaupten werde, daß sie dieselben stehlen wollte; daß der Schrank von der Frau Duparc, Herrn Bertot, Vassol und Cauvin heimlich geöfnet wurde, und endlich, daß kein Beweiß vorhanden wäre, daß der bey Salmon gefundene Schlüssel, der dieses Schrankes war, weil man vernachlässigt hatte, ihn sogleich bewähren zu lassen, und weil Salmon fortwährend behauptet hatte, daß dieser Schlüssel zu einer Kiste gehörte, welche sie bey Herrn Peré hatte, und daß sie sogar den Mann nennte, welcher ihn ihr gemacht hatte.

Indem er alsdenn zu dem vorgegebnen Diebstahl bey Herrn Dumesnil übergieng, widerlegte er diese Anklage damit, daß sie bloß auf die späte Erklärung der Frau Dumesnil gegründet, und um so mehr verdächtig sey, als diese Frau die Salmon, ohne ihr den mindesten Vorwurf zu machen, hatte abgehen lassen.

Es bedurfte nicht mehr, um seine

Schüzlinge über diesen Punkt zu rechtfertigen, weil unter allen Herrschaften, welchen Salmon gedient hatte, Dusmenil's die einzigen waren, welche ihre Treue in Anspruch nahmen.

Nun blieb mir nur noch übrig, von dem in dem Urtheil bezeichneten Verdacht zu sprechen, daß diese Unglükliche ein Stük Pomeranzenfarbiges Zeug gestohlen habe.

Herr Fournel bewieß die Abgeschmaktheit dieses Verdachts, indem er zeigte, daß die Geschichte dieses eingebildeten Diebstahls blos auf den Sagen vier Weiber, also auf Weibergeschwäz beruhe.

„Ehe wir enden, sagte er, wollen wir noch eine Bemerkung machen, welche ohne Zweifel unsern Lesern nicht entgieng, diese ist, daß dieses Mädchen eine ausserordentliche Lebhaftigkeit in ihren Entwürfen, und in ihren Verbrechen zeigte.

„Fremd in einer Stadt, wo sie weder Verbindung, noch den mindesten Anhang hatte; in einem Hause, in welchem eine Menge Augen sie bewachten; in einem Dienste, welchem sie alle Augenblicke widmen mußte; brauchte sie doch nicht mehr als fünf Tage, um einen Plan zu entwerfen und auszuführen, welcher im Stande wäre, die vollendesten Bösewichter in Schrecken zu versezen.

„In fünf Tagen vergiftet sie acht

Personen, ungeachtet ihrer ununterbrochnen Aufmerksamkeit auf alle ihre Schritte; sie weicht allen ihren Blicken so gut aus, daß sie ihnen zu wiederholtenmalen Gift darreicht, ohne daß sie etwas vermuthen, und als der Streich einmal fehlschlug, so wurde er das zweytemal mit eben der Zuversicht wiederholt.

„Und als wenn die Vernichtung einer ganzen Familie ihren Talenten noch nicht angemessen wäre, knüpft sie während diesen fünf Tagen noch andere Ränke an, welche sie mit gleichem Schritte fortführt.

„Während sie die Herrschaft vergiftet, räumt sie ein ganzes Haus aus, und noch obendrein alles unter ihren Augen, und ohne, daß sie es bemerken.

„Endlich, und als wollte sie ein Beispiel geben, wie weit es der menschliche Geist in der Geschicklichkeit bringen kann, verschmäht sie, während sie eine ganze Familie mordet, und ein ganzes Haus ausräumt, auch die kleinen Gegenstände nicht, und beschäftigt sich damit, auch auswärts zu stehlen.

„Dank sey dem Himmel, daß dieses nur ein Luftbild ist, welches nur in den zu Caen gefällten Urtheilen zu finden ist, und daß das Menschengeschlecht einer solchen schreklichen Entartung nicht beschuldigt werden kann.

„Nun sind wir endlich, was die Rechtfertigung der Magd Salmon anbelangt, am Ende unsrer Aufgabe, und wir schmeicheln uns, daß man keine Schuldige mehr erblikt, ausser jenen, welche diesen schreklichen Rechtsgang verursacht haben.

„Wir würden das zu Caen gefällte Urtheil mit mehr Schonung behandelt haben, wenn wir es mit der Bestättigung des Parlaments erhalten hätten.

„Durch Rüksichten zurükgehalten, würden wir in diesem fehlerhaften Werke, den erhabenen Schuz verehrt haben, welcher ihm zu Theil wurde. Da aber dieses Urtheil, und die gerichtliche Verhandlung, welche ihm zum Grunde liegt, durch das Ansuchungsschreiben des Herrn Generalprokurators vom Monat Merz 1785, und durch den Beschluß vom 12 des nemlichen Monats, welches das zu Caen gefällte Urtheil vernichtet, dieser Begünstigung beraubt wurde, so haben diese Umstände uns die Verhandlung und das Urtheil mit der vollen Freiheit überliefert, sie der strengsten Untersuchung zu unterwerfen, und unser Amt hat jene Rechte wieder aufgenommen, welche die Ehrfurcht hätte beschränken können.

„Nachdem wir dieses Urtheil widerlegt haben, bleibt uns nur noch übrig, die Blike der Richter auf die Rechte zu lenken, welche Salmon gegen jene hat, welche dieses

Urtheil aufgefordert, und jene, welche es ausgesprochen haben."

Nun bemühte sich Hr. Fournel noch zu beweisen, daß seine Schüzlingin berechtigt sey, von Frau Duparc, als der ersten Ursache ihrer Leiden, Kosten- und Schadenersaz zu verlangen, und stüzte sich vorzüglich darauf, daß der Herr Generalprokurator des Parlaments zu Rouen gegen sie eine persönliche gerichtliche Vorladung aufgefodert hatte. Da diese Frau aber nicht Betheiligte war, so schloß er blos, daß Salmon ihre Rechte vorbehalten sollte, um sie nach erfolgtem endlichem Beschluß verfolgen zu können.

Alsdenn hob er die Nichtigkeit in diesem Rechtsgange, die Vernachlässignngen, Unterlassungen, Pflichtvergessenheiten heraus, mit welchen er angefüllt war, so wie die Partheilichkeit der Richter, und beschloß, daß sie gerichtlich belangt werden sollen.

„Vergeblich, sagte er, beziehen sich diese Beamten auf die Bestättigung, durch welche das Parlament von Rouen ihren Rechtsgang beehrte. Der Erfolg zeigte es, daß sie diesen augenbliklichen Vortheil bloß dem zu verdanken haben, daß die Gewissenhaftigkeit des Parlaments irre geleitet wurde.

„Welcher Mensch wird wohl so ungerecht seyn, den Gerichtshöfen, von deren Weisheit jene Menge der Urkunden der

der höchsten Billigkeit, und der einsichtsvollsten Entscheidungen, der kraftvollste Beweis sind, einen Vorwurf darüber zu machen, daß sie nicht gegen allen Irrthum, besonders wenn er mit so hinterlistigem Schein, und so verwikelt erscheint, gesichert sind?

„Die obere Gerichtshöfe, weit entfernt, die Bestättigung, welche sie fehlerhaften Verhandlungen bewilligen, unangreifbar zu betrachten, sind es ja selbst, welche eine Menge Mittel eingeführt haben, oder doch begünstigen, durch welche der Irrthum berichtigt, und die Wahrheit an den Tag gebracht werden kann.

„Dieser heilsamen Vorsicht verdanken wir die Hülfsmittel, des Einspruchs gegen Urtheil wegen Mangel an Gehorsam, des Einspruchs eines Dritten gegen kontradiktorische Beschlüsse, der Bitte um Schadenersaz, der Klage wegen Nichtigkeit ꝛc.

„Nichts ist daher gewöhnlicher, als daß die obern Gerichtshöfe gerichtliche Verhandlungen als ungültig erklären, und durch neue Urtheile den Irrthum vorgehender Urtheile berichtigen.

„Man hat sie nicht mehr zu befürchten, jene gewagten Ansprüche, welche die Richter von Caen in ihren unter dem 6. Merz 1785 an das Parlament zu Rouen eingereichten Vorstellungen machten, indem sie zu verstehen gaben, daß es die Gerech=

tigkeit verächtlich machen würde, wenn man die Priester derselben einer strengen Untersuchung unterwerfen wollte.

„Die kostbarsten Geseze für die Sicherheit der Bürger verachten; offenbar die geheiligten Förmlichkeiten verlezen; absichtlich die Augen der Wahrheit verschliessen, um dem Trug sich in die Arme zu werfen; eingebildete Verbrechen voraussezen, um sie grausam zu bestrafen, und endlich auf Befreyung von aller Verantwortlichkeit und Strafe unter dem Vorwande politischer Rüksichten, Anspruch machen, — das heißt die Gerechtigkeit verächtlich machen.

„Aber einen Unschuldigen der Strafe entreissen; ihm eine gerechte Entschädigung für fünf Jahre lange Leiden und Drangsalen anbieten; die Verlezung der zur Sicherheit des Lebens und der Ehre gegebnen Geseze bestrafen; die aufgeschrekte Gesellschaft beruhigen und durch weise Vorkehrungen solches Aergerniß für die Zukunft verhindern, — das heißt nicht die Gerechtigkeit schänden, das heißt sie vertheidigen, sie in ihrer ganzen Reinheit erhalten, und sie den Völkern in ihrem ganzen Glanze und voller Pracht darstellen."

Den 23. May 1786 ertheilte das Parlament zu Paris, unter dem Vorsize des Herrn Lepelletier von Rosambeau einen Beschluß, durch welchen Salmon von

aller Anklage frey gesprochen, und ihr vorbehalten wurde, ihre Ankläger wegen Kosten = und Schaden = Ersazes zu belangen.

Sie wurde aber mit ihrer Klage gegen die Richter abgewiesen, und es ist zu glauben, daß ihr diese Genugthuung aus Ehrfurcht gegen die obrigkeitliche Würde, welche in jenen an die Revolution gränzenden Zeiten schon heftige Erschütterungen erlitten hatte, verweigert wurde.

Dieses Urtheil, eine Urkunde der Weisheit und der Gerechtigkeit des obersten Gerichtshofs von Frankreich, wurde mit der lebhaftesten Freude aufgenommen. Jedermann wollte Salmon sehen. Als sie in das Schauspiel gehen sollte, wurde es durch öffentliche Anschlagzettel bekannt gemacht, und sie erhielt Hülfe, welche im Stande gewesen wäre, sie in einen rechtlichen Wohlstand zu versezen, wenn ihr erster Vertheidiger (Herr Lecauchois) nicht, wie wir schon oben sagten, die abscheuliche Unzartheit gehabt hätte, ihr den grösten Theil davon abzudrüken.

Seitdem hat sie sich in der Hauptstadt verheurathet. Sie erhielt die Freyheit, einen Laden zu errichten, in welchem sie Stempelpapier verkaufte, und sie erfüllte seither die Pflichten der Gattin und Mutter auf eine Weise, welche den lebhaften Antheil rechtfertigten, welchen ganz Frankreich an ihrem Schiksal genommen hatte.

III.

Klage

wegen Ungültigkeit der Ehe.

Es ist immer ein trauriges Schauspiel, eine Frau zu sehen, welche wegen Nichtigkeit ihrer Ehe Klage erhebt, denn die mindeste Ungewisheit über einen so heiligen Vertrag, ist sicher für die Gesellschaft ein grosses Unglük.

Wenn nun diese Frau überdieß eine Unmündige ist; wenn sie die Unerfahrenheit ihres Alters als Grund anführt; wenn sie sich über die Entfernung oder über die Mitschuld ihrer nächsten Verwandten beklagt; wenn sie behauptet, daß ihre, durch die Verfolgung bis zum Wahnsinn gebrachte Vernunft, sie irre leitete; wenn sie darthut, daß sie gegen den Mann, welcher sich ihren Gatten nennt, von jeher Abneigung fühlte; wenn sie ihn beschuldigt, daß er die Vorrechte dieses Namens blos dazu be-

nuzte, sie bey jeder Gelegenheit auf das Schändlichste zu mishandeln; so ist es billig, daß man mit strengem Blikke die Förmlichkeiten untersuche, welche diesem unglüklichen Bündniß vorangehen mussten, daß man sich zu überzeugen suche, ob etwa die Einwilligung derjenigen, welche ihre Arme gegen den Altar der Gerechtichkeit, als gegen ihren lezten Zufluchtsort erhebt, durch Zwang erpresst wurde, weil Mangel an Freiheit von dem Gesezgeber als eine der ersten Gründe, eine Ehe ungültig zu machen, aufgestellt wurde.

Wir wollen diese wahrhaft merkwürdige Rechtssache zu Folge der Vertheidigungsrede des Herrn Ferrere, und der Denkschrift des Herrn Bellart erzählen. Die Schriften dieser schäzbaren Rechtsanwälde sind gewiß die reinste Quelle, aus welcher wir schöpfen konnten.

Den 5 Merz 1806 hatte das Fräulein Millet-Belisle Phelipeaux, nachdem sie früher schon ihren Vater verlohren hatte, das Unglük, auch ihre Mutter zu verlieren.

Zwey Tage vor diesem Todesfalle wurde ihr Oheim Phelipeaux, welcher zu Folge des mütterlichen lezten Willens ihr Vormund werden sollte, heftig vom Schlage gerührt. Er berief keineswegs die Familie zusammen, um an seiner Stelle einen an-

dern Vormund zu wählen, auch bekümmerte er sich nicht, die Siegel, welche der Friedensrichter des Kantons Lauzun nach dem Tode der Frau angehängt hatte, abnehmen zu lassen.

Der Herr Philipp von Themines, welcher schon früher um die Hand dieser jungen und reichen Waise angehalten hatte, ihr aber, welche die Mutter keineswegs zwingen wollte, nicht gefiel, wendete sich izt mit seinem Gesuche an den Vormund, dessen Geisteskräfte durch die Krankheit ganz geschwächt waren, und erhielt seine Einwilligung.

Den 15 des nemlichen Monats wurde ein Heurathsvertrag beschlossen. Der Bräutigam erscheint da unter der Einwilligung der Mutter in der Person des Herrn Lauzier Themines, und die Braut unter der Einwilligung des Vormunds, und unter dem Beistand einer Tante und vier anderer Verwandtinnen.

Am andern Tage geschah das erste Aufgebot.

Am 19 berief der Friedensrichter durch Sendschreiben einen Familienrath. Er bestand von väterlicher Seite in drey verschwägerten Verwandten im Grade der Geschwisterkinder, von mütterlicher Seite in drey verschwägerten Verwandten im dritten Grad,

und einem Blutsverwandten im nemlichen Grade.

Dieser Rath versammelte sich am Tage der Zusammenberufung selbst, und billigte einstimmig die Verbindung, ohne die Minderjährige vorzurufen, ohne ihre Erklärung über einen Schritt zu vernehmen, von welchem das Glük oder Unglük ihres Lebens abhängen sollte.

Den 23 geschah das zweyte Aufgebot.

Am 26 um halb neun Uhr Abend gieng die Trauungsfeierlichkeit in dem Hause des Fräulein Phelipeaux vor sich.

Die Verhandlung wurde von den zwey Verbundnen, von dem Vormund, dem öffentlichen Beamten, und von vier Zeugen unterzeichnet.

Die Ehe wurde indessen nicht vollzogen, weil die Absicht des Herrn Themines, wenn man ihm glauben soll, und der Fräulein Phelipeaux dahin gieng, die von der Kirche verbotne Zeit, nemlich die Fasten, vorübergehn, und dann die bürgerlich eschlossene Ehe auch am Fusse des Altars bestätigen zu lassen. Dann erst sollte die Ehe in alle ihre Rechte eintretten.

Wahrlich es giebt in der Sprache keine Worte, um die Gefühle auszudrüken, welche das Herz jedes rechtlichen Mannes durchdringen, bey dem Anblicke dieser Reihe von Verhandlungen, welche so geschwind auf

einander folgen, daß man sie kaum unterscheiden kann; bey dem Anblik der unerhörten Eile, mit welcher man über das Schiksal, über die Hand und über das Vermögen dieses unglüklichen Mädchens entschied, fast in dem Augenblike entschied, da ihre Mutter verschied, und da die Schiklichkeit wenigst es gefordert hätte, der Tochter Zeit zu lassen, ihren Verlust zu betrauren.

Den 27 Merz erließ der Friedensrichter eine Urkunde, durch welche er erklärte, daß er auf Ansuchen des Herrn Millet Belisle als Vormünders, und des Herrn und der Frau von Themines, die über die Geräthschaften der seeligen Frau Phelipeaux vorhaudnen Siegel untersucht und abgenommen, und alles dem Herrn Themines übergeben habe, welcher, da der Vormünder nichts verwaltet hatte, und schon ein doppeltes Verzeichniß der unter Siegel sich befundenen Sachen in des Vormünders, und der Ehegatten Händen sich befand, in seinem und der Frau Themines Namen dem Recht entsagte, ein neues Inventarium aufzunehmen, den besagten Vormunder über alles, was Bezug auf die Vormundschaft hatte, entlastete, und mit seiner Gattin die Schlüssel und den Besiz gedachter Gegenstände übernahm.

Den nemlichen Tag verließ die Fräulein

lein Phelipeaux zu Fuß ihr Haus und die Stadt Miramond, und begab sich nach Auriac zu dem Herrn Sauviac einem ihrer Verwandten. Der Herr von Themines folgte ihr zu Pferde, wurde aber von ihr nicht gut aufgenommen, und reiste am folgenden Tag wieder ab.

Er kam nach einigen Tagen wieder, allein die Fräulein Phelipeaux wieß ihn abermals zurück, und erklärte, daß sie niemals seine Frau seyn werde.

Er reiste ab, um die wichtigen Besizungen zu besuchen, welche er durch diese Heurath erhielt, und kam den 13. April wieder. Die Fräulein Phelipeaux hatte sich indessen nach Fremauret geflüchtet, um den Schuz des Herrn Coutause eines Verwandten nachzusuchen, auf dessen nachdrücklichen Beistand sie sehr vertraute.

Am 16 erschien auch dort Herr Themines in Begleitung vier seiner Freunde. Herr Coutause war abwesend, und er rief das Fräulein Phelipeaux unter dem Vorwande einer mündlichen Unterredung vor die Thüre. Sie erschien, und in eben dem Augenblike ergrief man sie, und wollte sie mit Gewalt auf ein Pferd heben.

Sie widerstrebte, sie kämpfte, sie schrie, und Frau Coutause mit ihren zwey Töchtern eilte herbey, allein auch izt versuchte

man noch, sie zu entführen. Da indessen Herr Riccard der Schwiegersohn des Herrn Coutause unvermuthet dazu kam, so schrekte das die Herren ab, und Themines mußte mit seinem Gehülfen unverrichteter Dinge abziehen.

Er kam indessen des andern Tages wieder, und suchte um eine Unterredung an. Die Minderjährige bewilligte sie zwar, allein der Erfolg war derselbe. Sie beklagte sich, betrogen, gezwungen worden zu seyn, und versicherte neuerdings, daß sie ihre Zuflucht zur Gerechtigkeit nehmen werde.

Nun erschien ein Notar, welcher schon im Voraus mit einer auf Ansuchen des Herrn Themin's verfaßten Urkunde versehen war, und forderte den Herrn Coutausse auf, seiner Gattin nicht länger Zuflucht bey ihm zu gestatten.

Der Herr Coutausse erklärte, daß er hierauf nichts zu antworten habe, und die Minderjährige beharrte auf ihrem Widerstand, indem sie hinzufügte, daß die Gewaltthätigkeit, deren sich Herr Themines den Tag zuvor schuldig machte, da er sie gewaltsam entführen wollte, ein schreklicher Angrif sey, für welchen sie vor Gericht Genugthuung fodern werde.

Den 22 erhielt Herr Themines von dem Gerichshof in Marmande einen Gewaltbrief, welcher ihn, ungeachtet des Ap-

pels berechtigte, mit gewafneter Macht seine Gattin aufzusuchen, nichts desto weniger aber dieser befahl, sich zu Frau Pontus, ihrer Tante von mütterlicher Seite, zu verfügen.

Versehen mit dieser Entscheidung eilte Herr Themines, Gebrauch davon zu machen. In der Nacht vom 22 auf den 23 April machten sich Gerichtsdiener, Zeugen und Gerichts-Soldaten nach der Wohnung des Herrn Coutausse auf. Mit dem anbrechenden Tage erschien der Friedensrichter und der Lieutenant der Gensdarmerie, allein Herr Cautausse erklärte ihnen, daß die Minderjährige sich nicht mehr bey ihm befinde.

Die Nachsuchenden verbreiteten sich nun durch alle Zimmer. Alles wird geöfnet, wird durchsucht. Vergebliche Mühe! Das Fräulein Phelipeaux hatte sich nach Lapleysade zu dem Herrn von Segur begeben, und an dem nemlichen Tag forderte sie den Herrn Themines zu einem Vergleich auf, sowohl über die Klage wegen Nichtigkeit der Ehe, als über die Zurükgabe ihrer Güter, und Erstattung der Nuznießung.

Sie begab sich hierauf in Begleitung des Herrn Coutausse nach Bordeaux, um sich mit den aufgeklärtesten Rechtsgelehrten zu berathen. Es wurden mehrere Berathschlagungen gehalten, bey welchen sie persön-

lich erschien, und ihre Gründe auseinander sezte. Die Verfolgung der Angelegenheit vor Gericht wurde gebilligt, und es wurde als nothwendig erachtet, mit einer Gegenrede vor dem Gericht zu Marmande selbst einzukommen.

Auf das zu diesem Ende eingereichte Ansuchen erschien den 10 May ein Befehl, dem Herrn Themines Mittheilung davon zu machen, und an die Waise, sich ohne Verzug in das Erziehungshaus der Frau Beaudenac zu Marmande zu begeben.

Den 14 erfolgte ein Urtheil, durch welches die Gegenrede abgewiesen, die Vollziehung des ersten Spruchs anbefohlen, und alle Friedensrichter und Polizei-Beamten bevollmächtigt wurden, sich ihrer Person, wo man sie finde, zu bemächtigen.

Den 2 Juny wendeten Herr Belisle, als Vormund, und seine Mündel in ihrem eignen und persönlichen Namen, die Apellation gegen die drey zu Marmande erfolgten Sprüche ein.

Hierauf erfolgte unter dem 26 des nemlichen Monats ein Urtheil, welches den Vormund ausser den Gerichtsstand sezte, dem Fräulein Phelipeaux auftrug, ihre Sache unter der Bevollmächtigung der Gerechtigkeit zu verfechten, die drey angegriffenen Entscheidungen vernichtete, und ihr bis nach entschiednem Rechtsstreit das Waisen-Erziehungshaus zu Agen, unter unmittelbarer

Aufsicht des Gerichtshofs, zum Zufluchtsorte anwies.

Sie erhielt von dem Herrn Präfekten der Gironde, und von dem Befehlshaber der Gensdarmerie zwey entschlossene und getreue Männer zur Bedekung, welche sie bis zu dem, von der Obrigkeit ihr angewiesnen Zufluchtsort begleiten sollten, und der Erfolg lehrte es, daß diese Vorsicht weise war. Kaum war sie zu Réole angekommen, als der an diesem Orte sich befindliche Lieutenant der Gensdarmerie sich in dem Gasthofe einfand, in welchem sie einige Zeit ausruhen wollte, und der Bedekung erklärte, daß er wisse, diese Dame sey die Frau Themines, und er fordere im Namen des Gesezes, daß sie ihm ausgeliefert werde.

Vor der Thüre des Gasthofs sammelte sich Volk, und man sprach davon, sich mit Gewalt ihrer zu bemächtigen, allein ihr treuer Begleiter rettete sie. Er zeigte seine Befehle, das Urtheil des Apellations-Gerichtshofes, und der Lieutenant mußte unverrichteter Dinge abziehen.

Sie sezte ihre Reise fort, und kam endlich in Agen an. Während sie sich von den Beschwerden ihrer Reise erholt, wollen wir sehen, welche Folgen ihre wegen Nichtigkeit der Ehe eingereichte Klage hatte.

Der Herr Themines hatte seine An-

gelegenheit indessen bey der Instanz fort betrieben, und den 31 July ein Urtheil wegen Mangel an Nichterscheinen erhalten, durch welches die Ehe gültig erklärt, seiner Gattin aber aufgetragen wird, binnen drei Tagen in ihres Mannes Haus sich einzufinden. Die Vorsteherin des Waisenhauses zu Agen erhielt zugleich den Befehl, die Gattin in die Hände des Herrn Themin's zu übergeben.

Man hielt es für gerathner, den Weg der Apellation, als jenen der Einrede einzuschlagen, und man ergrief diesen Weg durch eine Urkunde am 11. August.

Am andern Tag kam Herr Themines der Apellation zuvor, und erhielt auf sein Ansuchen am 25. einen Bescheid, daß die Partheyen am 1. December vor einer ausserordentlichen Sizung erscheinen sollten.

Diese Zwischenzeit benuzte Themines, um durch alle nur mögliche Mittel des Fräuleins Phelipaux Widerstand zu besiegen. Verse, Blumen, Geschenke, alles wurde versucht, allein sie blieb unerbittlich, und wies alle seine Huldigungen standhaft zurük.

Es gelang ihm, eine jener Frauen für sich zu gewinnen, welche nur gar zu oft unter dem geistlichen Kleide, die Unterhänderinnen bey Liebeshändeln werden. Es standen ihr, als Vorsteherin der Kostgängerinnen, viele Mittel zu Gebote, ihm zu dienen, und sie versprach eine Zusammenkunft

zu veranstalten. Eines Tages, als Fräulein Phelipaux mit ihren Gespielinnen sich unterhielt, öfnete sich plözlich das Sprachzimmer, und Herr Themines erschien; aber gelenkig, wie ein Vogel, der der Schlinge entschlüpft, sprang sie zum ofnen Fenster hinaus, und rettete sich in den Garten.

Die List half also nichts, man mußte zur Gewalt seine Zuflucht nehmen.

Am 29 September, während die Gemeinde zu Tische gieng, lokten ein Paar Weiber die Minderjährige unter einem scheinbaren Vorwande in das äussere Sprachzimmer. Die Thür dieses Zimmers war gegen die Gewohnheit, und gegen die Geseze des Hauses offen. Eine Frau, welche sie zu Bordeaux gekannt hatte, und sie noch vor ihrer Abreise von Agen besuchen wollte, trat ganz erstaunt über den freyen Zutrit ein. Kaum hatte sie sich gesezt, als Themines mit dem Ausruf: ach meine liebe Philipine! hereinstürzte. Erschroken klammerte sich das Fräulein an die Dame von Bordeaux an, und erhob ein heftiges Geschrei; Themines umfaßte sie mit beeden Armen; zwey seiner Gehülfen ergriefen sie, und die zwey Weiber, welche sie in das Aeussere des Gebäudes zu loken gewußt hatten, vereinigten sich mit ihnen. Das ganze Kloster kam in Aufruhr, Nonnen und Kostgängerinnen eilen herbei, allein die schänd-

liche Megäre, deren Dienstfertigkeit er erkauft hatte, schloß die innere Thüre zu, um ihm desto mehr Freiheit zu lassen. Ein heftiger, aber ungleicher Kampf erhob sich nun, zwischen der Waisin, ihrer Magd und der fremden Dame von einer, und Themines mit seinen Helfern von der andern Seite. Während länger als einer halben Stunde versuchte man vergeblich, sie durch Stösse, und Gewalt von der Frau, welche sie umklammert hielt, loszureissen. Ihre Haube wurde ihr abgerissen, das Blut floß aus ihren Ohren, und ihre Kleider hiengen in Fezen umher. Endlich wurde die Stärke Meister; vier kräftige Arme bemächtigten sich dieser leichten Bürde, und brachten sie in einen Wagen, der schon ihrer wartete.

Kaum war sie in dem Wagen, als sie von der andern Seite den Schlag öfnete, um zu entfliehen. Einer der Gehülfen ergrief sie mit gewaltiger Hand, sie zwang ihn aber durch einen Fußstos auf die Brust, sie gehen zu lassen. Nun wurde sie von allen Seiten umringt, und endlich mit Gewalt wieder in den Wagen gebracht. Ein Ungeheuer, unter der Gestalt eines Mädchens, das dem Herrn Themines ganz ergeben war, wikelte Philippinens lange Haare um ihren Arm, und zog sie mit Gewalt in die Höhe. Man brachte sie endlich halb tod auf den Siz. Herr Themines sezte sich neben

sie; seine Gehülfen begleiteten ihn; der Wagen fuhr mit Blizesschnelle ab, und die Unglükliche wurde nun auf der Strasse nach Moisac davon geführt.

Der Herr Laroche ihr Sachwalter, welcher von dem Vorfalle benachrichtigt wurde, schikte sogleich einige Landreuter nach; obrigkeitliche Beamte begleiteten sie, und mehrere junge Leute, beseelt durch jenen Eifer, der so gerne dem Unglük und der Schönheit zu Hülfe kommt, schlossen sich an den Zug an. Fünf Stunden nach der Entführung wurde der Wagen zu Moissac einge holt, als er eben im Begriff war, über den Fluß zu fahren.

Als das Fräulein Phelipaux ihre Befreyer herannahen sah, strengte sie alle ihre noch übrigen Kräfte an, und es gelang ihr, sich eines Tuches zu entledigen, welches ihr den Mund verstopfte. Einer der Landreuter öfnete den Schlag, und sie stürzte ihm entgegen, mit unordentlichen Haaren, ohne Athem, mit ofner Brust, und ohne Strümpfe.

Man brachte sie alle nach Agen zurük, und den Herrn Themines in das Gefängniß. Philipine brachte ihre Klage vor den Sicherheitsausschuß. Der Vorsteher der Geschwornen leitete eine gerichtliche Verhandlung ein, allein die Geschwornen, welche in dem ganzen Vorgange bloß einen feurigen Gatten betrachteten, welcher seine Euridice

zu erkämpfen strebe, nahmen keine Rüksicht auf die Beschimpfung, welche der Gerichtshof erlitt, daß seine Befehle nicht geachtet wurden, und erklärten, daß kein hinreichender Grund zur Klage vorhanden sey. Er erhielt seine Freyheit.

Mit welcher ungeheuren Schnelligkeit drängten sich um die kaum 15 jährige Waise, die wichtigsten und traurigsten Ereignisse? Es war noch kein Monat, daß sie ihre Mutter verlohren hatte, und in die Hände eines Vormunds gekommen war; daß ihr von den Verwandten ein Gatte aufgedrungen wurde, daß sie aus dem väterlichen Hause floh, gegen die eingegangene Verbindung sich erklärte, und von Ort zu Ort floh, um den Verfolgungen des Mannes zu entgehen, der sich ihren Mann nennte. Die öffentliche Gewalt war gegen sie aufgebotten, um sie von den Zufluchtsorten abzuhalten, wohin ihr Schmerz sie leitete, und in diesem Augenblik wurde ihr der Schuz einer Mutter, der Zufluchtsort im väterlichen Hause, durch das Ansehen der Gerechtigkeit ersezt, welche ihr die Erziehungshäuser zum Aufenthalte anwies. In dem Laufe der gerichtlichen Verhandlung, welche ihr Schiksal entscheiden sollte, fiel endlich noch eine, mit der empörendsten Gewaltthätigkeit verübte Entführung vor, um das düstre Bild vollends noch mit den schauerlichsten Farben auszumahlen.

Doch wir wenden für kurze Zeit unsere Blike von diesem traurigen Bilde ab, um die Gründe zu betrachten, welche das Fräulein Phelipaux aufstellte, um die Nichtigkeit ihrer Ehe darzuthun.

Sie erklärte: daß sie, ehe die Verbindung geschlossen werden sollte, mehrere Personen, welche sie nennte, und welche ihr auch niemals widersprachen, ihre Abneigung gegen diese Verbindung an den Tag legte;

Daß sie sich den 25 Merz zu ihrem Vormund begab, um ihm ihr Herz zu öfnen, und wenigst einen Aufschub zu erbitten, daß dieser aber unerbetlich geblieben sey;

Daß sie ihre Vorstellungen bey ihm am 26 wiederholt habe, von dem Greise aber bloß die Antwort erhielt: Sie wollen mir also einen zweiten Anfall zuziehen? worauf sie alsdann bloß durch Thränen antworten konnte;

Daß von dem Augenblike an, da ihre Mutter starb, und während des ganzen schreklichen Tages, mehrere ihrer Verwandten, welche dem Herrn Themines ganz ergeben waren, nicht aufhörten, ihr die weise Vorsichtsmasregeln des Gesezes, um das Eigenthum der Waisen zu sichern, als die Quelle des Verderbens, und des Jammers zu schildern; daß sie ihr drohten, ihre Güter um jeden Preiß verkauft, ihre Besizungen

in den zerstörenden Händen der Pächter, sich selbst aber sechs Jahre hindurch inner den Mauren eines Klosters eingesperrt zu sehen;

Daß der Herr Eglise ihr vorgeworfen habe, daß sie durch ihre Widersezlichkeit den Tod ihres Vormundes befördern wolle;

Daß man sie dahin gerissen habe, indem man ihr sagte: Was verlangt man dann von Ihnen? Einer blossen bürgerlichen Zeremonie beyzuwohnen? Wissen Sie nicht, meine Tochter, daß man sich bloß vor dem Altar verheurathet?

Daß endlich Herr Themines sie selbst in Irrthum geleitet habe, indem er ihr eine Vollmacht von seiner Muter vorzeigte, durch welche diese ihm es zur Pflicht machte, die Trauung durch einen Priester vollziehen zu lassen.

Aus diesem allem schloß sie, daß in ihrer Hinsicht Ueberraschung, Drang und Gewalt vorhanden war.

„Wer ist denn, sagte hierüber Herr Ferrére, einer der berühmtesten Sachwalter von Bordeaux, die Person, welche durch mich Sie beschwört, sie von ihrem Verfolger zu befreien? Ein Mädchen, eine Jungfrau. Sie gehört zu jenem Geschlechte, das durch so viele Tugenden und Reize das aufzuwiegen weis, was die Natur ihm an

der Tiefe der Denkkraft, an der Festigkeit des Charakters versagte; zu jenem Geschlecht, dem der Schöpfer, wenn ich mich so ausdrüken darf, die Vernunft in das Herz legte, und bey dem der Wille so oft der Ueberlegung zuvoreilt; zu jenem Geschlecht, welches die Sitten unter einer ewigen Vormundschaft halten zu wollen scheinen, und das die Geseze gegen seine eigne Schwachheit in Schuz nehmen, welches sie von allen öffentlichen Aemtern ausschliessen, dessen Willen sie in den gleichgültigsten Verhandlungen des Lebens unter dem Zwange halten, und welches sie so leicht unterstüzen, wenn durch unüberlegte Verhandlungen sein Vermögen gefährdet wurde. — Es ist ein Weib; ein schwaches und abhängiges Wesen.

„Zu der Gebrechlichkeit der Natur kam noch die Schwachheit des Alters. Sie hatte kaum ihr fünfzehntes Jahr erreicht, als sie unterdrükt wurde. Fünfzehn Jahre, das ist jenes Alter, welches die Geseze zur physischen Entwiklung festsezen, welche der Entwiklung der Vernunft und des Willens so sehr voraneilt. Fünfzehn Jahre, das ist jenes Alter, das noch so nahe an die Kindheit gränzt, noch so viele ihrer Unvollkommenheiten, ihre Unerfahrenheit, ihre unkluge Wandelbarkeit an sich trägt. Fünfzehn Jahre, das heißt, jenes Alter, welchem die Geseze, noch durch sieben Jahre hindurch,

alle Fähigkeit verweigern, auch nur den geringsten Theil seines Eigenthums zu veräussern.

„Und in welchem Zeitpunkt drang man auf sie ein? In dem Augenblike, als ihre ohnedem noch schwache und unvollkomne Vernunft unter dem gerechtesten und trostlosesten Schmerz erlag. Ihr Männer von Ehre! Sie hatte so eben ihre Mutter verlohren, und diesen Augenblik wählten sie, um die hochzeitliche Fakel anzuzünden. Kaum zehen Tage waren es, daß sie ihre Mutter in den Sarg legen sah. — Ach ich fühle hier die Wahrheit, welche wie ein Vorwurf auf mich eindringt, dessen ich mich entledigen muß. Ihr alle, die ihr, wie man sagt, diesem Feinde gewogen seyd, die ihr eure Stimme mit der seinigen erhebt, die ihr schon zum voraus laut seinen Sieg verkündet, ich frage euch; ihr waret einst Kinder, seyd Väter villeicht, wenigstens doch Menschen; ihr Kinder, ihr Väter, ich frage euch, konnte sie in der Traüer über einen frischen und unersezlichen Verlust, unter den Umgebungen des Todes, gekleidet in die Farbe des Schmerzes, freiwillig ein Band schliessen, das sie verabscheut? Könnt ihr wohl in diesem noch unschuldigen Herzen eine so widernatürliche Mischung von Lachen und Thränen, von Verzweiflung und Liebe voraussezen? Kann wohl in den

Umgebungen der Verwesung, das Band des Lebens und der Wiedergeburt geschlossen werden? Wenn dieser Widerspruch euch auch nicht rührte, ihr Männer voll Ehrgefühl! so müßt ihr doch wenigst eingestehen, daß die Schiklichkeit, die Schuzmauer der Sitten und der öffentlichen Rechtlichkeit, verlezt wurde. Es giebt eine Zeit für den Schmerz, und eine andere für die Liebe. Das frische Grab fordert Thräuen. Es giebt Pflichten, welche um so strenger sind, weil sie aus der Ehrfurcht fliessen, welche man den Sitten schuldig ist, selbst dann, wenn das Gesez darüber schweigt, und der Mann, welcher ein junges Mädchen zwingen will, ihm die Hand bey dem Sarge seiner Mutter zu reichen, beleidigt in den Augen der ganzen Welt das Feingefühl und selbst die Rechtlichkeit seiner Gattin.

„Der unumstößlichste Beweis aber der Gewaltthätigkeit, des Betrugs, und des Vorbedachts, ist das Verbrechen am 29. September. Was mußte der nicht am 26 März und in der darauffolgenden Nacht thun, welcher am 29. am hellen Tage sich gegen die obrigkeitlichen Befehle auflehnte? Welche Schranken hat wohl der noch zu überspringen, welcher die durch Gesez und Religion geheiligten Orte nicht schonte? Das Mitleid, welches der Mensch mit dem Thiere gemein hat; die Rüksichten, welche

das Geschlecht und die Schwachheit fodern; die Sitten, welche über den rechtlichen Mann noch mehr als die Geseze vermögen; die Geseze endlich, welche ihn selbst schüzen — allem trozte der Tollkühne, alles verkannte er. Wie darf er izt behaupten, daß er jene Hand, welche er am 29. September so schmerzlich verwundete, in der Nacht des 26 vor und nachher, nicht nach seinem Willen auf dem treulosen Papier leitete? Wer ist wohl im Stande zu bestimmen, welchen Plagen jene dann ausgesezt war, deren Haar, Kleider, ja selbst deren Busen man nicht schonte? Nein, nein, in der Nacht des 26 Merzes konnte sie nicht rufen, ihre Stimme nicht erheben, denn am 27. erstikte ein Tuch ihre Stimme. Das in diesem Zeitpunkt begangne Verbrechen zeigt mir das, was schon früher begangen wurde. Das Verbrechen hat allerdings seine Stufen, und die Verdorbenheit ihre Schattirung, aber der Räuber und der Mörder des Herbstes, war sicher schon im Frühling ganz ausgebildet.

„Alles vereinigt sich daher, um den ungleichen Kampf zwischen der Schwäche und der Gewalt, zwischen der Unschuld und der Verdorbenheit zu bezeichnen. Auf einer Seite der Betrug, der Schreken, die

Ge-

Gewalt statt der Liebe, und von der andern die Verlassenheit, Kindheit und Verzweiflung, ebenfalls statt der Liebe. — Dieses ist das Schauspiel, welches uns dieser Rechtsstreit darbietet.

„Es war also keine Ehe vorhanden, denn die Geseze, die Sitten und die Umstände widersprechen der trügerischen Urkunde, welche sie zu begründen schien."

Der zweyte Grund, welchen das Fräulein Phelipeaux anführte, um die Nichtigkeit der Heurath zu beweisen, war: daß dieselbe nicht öffentlich, das heißt, auf dem Gemeindhause, wie es der 74 Artikel des bürgerlichen Gesezbuches vorschreibt, gefeiert wurde.

Wir wollen hören, was über diesen Punkt, ihr beredter Vertheidiger sagte.

„Zu allen Zeiten, sagte er, war der Hochzeitstag eines Bürgers, ein festlicher, ein feyerlicher Tag.

„Wenn wir die Jahrbücher der ältesten Völker durchblättern, so finden wir, daß Oeffentlichkeit die unzertrennliche Gefährtin der hochzeitlichen Feier war. Das gesammte Volk begleitete die Gatten, welche sich vereinigen wollten, und nahm, so zu sagen, an ihrem Glüke Theil. Bey den Griechen, bey den Römern selbst, finden wir nicht nur den Priester, sondern den

Tempel, in welchem die Handlung gefeiert wurde, den Altar, und das Volk, welches ihn umgiebt, und seine Freude zuklatscht.

„Wenn wir zu unsern Voreltern zurükkehren, so finden wir, daß die Oeffentlichkeit der Gegenstand war, auf welchen unsere ersten Gesezgeber ihr gröstes Augenmerk sezten. Man kann nicht ohne Rührung jenes Gesez in den Kapitularien Karls des Grossen, eines der grösten Männer, welche je den Thron besassen, lesen: *) Ne christiani ex propinquitate sui sanguinis connubia ducant, nec sine benedictione sacerdotis, cum virginibus nubere audeant: neque viduas absque suorum sacerdotum consensu, et sine conniventia plebis, ducere præsumant. Cap. 408.

„Ueberdieß verbietet er auch (im 179. Cap.) die heimliche Trauungsfeyer: **) Et cum concilio multorum bonorum hominum, publice et non occulte ducenda est uxor.

---

*) Die Christen sollen weder in ihre Blutsverwandschaft heurathen, noch ohne priesterliche Einsegnung sich mit Jungfrauen vermählen, noch Witwen, ohne Einwilligung ihrer Gewissensräthe, und ohne Zustimmung des Volkes, zur Ehe nehmen.

**) Man soll sich mit dem Rathe vieler guter Menschen öffentlich und nicht heimlich, die Frau antrauen lassen.

„Wenn später, während jener langen Dämmerung des menschlichen Verstandes, welche man das Mittelalter nennt, und besonders während jener noch traurigern Zeiten, da bürgerliche Streitigkeiten die Geseze entnervten, diese heiligen Grundsäze an ihrem Glanze verlohren, so erschienen sie, so wie Ordnung und Licht wiederkehrten, in vollem Schimmer. Der 40 Artikel der Verordnung von Blois erklärt alle jene Ehen für ungültig, welche nicht gehörig verkündet und öffentlich geschlossen wurden. Einer der besten Könige, der unsterbliche Heinrich IV erklärte im November 1606 alle jene Ehen für nichtig und ungültig, welche nicht in der Kirche gefeiert wurden. Ludwig XII und XIV erneuerten in den Jahren 1639 und 1697 das nemliche Verbot.

„Zu allen Zeiten war also die Feier an dem öffentlichen Orte, in Gegenwart der ganzen Gemeinde, cum conniventia plebis, eine wesentliche Bedingniß der Ehe. Welches war wohl der Grund hievon?

„Er liegt in dem allgemeinen Antheil, in der Wesenheit der Verbindung selbst, an welcher die Gesellschaft Theil nimmt. Hören wir hierüber den grossen Bürger, welcher im Namen der Regierung, die gesezliche Vorschrift über den Gegenstand,

welchen ich verhandle, ausspricht. Herr Portalis einer der Gesezgeber soll uns den tiefen Gedanken erklären, der hier zum Grunde liegt.

„Die Feier, sagt er, soll in Gegenwart des Volkes, und auf dem Gemeinhause vor sich gehen. Man darf nicht, unter eitlem Vorwande, die Verborgenheit und das Geheimnis suchen. Nichts soll in einer Verhandlung verborgen seyn, an welcher das Volk selbst, in gewisser Hinsicht Theil nimmt, und welche dem Staate eine neue Familie giebt.

„Weiter oben erklärt der erhabne Redner den Antheil, welchen die ganze Gesellschaft an dem Heurathsvertrage nimmt, und welcher also ihre Dazwischenkunft erfordert.

„Was würde wohl, sagte er, die Ehen verbürgen, wenn man sie heimlich und ohne gesezliche Feierlichkeit schlösse, und sie daher jenen vorübergehenden Verbindungen gliechen, welche das Vergnügen erzeugte, und welche mit dem Vergnügen wieder verschwinden? Die Gesellschaft selbst übernimmt Verbindlichkeiten gegen die Gatten, deren Verbindung sie ehren soll. Es liegt ihr daran, diese heilige Verbindung, welche unter dem

Schuze aller rechtlichen Menschen stehen soll, gegen die Zügellosigkeit und die Eingriffe eines Dritten in Schuz zu nehmen.

„Der beredte Gesezgeber zeigt uns hier den Grund, warum die Verbindung in dem Gemeindehause gefeiert werden solle. Er liegt in dem Antheil, welchen die Gesellschaft daran nimmt, indem sie, so zu sagen, mit den Gatten unterhandelt, und bey dem Vertrage nicht wirken kann, wenn sie nicht gegenwärtig ist, wenn man sie vorsezlich davon zu entfernen sucht.

„Bemerken Sie wohl, meine Herren, daß dieser ganze traurige Rechtsstreit, gerade von der Unterlassung dieser Förmlichkeit herrühret. Wenn diese unerfahrene Jungfrau, sich in Gegenwart des Tempels, und des Priesters des Gesezes befunden hätte; wenn eine Menge Bürger sie umgeben hätte; wenn mitten unter dieser Feierlichkeit die geheiligten Worte über sie ausgesprochen worden wären; dann, aber nur dann, könnte man sie bloß bedauren, ohne hoffen zu dürfen, sie zu retten. Man würde zu ihr sagen: du hältst dich für umstrikt, der Tempel war ja allen offen; du beklagst dich, gedrängt zu seyn, allein die ganze Gesellschaft war versammelt, um dich zu vertheidigen; du behauptest, daß man dich betrog, als man dir behauptete, es könne

keine Ehe, ohne kirchliche Zeremonien bestehen, allein es ist unmöglich, daß die gesezliche Zeremonie dir nicht den Irrthum benommen habe."

Nun bleibt noch der dritte Nichtigkeitsgrund zu betrachten übrig, welchen das Fräulein aufstellte.

Es kann keine Heurath statt finden, sagte sie, ohne Einwilligung. Der 160 Artikel des Gesezbuches bestimmt, daß die minderjährigen Söhne und Töchter keine Heurath schliessen können, ohne die Einwilligung des Familienraths. —

Ich war minderjährig; der Familienrath, welcher zu diesem Zweke berufen wurde, war ungesezlich zusammenberufen; also ist meine vorgebliche Heurath nichtig, weil sie nicht geschlossen werden konnte.

Herr Ferrere entwikelte diesen Saz auf folgende Weise:

„Die Ehe, dieser Vertrag, dessen Folgen so unwiderruflich sind, und welcher so nahe an das Unglük gränzt, fodert ohne Zweifel in der Einwilligung, welche ihn schließt, jene Weisheit und jene Stärke, welche nur das Erbtheil der reifen Vernunft sind.

„Das Gesez, um der Unvollkommenheit der Natur zu Hülfe zu kommen, konnte also nicht zugeben, daß der Minderjäh-

rige, welchem es allen freien Willen verweigert, obwohl mannbar, über seine Person frey verfüge, und sie auf immer dahin gebe.

„Daher kam jene weise Verordnung in Hinsicht der Ehen, welche den Willen der Eltern an die Stelle des der noch unmündigen Kinder sezt.

„Wenn aber jener, auf die Herzen der Eltern berechnete Schuz mangelt, wenn ein Minderjähriger seiner beiden Eltern beraubt ist, durch welches Mittel wird da das Gesez der Gefahr, welcher der Verlaßne ausgesezt ist, abhelfen?

„Hier ist die Rede davon, die Natur zu ersezen, jene heilige Zuneigung zu erzielen, welche für das Wohl der Kinder wacht, und den Vater und die Mutter zu vertreten, welche der Minderjährige verlohr. Das Gesez verläßt sich in diesem Stüke nicht auf einen Nebenverwandten, oder auf mehrere Nebenverwandte ohne Auswahl. Es fodert jene dazu auf, bey welchen das Blut einen wärmern Antheil, eine grössere Aufmerksamkeit erwarten läßt. Es sagt mit Recht voraus, daß, je enger die Bande sind, durch welche sie mit dem Minderjährigen verwandt sind, desto mehr Antheil sie nehmen werden, nur nach reifer Ueberlegung in eine Verbindung zu willigen, durch welche ihre eigne Familie neuen Zu-

wachs erhält. Deßwegen hütete sich das Gesez wohl, in der alten Gesezgebung so wie in der neuen, den Minderjährigen in Hinsicht der Ehe blos dem Willen des Vormundes zu überlassen. Es ruft die Verwandten auf, nur die Eltern zu vertreten, und unter den Verwandten, immer die nächsten.

„Die ganze Nation, als sie im Jahre 1579 zu Blois versammlet war, gründete diese Vorschrift, und wollte, daß sie einen Theil des bürgerlichen Gesezes ausmachen sollte.

„Wir verbieten, sagt der 43. Art. der Ordonanz dieses Jahres, allen Vormündern, in die Verheurathung ihrer Mündel einzuwilligen, ohne den Rath und die Einwilligung der nächsten Verwandten, so wohl väterlicher als mütterlicher Seite, unter Androhung exemplarischer Strafe.

„Der Vormünder war daher unfähig, für sich allein in die Verbindung zu willigen; er mußte die Verwandten, und zwar die nächsten Verwandten zu Hülfe nehmen.

„Die Rechtsgelehrsamkeit heiligte diesen Wunsch des Gesezes. Wenn wir den Codex über Ehegeseze öfnen, so finden wir 1 Theil 108. S. die Vorschrift für alle

Vormünder, daß sie die nächsten Verwandten zusammen berufen sollen.

„Diese Ueberlieferungen der Erfahrung und der Weisheit giengen keineswegs verlohren. Wir finden sie in dem 106 und 407 Artikel des bürgerlichen Gesezbuches wieder.

„Laßt uns nun sehen, aus welchen Personen in dem vorliegenden Falle der Familienrath bestand.

„Ich ergreife das Protokoll vom 19 März, und finde:

„daß von väterlicher Seite der Waisin drey verschwägerte Verwandte im Grad der Geschwisterkinder,

„und von mütterlicher Seite zwey verschwägerte Verwandte im dritten Grad, und ein weitschichtiger Blutsverwandter vorhanden waren.

„In einem aus sechs Personen bestehenden Familienrathe waren also fünf Verschwägerte, und nur ein einziger Blutsverwandter.

„Fünf Verschwägerte! War denn in der gesetzlichen Entfernung, und in der Nachbarschaft kein Blutsverwandter zu finden?

„Es gab deren mehrere, und zwar sehr nahe Verwandte.

„Zu Villeneuve, in einer Entfernung von 2 Myriameter, wohnt Philippens nächster Blutsverwandter, ihr Oheim

und Pathe, Herr Cluzeau. — Er wurde nicht einmal berufen.

„Er hat sich auch gegen diese Ausschliessung in einer Urkunde verwahrt, welche Ihnen zur Zeit der Berathung vorgelegt werden soll.

„Der nächste Verwandte der Minderjährigen war also bey dem Familienrathe nicht zugegen.

„In dem nemlichen Orte, nemlich zu Villeneuve hatte Philippine ein Geschwisterkind, welcher nach allem Rechte den Vorzug vor jenen Verschwägerten hatte. Dieses ist der Herr Massanes. Auch er wurde nicht berufen.

„Zu Miramont, in einer Entfernung von $\frac{3}{4}$ Myriameter, ist ebenfalls ein Geschwisterkind der Minderjährigen, welcher aus dem nemlichen Rechte jedem Verschwägerten vorangehen musste. Es ist Herr Sauviac, welcher auch übergangen wurde.

„Zu St. Barthelemi und zu Duras, jenes in der Entfernung $\frac{1}{3}$, und dieses eines Myriameters, wohnten ein Oheim und ein ander Geschwisterkind.

„Zu St. Colombe, zu Magistere, zu Fremauret, und zu Agen, sind Blutsverwandte von verschiedenen Seiten, welche alle uneigennüzig, alle Hausväter waren. Keiner von ihnen wurde zu dem Familienrathe berufen, welcher doch nur allein die

Einwilligung zu geben berechtigt ist. Keiner wurde nur einmal davon benachrichtigt.

„Es war also kein wirklicher Familienrath vorhanden, und es handelte sich doch von der Verheurathung einer Minderjährigen, einer Minderjährigen, welche erst 15 Jahre und 5 Monate alt war.

„Die Ehe ist also ungültig in ihrem Wesen, und könnte zu Folge der Artikel 182 und 183 des Gesezbuches, selbst dann angegriffen werden, wenn die Beiwohnung erfolgt wäre, in so ferne, als noch kein Jahr seit der Feier verflossen ist.

„Ach! wenn Blutsverwandte dieser Unglüklichen beigestanden hätten, so würde man niemals, unter dem Schutze der Verborgenheit und des Dunkels, jene Unterschrift erlangt haben, durch welche man sie, als mit einer eisernen Kette, gefesselt halten will.“

Wir beenden die Zergliederung dieser schönen Vertheidigungsrede, indem wir noch ein Stück liefern, welches uns erhaben zu seyn dünkt.

„Ich wendete mich an die öffentliche Kunde. — Sie sagte mir, daß, da die Mutter noch lebte, eine Heurath Philippinens mit Themines im Werke war, ihre Widersezlichkeit aber dieselbe rükgängig gemacht habe.

„Ich forschte an dem Orte, bey den Zeu-

gen, unter den Umständen. — Wenige Tage vor der Verbindung erklärte sie, daß ihr Herz unbiegsam sey. — Der Hochzeittag war für sie ein Tag der Trauer. — Sie blieb Jungfrau in der darauf folgenden Nacht, und kaum war der Tag angebrochen, so floh sie, und verwahrte sich gegen ihre Verbindung.

„Und auf welche Art verwahrte sie sich! Sie trozte den Gerichtsdienern, Landreutern, obrigkeitlichen Personen, der Müdigkeit und der Finsterniß, kurz allem, um dem, welcher sie zwingen wollte, zu entgehen.

„Er erscheint unerwartet vor ihr, und — sie rettet sich durch das Fenster.

„Alles überzeugt mich also, alles beweist mir, daß sie auf das Niederträchtigste gedrükt wurde.

„Sollte etwa der Charakter des Unterdrükers dagegen beweisen?

„An dem Tage der Trauung umlagert er sie, quält er sie, heurathet er sie, und verschwindet.

„Zwey Tage nachher verließ er sie neuerdings, und ihr Vermögen allein scheint ihm am Herzen zu liegen.

„Wenn er später wieder vor ihr erscheint, so geschieht es nicht im Gefolge der Reize, sondern umgeben von niederträchtigen Räubern.

„Er bestürmt sie, nicht etwa mit Bitten, und der süssern Sprache der Liebe,

sondern mit Häschern und bewafneten Dienern.

„Er legt endlich sogar schänderische Hände an sie, denn alles, was zum Schuze der Schwachheit, der Unschuld und des Gesezes dient, soll geheiligt seyn.

„Er beschließt kaltblütig den Raub und die Schändung; er hintergeht die Wachsamkeit der Aufseher; er tritt die Befehle der Obrigkeit unter die Füsse. Welches Verfahren! Welch ein Charakter! Welch ein Mann! Welchen Vorwurf könnte man ihm wohl machen, den er nicht zum voraus schon gerechtfertigt hätte!

„So ist indessen die Lage dieses Rechtsstreits, der so sehr entstellt wurde, nicht etwa in der öffentlichen Meinung, welche man nicht täuschen kann, sondern in von Eigennuz geleiteten Gesellschaften, in welchen die Leidenschaften, so wie die Vorurtheile eingewurzelt sind. Nein, niemals noch lieferten die Jahrbücher über die menschliche Verdorbenheit ein zurükschrekenderes Bild der Oberherrschaft des Geschlechts und des Alters. Niemals noch hatte die Gerechtigkeit so viele Gewaltthätigkeit zu rächen.

„Sohn jener Tapfern der Vorzeit, deren Wahlspruch war: Ehre und Liebe, so behandelst du die, welche du zu lieben vorgiebst? Sahst du denn nicht, daß du selbst eine unübersteigbare Scheidewand zwischen

dir und ihr errichtetest; daß du sie durch die Anstrengungen, welche du machtest, dich ihrer zu bemächtigen, auf immer verlohrst?

„Welcher Gerichtshof, denn in jedem sizen Männer von Gefühl, wird das schwache Kind, dessen Reize du verleztest, dessen Herz du empörtest, neuerdings in deine Hände, in deine Gewalt übergeben? Wer sollte nicht für ihr Schiksal zittern, wenn sie dir noch einmal überlassen würde? Kann sie wohl den lieben, welcher sie offenbar zwang, hintergieng, verwundete? Liegt nicht in der Vorstellung einer Verbindung zwischen dir und ihr ein gewisses Etwas, welches empört, und das die Einbildungskraft sich zitternd unter dem Bilde der Strafe des Mezenz darstellt?

„Und dann, warum sahst du nicht ein, daß du der Obrigkeit, den weisen Männern Gelegenheit gabst zu entscheiden, daß sie dir nicht angehörte, niemals angehört habe? Sie ist im Besize ihrer Freiheit, so wie ihrer Unschuld; die Laufbahn steht nun dir, wie jedem andern, welcher Anspruch auf ihre Hand machen will, offen; vielleicht daß du dann das erhältst, was du izt mit Gewalt an dich reissen willst. Es wäre ein Unglük, diese Jungfrau, welche kämpft und sich sträubt, in deine Arme zu liefern; sie zwingen zu wollen, ein Joch zu übernehmen, das sie verabscheut; die Ge-

seze, so zu sagen, zu Mitschuldigen an der gehässigen Schändung zu machen, und ihr, im Frühling ihrer Tage das schreklichste Schiksal vorzubereiten. . . . .

„Ist denn nichts im Stande, dich aufzuhalten? Nun wohl, ich will von dir selbst mit dir sprechen, vielleicht daß persönliche Rüksichten das vermögen, was die Vernunft nicht vermochte. Unglüklicher! dein eignes Schiksal, dein Glük hängt davon ab. Du willst ihr Gatte seyn! Was wird denn Bürge für ihre Treue seyn, welche sie nicht beschwor? Das Gesez! das Gesez straft wohl, aber überzeuget nicht. — Gott! allein sie rief ihn nicht zum Zeugen an.

Ach! aus Liebe zu deinem eignen Wohl, fahre nicht länger fort, diesen Unglüksknoten schürzen zu wollen! Der Zartsinn fordert es, das Gesez befiehlt es, das Mitleiden allein würde es schon zur Pflicht machen. Was vermag wohl ein wenig Gold gegen diese Rüksichten, und wie könntest du die Berechnungen deines Geizes gegen dein und ihr Glük in die Wagschale legen wollen?

„Meine Tochter! Schwaches Geschöpf, welches das Unglük mir in die Arme legte, mein Tagwerk ist vollbracht; deine Vertheidigung ist bekannt, und du wirst nun freyer athmen. Ich erhielt dich aus den Händen des Unglüks, ich übergebe dich in jene der Gerechtigkeit. Erhebe deine Au-

gen, unglükliches Kind! Der Tag der Ruhe ist für dich angebrochen. Betrachte diesen erhabnen Gerichtshof, er ist nun der Schiedsrichter deines Schiksals. Da findest du die Tugenden, und die Talente, welche dich beschüzen werden; von da aus wird die Entscheidung ergehen, welche dich frey machen wird, und wenn du bey deinem ersten Schritte in die Welt Menschen kennen lernteſt, welche durch ihre Ausschweifungen sich entwürdigen, so wirst du bey deinem zweiten wenigstens Männer finden, welche der Menschheit zur Ehre dienen."

Es thut uns sehr leid, den Lesern nicht auch die Schrift des Herrn Ravez, welcher Herrn Themines vertheidigte, mittheilen zu können, eines Mannes, welcher als Redner und als Rechtsgelehrter verdient, mit Herrn Ferreres verglichen zu werden; allein da seine Rede nicht gedrukt wurde, so sind wir genöthiget, die Einwürfe, welche er seinem Gegner entgegen sezte, aus einer Schrift zu entlehnen, welche die Parthei bekannt machte.

Den Vorwurf der Bestrikung, der Ueberraschung und der Gewaltthätigkeit lehnte er dadurch ab, daß den 13 April die Waise selbst zu Vollziehung der entworfnen Verbindung aufgefordert habe, indem sie den Herrn Themines zu sich einlud, und zum Beweis dieser Behauptung legte er

ein

ein Zeugniß des Vormunds, und eine Erklärung der Frau Margaretha vor.

Er bemerkte übrigens, daß die drey vorhandenen Unterschriften des Fräuleins Phelipaux, nemlich unter dem Heuratsvertrag, unter der Berathung des Familienraths, und unter der Urkunde bey Abnehmung der Siegel, ihre Zustimmung deutlich anzeigten, und jeden Gedanken an Zwang verbannen mußten.

Endlich behauptete er, daß das Benehmen der Gattin eine Folge der Aufstiftungen des Herrn Contausse war, welcher sie seinem Sohne zugedacht hatte. — Wie kann man aber dieser Behauptung Glauben beimessen, da der Herr Themines zu gleicher Zeit in seiner Eingabe Briefe von einem jungen Mann aus Bordeaux, mit Namen Borde-Laberte vorlegte, und aus dem vertraulichen Ton deutlich bewies, daß er die Minderjährige liebte, und von ihr geliebt wurde? Dieser Grund der Widersezlichkeit schließt jenen offenbar aus, und wenn diese Briefe wirklich vorhanden waren, wenn sie nicht etwa erst in dem Drange des Rechtsstreits geschaffen wurden, so erlauben wir uns zu bemerken, daß die reine Sittenlehre es nicht gestattet, einen aufgefangenen Briefwechsel zum Rechtsgrunde zu erheben, und daß, als Antonius sich einst heraus-

nahm, einen solchen vorzulegen, der römische Redner ausrief, daß ein solches Vergehen dahin zweke, die Grundlage der Gesellschaft zu erschüttern, und uns des Trostes zu berauben, uns mit den abwesenden Freunden unterhalten zu können. —

Wir bemerken noch ferner, daß er es dem Fräulein Phelipaux, daß er es sich selbst schuldig war, nicht den mindesten Verdacht gegen ihre Tugend zu erheben, weil man unmöglich eine vortheilhafte Meinung von dem Manne haben kann, welcher öffentlich diejenge in einen schlechten Ruf zu bringen sucht, die er durchaus als Gattin heimzuführen strebt.

Was den Mangel der Trauungs-Feierlichkeit auf dem Gemeinde-Hause anbetrift, wendete man ein, daß dieses nicht unter Strafe der Nichtigkeit gefordert werde, und daß es, um dem Geseze Genüge zu leisten, hinreichend sey, daß die Aufgebote öffentlich geschahen, daß der öffentliche Beamte, nebst vier Zeugen gegenwärtig waren, und daß die Verhandlung in die Verzeichnisse eingetragen wurde.

Endlich erwiederte man in Hinsicht der Zusammensezung des Familienraths, daß der 407. Artikel des Gesezbuches, welcher will, daß in diesem Falle der Blutsverwandte dem verschwägerten Verwandten vor-

gezogen werden solle, dieses nicht als Verbot aufstelle, und folglich keine Ungültigkeit daraus entstehen könne. Uebrigens bewies man durch ein Zeugniß des Friedensrichters, daß das Austretten des Flusses Schuld war, daß Herr Sauviac, Verwandter von väterlicher Seite nicht einberufen werden konnte.

Der Appellations-Gerichtshof billigte diese Gründe, und erklärte durch einen Beschluß vom 18 December 1806 die Ehe als gültig.

Das Fräulein Phelipeaux, aufgemuntert durch die Berathung der aufgeklärtesten Männer der Hauptstadt, der Herren Desese, Bellart, Ferey, Poirier, Delamalle und Lacalprade, entschloß sich, ihre Streitsache vor den obersten Gerichtshof zu bringen.

Theils verbieten uns die Grenzen unseres Werkes, Auszüge aus der Denkschrift des Herrn Bellart, der Vertheidigungsrede des Herrn Bonnet, und der Berathschlagung der übrigen Amtsgehülfen zu liefern, theils reicht das, was wir schon gesagt haben, hin, den Lesern hinlängliche Begriffe von den Thatsachen sowohl, als den von den Partheyen angeführten Rechtsgründen zu geben. Wir liefern indessen die Beschlüsse des Herrn Pons-de-Verdun, Substituten des Kaiserl. General-Prokurators, welcher

diese Sache mit tiefem Scharfsinn auseinandersezte.

„Sie wissen, meine Herren, sagte er, daß die Trauungs-Feierlichkeit des Fräuleins Phelipeaux in ihrem Hause, des Abends, und in Gegenwart ihres Vormundes, des öffentlichen Beamten und vier Zeugen vor sich gieng.

„Die Urkunde wurde in die Register der bürgerlichen Verhandlungen von Miramont eingetragen. — Es ist darin keine Erwähnung, weder der Gemeinde, noch des Orts, noch der Stunde, wenn die Verhandlung vor sich gieng.

„Der Appellations-Gerichtshof, vor welchem die Klägerin diesen Mangel an Oeffentlichkeit als einen wesentlichen Fehler geltend machte, glaubte im Gegentheil, daß dieser Rechtsgrund nicht hinreichend sey.

„Zwey Gründe bestimmten ihn dazu.

„Der erste ist, daß die Artikel des bürgerlichen Gesezbuches, welche die Klägerin für sich anführte, keineswegs jene Ehen als ungültig erklärt, welche nicht öffentlich gefeiert wurden.

„Der zweite ist, daß diese Oeffentlichkeit wirklich beobachtet wurde, weil, nach seinem Dafürhalten, zur Oeffentlichkeit wesentlich nicht erfordert werde, daß die Gattin auf dem Gemeindehause sich einfinden, sondern nur, daß der öffentliche Beamte,

und die Zeugen gegenwärtig seyen, und daß die Verhandlung in den bürgerlichen Urkunden eingetragen werde. Bedingnisse, welche erfüllt wurden.

„Es ist uns nicht möglich, dieser Meinung beizupflichten, weil die Artikel 75, 165 und 191 ihr entgegen sind. Die Ausdrüke dieser Artikel beweisen deutlich, daß es des Gesezgebers Wille war, dem ersten der Verträge die Oeffentlichkeit als Schuz zuzusichern. Die Vernunft sagt schon allen klugen Köpfen das, was das römische Recht als Lehrsaz aufgestellt hatte: daß man keine Auslegung annehmen solle, wenn die Ausdrüke des Gesezes keiner Zweideutigkeit empfänglich sind.

„Das Gesez fordert mit deutlichen Worten, daß die Trauung öffentlich gefeiert werde, und ist wesentlich, hier auf den Ausdruk feiern Rüksicht zu nehmen, dessen Bedeutung schon die Behauptung jener widerlegt, welche überzeugen möchten, daß die Aufgebote schon hinreichen, die Ehe öffentlich zu machen, denn unstreitig machen die Aufgebote keinen Theil der Feier aus.

„Aber, erwiederte der Appellations-Gerichtshof, die Gegenwart des öffentlichen Beamten mit den 4 Zeugen, und die Eintragung der Verhandlung in die bürgerlichen Urkunden, reichen zu der Oeffentlichkeit hin, welche das Gesez fordert.

„Wir erwiedern erstens, daß diese Behauptung dem 75 Artikel gerade entgegen ist, welcher das Gemeindhaus als den Ort bestimmt, wo die Heurath gefeiert werden soll.

„Zweytens bildet diese Art, den 165 und 191. Artikel zu erklären, einen offenbaren Widerspruch. In den Gesezen müßen die Worte vorzüglich den Sinn behalten, welcher ihnen nach dem allgemeinen Sprachgebrauch beigelegt wird. Nun finden wir aber in keiner Sprachlehre, in keinem Wörterbuche, daß das Wort öffentlich so viel bedeute, als vor fünf Personen. Die Akademie belehrt uns, daß öffentlich so viel heisse, als: im ofnen, vor Jedermanns Augen, und Roubaud, welcher nach der Akademie das gröste Gewicht zu haben verdient, sagt: das, was Jedermann sieht, was Jedermann glaubt, rc. das ist öffentlich.

„Wir wollen nicht weiter über diesen Punkt eindringen, allein das müssen wir doch bemerken, daß unter allen Mitteln, einem Geseze auszuweichen, dieses am wenigsten anwendbar ist, einem Ausdruke, durch welchen man in Verlegenheit gesezt wird, einen Sinn beizulegen, welcher dem gewöhnlichen Sinne geradezu entgegen ist.

Wenn der Gesezgeber in drei Artikeln seinen Willen bezeichnet, daß die Trauungen

in dem Gemeindehause gefeiert werden sollen, wenn er zweimal wiederholt, daß diese Feier öffentlich geschehen müsse, so hat er in diesen Artikeln etwas ganz anders bezeichnet, als der Appellationsgerichtshof zu Agen darunter verstanden wissen will. So lange das Wort öffentlich den Sinn beibehält, welchen Jedermann ihm beilegen muß, wird eine nur vor vier Zeugen und dem öffentlichen Beamten, in dem Zimmer des einen der Verbundenen vollzogne Trauung eine förmliche Uebertrettung des 165 und 191 Artikels seyn.

„Woher mag wohl die ganz widrige Auslegung kommen, welche der Gerichtshof zu Agen dem Ausdruke beilegt? Wenn die zahlreichen römischen Geseze Veranlassung zu widersprechenden Erklärungen gaben; wenn der Sinn, welcher in diesem ausgedehnten Werke lag, manchmal durch den Troß der Ausleger verdunkelt, oder wohl gar erstikt wurde, so ist dieses die Folge der Zeit, der Unwissenheit, und der Wissenschaft selbst. Wenn bei der Entstehung eines Gesezbuches aber, welchem noch Niemand den Vorwurf der Weitschweifigkeit gemacht hat, der Erklärungsgeist schon solche Fortschritte machte, daß er deutlich ausgedrükten Verordnungen, einen den Ausdrüken ganz entgegengesezten Sinn beilegt, so ist das ein Ereigniß, welches verdient, daß die Ursache da-

von angegeben werde, und wir glauben im Stande zu seyn, hierin dem Stillschweigen der Richter von Agen nachzuhelfen.

„Der 40 Artikel der in der Ständeversammlung zu Blois 1579 erlassnen Verordnung befiehlt, daß die Ehen öffentlich geschlossen werden sollen, und der 5 Artikel der am 26 November 1639 erfolgten Erklärung, bestättigte und berichtigte diese Verordnung, indem er sagte, daß die Ehen der Mündigen sowohl als der Minderjährigen öffentlich und im Angesicht der Kirche geschlossen werden sollen. Indessen war es allgemein anerkannt, daß der Mangel der Feier in einem geheiligten Orte die Gültigkeit der Ehe nicht aufhebe, wenn die Gatten nur vor ihrem Pfarrer verbunden wurden.

„Es ist leicht, die Ursache einzusehen, welche die Obrigkeit damals bewegen konnte, dieses Gesez zu mildern, oder vielmehr zu übertretten. Die durch den Pfarrer geschlossene Ehe war in den Augen der Religion unauflösbar, und da ganz Frankreich damals katholisch war, so lässt es sich leicht begreifen, wie schwer es den Richtern fallen musste, ein Band in bürgerlicher Hinsicht als nichtig zu erklären, welches ihr eignes Gewissen sowohl, als das der Ehegatten unter religiöser Hinsicht, welche in ihren Augen die wesentlichste war, als gül-

tig betrachtete. In diesem Zusammentreffen der bürgerlichen und kirchlichen Grundsäze, besonders da diese leztern ihrer Natur nach nicht abgeändert werden konnten, glaubte man die Strenge der erstern mässigen zu müssen. Dieses war sicherlich die Ursache, warum mehrere Parlamente in Frankreich Ehen bestättiget hatten, welche durch die Pfarrer auch in bürgerlichen Häusern geschlossen wurden.

„Der Gerichtshof in Agen glaubte ohne Zweifel, daß sich hier eine Aehnlichkeit finde, welche man annehmen müsse, und glaubte daher, daß das Gesez über die Oeffentlichkeit schon hinlänglich durch die Gegenwart des öffentlichen Beamten und der vier Zeugen erfüllt worden sey.

„Sie werden es beurtheilen, meine Herren, ob die Gerichtshöfe es sich erlauben dürfen, die Bestimmungen unserer Geseze abzuändern, indem sie dieselben der Rechtsgelehrsamkeit der ehemaligen Parlamente unterwerfen; ob die Beschlüsse jener aufgehobnen Gerichtshöfe, die Verordnungen und Erklärungen unsrer Könige überleben sollen; ob endlich die Franzosen sich umsonst geschmeichelt haben, an die Stelle einer Menge Gesezgebungen, und mehr oder weniger verwirrten Rechtsgrundsäze, unter welchen sie standen, regelmässige, einstimmige, dem politischen und bürgerlichen Zu-

stand der Nation angepasste Geseze tretten zu sehen. Wir bemerken nur noch, daß wenn in dem vorliegenden Falle, das Gemeindehaus mit der Kirche verglichen werden kann, weil das eine und die andere öffentliche Orte sind, die nemliche Vergleichung zwischen dem öffentlichen Beamten und dem ehemaligen Pfarrer nicht statt finden kann. Wir fügen noch hinzu, daß wenn der Gerichtshof von Agen auf diese Aehnlichkeit die Bestättigung der Ehe gründete, über welche er zu entscheiden hatte, derselbe die Anpassung auf diesen Fall nicht gut wählte, weil kein religiöses Band zwischen dem Betheiligten Statt fand, und die Auflösung des bürgerlichen Bandes für sie keinen der Nachtheile brachte, welche ehemals die Parlamente vermochte, von der Verordnung von 1579, und der Erklärung von 1639 abzugehen.

„Der Appellationsgerichtshof irrte daher offenbar, indem er entschied, daß die Ehe öffentlich geschlossen worden sey."

Der Herr Pons-de-Verdun untersuchte nun ferner, ob es wahr sey, daß der Entscheidung der Artikel über die Oeffentlichkeit der Ehe ungestraft unter dem Vorwande ausgewichen werden könne, daß der Gesezgeber gegen die Nichtbeobachtung die Strafe der Ungültigkeit nicht ausgesprochen habe.

„Mehrere sehr schäzbare Rechtsgelehrte, sagte er, haben eine Meinung in Umlauf gesezt, welche Festigkeit erhielt, und sie vielleicht bloß den Namen jener Männer zu verdanken hat. Man muß, behaupten sie, zwischen den verbietenden und gebietenden Gesezen unterscheiden. Bey den verbietenden Gesezen ist immer die Bedingung der Ungültigkeit mit einverstanden...... In Hinsicht der bloß gebietenden Geseze aber, das heißt, solcher, welche, nicht verbieten, sondern bloß etwas gebieten und vorschreiben, ist die Regel, daß im Uebertretungsfalle dessen, was sie verordnen, die Ungültigkeit nicht folgt, wenn nicht etwa eine schärfende Bedingung angehängt ist.

„Als Grund ihrer Behauptung führen sie ein Gesez der Kaiser Theodos und Valentinian an, welches das fünfte in der Sammlung de legibus ist. Zu Folge dieses Gesezes muß alles, was gegen das Verbot des Gesezes geschieht, als nichtig, als nicht geschehen, pro infectis habentur, angesehen werden, obwohl der Gesezgeber es bloß verbot, und nicht zugleich erklärte, daß er es unter der Strafe der Ungültigkeit verbiete. Licet legislator fieri prohibuerit tantum, nec specialiter dixerit inutile esse debere, quod factum est.

„Nach unserer Meinung, meine Herren, ist diese Regel ganz willkührlich, und das Gesez des Theodosius und Valentinians ist Mißbrauchsweise so ausgelegt worden.

„Wir haben uns alle Mühe gegeben, zu begreifen, daß ein gebietendes Gesez nicht auch zugleich verbietend sey, und es gelang uns nicht, wir sind vielmehr überzeugt, daß der, welcher eine Sache befiehlt, zugleich ausdrüklich verbietet, daß diese Sache geschehe. Wenn also der 165 Artikel sagt: die Ehe soll öffentlich gefeiert werden, so erkennen wir auch deutlich den Ausdruk darin: die Ehe soll nicht heimlich gefeiert werden.

„Eben so finden wir in dem Ausdruk des 75 Artikels: in dem Gemeindehause, vollkommen den Sinn: und nicht in einem Privathause. Wenn daher das Gesez befehlend in Hinsicht der Oeffentlichkeit ist, so ist es zugleich verbietend in Hinsicht der Verborgenheit; wenn es die Feier in dem Gemeindehause gebietet, so verbietet es zugleich die Feier in einem Privathause. Mit einem Worte: das Gesez kann nicht gebieten ohne zu verbieten, und nicht verbieten ohne zu gebieten.

„Nach dieser Voraussezung haben die Kaiser Theodos und Valentinian, als sie alles das als ungültig und nicht geschehen

erklärten, was gegen das Verbot des Gesezes, lege prohibente, geschehen war, und alle Verhandlungen, welche gegen den Willen des Gesezgebers waren, quod fieri non vult, verdammten, obwohl die schärfende Bedingung dabei ausgelassen war, prohibuisse sufficiet, licet non dixerit specialiter inutile esse debere, dadurch eben so wohl die ausdrüklich verbotenen, als die ausdrüklich gebotenen Dinge bezeichnen wollen. Das Verbot ist in beeden Fällen gleich, und die blos sprachwörtliche Form, welche der Gesezgeber zufälliger Weise wählte, vermehrt oder vermindert nichts an der wirklichen Bezeichnung seines Willens.

„Die Wirkung der befehlenden Geseze dem Ausdruke einer schärfenden Bedingung unterordnen zu wollen, ist daher ein, in sich selbst falscher, und in der Anwendung gefährlicher Grundsaz. Ein in einer zu allgemeinen Ausdehnung falscher Grundsaz, kann aber in gewissen einzelnen Fällen richtig seyn, und es hängt in unsrer Erörterung bloß davon ab, zu wissen, ob in dem wörtlichen, oder angewandten Sinn der Verordnungen des Gesezes, über den vorliegenden Gegenstand, der Befehl, die Ehen öffentlich zu feiern, unter der Strafe der Ungültigkeit zu befolgen sey, oder nicht.

„Das erste scheint aus alle dem, was wir anführten, hervorzugehen.

„Noch mehr werden wir in unsrer Meinung durch die Worte des 191 Artikels bestärkt, daß jede Ehe, welche nicht öffentlich geschlossen, und in Gegenwart des öffentlichen Beamten gefeiert wurde, angegriffen werden kann 2c. 2c.

„Wenn man auch behaupten will, daß die Worte dieses Artikels die Strafe der Ungültigkeit nicht aussprechen, so wird man doch gestehen müssen, daß sie das nemliche in sich schliessen, weil sie berechtigen, daß eine solche Heurath angegriffen werden, und die Ungültigkeit derselben nachgesucht werden darf.

„Es lässt sich nicht denken, daß das Gesez erlaube, eine Sache nachzusuchen, welche nicht erlangt werden kann. Dieses wäre ein Scherz, ein Spott, welchen man ihm unmöglich beilegen darf. So bald es die Fälle festsezt, in welchen eine Ehe angegriffen werden kann, so hat es auch jene bestimmt, in welchen dieselbe als ungültig erklärt werden kann.

„Vergebens könnte man hier einwenden, daß, um eine Ehe als ungültig erklären zu machen, man zugleich die gedoppelte Unregelmäßigkeit erweisen müsste, daß sie nicht öffentlich geschlossen, und nicht in Gegenwart des öffentlichen Beamten gefeiert worden sey.

„Die Oeffentlichkeit der Ehe ist eine eben so wesentliche Förmlichkeit, als die Feier derselben vor dem öffentlichen Beamten. Diese Oeffentlichkeit, welche an drey verschiedenen Orten durch das Gesezbuch empfohlen wird, ist gerade was die Ehe vor allen andern besondern Verträgen unterscheidet, ihre Erhabenheit, ihre Würde, und ihre wirkliche Wichtigkeit bestimmt.

„Sollte man etwa sagen, daß der 193 Artikel es den Gerichtshöfen überläßt, nach den Umständen zu urtheilen, ob die Vergehungen gegen den 165 Artikel wichtig genug seye, die Ungültigkeit gegen eine Ehe zu erkennen.

„Wir gestehen die Wahrheit des Grundsazes ein, und wenn die Richter des Gerichtshofes zu Agen Thatsachen aufgestellt, oder, ohne sie aufzustellen, nur erklärt hätten, daß hinsichtlich der Umstände in der vorliegenden Rechtssache, der 165 Artikel nicht verlezt worden sey, so würde man ihnen keinen Vorwurf zu machen, nichts von dieser Seite an ihrem Beschlusse auszusezen haben. Allein dieses war nicht der Grund ihres Beschlusses. Er stüzt sich bloß darauf, daß nemlich die Oeffentlichkeit einer Ehe nicht darin bestehe, daß sie in dem Gemeindehause gefeiert werde, sondern darin, daß es vor dem öffentlichen Beamten geschehe, daß die nothwendige Zahl der

Zeugen gegenwärtig sey, und daß die Verhandlung in die öffentlichen Urkunden eingetragen werde. Auf solche Weise ist nun die Oeffentlichkeit der Ehe mit einem Worte aus dem Gesezbuche weggestrichen, und die Gegenwart auf dem Gemeindehaus, gegen den bestimmten Ausdruk der zwey Artikel des Gesezes, als unnöthig und unnüz erklärt. Ich schliesse daher, daß diese zwey Artikel offenbar verlezt wurden, und daß der erste unter den angeführten Rechtsgründen geltend sey.

„Wir wollen nun jenen Rechtsgrund untersuchen, welchen die Klägerin daraus zieht, daß die Artikel 146, 407 und 411, in Hinsicht der Zusammensezung des Familienrathes, der Einberufung der Mitglieder desselben, und des Zeitpunkts, in welchem sie sich versammelten, verlezt worden seyen.

„Dieser Rechtsgrund hat zum Zweke, darzuthun, daß die im Streite liegende Ehe geschlossen wurde, ohne daß die Klägerin ihre Einwilligung unter denen durch das Gesez vorgeschriebnen Förmlichkeiten ertheilt habe.

„Ich war minderjährig, sagt sie, und folglich nach den Gesezen unfähig für mich selbst einzuwilligen. Die Einwilligung des Familienraths wurde zu Folge des 160 Art. zur Gültigkeit meiner Verbindung erfodert.

Damit aber diese Einwilligung gültig sey, mußten die Vorschriften über die Art und Weise, wie sie eingeholt werden sollte, beobachtet werden. Diese Verordnungen sind aber verlezt worden, sowohl in der Wahl der Glieder, aus welchen der Rath bestand, als in den Förmlichkeiten, welche bey der Einberufung beobachtet wurden, und der Zeit, welche sie zum Berathen wählten.

„Wir werden diese Behauptung stükweise verhandeln.

„Daß die Klägerin unfähig war, für sich selbst in ihre Verbindung zu willigen, wird Niemand bestreiten.

„Man wird in der Auseinandersezung der Thatsachen bemerkt haben, daß sie dreimal unterzeichnete, welches ein unumstoßbarer Beweis ihrer freien Zustimmung zu seyn scheint.

„Die erste dieser Unterschriften ist die unter dem Heurathsvertrag; die zweyte befindet sich unter der Urkunde über die Feier derselben, und die dritte, in welcher sie den Namen Themines annahm, sezte sie den Tag nach der Feier unter die Urkunde, durch welche der Vormünder seine Vormundschaft ablegte, und sie in die Hände desjenigen übergab, welcher berufen schien, die Verwaltung unter einem süsseren Namen zu übernehmen.

„Man glaubte grosse Vortheile aus diesen drey Unterschriften gegen die Klägerin ziehen zu können, und wirklich, da die erste vom 15 und die lezte vom 27. März ist, so scheinen sie zu beweisen, daß das Fräulein Phelipeaux wenigst 12 Tage hindurch in ihren günstigen Gesinnungen gegen den Herrn Themines verharrte.

„Ohne hier in eine Erörterung über die Art und Weise, wie leztere diese scheinbaren Beweise ihrer Zustimmung in die Heurath erklärte, einzugehn, muß man doch eingestehen, daß es wenigst möglich war, daß man Mittel anwendete, den Geist dieser unglüklichen Mündlin zu umstriken, und in diesem Falle, wer bürgt uns dafür, daß sie Verstand genug hatte, um die Arglist zu entdeken, oder Festigkeit genug, um zu widerstehen?

„Andrer Seits hat das Fräulein Phelipaux seit dem 27 März, also seit dem Tage nach der Verbindung, den entschiedensten Widerwillen gegen den Herrn Themines an den Tag gelegt. Verwandte, Freunde, Vormünder, Zärtlichkeitsversicherungen, Vorstellungen, Sanftmuth, List, Gewalt, nichts konnte die Festigkeit besiegen, mit welcher sie den Namen der Gattin zurükwies. Das so unangenehme Aufsehen, welches ein so langer Rechtsstreit nach sich ziehen musste, schien ihr weniger lästig zu tragen zu seyn. Und nun, nachdem sie

fünfzehn Monate hindurch solche Beweise ihrer Gesinnungen gab, ist der Herr Themines noch überzeugt, daß das Benehmen des Fräuleins Phelipeaux nicht die Wirkung ihres eignen Willens sey. Er betrachtet sie als verleitet, durch fremdes Einflüstern dahingerissen.

„Wenn man ihm glauben soll, so ist nicht sie es, welche ihn zurükstosst, sondern eine andere feindliche Hand, welche die Unerfahrenheit des Kindes misbraucht. Wir haben nichts gegen diese Ueberzeugung an sich selbst einzuwenden, wir bemerken nur, daß wenn, zu Folge der Behauptung des Herrn Themines, das, was die Klägerin seit fünfzehn Monaten gegen ihre Verbindung gethan hat, nicht beweist, daß sie persönlich abgeneigt sey, das, was sie während zwölf Tagen für diese Verbindung gethan haben kann, eben so wenig beweist, daß sie dazu geneigt war.

„Man erkennt hier die Weisheit der Geseze, welche die Gewalt der Minderjährigen über sich selbst, nach der vorausgesezten Schwachheit ihrer Vernunft abgemessen haben.

„Das Fräulein Phelipeaux war 15 Jahr und 5 Monate alt, als sie jene drei Unterschriften ausstellte, welche man ihr zum Vorwurf macht. Zu jener Zeit war ihr nicht erlaubt,

auch nur den geringsten Theil ihres Vermögens zu veräussern; sie durfte es nicht einmal bewirthschaften, und das Gesez erlaubte ihr sogar nicht, wenn sie sterben sollte, über ihr Eigenthum zu verfügen. Wer wird daher behaupten wollen, daß Unterschriften, durch welche eine Minderjährige in solch einem gesezlichen Zustande der Unfähigkeit etwa über sich selbst verfügt hätte, gegen sie gebraucht werden können?

„Der 183 Artikel des bürgerlichen Gesezbuchs zeigt deutlich, welchen Werth das Gesez auf die sogenannte Einwilligung eines Minderjährigen in seine Verbindung legt. Der Gatte, dessen Ehe ohne Einwilligung derjenigen, unter deren Gewalt er stand, geschlossen wurde, hat das Recht, diese Ehe, bis zu dem Augenblik, da er für sich selbst einzuwilligen berechtigt ist, als ungültig erklären zu lassen. Minderjährige also, welche weder Vater, noch Muter, noch Großeltern mehr haben, behalten bis zu ihrem 22 Jahre das Recht, gegen eine Verbindung, welche ohne die Einwilligung eines regelmässigen Familienraths geschlossen wurde, einzukommen, selbst dann, wenn sie in dem Alter, da ihnen das Gesez die Fähigkeit dazu abspricht, darein gewilligt hätten.“

Nun geht der Redner zur Untersuchung über, wie der Familienrath zusam-

menberufen wurde, und aus welchen Personen er bestand. Er fand, daß in dieser Hinsicht der 407 und 411 Artikel des Gesezbuches übertretten wurden, durch welche bestimmt wird, daß Blutsverwandte verschwägerten Verwandten, wenn sie im nemlichen Grade stehen, vorgezogen werden sollen, und daß zwischen der Einberufung der Verwandten und dem zur Versammlung bestimmten Tage ein Zwischenraum von drei Tagen seyn soll.

„Der Appellationsgerichtshof, sagt er, hat diese Uebertrettungen als nicht geschehen betrachtet. Zwischen dem Gesezgeber, welcher den Herrn Sauviac, als Blutsverwandten von väterlicher Seite zum Familienrath berief, und dem Friedensrichter, welcher ihn davon ausschloß; zwischen dem Geseze, welches aus vortreflichen, in die Augen fallenden Gründen, streng einen Zwischenraum von 3 Tagen anbefiehlt, und dem Einberufungsschreiben, welches das Friedensgericht zu Agen erlies, und darin allen Aufschub unterdrükte, erklärten sich die Richter zu Agen für das Friedensgericht, und gegen das Gesezbuch, und dieses blos aus dem Grunde, weil dem 407 und 411 Artikel keine schärfende Bedingung angehängt war.

„Und doch ist der Wille des Gesezgebers wahrlich sehr deutlich und bestimmt

ausgedrükt. Er trug Sorge, zu erklären, daß jedesmal, und wenigstens ein Zwischenraum von drei Tagen Statt finden sollte, welches, nach dem richtigen Sprachgebrauch, ausdrükt, daß ein Zwischenraum von zwei Tagen nicht hinreichend wäre. Vergebens! Dem Gerichtshof zu Agen zu Folge, giebt es keine Geseze, als jene, bei welchen die Strafe der Ungültigkeit wörtlich ausgedrükt ist; alle übrigen aber sind nur schwache Grundsäze, welche schwache Seelen wohl im Zaume halten, von andern aber verachtet, und nach Belieben übertretten werden.

„Dieser Lehrsaz verdient allerdings die gröste Aufmerksamkeit, und wir unterstehen uns, denselben dem Gerichtshof ernstlich an das Herz zu legen. Durch diesen Lehrsaz verschwinden neun Zehentheile des Gesezbuches, und man kann nicht ohne Entsezen daran denken, daß durch ihn an die Stelle jener Geseze, der Frucht so mancher Nachtwachen, jene Unordnung tretten würde, welche durch die Laune, die Unwissenheit und die Leidenschaften erzeugt wird.

„Und wirklich, um nur von dem 407 Artikel zu sprechen, in dem Falle, daß eine reiche Minderjährige in irgend einer Stadt wohnte, und da 20 oder dreißig nahe Verwandte, nebst mehrern sehr entfernten Verwandten hätte. Wenn nun eine für das

Mädchen nachtheilige Verbindung im Vorschlag wäre, mit welcher sie selbst und der Vormund einverstanden, die nahen Verwandten aber dieser Verbindung alle abgeneigt, und bloß einige verschwägerte Verwandte dem Freier gewogen wären. Wenn dieser nun einen Friedensrichter finden kann, welcher unwissend oder pflichtvergessen genug ist, um sich über die durch das Gesez vorgeschriebenen Förmlichkeiten wegzusezen; so ruft dieser die sechs verschwägerte Verwandten am Vorabend der Feier zusammen, läßt sie in aller Eile und ohne, daß man ihre Versammlung nur vermuthet, berathschlagen, und vollzieht sogleich die Verbindung, durch welche die verführte, kaum mannbare Minderjährige das Opfer wird.

„Wir wissen, daß durch diese Voraussezung die durch den Gerichtshof zu Agen gebilligten Unregelmäßigkeiten, sehr vergrössert dargestellt werden, allein dieser Gerichtshof hat durch sein vorliegendes Urtheil alle schon im voraus gerechtfertigt. In dem bürgerlichen Gesezbuche befindet sich hinsichtlich der Familienräthe keine einzige Verordnung, welche im Uebertretungsfalle die Strafe der Ungültigkeit als schärfende Bedingniß ausdrükt, woraus denn folgt, daß, wenn die Erklärung der Richter zu Agen gegründet ist, kein Gesez über die Familienräthe vorhanden ist, und die Wohlfart

der Minderjährigen in diesem Stüke der Willkühr der Friedensrichter überlassen bleibt.

„Wir haben hievon ein auffallendes Beispiel in der bürgerlichen Prozeßordnung. Unter den allgemeinen Verordnungen findet man im 1030 Artikel folgende: Keine gerichtliche Verhandlung darf als ungültig erklärt werden, wenn die Ungültigkeit nicht durch das Gesez förmlich ausgedrükt ist. In dem Falle, da das Gesez die Ungültigkeit nicht ausgesprochen hat, kann der Amtsführende Beamte, wegen Unterlassung, oder Vergehung zu einer Entschädigung verurtheilt werden.

„Diese Verordnung hat augenscheinlich den doppelten Endzwek, die Fälle der Ungültigkeit dahin einzuschränken, wo sie durch eine schärfende Bedingniß förmlich ausgedrükt werden, und für die andern Fälle eine Strafe der Entschädigung festzusezen; das heißt die Bestättigung, welche man dem Geseze nicht absprechen darf, ohne es seiner Stärke, und seines Ansehens zu berauben.

„Allein diese Verordnung darf nicht einem Gesezbuche willkürlich beigesezt werden, wenn sie sich nicht darin befindet. Wenn der Gesezgeber für nöthig erachtete, sie hinsichtlich der gerichtlichen Verhandlun-

gen auszudrüken, obwohl die Herkömmlichkeiten der Rechtskunde, welche in diesem Stüke übereinstimmend waren, diese Vorsichtsmasregel in gewisser Hinsicht überflüssig machte, um wie viel eher würde er dieses in einem bürgerlichen Gesezbuche gethan haben, wenn er gewollt hätte, daß sie da beobachtet würde. Er that es nicht, weil er es nicht wollte. Sich das Recht anmassen, eine Verordnung dieser Art willkürlich einzuschieben, hiesse die Hand an das Gesez legen, — die Gesezgebung umstürzen.

„Wir glauben daher, meine Herren, daß der Gerichtshof zu Agen das Recht nicht hatte, die Schritte des Familienrathes, welcher auf eine gesezwidrige Art zusammengesezt, einberufen, und versammelt war, als gültig zu erklären. Wenn der Gesezgeber sich Mühe gab, die väterliche und mütterliche Gewalt über eine Waise durch die augenblikliche Dazwischenkunft einiger Verwandten zu ersezen, wie darf man sich anmassen, etwas an den Förmlichkeiten zu beschränken, welche er für nothwendig erachtete, um diese Stellvertrettung weniger unvollkommen zu machen? Fürwahr, wenn die Nothwendigkeit dieser Förmlichkeiten noch hätte bezweifelt werden können, so bedurfte es, dünkt uns, nur des vorliegenden Rechtsfalles, um sie anzuerkennen. Das Geschwisterkind, welches von dem Familien-

rathe, wo es den ersten Plaz hätte einnehmen sollen, ausgeschlossen wurde, war die erste Person, bey welcher die Klägerin Schuz gegen die Heurath suchte. Wenn dieser Mann zum Familienrath berufen worden wäre, ist es nicht mehr als wahrscheinlich, daß sie ihm ihre Abneigung gegen die vorgeschlagene Verbindung würde anvertraut haben? Wenn die drei vorgeschriebene Zwischenraumstäge beobachtet worden wären, so ist es wahrscheinlich, daß, die Erklärungen abgerechnet, welche während diesem Zeitraum zwischen der Minderjährigen und ihren Verwandten hätten Statt finden können, die Feier um drey Tage verschoben worden wäre. Statt des 26 Märzes würde die Verbindung erst am 29 gefeiert worden seyn, und man weiß, daß die Klägerin schon am 27 ihr Haus verlies, und seitdem ohne Unterlaß gegen die Heurath sich erklärte.

„Endlich, meine Herren, wenn von der Veräusserung des geringsten ihrer liegenden Güter die Rede gewesen wäre, so würde die Unterlassung einer einzigen Förmlichkeit die Ungültigkeit des Verkaufs nach sich gezogen haben. Nun handelt es sich aber von der Veräusserung ihrer Person selbst, und da sollten die Förmlichkeiten, in Hinsicht der Zusammensezung, und Einberufung des Familienraths, welcher über sie entschied,

öffentlich und ohne Folge verlezt werden dürfen? Wahrlich, das läßt sich nicht denken.

„Die Erörterung, welche uns zu machen oblag, ist beendigt. Unsere Meinung ist, daß das von dem Gerichtshof zu Agen gefällte Urtheil der nachgesuchten Aufhebung nicht entgehen kann.

„Die geheimnißvollen Rechtsfälle, welche die besten menschlichen Werke mit dem Stempel der Unvollkommenheit bezeichnen, zwingen oft den Gesezgeber und den Richter, sich mit einer Strenge gegen den Unglüklichen zu wafnen, welche eigentlich nur der Lasterhafte verdient. Der gesellschaftliche Verband fodert oft, und zwar manchmal schuldlose Opfer.

„Wenn in dem vorliegenden Falle die Förmlichkeiten, welche das Gesez fodert, um eine Ehe vollkommen zu machen, beobachtet worden wären, so würden wir keinen Augenblik angestanden haben, dem Fräulein Phelipeaux zu erklären, daß sie das Opfer ihrer Freiheit und ihrer Neigungen darbringen müsse, allein die Gerechtigkeit darf nur dann ein solches Opfer fodern, wenn das Gesez es befiehlt, und in diesem Falle scheint es uns, es nicht zu befehlen.

„Wir tragen daher darauf an, daß das rechtliche Ansuchen der Klägerin angenommen werde.“

Hierauf erließ der Gerichtshof, zu Folge des Berichts des Herrn Porriquet und nach langer Ueberlegung am 22 Juli 1807 folgenden Beschluß.

„Der Gerichtshof erkennt auf die aus der Uebertrettung der Artikel 407 und 411 des bürgerlichen Gesezbuches, hinsichtlich der Bildung der Familienräthe, und des 75 Artikels des nemlichen Gesezbuchs, durch welchen das Gemeindehaus als der Ort bezeichnet wird, wo die Verbindungen gefeiert werden sollen, hergeleiteten Rechtsgründe, daß

„da derselbe in den besondern Umständen dieser Rechtssache nichts gefunden hat, welches den von der Frau Themines angeführten Unregelmäßigkeiten einen solchen Grad von Wichtigkeit beilegen könnte, welcher hinreichend wäre, daß die verlangte Ungültigkeit dagegen ausgesprochen werden sollte, (193 Art. des Gesezb.) der Appellations-Gerichtshof, ohne gegen das Gesez anzustoßen, diese Unregelmäßigkeiten als unzureichend erkennen kann, und um so mehr die Freiheit hat, sich nicht dabey aufzuhalten, als die angeführten Artikel des Gesezbuches nicht wörtlich die Strafe der Ungültigkeit gegen die Nichtbeobachtung der angezeigten Förmlichkeiten aussprechen, und daß also

„das Gesuch der Klägerin abgewiesen wird.“

IV.

Grausamkeit einer Mutter gegen ihre Tochter.

In dem Lande der Eiffel, welches nach der französischen Besiznahme zu dem Bezirk Prüm gehörte, waren die Einwohner von jeher in drei Klassen eingetheilt, nemlich: Stokbesizer, das ist solche, welche Stammgüter besassen, Bürger und Beisassen.

Unter den Stokbesizern war das Erstgeburtsrecht eingeführt, nach welchem das älteste der Kinder, ohne Unterschied des Geschlechts, die ganze Erbschaft erhielt, mit Ausschluß der später gebohrnen, welche sich mit einem sehr mässigen Pflichttheil, und einigem Hausgeräthe begnügen mußten.

Die zu diesen Erbschaften gehörenden Güter hiessen Stokgüter, welche weder vertauscht noch veräussert werden durften, und von Vater auf Sohn immer auf den Erstgebornen übergiengen.

An der Eiffel waren diese Stokbe-

sizer vornehmer als die andern. Sie bildeten, so zu sagen, eine eigne begünstigtere Kaste, und glaubten aus einem bessern Teige gekrettet zu seyn, als die Bürger und die Beisassen.

Einer dieser Sokbesizer, Christian Haas, mit dem Beinahmen Michels und Bauer in Hermespandt starb vor ungefähr 19 Jahren, und hinterließ eine Witwe mit mehrern Kindern.

Anna Ursula Michels war das älteste der Kinder, und nach dem Recht der Erstgeburt gehörten ihr alle Stokgüter ihres Vaters.

Die Mutter behielt den Genuß bis zur Volljährigkeit, oder bis zur Verheurathung ihrer Tochter.

Obwohl Anna Ursula nun volljährig geworden war, fuhr doch die Witwe Michels fort, die Güter zu bewirthschaften, und um sich den Besiz derselben länger zuzusichern, wußte sie alle die zu entfernen, welche sich um die Hand der Tochter bewarben.

Allein die Natur hat ihre unvorgreiflichen Rechte, und weiß ihre Herrschaft über beede Geschlechter früh oder spät auszuüben.

Anne Ursel erreichte ihr 28 Jahr. Die Liebe, welche der Plane des Eigennuzes, und alles dessen, was man Schiklichkeit nennt, spottet, führte sie in die Arme Georgs Haas, der Knecht bey der Mut-

ter war, und bald sah sie sich schwanger von ihm.

Ohne Zweifel war ihr Vergehen groß, allein die Mutter, welche alle Anstände bisher abgewiesen hatte, war die Ursache davon.

Anne Ursel entdekte der Mutter ihre Schwangerschaft. Es läßt sich denken, daß dieses Geständniß ihr die in solchen Fällen gewöhnlichen Vorwürfe und Vorstellungen zuzog. Die Pflicht der Mutter war es indessen, den Fehler durch die Vereinigung der Liebenden wieder gut zu machen.

Anstatt in diese Verbindung zu willigen, ließ sie sich indessen von der Leidenschaft des Stolzes und des Eigennuzes dahinreissen. Die Tochter eines Stokbesizers sich einem Beisassen überlassen! Einen solchen Menschen zu heurathen, und auf ihn die Stokgüter übertragen! Das war in den Augen dieser Mutter, welche für eine thörichte Eitelkeit mehr, als für die Ehre ihrer Tochter fühlbar war, eine unauslöschliche Schande für alle noch lebende und künftige Stokbesizer. Entferne dich, rief sie ihr zu, damit deine Gegenwart meine Blike nicht verunreinige. Das unglükliche Mädchen schwamm in Thränen; sie verschwendete Bitten und Liebkosungen, aber alles umsonst.

Georg Haas wurde als ein niedriger Verführer verabschiedet, und sie in eine

Kammer gesperrt, wo sie mit Demüthigungen aller Art überhäuft wurde.

Unter den schneidendsten Vorwürfen entriß man ihr endlich das Versprechen, Georg Haasen niemals zu heurathen. Vergebliche Irrwege eines unüberlegten Stolzes. Sittenlehre und Gesez erklärten dieses Versprechen als ungültig.

Nun forderte man von ihr, daß sie ihr Erbrecht schriftlich an ihre jüngere Schwester abtrete.

Aber warum, sagte Ursula, warum will man mich, und das unschuldige Wesen, das mir sein Dasein zu verdanken hat, zu Grunde richten? Warum will man uns dem schreklichsten Elende überlassen? Dreimal war der Notar vergebens gekommen, um diese räuberische Urkunde aufzusezen. Man verdoppelte nun die üble Behandlung; man drohte, wenn sie nicht unterzeichnen wollte, sie in der Niederkunft, und sollte sie sterben, ohne Hülfe zu lassen.

So lange Ursula nur für sich zu fürchten hatte, fühlte sie Kraft zum Widerstande gegen den Druk, allein bei der Vorstellung der Gefahren, welche das unschuldige Wesen, das sie unter dem Herzen trug, und das sie so gern izt schon mit Liebe und Zärtlichkeit an das Herz gedrükt hätte, ausge=

gesezt seyn würde, verlies sie aller Muth. Sie unterzeichnete am 11 Pluvios des 9. Jahres das Opfer, welches man von ihr verlangte.

Einige Tage nachher kam sie nieder, aber kaum hatte sie wieder einige Kräfte gesammelt, so entfloh sie mit dem Kinde, und beeilte sich, durch die Ehe ihre zu frühzeitige Verbindung zu bestätigen.

Die Ehegatten versuchten nun alle Mittel, die Familie zu gemässigtern Gesinnungen zurükzuführen, und die Schwester Marie Catharine zu bewegen, die Ungültigkeit der offenbar abgedrukten Abtrettungs = Urkunde anzuerkennen.

Da alle Versuche mislangen, so wendeten sie sich an die Gerechtigkeit, und am 10 Fruktidor im Jahr 13 erschien ein Urtheil, zu Folge dessen Anna Ursula auf ihre Angabe, daß ihr der Abtrettungs = Vertrag ihres Stokgutes, durch Gewalt abgedrukt worden sey, bevollmächtigt wurde, ihre Gegner zu Abhörung über die Thatsachen und Umstände vorrufen zu lassen.

Diese Abhörung fand am 15 Vendemiair des J. 14 statt, allein es wurde alles abgeleugnet.

Am nemlichen Tag erschien, auf die gegenseitigen Beschlüsse der Parthieen, ein vorläufiges Erkenntniß, welches die Kläger berechtigte, ihre Angabe durch Zeugen zu beweisen. Am 6 Frimär wurden die Zeugen abgehört. Die, welche Ursula vorführte, bezeugten, daß sie der Gewalt weichen mußte, und jene der Familie behaupteten das Gegentheil.

Mitten unter diesen widersprechenden Erklärungen, ertheilte der Gerichtshof, in Betrachtung, daß aus dem Zeugenverhör in Hinsicht der gegen Ursula ausgeübten Gewaltthätigkeiten nur ein halber Beweis hervorgehe, derselben, zu Folge der Bestimmungen des 1366 Art. des bürgerlichen Gesezbuches, die Erlaubniß, ihre Aussage, daß bloß die Beraubung ihrer Freiheit, die Umstände der drükenden Lage, und die Mishandlungen, welche sie zu erdulden hatte, sie zu der Einwilligung in die am 11 Pluvios J. 9 geschehenen Entsagung, bestimmt hatten, eidlich zu bestätigen.

Bestürzt über dieses Urtheil, klagten nun die Gegner gegen drei von Ursula aufgeführte Zeugen, wegen falschem Zeugniß.

Dieser Vorfall schob nun die Entscheidung der Sache so lange auf, bis über diese Klage erkannt war, allein sie wurde aus

Mangel an Beweisen abgewiesen, und nachdem Anna Ursula am 6. Jenner 1807. den ihr auferlegten Eid abgelegt hatte, so erklärte der Gerichtshof die von ihr unterschriebne Abtrettungs-Urkunde, als nichtig und ungültig.

Man kann leicht denken, daß die Gegner sich damit nicht befriedigten, denn der Geiz kennt keine Grenzen. Sie kamen bey dem Gerichtshof zu Trier mit der Appellation ein.

Herr Georgel, ein Sachwalter von anerkanntem Verdienste, aus dessen Schriften wir die Nachrichten über diesen Rechtsstreit entlehnten, hatte das bestrittene Urtheil zu vertheidigen.

„Drei Hauptpunkte, sagte er zu Folge des Repertoriums der Rechtswissenschaft, bilden das Wesen jedes Vertrags, und müssen vereint vorhanden seyn, wenn derselbe vollkommen und rechtlich seyn soll.

„Die Einwilligung der Partheien.

„Eine Sache, über welchem sie verfügen.

„Ein Preis, eine Bedingung, ein Grund, zu Folge welchen diese Sache aus der Hand des einen der Verhandelnden in die des andern übergeht.

„Wenn ich nun beweise, daß ich umstrikt, zur Unterzeichnung des Vertrags gezwungen wurde, so ist es offenbar, daß meine Einwilligung nicht frey, und eben deßwegen ungültig war.

„Der scharfsinnige Domat lehrt: daß die Geseze keine Art von Gewaltthätigkeit erlauben, noch die Anwendung der Stärke gegen einzelne, sogar nicht um sich Gerechtigkeit zu verschaffen. Um so viel weniger also erlauben sie, daß man Jemanden zwinge, bedrohe, erschreke, um die Einwilligung zu einer ungerechten Forderung abzudrüken.

„Das römische Recht erkennt jene Gewaltthätigkeiten, welche bloß schwache und furchtsame Menschen zu schreken im Stande sind, nicht als hinreichend, um eine Einwilligung als ungültig zu erklären. Zu Folge dieses Gesezes muß die Gewaltthätigkeit von der Art seyn, daß sie auch die muthvollsten Personen muthlos machen, welches eine andere Regel, auf Lebensgefahr, oder persönliche Martern bezieht.

„Es ist aber billig, und auch bey uns herkömmlich, daß man, da jede Gewaltthätigkeit unerlaubt ist, auch jene unterdrüke, welche nicht bis zu solchem Uebermaß gehen, und daß man den Nachtheil wieder gut mache, welchen Gewaltthätigkeiten auf Schwache hervorbringen, und sie zu etwas Ungerechtem oder Nachtheiligem verleiten. Dieser

Grundsaz findet sich auch in einigen Vorschriften des römischen Rechtes, wo jede Gewalt unerlaubt, und es verboten war, sich selbst Recht zu verschaffen. Diese Vorschriften liegen so ganz in dem Naturrechte, daß unmöglich in dem gesellschaftlichen Verbande der Menschen Ordnung bestehen könnte, wenn nicht auch die geringste Gewaltthätigkeit untersagt wäre.

„Jeder Vertrag also, zu welchem einer der Verhandelnden nur aus Zwang einwilligte, ist nichtig. Wenn die Gewaltthätigkeit und die Drohungen auch nicht so weit getrieben werden, daß das Leben in Gefahr kömmt, so bald man andere unerlaubte Mittel anwendet, als z. B. wenn man Jemanden so lange gefangen hält, bis er einwilligt; wenn man ihn in Gefahr irgend eines Uebels sezt, und ihn durch die Furcht vor demselben zur Einwilligung zwingt, so wird die Einwilligung ohne Kraft seyn."

Bürg. Geseze. 1. B. 2. Tit. 18. Absch.

„Das, was Domat lehrte, wird auch durch das bürgerl. Gesezbuch, vorzüglich durch die Art 1111 und 1112 festgesezt. Hier ist der wörtliche Ausdruk:

„Art. 1111. Eine gegen denjenigen, welcher eine Verpflichtung übernimmt, ausgeübte Gewaltthätigkeit, ist ein Grund zur Ungültigkeit.

„Art. 1112. Gewaltthätigkeit ist, wenn die Handlung so beschaffen ist, daß sie auf eine vernünftige Person Eindruk machen, und ihr die Furcht einflössen kann, sich oder ihr Vermögen einem beträchtlichen und wirklichen Uebel auszusezen. Man hat in dieser Hinsicht auf das Alter, das Geschlecht und den Stand der Personen Rüksicht zu nehmen.

„Nun ist es erwiesen, daß, wenn man endlich zum Zweke gelangte, Annen Ursulen am 11 Pluvios J. 9 die Abtrettungsurkunde unterzeichnen zu machen, es bloß durch Umstrikung, durch Drohungen und durch Gewaltthätigkeiten geschah.

Durch Umstrikung. Um ihre Unterschrift zu erlangen, führte man sie vor den Notar, unter Bedekung ihrer Oheime, Vettern, Brüder und Schwestern, welche alle im heftigsten Unwillen aufbrausten, bei dem Gedanken, daß die Familiengüter auf einen Beisassen übergehen sollen.

„Sie wetteiferten untereinander, um durch treulose Einschmeichlungen, Schimpfworte und Beleidigungen Anne Urseln zur Entsagung ihrer Rechte zu zwingen.

„Welchen Widerstand konnte wohl ein hülfloses, schwangeres, eingekerkertes, durch hundert Unbilden darnieder gedrüktes

Mädchen, gegen einen Haufen auf sie eindringender Stokbesizer leisten?

„Durch Gefangenschaft. Man hatte dieses unglükliche Mädchen in ihr Zimmer verwiesen, welches man hinter ihr zuschlos. Um ihre Geduld zu ermüden, um ihre Widersezlichkeit zu besiegen, sperrte man sie zwischen vier Mauern ein; überlies man sie dem Nachdenken über die Folgen ihrer Lage.

„Durch Drohungen. Man forderte von ihr ihre Unterschrift. Man drohete ihr, sie im Weigerungsfalle ganz zu enterben, sie bei ihrer Niederkunft ohne Hülfe zu lassen, sollte sie auch darüber sterben.

„Und das war in dem Augenblike, da sie ihrer Niederkunft stündlich entgegen sah, und wirklich den andern Tag nieder kam, daß man ihr den grausamen Streich kund machte, der sie und ihr Kind zugleich treffen sollte!

„Waren das nicht Gewaltthätigkeiten, welche Urselns Freiheit zerstörten? Konnte sie anderst, als nach dem Antrieb der Furcht und der Gewalt handeln?

„Würde sie wohl, wenn diese Entsagung von ihrer Seite die Folge einer freien, überdachten Einwilligung gewesen wäre, Güter, welche im niedrigsten Preise angeschlagen 6000 Thaler werth sind, für 300 Thaler abgetreten haben? Ist diese unge-

heure Verlezung nicht schon Beweises genug des Trugs und der Gewalt?

„Man hat zwar auch die Bedingung zu ihren Gunsten festgesezt, daß sie lebenslang im väterlichen Hause ernährt und unterhalten werden sollte, wenn sie ihren Stand nicht verändern wollte.

„War aber diese Bedingniß nicht zugleich unsittlich und gottlos? Sie zwekte auf nichts geringeres, als das Kind eines rechtlichen Standes zu berauben, und zu verhindern, daß die Mutter durch die Heurath den Fehler ihrer ersten Neigung wieder gut mache.

„Umsonst führen die Gegner die Erklärungen der Zeugen an, welche sie abhören liessen. Abgerechnet, daß der gröste Theil dieser verneinenden Zeugen diese nemlichen Verwandten des unglüklichen Mädchens waren, welche zu den Qualen und Gewaltthätigkeiten gegen sie anreizten, welche in dem angelegten Plane, sie zu Grunde zu richten, Urheber und handelnde Personen waren, welche also nicht anderst sprechen konnten, ohne ihre Schändlichkeit, ihre Wuth, ihre Grausamkeit selbst aufzudeken; — so ist hier der Fall, den Rechtsgrundsaz aufzustellen: Plus duo affirmantes, quam mille negantes. *

*) Zwei Bejahende haben mehr Gewicht als tausend Verneinende.

„Es bleibt also nichts mehr übrig, als die Aussage des Arztes Stempel, welcher erklärte, daß ihm nichts weder von Gewalt noch Drohungen bekannt sey, daß er aber Annen Urseln habe sagen hören, daß sie ihr Haus der Schwester abtretten wolle.

„Es ist sehr leicht möglich, daß man, als der Herr Doktor seinen Besuch machte, aus Achtung gegen ihn, sich aller Heftigkeit enthielt, welche man in andern Augenbliken nur zu sehr anhäufte.

„Und wäre es übrigens erstaunend, wenn Anne Ursule in seiner Gegenwart diese Absicht geäussert hätte? Von allen Seiten gequält, mußte sie nicht manchmal, um die Wuth ihrer Henker zu besänftigen, sich verstellen und den Schein annehmen, als verspreche sie das, was man von ihr foderte?

„Und dann, wie läßt sich's denken, daß ein Mädchen, welches auf dem Punkte stand, Mutter zu werden, welches den Willen hatte, sich mit dem Gegenstande ihrer Liebe zu vereinigen, die Absicht haben konnte, freiwillig, libenti animo sich und den zwei Wesen, welche ihre ganze Neigung besaßen, Tage der Dürftigkeit, und des Leidens zuzubereiten? Ein solches Opfer ist nicht der Natur angemessen; es streitet gegen die natürlichen Geseze und Gefühle.

„Wir fügen noch hinzu, daß Ursula den Eid ablegte, den die ersten Richter ihr auferlegten, und daß sie dadurch den Beweis hinsichtlich der Gewaltthätigkeiten, über welche sie Klage führt, vollständig gemacht hat.“

Die Leser werden sich schon selbst einen Begrif von der Art und Weise gemacht haben, wie die Gegner sich vertheidigten. Sie läugneten die Gewaltthätigkeit ab, und sie sezten den bejahenden Erklärungen, die, in der Gegenabhörung der Zeugen erfolgten, verneinenden entgegen.

Doch schränkten sie ihre Gründe nicht darauf ein. Sie behaupteten (und zwar izt zum ersten male, denn vor dem ersten Gerichtshof hatten sie dessen keine Erwähnung gethan) daß Ursula nicht zugelassen werden könnte, weil sie die 300 Thaler, als den für die Abtretung festgesezten Preis angenommen und empfangen habe.

Endlich verlangten sie die Wohlthat, zu einem neuen Gegenbeweis zugelassen zu werden.

Herr Georgel erklärte sich über diese zwey Punkte auf folgende Weise.

„Bis zu der heutigen Stunde haben weder Ursula noch ihr Mann einen Heller von euch empfangen. Die Urkunde des Abtretungs-Vertrags ist glaubwürdig. Wenn ihr die 300 Thaler bezahlt hättet, so würdet ihr euch beeilt haben, euch bescheinigen

zu lassen, sey es nun auf den Rand des Vertrags, oder durch eine besondere Urkunde. Man fordert euch auf, irgend etwas dieser Art aufzuweisen.

„Ihr verlangt die Erlaubniß, einen bessern Gegenbeweis machen zu dürfen. Ihr erkennt also, daß ich den mir aufgetragnen Beweis vollkommen geliefert habe, und daß die Gegenabhörung der Zeugen, zu welcher ihr schreiten liesset, nicht hinreicht, meinen Beweis zu entkräften.

„Euer Ansuchen kann übrigens nicht angenommen werden, wenn man nicht den Rechtsstreit in die Ewigkeit fortziehen will.

„Ihr führtet 12 Zeugen auf. Ihr hattet, um den euch zukommenden Beweis zu führen, eine Frist von 51 Tagen, wahrlich mehr als zu viel bei Thatsachen, welche erst neuerlich vorfielen.

„Was ist denn euer Zwek bey diesem Ansuchen? Vermuthlich die Hofnung, die Treue eurer Zeugen irre zu führen, so wie man es sogar versuchte, die Gewissenhaftigkeit des Gerichtshofs zu überlisten.

„Diese strafbare Hofnung wird vereitelt werden.

„Es ist erwiesen, daß Anna Ursula niemals die Abtretungs-Urkunde am 11 Pluvios J. 9. unterzeichnet hätte, wenn sie in dem vollen Besiz ihrer Freiheit gewesen wäre.

„Es ist erwiesen, daß diese Unterschrift ihr durch Gewalt, und in der Folge von Umstrikung, Drohungen, und Einkerkerung, abgedrukt wurde.

„Wird der Gerichtshof wohl zögern, diese erwiesene Handlung der Grausamkeit, und der Bosheit mit dem rächenden Arme des Gesezes zu strafen?

„Daran zweifeln zu wollen, wäre Beleidigung, auch verlassen sich Anna Ursula und ihr Gatte ganz und mit voller Zuversicht auf die Einsichten, die Gerechtigkeit und die Treue des Gerichtshofs."

Diese Vertheidigung hatte ganz den Erfolg, welchen man von ihr erwarten konnte. Der Appellations-Gerichtshof bestätigte am 23 August 1808 die von dem ersten Richter gegebene Entscheidung, und ertheilte dadurch den Müttern, welche ihre Pflichten verkennen, eine wichtige Lehre.

V.

Ein Mörder,

welcher während der Untersuchung in Wahnwiz verfiel.

Die Jahrbücher der Gerichtshöfe liefern häufige Beispiele von Wahnwizigen, welche von begangnen Verbrechen losgesprochen wurden. Diese Nachsicht liegt schon in den Gefühlen der Menschlichkeit, denn wie kann man einen Menschen verurtheilen, dessen Hände zwar verbrecherisch sind, dessen Herz aber von dem Verbrechen nichts wußte? Ein solcher Mensch ist zu bedauren; man muß ihn einsperren, aber nicht bestrafen.

Diesen Grundsäzen zu Folge wurde auch von jeher, wenn sich die Anfälle des Wahnwizes an dem Verbrecher erst während der Untersuchung oder auch nach der Verurtheilung zeigten, die Betreibung oder die Vollziehung des Urtheils aufgeschoben, weil es ungerecht wäre, einen Menschen

zu verurtheilen, welcher in seinem Verhör nicht im Stande war, sich zu vertheidigen, und grausam, ein Wesen noch mit körperlichen Strafen zu belegen, welches in seinem jezigen Zustande schon unglüklich genug ist.

Ein ähnlicher Fall, welcher von dem heimlichen Gerichtshof zu Limoges entschieden wurde, wird den Lesern vielleicht nicht ganz unwichtig scheinen.

Johann Marcheix, Bauer in dem Dorfe Chavaigne, welches zu der Gemeinde Aureil, und dem Bezirk S. Leonhard gehört, lebte schon lange mit seinem Schwager, Nikolaus Bonpeix, wegen eines gerichtlichen Streites, im Unfrieden.

In der Nacht vom 25. auf den 26. Juny 1809 ließ sich Marcheix beigehen, um seinen Groll zu befriedigen, seinen Schwager zu ermorden, und sey es, daß er schon wahnwizig war, oder daß er hofte, dieses Verbrechen ungestraft verüben zu können, er zog ein Hemd über seine Kleider, und verhüllte den Kopf mit einem Stük schwarzen Zeuges, in welchen er Oefnungen einschnit, um durchsehen zu können.

In einer solchen Verkleidung, und mit einem Stoke, an dessen einem Ende eine eiserne Gabel befestigt war, und zwey mit Kugeln geladene Pistolen bewafnet, machte er sich nach der Mühle zu Bost, welche

von seinem Wohnorte ungefähr zwey Stunden entfernt war, auf den Weg. Er kam gegen Mitternacht da an, konnte aber, weil die Hunde bellten, nicht sogleich eindringen. Endlich gelang es ihm, durch den Mühlgang in das Haus, und in das Zimmer, in welchem sein Schwager schlief, zu kommen.

Bey dem Geräusch, welches er bey dem Oefnen der Thüre machte, erwachte Bonpeix, und glaubte im ersten Augenblik, ein Gespenst vor sich zu sehen.

Marcheix stürzte mit Ungestümm über ihn her, und drükte gegen seine Brust eine Pistole los, welche aber glüklicher Weise versagte. Nun gab er ihm einen Schlag mit der Pike auf den Magen. Bonpeix kämpfte lange mit ihm, und es gelang ihm, ihm die zweite Pistole, welche er abzudrüken im Begriffe war, zu entreissen. Ein zweiter Schlag mit der Pike verwundete ihn schwer, allein auf sein Geschrei eilten seine Leute, mit Stöken bewafnet, herbei, und fielen über Marcheix her. Er vertheidigte sich, und gab sich alle Mühe, sein Gesicht verhüllt zu erhalten.

Endlich wurde ihm der Schleier abgerissen. Der Maire und der Friedensrichter eilten herbei. Sie hörten Marcheix ab, welcher die That eingestand, indem er sagte, daß der Teufel ihn versucht hätte, seinem Schwager Furcht einzujagen,

daß er ihm aber nichts zu leid thun wollte. Man fand indessen in seiner Tasche ein Pak Schwefelhölzgen und 6 Kugeln.

Die Untersuchung wurde eingeleitet. Der Beklagte antwortete mit Ordnung, berief sich aber immer auf die Versuchung des Teufels.

In dem lezten Verhör stotterte er, und schien verwirrt.

Als die Anklage als gültig anerkannt war, wurde er vor das peinliche Gericht gebracht. Der Präsident hörte ihn ab, allein Marcheix gab keine Antwort, als: die Gottlosen! sie haben mich tüchtig durchgeprügelt; Bonaparte, mein Freund. Seine Augen waren verwirrt, und er bewegte fortwährend eine Hand in der andern.

Man rief den Gefangenwärter, welcher erklärte, daß Marcheix seit dem 20 July, an welchem Tage ihn einer seiner Brüder besucht hatte, diese Zeichen des Wahnwizes von sich gebe; daß er sein Brod und seine Suppe esse, wenn man sie ihm gebe, daß er aber niemals zu essen verlange.

Der kais. General-Prokurator, welcher vermuthete, daß der Beschuldigte bloß sich wahnwizig stellte, um der Strafe zu ent-

entgehen, verlangte, daß, indem das iezige peinliche Gesezbuch hierüber nichts bestimme, man sich nach der Verordnung von 1670 richte, in welcher der 11 Art. des 18 Titels sagt: **wenn der Angeklagte angefangen hat zu antworten, und aufhört es thun zu wollen, so soll der Rechtsgang fortgesezt werden.**

Zu Folge diesem Beschluß foderte der Präsident dreimal **Marcheix** auf, seinen Namen anzugeben ꝛc. ꝛc. allein es erfolgte die nemliche Antwort, die nemliche Bewegung der Hände.

Da es unmöglich war, die Sizung fortzusezen, so wurde sie auf den folgenden Tag verschoben. Man ermahnte den Beklagten, sich zu bedenken, und bemerkte ihm, daß er troz seiner Verstellung doch werde geurtheilt werden.

Den 17 erschien er neuerdings vor der Sizung und wurde abgehört, allein es war der nemliche Erfolg, und man bemerkte, daß seine Gesichtszüge entstellter waren, als den vorhergehenden Tag.

Der Vertheidiger des Beklagten, Herr **Gillier**, nahm nun das Wort, und verlangte, daß das Urtheil aufgeschoben werde.

Der General = Prokurator, welcher, wie wir oben sagten, anfänglich die Sache

für Verstellung hielt, erklärte nun, daß er geneigt sey, das Gegentheil zu glauben.

„Der Beklagte, sagte er, hatte den vollen Gebrauch seiner Vernunft, als er das Verbrechen begieng, allein der Urheber eines Vergehens oder eines Verbrechens, wenn er seit dem in Wahnwiz verfällt, kann, so lang dieser Zustand dauert, weder gerichtlich verfolgt noch bestraft werden. Obwohl dieser Grundsaz, welcher schon auf der Menschlichkeit ruhet, nicht vonnöthen hat, in irgend einem Gesezbuche verzeichnet zu seyn, weil er durch die Weisheit in die Herzen der Richter eingegraben ist, so finden wir ihn doch in dem 70 Artikel des peinlichen Gesezbuches, welches 1804 der Prüfung vorgelegt wurde, und wenn dieser Entwurf noch nicht Rechtskraft erlangt hat, so bestimmt er uns doch, den Beschlüssen des Vertheidigers beizupflichten."

Hierauf ertheilte der Gerichtshof einen Beschluß, durch welchen er das Urtheil über Marcheix auf unbestimmte Zeit aufschob, und befahl, daß derselbe von 14 zu 14 Tagen von einem der Mitglieder in Begleitung zweier Aerzte und eines Wundarztes besucht werden sollte, um auf den Bericht dieser obrigkeitlichen Person zur schiklichen Zeit zu verfügen, was Rechtens ist.

VI.

Empörender Mißbrauch des Zutrauens.

Dieser Rechtsfall stellt das betrübende Schauspiel eines Mannes dar, welcher das Amt eines Sachwalters, das er erschlichen hatte, und dessen er durch seine Laster unwürdig war, misbrauchte. Er rechtfertigte nicht nur das Bild, welches uns der geistreiche Picard in seinem Lustspiele darstellte, sondern er übertraf noch den Helden jenes Stükes an Verdorbenheit und Sittenlosigkeit. Jener schob bloß eine falsche Schuldforderung unter, um sich ihrer in der Ausgleichung einer Rechnung zu bedienen, dieser hatte aber die Unverschämtheit, einen solchen falschen Schuldschein zu seinem Nuzen, und zum Nachtheil seiner Klienten anzuwenden.

Wir ziehen unsere Angaben aus der vortreflichen Schrift, welche Her Gouget-Deslandres, zur Vertheidigung der Unglüklichen verfasste, welche das Opfer dieses schändlichen Anschlages seyn sollten.

Grimberg und seine Frau lebten schon seit 15 Jahren in Brüssel. Er war Tapezier, und sie hatte einen Kramladen,

Im Vendemiaire des Jahrs 9 verkaufte sie an die Jungfrau Engels in Gent um 830 fl., und an Herrn Duriot in Amsterdam für 500 fl verschiedene Waaren.

Die Zahlung sollte im künftigen Prairial geschehen, allein sie erfuhren, daß die Schuldner nicht im Stande seien, die auf sie gezognen Wechsel einzulösen. Sie erhielten diese unangenehme Nachricht in einem Zeitpunkte, da sie selbst Zahlungen von etwa 3000 fl. zu machen hatten.

Ihr Vermögen belief sich auf 14000 fl, allein sie konnten in dem Augenblik nicht darüber verfügen.

Aufgeschrekt durch ihre Lage, vertrauten sie sich in ihrer Verlegenheit einer Freundin, der Frau Van-Couche an, welche ihnen rieth, einen Rechtsfreund darüber zu Rathe zu ziehen, und ihnen zu diesem Ende den Herrn Peter Joseph Dezangré als einen Mann empfahl, welcher ganz im Stande sey, die nöthigen Masregeln zu treffen, um

von den Gläubigern einen Fristenvertrag zu erhalten.

Grimberg und seine Frau folgten diesem Rathe, und begaben sich zu Herrn Dezangré, welcher ihnen sagte, daß es wesentlich nothwendig wäre, sich vor allem der Einwilligung der Gläubiger für drei Viertheile der Summe zu versichern, und daß sie zu diesem Ende einen Wechsel von 5000 fl zu Gunsten eines Fremden ausstellen sollten, auf welchen man sich verlassen könnte. Er übernahm es, einen solchen Mann ausfindig zu machen, aber bald darauf sprach er von der Schwierigkeit, eine ganz zuverlässige Person zu finden, und trug sich endlich selbst dazu an.

Die Gefahr war dringend. Grimberg und seine Frau überliessen sich daher ganz ihrem Rathgeber und stellten ihm eine offne Annahme (Blanquet) von 5000 fl. aus.

Wenige Tage nachher fühlten sie doch einige Unruhe darüber, und verlangten, daß er ihnen einen Gegenschein (Revers) darüber geben möchte.

Was! sagte Dezangré, ihr wollet eine Schuldverschreibung unterschieben, ihr wollt dieser selbstgeschafnen Urkunde einen Schein von Wirklichkeit geben, ihr wollt sie bei dem Handelsgericht eingeben, um ein Urtheil zu erlangen, ihr wollt euch derselben bedienen, um den rechtmässigen Gläubigern

dadurch Geseze vorschreiben zu können, und ihr verlangt von mir einen Gegenschein? Ich will wohl das Verbrechen über mich nehmen, aber ich will nicht meinen Ruf dabei auf das Spiel sezen, und Gefahr laufen, daß eine solche Urkunde je vorgewiesen oder aufgedekt werden könne. Uebrigens, wenn man Jemanden sein Zutrauen schenkt, muß man es ihm ganz schenken, und mir eine solche unschikliche Zumuthung machen zu wollen, heisst mich beleidigen, meinem Zartgefühl zu nahe treten.

Der Wechsel blieb also in seinen Händen. Er lies ihn protestiren, und erhielt von dem Handelsgericht ein Urtheil wegen Mangel Nichterscheinens.

Nichts stand nun der Ausführung des schändlichen Planes im Wege, welchen er entworfen hatte, die Unglüklichen, welche ihm so viel Zutrauen geschenkt hatten, zu Grunde zu richten. Um sich indessen gegen alle Verantwortung zu sichern, welche ihm dieses Verbrechen zuziehen könnte, erdachte er das Mittel, Grimbergen und seine Frau zu bereden, ihm nachstehenden Brief zu schreiben. Er stellte ihnen zu diesem Ende vor, daß ihr Bestes es erfordere, um allen Verzögerungen, welche ihren Absichten im Wege stehen konnten, auszuweichen.

„Mein Herr! Unser Rechtsfreund hat uns gerathen, gegen das Urtheil die Ap-

pellation einzuwenden, um dadurch Zeit zu gewinnen, allein wir sind zu ehrlich, ein solches Mittel gebrauchen zu wollen. Wir liessen uns wegen Mangel des Nichterscheinens verurtheilen, weil wir Ihnen wirklich schuldig sind, und um Ihnen unsere Ehrlichkeit zu beweisen, so entsagen wir durch dieses Schreiben aller Appellation gegen besagtes Urtheil, und rechnen blos auf Ihre Menschlichkeit. Dieses wird gerathner seyn, als schlechtem Rathe folgen zu wollen."

Als Dezangré mit diesem neuen Beweis versehen war, lies er am folgenden Tage das Urtheil vollziehen, nicht nur, daß die Waaren und Sachen weggenommen wurden, um sie auf öffentlichem Plaze zu verkaufen, sondern daß Grimberg und seine Frau in Verhaft gesezt wurden.

Nun endlich giengen den Unglüklichen die Augen auf, und sie erblikten mit Schaudern den Abgrund, wohin sie ihr übertriebnes Zutrauen geführt hatte.

Sie konnten nicht klagen, ohne sich selbst anzuklagen, und sie thaten es.

Es erschien gegen sie ein Vorladungsbefehl, welchem bald ein Verhaftsbefehl folgte.

Auch Dezangré wurde verhaftet, allein durch seine trügerische Antworten gelang es ihm, seine Loslassung zu bewirken. Da sich aber bald nachher neue An-

zeigen gegen ihn fanden, so beschloß der Richter, welcher den Rechtsgang einzuleiten hatte, sich neuerdings seiner Person zu versichern.

Die Einleitung geschah gegen alle drei als Urheber oder Mitschuldige eines betrügerischen Bankerotts, allein nur die Anklage gegen Dezaugré wurde als gültig anerkannt.

Als er vor dem peinlichen Gerichtshof erschien, behauptete er, daß seine Schuldfoderung rechtmässig sey, und führte als Beweis den Brief an, von welchem wir oben sprachen. Er behauptete übrigens, daß, wenn das Gegentheil angenommen werden sollte, er nicht als Mitschuldiger eines betrügerischen Bankerotts betrachtet werden könne, da das Geschwornen Gericht, indem es die Klage gegen die Grimbergischen Eheleute verwarf, zugleich auch anerkannt hatte, daß gar kein Bankerott vorhanden sey.

Aus dem Streite giengen indessen die Beweise hervor:

1) daß der Angeklagte die Grimbergschen Eheleute zu der Zeit, von welcher die Annahme, welche er um ein Jahr zurüksezen lies, sich herschrieb, noch gar nicht kannte;

2) daß diese Annahme wirklich auf ein ofnes Blatt ausgestellt worden war,

weil sich zwischen ihr und dem Wechsel selbst ein grosser Zwischenraum befand;

3) daß Grimberg den treulosen Brief, von welchem wir oben eine Abschrift ertheilten, seiner Gattin in Gegenwart der Frau Brezelle überbrachte, und daß diese, als man sie um Rath fragte, ob man den Brief unterzeichnen sollte, die Antwort ertheilte, daß man in dem Zutrauen schon zu weit gegangen sey, um zurüktretten zu können;

4) daß Dezangré diesen Brief dem Gerichtsdiener, welcher mit der Vollziehung des Urtheils beauftragt war, mitgetheilt habe. Eine unnüze Vorsicht für einen wirklichen Gläubiger, und welche nur dem Bedürfniß zugeschrieben werden kann, welches er zu haben fühlte, den etwaigen Verdacht des Gerichtsdieners über die Aechtheit seiner Foderung zu heben;

5) daß die Frau Berzelle es mit anhörte, als Dezangré den Grimbergischen Eheleuten den Vorschlag that, eine Schuldverschreibung zu unterschieben.

6) daß diese, seitdem sie die Urkunde ausgestellt hatten, öfters ihren Freunden, und namentlich der Frau Van=Couche ihre Unruhe hierüber bezeigten;

7) daß, als der Gerichtsdiener Pitrot der Frau Grimberg den Vorschlag that, die Sachen lieber in ihrer Wohnung ver=

kaufen zu lassen, dieselbe ihm antwortete: seyen Sie ruhig, es wird nichts verkauft werden, denn ich habe Jemanden, der meine Angelegenheiten in Ordnung bringt; ein Beweis, daß sie ungeachtet ihrer Besorgnisse es doch noch nicht über sich bringen konnte, zu glauben, daß Dezangré fähig seyn sollte, das zu thun, was sie fürchtete;

8) daß diese unglükliche Frau in dem Augenblike, als der Gerichtsdiener Van-Wooren sie und ihren Mann in Verhaft nahm, ausrief: „Was, ich in das Gefängniß!... Mein Mann und ich in das Gefängniß!.... Aber warum denn, guter Gott!... Wo ist Dezangré? ich will mit ihm sprechen. Nein, ich werde mein Haus, meine Kinder nicht verlassen! Suchet Dezangré auf!... Ich will mit ihm sprechen... Ich bin ihm nichts schuldig; er soll kommen, er soll erscheinen!.... Ach, welch ein trauriges Schiksal! Unglükliches Weib, beraubt, verrathen! O meine Kinder, o meine unglüklichen Kinder, was wird aus euch werden?

9) daß sie, ehe man sie in das Gefängniß abführte, zu ihrer Nachbarin, der Frau Berzelle gieng und ihr sagte: Ach, ich bin verrathen! Man schlept uns

in die Gefängnisse fort. Der elende Dezamgré lässt gegen uns das Urtheil vollziehen, das wir auf seinen Rath, und mit seiner Zustimmung über uns ergehen liessen. Die Ahndungen meines Mannes waren also nur zu sehr gegründet! Aber Sie, die Sie alle meine Geheimnisse wußten, Sie sollen vor Gericht sprechen, Sie sollen der Obrigkeit hierüber Aufklärung geben!... Er mag nur selbst kommen, mich zu ermorden! Er mag kommen, mich mit einer Pistole zu tödten.

„Eine solche Verzweiflung, sagte hierüber Herr Gouget-Deslandres, eine solche ausserordentliche Verwirrung, sind gewiß nicht die Folge der Verstellung, denn die Natur trügt nicht. Sie kommen aus dem innigen Gefühl des eindringenden Unglüks, aus dem Unwillen, den der Gedanke an die Treulosigkeit des Menschen, dem man sich ganz anvertraute, hervorbringen muß. Nein, man erbittert sich niemals in solchem Grade gegen einen rechtmäßigen Gläubiger, der bloß sein Recht ausübt. Man wird sich wohl bitter über seine Härte beklagen, aber nie wird man in solche Verzweiflung, in solche Wuth gerathen.“

Dieses war ohne Zweifel schon mehr als hinreichend, um den Beklagten zu be-

schämen, allein es erhob sich noch ein anderer erschwerender Umstand gegen ihn.

Als der Vorstand der Geschwornen sich bei Dezangré einfand, so war dieser gerade mit mehrern Kaufleuten beschäftigt, welche von den Grimbergischen Sachen gekauft hatten. Bestürzt über die Erscheinung der obrigkeitlichen Person, rafte dieser eiligst das Geld, welches man ihm gebracht hatte, ohne es zu zählen, zusammen, und indem er seiner Mutter verschiedene Papiere übergab, sagte er zu ihr in flämmischer Sprache: Stop, Stop, welches so viel heißt, als: verberget, verberget.

„Ich frage, sagte abermals Herr Gouget-Deslandres, ob man sich wohl besser selbst anklagen kann? Ich frage, ob es wohl herkömmlich ist, daß man von drei verschiedenen Personen Geld annimt, ohne nachzusehen, ob die Summe auch richtig ist? Ich frage, woher dieses Erschreken kam, und warum er so sorgfältig befahl, die Papiere zu verbergen?

„Dezangré sah die Strafe der Gerechtigkeit über sich hereinbrechen, und seine Verwirrung war sein erster Ankläger.

„Sie werden es einsehen, meine Herren, daß hier eine abscheuliche Verrätherei, eine Art Amtsuntreue vorhanden ist, welche alle gewöhnliche Laster übertrift; daß das Verbrechen, über welches wir verhandeln, von

dem

dem Manne begangen wurde, der hier vor Ihnen steht; daß dieser höllische Anschlag Rache fordert, und daß die Gesellschaft über das, was ihr das Heiligste das Unverlezbarste ist, nicht mehr beruhigt seyn könnte, wenn wegen diesem Verrath nicht ein grosses Beispiel gegeben würde."

Der Angeklagte hatte unter anderen auch bemerkt, daß das Verbrechen, dessen man ihn beschuldigte, wenn es auch wirklich erwiesen wäre, von keinem Gesez bezeichnet worden sey.

Herr Gouget Deslandres widerlegte diese Behauptung, indem er sich auf die Art: 30 und 31 des zweiten Absch. des peinlichen Gesezbuches, auf das Gesez vom 22 Prairial des Jahrs 4 und auf das Gesez vom 22 Germinal des nemlichen Jahres bezog.

„Ist der Wechsel, sagte er, von welchem die Rede ist, nicht erdichtet? Ist die Unterschiebung dieser Urkunde nicht Dezangre's Werk? Hatte diese gottlose Handlung nicht die Zersplitterung und Zerstreuung der den Grimbergischen Eheleuten angehörenden Waaren und Sachen zur Folge? Dienten diese Waaren nicht als Unterpfand für die rechtmässigen Gläubiger? Wurde durch diesen gehässigen Anschlag nicht Grimberg's gänzlicher Verfall herbeigeführt?

„Die Geseze haben zwar nicht bestimmt,

daß man wegen falschen Urkunden gegen die verfahren sollte, welche andere darein zu willigen verführten; allein ohne sich über eine schwarze, und so ausserordentliche Verrätherei zu erklären, haben sie nicht schon eine einfache Uebertragung, wenn sie erdichtet, und zum Betrug der rechtmässigen Gläubiger ist, als Verbrechen gestempelt?

„Es ist kein Bankerott vorhanden, könnte man vielleicht sagen, es ist also kein Verbrechen zu bestrafen. Es giebt keinen Urheber, es kann also auch keinen Mitschuldigen geben.

„Ich antworte hierauf, daß Zusammenberufungsschreiben ausgeschikt wurden; daß diese Zusammenberufung von Dezangré bloß dazu erdacht wurde, um seine unglüklichen Klienten hinzuhalten, und daß, wenn man auch nur um eine Frist angesucht hätte, diese Frist für Handelsleute schon ein Verlust war.

Es war kein Bankerott vorhanden; allein izt ist er vorhanden. Durch den Misbrauch, welchen man von Grimbergs Zutrauen machte, durch den Raub, welcher an ihnen verübt wurde, hat man sie ausser Stand gesezt, zu bezahlen.

„Sie kennen den Urheber dieses Bankerotts; sie kennen die Ursache davon; Sie wissen, daß diese Ursache betrügerisch ist, weil sie aus einem Raube entstand. Sie

kennen auch den Räuber, den Urheber, den Anstifter dieses betrügerischen Bankerotts, welches ein Verbrechen ist, das unsere Geseze vorhersahen. Es ist also hier nicht der Fall, zu sagen: es kann kein Mitschuldiger ohne Urheber seyn.

„Man konnte meine Schüzlinge als unschuldig an dem Verbrechen anerkennen, weil ihre Lage aus einem Raube entstand, allein in Hinsicht Dezangrés gewinnt die Sache ein ganz anderes Ansehen, und nichts kann ihn von der verdienten Strafe frei sprechen.“

Den 15 Frimaire im Jahr 10 erließ der Gerichtshof zu Brüssel folgendes Urtheil:

„In Hinsicht der dem peinlichen Gerichtshof des Departements de la Dyle vorgelegten einstimmigen Erklärung des besondern Geschwornen Gerichts, unter dem heutigen Datum, (15 Frimaire J. 10) und des Innhalts:

„Es ist erwiesen, daß in dem Laufe des Prairials J. 9. Johann Baptist Grimberg und seine Frau, die Nothwendigkeit anzeigten, in welcher sie sich befanden, ihre Zahlungen einzustellen.

„Es ist erwiesen, daß sie zu Folge dieser Lage anfiengen, ihre Gläubiger zu berufen.

„Es ist erwiesen, daß in ihrer Verlegenheit, um die Gläubiger zu einem Fri=

stenvertrag zu zwingen, eine falsche Schuldverschreibung von 5000 fl. unterschoben wurde.

„Es ist erwiesen, daß der hier Angeklagte Peter Joseph Dezangré überführt wurde, diese Unterschiebung einer falschen Schuldverschreibung begünstigt, und dazu geholfen zu haben, indem er sie einen Wechsel auf 5000 fl. unterschreiben ließ.

„Es ist erwiesen, daß gedachter Peter Joseph Dezangré wußte, daß dieser Wechsel zum Betrug der rechtmäßigen Gläubiger gemacht worden war.

„Es ist erwiesen, daß gedachter Peter Joseph Dezangré es in einer sträflichen Absicht gethan hat.

„In Hinsicht der 30 und 31 Artikel des 2. Absch. des 2. Tit. des Strafgesezbuchs, welche sagen:

„Art. 30. Jeder auf trügerische Weise, und in der Absicht, die rechtmässigen Gläubiger zu betrügen, gemachte Bankerott soll mit 6jähriger Kettenstrafe belegt werden.

„Art. 31. Diejenige, welche die besagten trügerischen Bankerotte begünstigt, oder dazu geholfen haben, sey es, daß sie Sachen wegraumten, oder falsche Uebertragungen, Verkäufe oder Schenkungen annahmen, oder jede andere Urkunde unterschrieben, von welcher sie wußten, daß sie ge-

macht

macht wurden, um die rechtmäßigen Gläubiger zu betrügen, sollen mit der, in dem vorhergehenden Artikel bezeichneten Strafe belegt werden."

„Ferner in Hinsicht des 28 Art. des 1. Tit. des 1. Theils des Straf-Gesezbuchs, welcher sagt:

„Art. 28. Wer immer zur Kettenstrafe, oder zur Einsperrung in ein Zuchthaus, zur Folter, oder zur Einkerkerung verurtheilt wird, soll, ehe er diese Strafe erduldet, vorläufig auf den öffentlichen Plaz der Stadt, in welcher das Geschwornen Gericht zusammen berufen worden, geführt werden.

„Hier soll er an einem auf einem Gerüste aufgestellten Pfahl befestigt, und den Augen des Volkes ausgestellt bleiben; 6. Stunden, wenn er zur Ketten- oder Zuchthausstrafe, 4 Stunden, wenn er zur Folter, und 2 Stunden, wenn er zur Einkerkerung verurtheilt wurde. Auf einer, über seinem Haupte befestigten Tafel, soll sein Name, sein Stand, sein Wohnort, die Ursache seiner Verurtheilung, und das Urtheil mit großen Buchstaben verzeichnet werden."

„Ferner in Hinsicht des 1. Art. des Gesezes vom 18 Germinal J. 7. in folgenden Ausdrüken:

„Jedes Urtheil eines peinlichen Straf-

oder Polizei=Gerichtshofes, indem es zu irgend einer Strafe verurtheilt, bringt auch zugleich den Ersaz der durch die Untersuchung und Bestrafung der Verbrechen und Vergehungen verursachten Unkosten 2c. 2c. mit sich.

„Verurtheilt der Gerichtshof den Peter Joseph Dezangré zur sechszährigen Kettenstrafe.

„Befiehlt, daß ehe besagter Dezangré zu dieser Strafe abgeht, er vorläufig auf den öffentlichen Plaz zu Brüssel geführt, dort an einem auf einem Gerüste aufgestellten Pfahl befestigt, und den Augen des Volks sechs Stunden ausgesezt werden solle, mit einer Tafel über seinem Haupte, auf welcher mit großen Buchstaben sein Name, sein Stand, sein Wohnort, die Ursache seiner Verurtheilung und das gegenwärtige Urtheil verzeichnet werden sollen.

„Verurtheilt überdieß den besagten Dezangré zu Ersezung der durch die Einleitung und Führung des Prozesses verursachten Unkosten.

„Befiehlt, indem er die von dem Vertheidiger unter Beistand eines Sachwalters im Namen der klagenden Parteien gefaßten Beschlüsse anerkennt, daß die auf Ansuchen des besagten Dezangré in Beschlag genommenen und noch vorhandenen Waaren zurükgegeben, und der Werth der schon

verkauften ersezt werde, und dieses alles nach der Aussage der Sachverständigen, welche nach dem auf Ansuchen des besagten Dezangré bei den Klagenden vorgenommenen Beschlags = Protocoll verfahren werden. 2c. 2c. 2c.

Wir sind ganz mit dem Abscheu einverstanden, welchen das Benehmen dieses Mannes erregte, welcher hundertmal strafbarer und verworfner war, als ein Strassenräuber, weil er mit seinem Verbrechen den abscheulichsten Misbrauch des Zutrauens verband, allein wir glauben auch, daß der Gerichtshof zu Brüssel das Gesez unrecht angewendet habe, weil kein Mitschuldiger des Verbrechens statt finden kann, ohne daß ein vorzüglicher Urheber desselben vorhanden sey, und weil, da die Grimbergschen Eheleute von der Anklage eines trügerischen Bankerotts freigesprochen wurden, Dezangré nur der korektionellen Strafe unterliegen konnte.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Innhalt.

I. Ein Verführer, welcher in dem Zimmer eines jungen Mädchens von dem Vater angetroffen und getödtet wurde . . . . . Seite 1.
II. Salmon, wegen Giftmischung und Hausdiebstahl angeklagt und verurtheilt, endlich aber als unschuldig anerkannt und losgesprochen. . . . . — 103.
III. Klage wegen Ungültigkeit der Ehe. — 236.
IV. Grausamkeit einer Mutter gegen ihre Tochter . . . . — 301.
V. Ein Mörder, welcher während der Untersuchung in Wahnwiz verfiel. . . . — 317.
VI. Empörender Mißbrauch des Zutrauens — 323.

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Müller, Johann Anton.

Merkwürdige Rechtsfälle, welche bey verschiedenen französischen Gerichtshö
fen verhandelt wurden

Ulm 1818

Bibl.Mont. 4563
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10725303-9